

## Sechstes Kapitel.

Betrachtung einiger Gegenstände, welche auf den Wohlstand und den Nationalreichthum des preussischen Staats vorzüglichem Einfluß haben.

### Erster Abschnitt.

Verwaltung der Domänen und der Staatsforsten.

Die Größe und Wichtigkeit der Domänen im preussischen Staate ist schon oben gezeigt worden, und es kommt hier nur auf die Verwaltung derselben in staatswirthschaftlicher Hinsicht an, in sofern sie auf den Wohlstand und den Nationalreichthum des ganzen Staates Einfluß hat.

Die der großen Kommune oder dem Staate ausschließlich gehörenden Grundstücke werden (mit Ausnahme der Forsten) in der Regel auf gewisse Jahre (6 bis 12 Jahre) verpachtet; einige wenige werden administriert, und noch andre sind in Erbpacht ausgethan. Über das Unzweckmäßige der eignen Verwaltung oder der Administration im Allgemeinen ist man einig, und nur da, wo Ort und Zeitumstände die Verpachtung nicht erlauben, oder wo diese weniger eintragen würde, als die Administration, ist sie beibehalten worden.

Die Entscheidung der Fragen: ob es vortheilhafter für die Staatskasse und für den Staat überhaupt sey, die Domänen im Großen und im Ganzen



zu verpachten, oder sie in kleine Pachtungen zu zertheilen, oder sie in Erbpacht auszuthun, oder endlich sie gar zu verkaufen und der Konkurrenz aller Staatsbewohner zur Benutzung zu überlassen — hat schon manche Feder beschäftigt, manches Gutachten und manchen Streit unter Theoretikern und Praktikern hervorgebracht, und sie darf hier nicht übergangen, obgleich nur kurz, aber wie ich hoffe, deutlich genug, in Rücksicht auf den preussischen Staat beantwortet werden.

Bei der ersten Frage: ob es vortheilhafter für die Staatskasse und für den Staat überhaupt sey, die Domänen in großen unzertheilten Gütern, oder in kleinen Abtheilungen einzeln zu verpachten, ist der Grundsatz voranzuschicken, daß die Benutzung der Domänengrundstücke, welche für die Staatskasse die vortheilhafteste ist, auch für den Nationalreichthum und den Wohlstand des Ganzen die vortheilhafteste sey. Ein ieder Guts- und Grundeigentümer benutzt sein Grundstück zu dem möglichst hohen reinen Ertrag, und der Staat, als Grundbesitzer betrachtet, wird denselben Grundsatz befolgen. Der reine Ertrag aller Grundstücke im Staate macht (mit den oben angegebenen — aber für den preussischen Staat sehr geringen — übrigen Nutzungen) die disponible Portion des Nationaleinkommens aus, welche überhaupt die Existenz eines Staatsvereines möglich macht, und ohne welche eine Nation ein wehrloser Haufe Menschen und daher ein Raub des mächtigern Nachbarn seyn wird. Je höher dieser reine Ertrag gebracht wird, desto höher steigt der Reichthum und die Macht des Staats, und die Regel, welche ieden einzelnen Grundbesitzer bei seinen Unternehmungen, bei der Anwendung seiner Kapitale, seines Verstandes und



seines Fleißes leitet, muß auch Regel für den Staat selbst seyn.

Wenn man bei Untersuchung der Frage: ob die großen Domänen, und selbst die großen Besitzungen einzelner Privatpersonen, besser durch Zertheilung in kleinere Güter benutzt werden können, nur die Erhöhung des Totalertrags aller Grundstücke im Auge hat, und diese für den höchsten Zweck einer Staatsverwaltung hält, so ist diese Frage ohne weitere Untersuchung entschieden, und der Streit kann als geschlossen betrachtet werden. Es ist ohne Zweifel klar, daß das Land, in kleinere Portionen vertheilt, zu einem weit höhern Totalertrage benutzt wird, als die großen Güter, und ein ieder Beobachter wird in seiner Gegend — vorzüglich in der Nähe großer und gut bevölkerter Städte — hinlängliche Belege zum Beweise dieses Satzes finden; der kleine Kultivateur benutzt jeden Fleck seines Grundstücks zu einem höhern Ertrage als der große, wenn der erstere nur nicht zu arm ist und an den Auslagen sparen muß; wogegen aber auch zu Benutzung eines kleinen Grundstücks ein geringeres Kapital erforderlich ist, als zu Benutzung der größern Güter. Der höchste Ertrag könnte aus Grund und Boden gezogen werden, wenn dieser bloß durch Menschenhände bearbeitet würde, und man würde die ansehnlichen Kosten zu Erhaltung des Zugviehes und selbst bei der Ausfaat ersparen, wenn alle Grundstücke wie einzelne Gartenbeete bebauet würden; die Erhöhung des Totalertrags eines Grundstücks steht aber nicht bei ieder Kulturart in gleichem Verhältniß mit der Erhöhung des reinen Ertrags, und wenn bei geschickter Benutzung eines Grundstücks nach der gewöhnlichen Bearbeitungsort mit gutem und starkem Zugvieh der



reine Ertrag sich zu dem Totalertrag wie 1 zu 3, wie 2 zu 5, oder gar wie 1 zu 2 verhält, so wird in der Regel das Verhältniß des reinen Ertrags zu dem Totalertrage bei der Bearbeitung in kleineren Portionen, welche die gartenähnliche Benutzung einführen, wie 1 zu 4, 5, 6 und noch niedriger fallen. Wenn der Totalertrag eines Grundstücks bei der ersten Benutzungsart 3000 Scheffel war, so wird der reine Ertrag bis auf 1000, 1200 bis 1500 Scheffel gebracht werden können; wenn dasselbe Grundstück bei der zweiten Benutzungsart zu 4000 Scheffel Totalertrag gebracht wird, so wird der reine Ertrag desselben 1000, 800, 600 Scheffel, und je weiter die Zertheilung geht, immer weniger betragen.

Wenn man mit einigen Schriftstellern den Nutzen der Zertheilung größerer Güter in kleine Stücke durch die gleiche, oder vielleicht größere Menge Produkte, welche die Besitzer der kleinern Güter gegen die vorher noch nicht getheilten größern Besitzungen zu Märkte bringen, beweisen will, so ist dies sehr trüglisch, und führt zu Irrthümern in der Berechnung der Produktion oder des Ertrages von Grund und Boden; dieser liefert uns nicht nur Brod und rohe Marktprodukte, er liefert uns alle mögliche zu den natürlichen und künstlich gemachten Bedürfnissen nöthige genießbare Güter dadurch, daß er die Existenz und die Arbeit solcher Menschen möglich macht, die dergleichen Güter zum Genuß bearbeiten, und dadurch, daß er uns Schätze giebt, mit denen wir die Erzeugnisse und Arbeiten anderer Länder und Nationen eintauschen können. Das was der Ackerbauer von seinen Produkten zu Märkte bringt, ist, vorzüglich in der Nachbarschaft großer Städte, gar nicht der reine Ertrag seines Grundstücks, denn mit dem



aus dem Verkauf gelöseten Gelde muß er erst die Arbeiter bezahlen, welche zu der Reproduktion seines Grundstücks mittel- und unmittelbar beitrugen, und in vielen Fällen mögen die Produkte, welche von ihm auf dem Markte verkauft werden, nur hinreichen, um diese Arbeiter bezahlen zu können.

Nur der reine Ertrag kann also die Frage entscheiden: ob es für den Staat vortheilhafter ist, ein großes Grundstück in kleinere Besitzungen zu zertheilen; und es ist daher nicht möglich, diese Frage im Allgemeinen entscheidend zu beantworten; es gehört eine genaue Kenntniß des einzelnen Grundstücks dazu, mit dem eine Zerschlagung vorgenommen werden soll, und es ist dabei ernstlich zu bedenken, daß es weit leichter ist, ein großes Grundstück in kleinere Güter zu zertheilen, als die einzelnen Theile wieder in ein großes Gut zusammen zu bringen, wenn die Erfahrung lehrt, daß man sich geirrt hat.

Es wäre wohl möglich, daß nachdenkende praktische Ökonomen für einen jeden Landstrich, dessen Grund und Boden und dessen möglicher Ertrag ihnen aus Erfahrung bekannt ist, den Flächeninhalt bestimmen könnten, welcher für den Zweck des Staats — alle Grundstücke zu möglichst hohem reinem Ertrage zu benutzen — für ein einzelnes Gut der sicherste und vortheilhafteste ist, aber dieses Maaß wird nach den verschiedenen Provinzen und Distrikten auch immer verschieden seyn; angenommen, daß es in dem einen Distrikte zu 300 Magd. Morgen oder 10 Hufen festgesetzt und durch Erfahrung als richtig anerkannt wäre, so würde es für den Staat und für den Wohlstand des Ganzen am vortheilhaftesten seyn, wenn alle einzelne Güter in dem Distrikte dieses Maaß besäßen, und die Probe von dem Vortheil oder dem



Nachtheil der Operation, wenn größere Güter in kleinere zertheilt werden, muß sich durch die Pachtsumme am besten und ohne große Rechenkünste ergeben, wenn auf die nothwendigen Nebenumstände dabei Rücksicht genommen wird — wenn die bei Zertheilungen gewöhnlich größer gewordenen todten Kapitale (Wohngebäude, Ställe, Scheunen) und deren Erhaltung in Anschlag gebracht werden, und wenn man nicht vergißt, daß der Pachtertrag der Güter, die jetzt getheilt sind, in den mehresten Gegenden auch in sich selbst gestiegen seyn würde, wenn diese Güter vereinigt geblieben wären.

Alle andre für und gegen die Dismembration der Domänen und großen Güter im Allgemeinen häufig aufgeführte Gründe sind nicht entscheidend, und entstanden nur durch die Bemühung einzelner streitender Partheien, ihren Gegnern etwas entgegen zu setzen; sie können auch, unpartheiisch gegen einander gestellt, denjenigen, dem nur mit vollgültigen Gründen gedient ist, nie zu einem sichern Resultate führen, da sie sich gegenseitig aufheben; und die oft mit Leidenschaft über diesen Gegenstand geführten Streitigkeiten haben bewiesen, daß die Vertheidiger nicht selten durch ihre Gründe, welche sie dafür und dawider vorbrachten, mehr bewiesen, als sie beweisen wollten. Der eine wollte durch diese Operation die Bevölkerung vermehren, und bedachte nicht, daß wir diese noch besser vermehren könnten, wenn wir alle nur Kartoffeln und Rumfordsche Suppe äßen; der andre befürchtete Holzmangel aus dieser Dismembration, und vergaß, daß unsre Waldungen noch mehr geschont werden würden, wenn wir die Hälfte der Einwohner aus dem Lande trieben, oder unsre Wohnungen unter der Erde anlegten.



Die zweite Frage ist: ob es vortheilhafter sey, die Domänen in Zeitpacht oder in Erbpacht auszuthun?

Die jetzt gewöhnliche Verpachtungarts auf 6 Jahre ist unstreitig nicht geeignet, ein Domänenamt, oder überhaupt ein größeres Gut ökonomisch zu benutzen, und den höchstmöglichen reinen Ertrag auch mit Rücksicht auf die Folgezeit daraus zu ziehen. Wenn ein Gut nach Ablauf von 6 Jahren immer einen neuen Pächter erhält, so ist es gewiß nach Ablauf von 30 Jahren nicht in der guten Beschaffenheit, in welcher es seyn würde, wenn in diesen 30 Jahren die Pächter nicht gewechselt hätten. Bei den preussischen Domänen findet zwar der so häufige Wechsel der Pächter nicht statt, und in manchen Provinzen wird die Pachtzeit jetzt auf 12 Jahre festgesetzt; auch wird es dem älteren Pächter sehr erleichtert, wenn er in seiner alten Pacht nach Ablauf der 6 Jahre bleiben will, so daß man wirklich manche Ämter eine so lange Reihe von Jahren im Besiß einer Familie findet, daß man es billig Erbpacht nennen könnte; obgleich nach jedesmaligem Ablauf des Pachttermins der Anschlag des Guts revidirt und der Kontrakt erneuert wird. Ohne auf die kürzere oder längere Dauer der Pachttermine jetzt Rücksicht zu nehmen, so scheint es schon dem Steigen der Kultur sehr hinderlich zu seyn, daß durch die Pachttermine die einmal eingeführte Bewirtschaftungsart gleichsam permanirend und gesetzmäßig gemacht wird. In der Regel findet bei allen Domänen die Dreifelderwirthschaft statt, und der Pächter darf nicht davon abgehen, wenn er auch bei einer andern Wirtschaftsart den größten Vortheil für das Gut oder für sich selbst voraussieht, denn der sechsährige Termin erlaubt nur



die zweimal vollständige Abnutzung aller kultivirten Gründe nach dem Dreifelder-system. Es sollte wohl in der Art der Bewirtschaftung kein Gesetz den Kultivateur binden, das durchaus nicht für eine ganze Provinz, noch weniger für einen ganzen Staat als allgemein vortheilhaft aufgestellt werden kann. Der Besitzer des Gutes A kann nach seiner besten Überzeugung und nach der Beschaffenheit seiner Lage und seines Bodens die Dreifelderwirtschaft für die vortheilhafteste Benutzungsart seines Guts halten, und kann dabei überzeugt seyn, daß der Besitzer des Guts B, das dicht neben dem seinigen liegt, bei einer andern Wirtschaftsart größern Vortheil haben würde.

Die Vererbpachtung der königlichen Domänen und selbst adlicher Güter würde wenigstens den Vortheil haben, daß ein jedes Grundstück nach seiner örtlichen Lage und nach der Beschaffenheit seines Bodens auf die beste Art und ohne die bei der Zeitpacht nothwendigen gesetzlichen Einschränkungen benutzt werden könnte, und es ist doch auch der Vortheil für ein jedes Grundstück in Anschlag zu bringen, daß der Besitzer oder Benutzer desselben in einer längern Zeit die Kräfte und die Beschaffenheit aller einzelnen Theile desselben genauer kennen lernen und besser untersuchen kann, als es einem Pächter in einem kurzen Zeitraume möglich ist. In der letztern Anmerkung liegt auch ein Grund, warum die Benutzung eines Grundstücks in der Regel vortheilhafter ist, wenn es von seinem Besitzer selbst bewirtschaftet, als wenn es verpachtet wird. Überdem ist der häufige Wechsel der Pächter jedesmal mit Unkosten für den letztern selbst verknüpft, die doch ebenfalls von dem gepachteten Grundstück getragen werden müssen; der neue Pächter muß nothwendig im



ersten Jahre das Grundstück eben so benutzen, als es sein Vorgänger benutzt hat, wenn er auch von der Unzweckmäßigkeit der Bewirtschaftung völlig überzeugt wäre; und wenn der Besitzer einem jeden Pächter in der Wirtschaft freie Hand lassen wollte, so würde dies bei einer künftigen Übergabe an einen neuen Pächter unendliche Schwierigkeiten und streitige Rechnungen verursachen, und die öfters abwechselnden Wirtschaftsarten würden dem Ertrage des Grundstücks selbst am mehresten schaden. Die gesetzliche Vorschrift der Benutzungsart aller verpachteten Güter ist also ein mit der Zeitpacht nothwendig verbundenes Übel, das bei adlichen Gütern nur durch Selbstbewirtschaftung oder durch Erbpacht, und bei den Domänen nur durch Erbverpachtung gehoben werden kann.

Die Geschichte der preussischen Staatsverwaltung giebt Beispiele genug, daß man zu allen Zeiten von den Vortheilen der Erbpacht gegen die Zeitpacht überzeugt gewesen ist; aber eben diese Beispiele lehren auch, daß bei dieser Operation mit großer Vorsicht verfahren werden muß, und daß Übereilung hier, wie bei so vielen andern staatswirtschaftlichen Operationen, schädlichere Folgen hat, als Langsamkeit in der Ausführung.



Nachweisung der seit dem Jahre 1690 in Erbpacht  
gegebenen Amts- und Forstpertinenzien im Herzogthum Magdeburg, und was die jährliche Erbpacht davon beträgt.

Jahr der Erb- pacht.	Name der Pachtstücke.	Jährl. Erbpacht.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
1690	Bergmühle bei Ummendorf . . .	45	—	—
1697	Windmühle bei Ummendorf . . .	45	—	—
—	Windmühle bei Eilsleben . . .	45	—	—
1700	Buttenkrug im Amte Wanzleben	40	—	—
1702	Der Krug bei Schleibniz . . .	14	—	—
1704	Barleber Brücke und Wiesenschank	20	—	—
1706	Burg zu Jerichow . . . . .	4	—	—
1737	Windmühle vor Sandau . . . .	36	—	—
1747	Dreierhaus bei Dsendorf . . . .	86	—	—
1748	Herrenmühle u. Fischerei b. Jersleben	224	—	—
1753	Eine Schmiede unter dem Amte Wollmirstädt . . . . .	80	—	—
—	Gasthof zu Barleben . . . . .	50	—	—
—	Bachmühle bei Bölpke . . . . .	126	—	—
—	Krug in Ummendorf . . . . .	27	—	—
—	Schenke daselbst . . . . .	12	—	—
1754	Gasthof zum schwarzen Adler in Wollmirstädt . . . . .	368	4	2 <sup>o</sup> )
1755	Amtsschmiede in Dornebock . . .	30	—	—
—	Vorwerk Chörau . . . . .	350	14	8
—	Windmühle in Garz . . . . .	110	1	1 <sup>o</sup> )
—	Windmühle in Lundersleben . . .	40	—	—
—	Bachhaus in Helfsta . . . . .	76	—	—
—	Ein Holzschlägerhaus unter dem Amte Alvensleben . . . . .	6	—	—
—	Vieh Hof in Glindenberg . . . .	75	—	—
—	Ein Hof in Groß-Rodensleben . .	40	—	—

<sup>o</sup>) Jetzt 250 Rthlr.

<sup>o</sup>) Jetzt 122 Rthlr. 11 Gr. 7 Pf.



Jahr der Ver- pacht.	Name der Pachtstücke.	Jährl. Erbpacht.		
		Nthr.	Gr.	Pf.
1755	Wassermühle bei Hillersleben . . .	164	—	*)
—	Reideburger Schanze . . . . .	18	6	—
1756	Ein Drescherhaus in Dreileben . . .	13	—	—
—	Krug in Ampfurt . . . . .	30	—	—
—	Krug in Hillersleben . . . . .	66	12	—
—	Malz- und Windmühle in Schö- nebeck . . . . .	62	12	—
—	Mittelmühle bei Schermke . . . . .	100	—	—
—	Pulvermühle bei Ampfurt . . . . .	60	—	—
—	Windmühle bei Klein-Wangleben . . .	80	—	—
1757	Gasthof in Vorne . . . . .	150	—	—
1760	Burg und Schloßgarten in Al- vensleben . . . . .	8	—	—
1763	Zwei Amtswohnungen in Derben mit Kruggerechtigkeit . . . . .	15	—	—
—	Hopfgarten in Ummendorf . . . . .	17	—	—
—	Maulbeerplantage in Rosenberg . . . .	8	2	4
—	Thiergarten bei Ummendorf . . . . .	8	14	8
1764	Vorwerk Molkenberg . . . . .	214	20	5
—	Gasthof zu Petersberg . . . . .	103	—	—
—	Gasthof zum rothen Adler zu Woll- mirstädt . . . . .	28	—	—
—	Wind- und Wassermühle bei Gentin . .	521	18	10
1765	Fürstengarten bei Halle . . . . .	65	—	—
—	Die Burg bei Jerichow . . . . .	3	—	—
1766	Die Schmiede zu Derben . . . . .	3	—	—
—	Der Krug zu Schermke . . . . .	60	—	—
—	Eine halbe Hufe im Bülberger Felde . . . . .	45	—	—
—	Die rothe Schenke auf dem Pe- tersberge . . . . .	35	—	—
—	Die Schäferei zu Hohenwarthe . . . .	400	—	—
—	Die Schluntermühle bei Schermke . .	70	—	—
—	Vorwerk Steinberg . . . . .	571	9	—

\*) Setzt 173 Nthr. 17 Gr. 1 Pf.



Jahr der Ver- pacht.	Name der Pachtstücke.	Jährl. Erbpacht.		
		Rehr.	Gr.	Pf.
1767	Der Gasthof zu Nietleben . . .	10	—	—
—	Der Gasthof zu Trotha . . .	50	—	—
—	Das Vorwerk Neuhoff . . .	378	5	4
—	Die Vorwerke Dreßen, Schöp- dorf und Grebs . . . . .	1036	14	5
1768	Ein Diensthaus bei Dreileben . .	5	—	—
—	Der Bischofsteich bei Wanzleben	231	2	8
—	Der Forstkrug bei Schweiniz . .	40	—	—
—	Ein Garten unter der Möllen- vogtei . . . . .	35	—	—
—	Vorwerk Buschhoff . . . . .	916	21	6)
—	Wassermühle bei Gottesgnaden .	2692	4	4
—	Meiendorfer Acker unter dem Amte Ummendorf . . . . .	245	11	7
1769	Diensthaus in Derben . . . . .	8	—	—
—	Ein Krug bei Loburg . . . . .	110	—	—
—	Feldmark Güssen bei Loburg . .	160	—	—
—	Ein Krug in Alvensleben . . . .	70	—	—
1770	Vorwerk Schweiniz . . . . .	800	—	*)
—	3½ Morg. Acker in Lependorf . .	11	—	—
—	Maulbeerbaumpflanzung bei Wanz- leben . . . . .	10	—	—
—	Die Zollhufe zu Hohenziaz . . .	21	—	—
1771	Vorwerk Demwiz . . . . .	275	21	—
—	Vorwerk Hemsdorf . . . . .	888	15	11
—	Amte Rothenburg . . . . .	6887	4	—
1772	16 Morg. Acker bei Warnau . . .	10	16	—
—	Fischerei im faulen See bei Sandau	4	12	—
—	Die Glambek zu Kamern . . . .	145	—	—
—	Vorwerk Klingz . . . . .	181	20	—
—	Ein Diensthaus in Altedorf . . .	10	—	—
—	Maulbeerbaumpflanzung bei Drei- leben . . . . .	2	—	—

\*) Jetzt 888 Rehr. 15 Gr.

\*\*) Jetzt 583 — 4 —



Jahr der Ver- pacht.	Name der Pachtstücke.	Jährl. Erbpacht.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
1772	Die Rintschwiesen unter dem Amte Sandau . . . . .	190	—	—
1773	Das Vorwerk Nietleben . . . . .	819	8	8 <sup>7</sup>
—	Ein Diensthaus in Lundersleben . . . . .	4	—	—
—	Vorwerk Mangelsdorf . . . . .	273	—	10
1774	Kupferwasser und Auenmühle zu Helsta . . . . .	120	—	—
—	Drei Diensthäuser in Hillersleben . . . . .	12	—	—
—	Elbfischerei bei Derben . . . . .	50	—	—
—	Garbenzins von $\frac{1}{2}$ Hufe Acker bei Dichtmersleben . . . . .	15	12	—
1775	Der Lustkrug bei Athensleben . . . . .	40	13	7
—	21 Morg. 63 Ruth. Acker das. . . . .	48	16	2
—	14 — 101 — Wiesen das. . . . .	43	16	5
—	Damm und Brückzoll daselbst . . . . .	40	—	—
1776	Ziegelbrennerei zu Mögelin . . . . .	328	16	6
1777	9 Morg. 6 Ruth. Acker bei Neu- benfen . . . . .	20	4	4
1779	Vorwerk Barleben . . . . .	2964	5	3
1781	Ein Viertel Acker bei Dreileben . . . . .	—	11	6
1783	Ein Viehhof zu Glindenberg . . . . .	56	16	—
—	Ein Weinberg unter dem Amte Siebichenstein . . . . .	115	—	—
1789	Fünf Diensthäuser unter dem Amte Dreileben . . . . .	25	—	—
1790	25 Hufen Acker vom Amte Wang- leben . . . . .	1168	18	—
—	79 Morg. 78 Ruth. Wiese vom Amte Dreileben . . . . .	100	—	—
1791	79 Morg. 8 Ruth. Acker vom Amte Wangleben . . . . .	190	12	—
—	Das Amt Stasfurt . . . . .	2548	14	11
—	Salpeterhütte in Kalbe . . . . .	20	—	—



Jahr der Ver- pacht.	Name der Pachtstücke.	Jährl. Erbpacht.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
1791	Ein Garten unter dem Amte Drei- leben . . . . .	10	—	—
1792	Die neue Mühle bei Friedeburg .	234	—	—
—	Das Vorwerk Klingnick . . . . .	599	17	—
1793	Das Amt Schönebeck . . . . .	2490	9	—
—	6 Morgen Acker vom Amte Drei- leben . . . . .	12	—	—
1794	Ablagerhaus zu Ziesar . . . . .	4	—	—
1795	Wollinsche 2 Fischteiche u. Wiese	102	—	—
1796	Schäferei zu Zuchau . . . . .	136	4	3
1797	Wohnung auf der Morizburg in Halle . . . . .	5	—	—
—	Amtsziegelbrennerei in Wollmir- städt . . . . .	328	16	6
—	10 Morg. Wiesen im Passendor- fer Felde . . . . .	20	—	—
—	Das Herrenbruch bei dem Woll- mirstädter Forst . . . . .	24	—	—

Die Summe der jährlichen Erbpacht für die bis 1797 in Erbpacht ausgegebenen königlichen Grundstücke und Nutzungen im Herzogthum Magdeburg ist überhaupt 33,176 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf. Davon kommen auf Grundstücke, welche ächten Ertrag geben, ungefähr 25,880 Rthlr. Das übrige ist von Mühlen, Wohnungen, Gasthöfen und überhaupt von solchen Nutzungen, welche nur Zirkulationseinkommen geben, und welche nach Grundsätzen der Staatswirtschaftswissenschaft zu den bürgerlichen Gewerben gehören; ihr Ertrag kann nur durch Privilegien auf der einen und Einschränkungen auf der andern Seite hervor-



hervorgebracht werden, oder er besteht nur in den Zinsen der zu ihrer Anlegung aufgewendeten Kapitale.

Von dem Jahre 1702 bis 1711 waren die meisten Ämter im Herzogthum Magdeburg in Erbpacht ausgethan, es wurden aber nach diesem Jahre die Erbpachtskontrakte wieder aufgehoben, und sie sind wieder auf Zeitpacht gesetzt worden, bis auf die in der oben stehenden Tabelle aufgeführten Ämter und Vorwerke; daß eine solche rückgängig gemachte Operation manche nicht mit der Zufriedenheit der Kontrahirenden auszugleichende Beschwerden mit sich führen müsse, ist ohne Beweis klar. Die hier folgende Tabelle zeigt die damaligen Einkünfte von den Ämtern aus dem Zeit- und aus dem Erbpachtskontrakte.



Namen der Ämter.	Die Ämterpacht hat bei der letzten Zeitpacht incl. der Gerichtesfälle und ohne Abzug der Ausgaben betragen:		
	Rthlr.	Gr.	Sch.
Alten . . . . .	1704	3373	1 8
Altenleben . . . . .	1702	5213	17 8
Brachwitz . . . . .	1704	2286	15 6
Athensleben . . . . .	1704	8008	4 8
Brumby . . . . .	1706	1412	1 —
Kalbe . . . . .	1704	6946	3 6
Dechen und Zerchland	1706	1737	20 —
Dreileben . . . . .	1702	9106	5 9
Egeln . . . . .	1702	10658	2 —
Gottesgnaden . . . . .	1704	6327	21 8
Hillersleben . . . . .	1702	2429	7 4
Zerichow . . . . .	1706	6600	— —
Loburg . . . . .	1706	2408	8 7
Möllendogtei . . . . .	1705	1291	20 5
Petersberg . . . . .	1704	1604	— 7
Rothenburg . . . . .	1702	1814	— 3
Sandau . . . . .	1705	1852	— —
Schönebeck . . . . .	1705	1382	14 8
Summerschenburg . . . . .	1704	5651	7 8
Himmendorf . . . . .	1706	3576	15 7
Wangleben . . . . .	1702	8094	5 —
Wettin . . . . .	1704	2839	14 1
Wollmitzstädt . . . . .	1704	8507	6 6
Zinna . . . . .	1705	12322	3 10
Summe	115443	5	11

Die Erbpacht hat, incluf. der von den eingekommen Kapitalien fallenden Zinsen u. d. Gerichtesfälle, u. incl. d. Ausg. betragen

Also an jährlicher Erbpacht mehr:

Die Erbpacht hat, incluf. der von den eingekommen Kapitalien fallenden Zinsen u. d. Gerichtesfälle, u. incl. d. Ausg. betragen			Also an jährlicher Erbpacht mehr:		
Rthlr.	Gr.	Sch.	Rthlr.	Gr.	Sch.
4257	21	4	884	19	4
7029	23	8	1816	6	—
2847	20	6	561	4	11
10643	19	6	2635	14	10
1928	9	4	516	8	4
9786	22	6	2840	19	—
2401	10	3	663	14	3
10282	23	6	1176	17	9
14230	1	6	3571	23	6
7591	4	3	1263	6	7
3207	7	5	778	—	1
8708	23	3	2108	23	3
3452	17	6	1044	8	11
2172	6	10	880	10	5
2186	—	6	581	—	11
3156	15	4	1332	15	—
2826	1	4	974	1	4
1689	13	6	306	22	10
7992	6	3	2340	22	7
7095	4	2	3518	12	7
10731	15	10	2637	10	10
3833	—	6	993	10	4
11886	23	7	3379	17	1
13284	15	—	962	11	2
153233	19	4	37790	13	5



Die Vererbpachtung der Domänen würde die Landeskollegien und die höchsten Staatsbehörden von einer großen Menge Arbeit befreien, welche sie bei der Zeitverpachtung übernehmen müssen, und es würde eine beträchtliche Zahl Offizianten und eine ansehnliche Ausgabe für die Staatskassen wegfallen können, wenn die Bereisungen der Ämter, die Revisionen, die Übergaben und alle mit der Zeitverpachtung der Ämter verknüpfte Arbeiten aufhörten; zu einer Berechnung, wie viel diese Ersparungen im Ganzen oder nur in einer Provinz betragen würden, reichen meine Sammlungen nicht hin, aber sie wäre gewiß möglich und nützlich. Ein ansehnlicher Ausgabeartikel bei der iezigen Ämterverpachtung, nemlich der Ämterbauetat würde ganz eingezogen werden können, da auch die Gebäude mit dem ganzen Inventarium den Erbpächtern überlassen werden; eben so würden die Remissionen ganz, oder, wenn sie dennoch auch bei der Vererbpachtung für nöthig gehalten werden, wenigstens zum Theil wegfallen, und hierdurch ebenfalls beträchtliche Ersparungen gemacht werden können.

Ämterbauetat im Herzogthum Magdeburg  
von 1795 — 1796.

E i n n a h m e.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Zu Erhaltung der Amtsgebäude nach Abzug des Fonds der 300 Rthlr. zu den Forstgebäuden . . . . .	16900	—	—
Desgl. für die Grasschaft Mansfeld .	1000	—	—
An ersparten Baukosten von 1793 bis 1794 . . . . .	1352	2	—
An sonstiger Einnahme zum Behuf des Baufonds . . . . .	9837	15	4
Summe	29089	17	4



Ausgabe.	Rthlr.	Gr.	Pf.
In Vorschüssen . . . . .	4043	12	2
Zinsen von 24000 Rthlr. zum Be- huf der Wasserschäden im Jahr 1784	600	—	—
Zur Disposition des Generaldirektorii	5137	20	7
An fixirten Ausgaben . . . . .	460	19	8
An bereits disponirten Bauten . . . .	11285	12	—
Zu andern noch zu disponirenden Bau- ten . . . . .	5231	16	3
Zur Disposition bei vorkommenden Kleinigkeiten oder Unglücksfällen .	2330	8	8
Summe	29089	17	4

Die Bestimmung der jährlichen Erbpachtsumme durch Geld, kann nur bei solchen Nutzungen statt finden, die nicht ächtes Einkommen geben, als bei Brauereien, Ziegeleien, Gasthöfen zc. und zum Theil bei Mühlen, obgleich auch bei letztern in vielen Fällen eine Abgabe an Getreide oder dessen Wert möglich und rathsam seyn wird; alle übrige Grundstücke, welche ächtes Einkommen geben, müssen die Summe der jährlichen Erbpacht in Naturalien, oder nach der Bestimmung des Empfängers, nach dem durch eine gewisse Norm ausgemittelten Preise der Naturalien einer jeden Gegend bezahlen, und auf diese Art wird der Einwendung begegnet werden, daß die Vererbepachtung der Grundstücke den Vortheil der steigenden Zeitpacht vereiteln würde.

Die Zeitpacht der Grundstücke kann aus zweierlei Ursachen steigen: entweder durch Vermehrung des Totalertrags der Grundstücke, die aus Meliorationen und aus verbesserter Kultur entsteht, oder durch Erhöhung des Werts der erzeugten Produkte. Der Gewinn der erstern Art kann nicht füglich bei einem Erbpachtcontracte in Anschlag gebracht werden, und



er geht dann für den Verpächter verloren, wenn nicht ein Termin (von etwa 30 oder mehr Jahren) bestimmt wird, wo eine Revision des Ertrags der Grundstücke angestellt, und nöthigenfalls die Erbpachtsumme erhöht werden soll; es ist daher dem Gutsbesitzer größere Vorsicht zu empfehlen, der ein Grundstück in Erbpacht aushun will, das noch beträchtlicher Meliorationen fähig ist; indessen wird der Gewinn des Grundstücks selbst und der ganze Nationalgewinn bei der Erbpacht größer seyn, als bei der Zeitpacht, da letztere, vorzüglich wenn sie nur auf wenige Jahre geschlossen wird, immer der längste und unsicherste Weg zu Meliorationen ist. Der zweite Gewinn durch die Zeitpacht, der von der Erhöhung des Werts der Produkte entsteht, wird für den Gutsbesitzer bei der Erbpacht durch die Naturalpacht besser erreicht werden, als es bei der Zeitpacht durch Geld geschieht.

Schon oben sind die übeln Folgen betrachtet worden, welche für die besoldete Klasse aus dem Steigen des Werts der rohen Produkte und dem dadurch entstehenden Mißverhältniß ihres Gehalts gegen ihre Bedürfnisse entstehen; es giebt kein besseres Mittel, dieses Übel, wenigstens für die Ziviloffizianten, ganz wegzuschaffen und die Klagen dieser Klassen ganz zu verhindern, als wenn die Regierung in den Stand gesetzt würde, die Besoldungen nicht nach einer bestimmten Summe an Gelde, sondern nach einer bestimmten Quantität Getreide festzusetzen, und die Vererbpachtung der Domänen nach diesen Grundsätzen würde diese Operation möglich machen.

Die Bestimmung der Erbpacht nach den Getreidepreisen oder nach den Preisen anderer von dem Grundstück gewonnener Produkte, scheint vielleicht



darum nicht rathsam und gerecht zu seyn, weil bei eintretendem Mißwachs, der den Preis des Getreides erhöhet, der Erbpächter, dessen Grundstück auch durch Mißwachs gelitten hat, in den für ihn unglücklichen Jahren durch die Erhöhung seiner Erbpacht nach Gelde in eine noch üblere Lage gesetzt werden würde. Wenn ein Grundstück, das jährlich 100 Scheffel Roggen an Erbpacht bezahlt, bei dem jetzigen Preise 200 Rthlr. geben muß, so würde es, wenn der Roggenpreis im künftigen Jahre 3 Rthlr. betrüge, — 300 Rthlr. geben müssen, und der Erbpächter würde freilich durch den Mißwachs, der auch ihn betroffen hat, mehr leiden, als der Zeitpächter, wenn dieser gestiegene Preis als Folge des Mißwachses angesehen werden kann; denn der Zeitpächter, der bei fruchtbaren Jahren 200 Rthlr. Pacht giebt, wird auch in Mißwachsjahren 200 Rthlr. geben. Indessen ist das Unbillige oder Ungerechte dieser Bestimmung wirklich nur scheinbar, oder durch Einschränkungen der produzierenden Klassen veranlaßt. Ein totaler Mißwachs, der einen aus so verschiedenen Theilen zusammengesetzten Staat beträfe, als der preussische ist, kann schon bei der jetzigen Lage unserer Landwirtschaft nicht zu befürchten seyn, und würde überhaupt noch weniger zu befürchten seyn, wenn ein jedes Grundstück nach den besten Einsichten des Besizers kultivirt werden könnte. Wenn wir in einem Distrikte alle Acker auf gleiche Art und zu gleicher Zeit bearbeiten und bestellen, wenn wir durch Gesetze bestimmen, wie oder gar womit die Acker besäet werden sollen, so wird freilich die ungünstige Witterung dem einen Grundstück eben so viel schaden, als dem andern, und der Mißwachs könnte für diesen Distrikt wenigstens in einer Getreideart total seyn; wenn aber ein



ieder Grundbesitzer seinen Acker bestellen kann, wie, zu welcher Zeit und womit er will; wenn der eine die Dreifelderwirtschaft, der andere die Koppelwirtschaft, der dritte noch eine andere Wirtschaftsart einführt, so wird die Bitterung, die für die Felder des einen ungünstig ist, für die Felder des andern günstig seyn, und so wird in allen Jahren der Überfluß des einen Grundstücks den Mangel des andern decken.

Nach der Steuerverfassung des preussischen Staats hat auch eine jede Provinz einen eignen Remissionsfond, aus dem die Grundbesitzer, welche von ihren Grundstücken Steuern bezahlen müssen, bei Mißwachs oder andern Unglücksfällen Remission der Abgaben erhalten. Diese wohlthätige Einrichtung kann, wenn dazu noch der ieszige Amterremissionsfond gelegt wird, die vermeintlichen Ungleichheiten hinreichend vergüten, und ein partieller Mißwachs wird bei der Freiheit der Kultur und bei der Freiheit des Handels mit rohen Produkten nie eine beträchtliche Theuerung verursachen.

Wenn indessen auch hiebei ein Zweifel statt finden könnte, der dem Staatswirte gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit der Erbpachtsbestimmung nach den Getreidepreisen übrig bliebe, so werden die hier folgenden als Norm in einem Departement angenommenen und schon häufig angewendeten Grundsätze, gewiß alle Einwendungen gegen diese Operation widerlegen.

---



## G r u n d s ä t z e

nach welchen Domänengrundstücke, deren Vererbpachtung für rathsam befunden werden sollte, in dem Ostpreussischen Kammerdepartement zu vererbpachten seyn würden.

- I. Der durch die Veranschlagung ausgemittelte Ertrag des zu vererbpachtenden Grundstücks wird in dem Erbpachtskontrakte nicht in einer bestimmten Summe Geldes ausgedrückt, sondern zur Hälfte auf Roggen, zur Hälfte auf Gerste — dem Durchschnitts-Marktpreise dieser Getreidearten nach — reduzirt, und die Bezahlung dieser Quantität Getreide festgesetzt.
- II. Bei der Vererbpachtung giebt der Marktpreis, welcher in einer in dem Erbpachtskontrakte zu bestimmenden Handelsstadt der Provinz in einem Durchschnitt von 30 der vorhergegangenen Jahre gewesen ist, den Preis des festgesetzten Getreides für die nächsten 30 Jahre an.
- III. Die weitere Berechnung und Bestimmung der von dem Erbpächter zu zahlenden Geldsumme, geschieht alle 30 Jahre, so daß der Roggen- und Gerstenpreis der vorher gegangenen Periode den Kanon der folgenden regulirt.
- IV. Bei der Berechnung des Kanons in Gelde, welcher nach Verlauf von jedesmal 30 Jahren statt findet, wird für die besonders theuren Jahre nur der doppelte Preis der vorigen Periode in Ansatz gebracht; zu theuren Jahren werden aber diejenigen gerechnet, in denen das Getreide mehr als noch einmal so viel gilt, als für den Preis des Getreides in den letzten 30 Jahren angenommen ist.



Die hier aufgestellten Sätze werden durch folgende Beispiele erläutert:

**A. Reduzirung des Kanons in Getreide**  
des Wert und Bestimmung desselben in Gelde für die nächst folgenden 30 Jahre nach Abschließung des Erbpachtskontrakts.

Der Ertrag des zu vererbpachtenden Grundstücks sey durch die Veranschlagung, auf deren Grund die Vererbpachtung geschieht, auf 400 Thaler ausgemittelt.

Der Durchschnittsmarktpreis von den zuletzt verflossenen 30 Jahren sey vom Roggen 1 Rthlr. und von der Gerste 16 Gr. für den Scheffel. Der Erbpachtskanon von diesem Grundstück wird daher auf den Durchschnittsmarktpreis von 200 Scheffel Roggen und 300 Scheffel Gerste bestimmt.

Dis beträgt für die nächsten 30 Jahre:

Den Schfl. Roggen à 1 Rthl. 200 Schfl. 200 Rthlr.

Den Schfl. Gerste à 16 Gr. 300 Schfl. 200 —

Summe 400 Rthlr.

als den oben bemerkten durch die Veranschlagung ausgemittelten Ertrag.

**B. Berechnung und Bestimmung des Kanons an Gelde, nach Verlauf von 30 Jahren, für die darauf folgenden 30 Jahre.**

Das in dem Erbpachtskontrakte bestimmte Getreidequantum — in dem angeführten Beispiel von 200 Scheffel Roggen und 300 Scheffel Gerste — dessen Durchschnittsmarktpreis der verflossenen 30 Jahre bezalt werden soll, bleibt unverändert.



Der in den verflossenen 30 Jahren gewesene Durchschnittspreis sey 1 Rthlr. 2 Gr. für den Scheffel Roggen und 18 Gr. für den Scheffel Gerste — giebt die zweite Position der Berechnung beides zusammengerechnet, als:

200 Schfl. Roggen à 1 Rthl. 2 Gr.	216 Rthl. 16 Gr.
300 Schfl. Gerste à 18 Gr.	225 —

bestimmt den Kanon für die nächst

folgenden 30 Jahre auf 441 Rthl. 16 Gr.

C. Beispiel für den unter IV. angenommenen Fall.

Der erste Satz, nemlich das Getreidequantum, dessen Durchschnittspreis als Kanon bezalt werden soll, bleibt wie immer, unverändert, also 200 Scheffel Roggen und 300 Scheffel Gerste. Der Durchschnittspreis bei der vorigen Berechnung sei gewesen vom Roggen 1 Rthlr. und von der Gerste 16 Gr.

Gände sich nun bei der folgenden Berechnung, daß der Durchschnittspreis in einem oder dem andern Jahre der verflossenen Periode vom Roggen 2 Rthlr. 8 Gr. und von der Gerste 1 Rthlr. 16 Gr. gewesen ist, so werden nur die Preise von 2 Rthlr. für den Scheffel Roggen und von 1 Rthlr. 8 Gr. für den Scheffel Gerste von diesen Jahren zur Fuktion gezogen.

V. Damit bei der Berechnung von 30 zu 30 Jahren die höchste Sicherheit statt finde, und ieder Erbpächter im Stande sey, seine Kanonsberechnung selbst anlegen zu können, wird der Durchschnittspreis von Roggen und Gerste nach Verlauf eines jeden Monats, so wie am Ende eines jeden Jahres von den Magisträten jeder Handelsstadt



den Intelligenzblättern der Provinz inserirt und die Art der Berechnung des Kanons hiernach in jedem Erbpachtskontrakte ausführlich bemerkt.

Diese Grundsätze beweisen die Aufmerksamkeit der preussischen Staatsverwaltung auf die Erhaltung der Grundbesitzer und Erbpächter, und wenn bei Befolgung dieser für die Erbpächter so vortheilhaften Grundsätze die Vererbpachtung der Domänengrundstücke mehr reinen Ertrag bringt, als die sonstige Zeitpacht, so giebt es wol wenig staatswirtschaftliche Unternehmungen, welche auf den Wohlstand des Ganzen und auf den Nationalreichtum einen so wohlthätigen Einfluß haben können, als die Ausdehnung dieses Verfahrens auf alle Provinzen des Staats.

Auch andere, nicht königliche oder Domänen-Grundstücke werden jetzt immer häufiger in Erbpacht ausgethan; vorzüglich ist dis der Fall mit solchen Grundstücken, welche den Kirchen, Hospitälern und andern Stiftungen gehören, wobei man aber in der Regel noch gar nicht, oder nur selten die oben angegebenen Maafregeln befolgt, die bei Vererbpachtung der Domänengrundstücke angenommen sind. Auch selbst einige adliche Gutsbesitzer haben ihre Güter, mehrentheils an die Dorfgemeinen, in Erbpacht ausgethan, iedoch darf dis nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Regierung geschehen.

Es folgt hier ein Beispiel von einem adlichen Gute und von einigen andern Grundstücken.

Das Dorf Gottberg hatte sonst ein kleines Vorwerk und einen Rittersitz, welches aber beides den Untertanen in Erbpacht überlassen worden ist. Die jährlichen Abgaben der Untertanen an die Herrschaft sind nun folgende:



	Rthlr.	Gr.	Pf.
Roggen, 11 Wsp. 7 Schfl. à 1 Rthlr.	271	—	—
Gerste, 4 Wsp. 10 Schfl. à 18 Gr.	79	12	—
Haber, 7 Wsp. 14 Schfl. à 12 Gr.	91	—	—
Dienstgeld	202	—	—
Pachtgeld	12	14	6
Ferkelgeld	11	—	—
Hünergeld	—	21	—
Für Heedespinnen	2	1	—
Die beiden Schulzen Lehnspferdgeld	12	9	—
Hopfenzins	1	22	—
Für die schuldigen Reisesuhren	32	—	—
Lämmer- und Gänsezehend	2	—	—
Schutzgeld von den Einliegern	2	—	—
Erbpacht	372	8	—
Reservaten	37	—	—
Jagdrecht	10	—	—
Summe	1139	15	6

Das Magdeburgische Domkapitel gab im Jahr 1802 seine Güter in Welsleben, welche 680 Magd. Morgen 74 Ruthen Acker und 27½ Morgen Wiesen enthielten, an 12 Ackerbesitzer im Dorfe in Erbpacht; diese verpflichteten sich zu einem Erbstandsgelde von 8000 Rthln. und zu einem jährlichen Kanon von 46 Wspl. 14 Schfl. 4 Mz. Weizen nach dem jedesmaligen Marktpreise in Magdeburg.

8000 Rthlr. zu 3 Prozent giebt jährl. 240 Rtl.

Der Weizen zu 2 Rthlr. der Scheffel 2036 — 12 Gr.

Summe 2276 Rtl. 12 Gr.

dis macht auf ieden Morgen 3 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf. jährlich reinen Ertrag.

Die Erbpächter verpflichteten sich, alle jetzigen und künftigen Abgaben zu tragen und in keinem Falle auf irgend eine Remission Anspruch zu machen.



Das Bortwerk Krustille in der Neumark wurde im Jahr 1802 in Erbpacht ausgethan; es enthält 589 Magd. Morgen Bruchländereien, die als Acker, Wiesen und Hütung genutzt werden; das Erbstandsqantum betrug 5000 Rthlr. und der Erbpächter verpflichtete sich zu einem jährlichen Kanon von 2 Rthlr. 4 Gr. für jeden Morgen, also überhaupt zu 1276 Rthlr. 4 Gr.

Bei Erbsleben im Halberstädtischen wurden im Jahr 1802. 32 Morgen Acker in Erbpacht ausgethan; außer dem jährlich zu bezahlenden Kanon von 2 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. für jeden Morgen wurde noch für das Ganze die Summe von 1444 Rthlr. als Erbstandsgeld bewilligt.

Die Kirche in Lichtenow in der Neumark besitzt 81 Morgen 34 Ruthen Acker und 5 Morgen 64 Ruthen Wiesen; diese Grundstücke waren bis zum Jahre 1802 für 25 Rthlr. jährlich verpachtet, und von diesem Ertrage mußte noch eine Scheune erhalten werden; der letzte Pächter erbot sich das Ganze gegen einen jährlichen Kanon von 16 Scheffel Roggen und 13 Rthlr. baar Geld in Erbpacht zu nehmen.

Die dritte Frage: ob es vortheilhaft für den Staat seyn würde, wenn er die Domänen verkaufte und diese Grundstücke der Konkurrenz der Staatsbürger überließe? bedarf nach den schon vorhergegangenen Bemerkungen keiner ausführlichen Untersuchung. Schon für einen Privatmann, der ein Grundstück besitzt, kann der Verkauf seines Grundstücks in ökonomischer Hinsicht und für die Folgezeit nicht anders als sehr nachtheilig seyn, da der Geldpreis der Grundstücke immer steigt, und der Wert des Geldes gegen alle andere Güter immer noch fällt; die Benutzung des Geldes auf jährliche Renten wird in einem an



Reichthum und Wohlstand wachsenden Staate immer geringer und schwieriger werden, und der Staat würde mit den Kapitalen, welche er durch eine solche Unternehmung in seine Kassen ziehen könnte, sich selbst keinen bleibenden Nutzen schaffen, aber der Zirkulation und dem Gewerbe seiner Unterthanen, denen diese Summen entzogen würden, empfindlich schaden. Überdis sind, bei dem jetzt bestehenden Abgabensystem des preussischen Staats die Einkünfte von den Domänen die einzigen, welche ohne irgend einem Unterthanen etwas zu kosten und ohne die Unzufriedenheit eines Menschen über Belastung oder ungerechte Vertheilung zu erregen, in die Staatskassen fließen. Es ist für den Staat im Ganzen und für jeden Unterthanen im Einzelnen zu wünschen, daß die Domäneneinkünfte eher vermehrt als vermindert werden, damit die Abgaben, welche nicht den Grund und Boden, sondern den Menschen taxiren, nicht erhöht werden dürfen, um die vermehrten Bedürfnisse des Staats befriedigen zu können.

Von noch wichtigern Einfluß auf den Nationalreichtum, als die Verwaltung der Domänen, ist die Verwaltung des Forstwesens im preussischen Staate.

Aus den in den vorhergegangenen Abschnitten meiner Schrift beigebrachten Nachweisungen sieht man, daß das Verhältniß der Forsten im ganzen Staate zu den übrigen nutzbaren Grundstücken ungefähr wie 1 zu 6 und zu der vorhandenen Menschenzahl von 9,607,000 so ist, daß auf jeden einzelnen Menschen 2 Morgen 5 □ Ruthen Forstland kommen. In wie fern dieses Verhältniß hinreichend, ob es für die Forsten günstig oder ungünstig ist, läßt sich nur nach einzelnen Provinzen bestimmen, und auch hierbei liegen in der jetzigen Verwaltung des Forstwe-



sens viele Hindernisse, welche eine solche Verhältniß-  
 berechnung unausführbar machen. Daß der preussische  
 Staat im Ganzen genommen mehr Holz besitzt,  
 als er zum jetzigen eigenen Bedarf nöthig hat, be-  
 weist die nicht unbedeutliche Ausfuhr dieses Pro-  
 dukts aus mehreren Provinzen, welche gewöhnlich zu  
 11 bis 1200,000 Rthlr. jährlich angegeben wird.  
 Die geringe Benutzung des Grundes und Bodens  
 zum Holzbau in den Provinzen, welche Holz zum  
 Verkauf außer Landes führen, bedarf keines ausführ-  
 lichen Beweises und es ist bekannt, daß in den holz-  
 reichen Gegenden die Klafter Brennholz zu 16 Gr.  
 12 Gr. 8 Gr. und zu noch geringeren Preisen in  
 den Forsten zu haben ist. Wenn nun gleich der Käufer  
 des Holzes in Berlin 4, 5, 6 bis 7 Rthlr. für  
 die Klafter bezahlen muß, so ist doch oft der Kauf-  
 wert desselben an Ort und Stelle nur so viele Gros-  
 schen und die überschießende Summe gehört nicht zu  
 dem Nationaleinkommen, sondern zu den Kosten,  
 welche vom Nationaleinkommen bezahlt werden müssen.  
 Die Transport- und andere Nebenkosten, welche  
 den am Orte der Produktion bezahlten geringen Preis  
 zu einem so hohen Preise am Orte der Konsumtion  
 bringen, sind fast durchgängig bei dem Holz so groß,  
 daß sie den Kaufwert desselben übersteigen und daß  
 sie daher von dem ächten Einkommen anderer Grund-  
 stücke oder vom Nationaleinkommen überhaupt be-  
 zahlt werden müssen. Bei der Ausfuhr des Holzes  
 ins Ausland bezahlt zwar der Ausländer mit dem  
 wahren Preise des Holzes auch diese Transport- und  
 Nebenkosten und es scheint auf den ersten Anblick  
 für das Ganze gleichgültig zu seyn, ob diese Ein-  
 nahme auf das Holz selbst, oder auf die Nebenkosten  
 zu rechnen ist; aber es findet sich bei genauerer Un-  
 tersu-



tersuchung, daß dieser Unterschied für den Reichthum der Nation und für das Nationaleinkommen sehr wichtig ist.

Wenn der Verkaufspreis einer Lanne im Walde auf dem Stamme 10 Rthlr. ist, so sind diese 10 Rthlr. nicht bloß ächtes, sondern auch (hie und da vielleicht mit Abzug einer geringen Kleinigkeit) reines Einkommen des Grundbesizers und der Nation, über welches nach Belieben disponirt werden kann. Wenn diese Lanne durch die Kosten des Fällens, des Behauens und des Transports bis zu dem nächsten Hafen, von dem Ausländer, der sie zum Schiffbau gebrauchen will, mit 100 Rthlr. bezahlt wird, so sind die 90 Rthlr. ebenfalls ächtes aber nicht reines und disponibles Einkommen der Nation, indem die Vertheilung derselben an die Menschen, welche die Bearbeitung und den Transport besorgten, zu Erhaltung des Zugviehes, welches dabei gebraucht wurde, zu Erhaltung der Maschinen u. genau bestimmt ist, und diese Summe nicht auf andere Art verwendet werden kann. Die 10 Rthlr. welche der Grundbesizer erhält, giebt die Natur umsonst, als reinen Gewinn; die 90 welche als Kosten bezahlt werden, sind schon verzehrt, ehe sie bezahlt werden oder müssen doch wenigstens auf dem von dem Gewerbe selbst angewiesenen Wege durchaus konsumirt werden, wenn das Gewerbe bestehen soll; die erste Portion erhält und vermehrt die Reproduktion, die zweite steht mit dem Arbeitslohn, das unsre Fabrikanten verdienen, in gleicher Klasse. Die Einkünfte der königlichen Zölle von dem Transport der Lanne sind zwar auch zum Theil reine Einkommen der Nation, in so fern die Erhaltungskosten der Zölle davon abgezogen werden, aber diese Einnahme der königlichen Kassen wird dem



wahren Preise des Holzes im Walde abgezogen und die Summe, welche diese Kasse gewinnt, würde nicht dem Holzkäufer, sondern dem Verkäufer zu gute kommen, wenn diese Abgabe nicht wäre. Wenn man also die Summe der jährlichen Holzausfuhr zu 1200,000 Rthlr. anschlägt, so ist ein sehr geringer Theil derselben reines Einkommen vom Grund und Boden der Forsten, denn diese Summe ist in der Regel der Preis, den der Ausländer für das Holz in dem Hafen, von dem es ausgeführt wird, oder an der Grenze bezahlt, und es sind unter derselben alle Schlagungs- Transport- und andere Nebenkosten mit begriffen, so daß die groß scheinende Summe sehr vermindert seyn wird, wenn man den reinen Ertrag dieses Handels für die Nation in Anschlag bringen will.

Auf die Verwaltung des Forstwesens im preussischen Staate ist, vorzüglich in neueren Zeiten, viel Aufmerksamkeit gewendet worden, jedoch nicht überall mit gleichem Erfolg; man kennt bis jetzt keine bessere Art, die Forsten zu benutzen und zu bewirtschaften, als durch administrirende Offizianten; es bedarf aber keiner großen Anstrengung, um das Bedenkliche und Mangelhafte der Benutzung eines Grundstücks durch Administration zu erkennen, obgleich nach allen Erfahrungen auf der andern Seite nicht zu leugnen ist, daß die Administration der Staatsforsten bei der jetzigen Lage der Dinge und bei der jetzigen Benutzungsart dieser Grundstücke vortheilhafter ist, als die Verpachtung derselben. Man hat nach und nach alles gethan, um mögliche Betrügereien, Bedrückungen und Nachlässigkeiten der Administratoren zu verhindern, vorzüglich dadurch, daß man ihnen in der Regel die Accidenzien nahm und sie auf bestimmte



Besoldung setzte; aber wenn auch alle Betrügereien und Bedrückungen verhindert werden, so wird doch diese Verwaltungsart nimmermehr die Staatsforsten zur höchst möglichen Kultur und zum höchst möglichen Nutzen für den Staat bringen. Es liegt in der Natur der Sache und ist durch unzählige Beispiele bewiesen, daß eine Regierung, welche irgend eine Nutzung administriren läßt, wie es bei den Forsten geschieht, unausbleiblich verlieren muß, da die Haupttriebfeder des menschlichen Fleißes, der verständige Eigennuß und der für den Gewerbetreibenden zu hoffende Gewinn hier entweder ganz wegfällt, oder nur sehr unvollkommen wirken kann. Selbst das bei der Administration anderer Grundstücke, die zum Ackerbau oder zur Viehzucht genutzt werden, wenigstens etwas wirkende Mittel: dem Administrator eine Lantieme des überschießenden Gewinnes zuzusichern, ist bei der Administration der Forsten in den mehresten Fällen nicht anwendbar, indem es auf der andern Seite ein immer fortwirkender Antrieb seyn würde, die Forsten über ihre Kräfte anzugreifen.

Obgleich die Staatsverwaltung alle bei der leßigen Grundverfassung des Forstwesens nur mögliche Mittel angewendet hat, um diese wichtige Staatsgrundstücke zu höherer Kultur und zu höherem Ertrage zu bringen, so ist doch selbst in den Provinzen, wo der Preis des Holzes gar nicht gering ist, die Nutzung derselben äußerst gering, wovon folgende Nachweisungen Beweise geben.



Provinzial-Forstetat des Herzogthums Magdeburg  
von 1796—97.

Name der Forstämter.	Inhalt d. Forsten.		Einnahme an über- schuß.		
	Maasb. Morgen.		Thlr.	Gr.	Pf.
Alten . . . . .	9443		747	5	—
Altenplatho . . . . .	10513		1385	15	10
Alvensleben und Dreileben	8752		740	14	11
Ampfurt, Schermke u. Wanz- leben . . . . .	1440		182	20	5
Kalbe und Gottesgnaden	6150		396	17	9
Egeln . . . . .	270		231	7	3
Giebichenstein . . . . .	2400		376	19	5
Helffta . . . . .	1100		158	19	6
Hillersleben . . . . .	4800		255	6	9
Loburg . . . . .	10233		1985	6	8
Möllenvogtei . . . . .	3000		1519	20	1
Neubeesen, Rothenburg und Friedeburg . . . . .	114		547	16	2
Jerichow, Derben, Ferchland und Sandau . . . . .	2745		1148	2	1
Schönebeck . . . . .	1148		703	23	10
Sommerschenburg u. Ummen- dorf . . . . .	2220		320	1	3
Wollmirstädt . . . . .	37449		6812	11	1
Petersberg . . . . .	1734		317	21	—
Rosenburg . . . . .	1360		200	20	7
Ziesar . . . . .	11568		4516	3	11
Kloster Mansfeld . . . . .	2640		1039	9	—
Holzelle . . . . .	484		135	18	4
Summe	119563		23722	16	10
Hiezu kommen noch einige Nebenein- künfte, als Hundegelder, Schwein- schneidergelder u. mit . . . . .			1199	17	3
Summe			24922	10	1



	Nthr. Gr. Pf.
Die ganze Brutto-Einnahme beträgt	35340 10 4
	Nthr. Gr. Pf.
Die Administrationskosten sind . . . . .	10418 — 3
Dazu kommen noch: an Traktament und Pen- sionen . . . . .	2106 17 11
Zu Unterhaltung d. Forste- gebäude . . . . .	1090 — —
Forstverbesserungsgelder	5416 5 —
Summe . . . . .	19030 23 2

bleibt also reiner Überschuß 16309 11 2

Die Administrations- und andre Kosten betragen 54 Prozent der ganzen Einnahme.

Ein Morgen Holzung wird im Durchschnitt also genützt zu 3 Gr. 3 Pf. jährlichen reinen Ertrag \*).

Nach der Rechnung der Pommerschen Forstkasse sind von Trinitatis 1798 bis 99 eingekommen:

Namen der Königl. Ämter.	Inhalt d. Forsten an Mag- deburg. Morgen.	Summe der Forste- und Mastgefälle.		
		Nthr.	Gr.	Pf.
Klempenow und Stolpe . . . . .	17653	2353	4	2
Pinnow . . . . .	600	108	17	9
Pudagla . . . . .	44012	3995	13	11
Spantekow . . . . .	3000	171	20	4
Stettin und Jaseniz . . . . .	46609	11921	17	3
Uckermünde, Lorgelow und Königsholland . . . . .	129648	23378	19	5
Berchen, Treptow, Lindenberg und Loiz . . . . .	13200	2328	20	8

\*) Es ist zu bemerken, daß so wol bei dieser als bei der folgenden Berechnung der Pommerschen Forsten auf das Deputatholz und das etwa in Natura gelieferte Bau- und Brennholz nicht Rücksicht genommen worden ist, da ich nicht wußte, ob es unter der Ertragssumme als Geldeinnahme mit aufgeführt worden ist oder nicht.



Namen der Königl. Ämter.	Inhalt d. Forsten an Mag- deburg. Morgen.	Summe der Forst- und Mastgefäße.			
		Rthlr.	Gr.	Pf.	
Wollin . . . . .	44738	4966	21	8	
Belgard und Körlin . . .	2450	87	13	—	
Bernstein . . . . .	2500	28	5	9	
Bublitz . . . . .	6000	216	4	5	
Bütow . . . . .	28897	22	19	7	
Köslin und Kasimirsburg	2500	145	23	7	
Kolbaß . . . . .	39466	6027	20	4	
Kolberg . . . . .	unter Bel- gard begrif.	36	10	9	
Dölitz . . . . .	6400	349	1	8	
Draheim . . . . .	1800	531	17	6	
Friedrichswalde . . . . .	50439	4626	—	10	
Gülzow . . . . .	9251	2082	20	—	
Lauenburg . . . . .	4000	83	11	5	
Mariensfließ . . . . .	4000	38	15	8	
Massow . . . . .	500	181	5	5	
Naugard . . . . .	25000	1562	6	—	
Neustettin . . . . .	18000	163	8	9	
Pyritz . . . . .	200	30	7	1	
Rügentwalde . . . . .	36000	2864	11	6	
Sazig . . . . .	14335	1809	23	9	
Schmolzin . . . . .	8000	88	22	6	
Stepeniz . . . . .	57418	4940	2	4	
Stolpe (S. P.) . . . . .	4000	208	23	8	
Treptow, Suckow u. Gülzhorst	8000	284	22	1	
Summe		628616	75637	—	9

Ein Morgen Holzung wird im Durchschnitt also ge-  
nutzt zu 2 Gr. 10 Pf. jährlichen reinen Ertrag.

Im Jahre 1800 wurde die Größe der königlichen Forsten im Plozker Kammerdepartement zu 355,612 Magdeb. Morgen berechnet, mit Ausschluß von 43,064 Morgen, die zum Ackerbau bestimmt werden sollten; der Anschlag wurde zu 8 Forstämtern gemacht, jedes mit einem Oberförster; alle da-



bei anzustellenden Offizianten Kosten nach dem An-  
schlage 6550 Rthlr.

Hierzu kamen:

Rechnungsgelder	200	—
Vorspann und Extraordinaria	1000	—
Zu Unterhaltung von 88 Forstdienstge- bänden	3000	—
Zu Forstanlagen	4000	—

Summe 14750 Rthlr.

Der jährliche Ertrag der Forsten wurde zu 35657 Rthlr. 12 Gr. geschätzt, bei welchem Benutzungsan-  
schlage jedoch über 13870 Stück Bauholz und 2601 Achtel Brennholz in Natura zu disponiren  
blieb.

Wenn das letztere nicht in Anschlag gebracht wird, so betragen die Verwaltungs- und Erhaltungs-  
kosten der Forsten  $41\frac{1}{2}$  Prozent der jährlichen Ein-  
name und ein Morgen Holzland wurde zu noch nicht  
völlig 1 Gr. 7 Pf. jährlichen reinen Ertrag genutzt.

Die Forsteinkünfte des bialystocker Kammerde-  
partements, welches 1,201,192 Morgen Forstland  
enthält, wurden zu 49,443 Rthlr. 76 Gr. 6 Pf. jähr-  
lich berechnet, dies gibt auf jeden Morgen  $11\frac{1}{2}$  Pf.  
jährlichen reinen Ertrag.

Die Bruttoeinnahme von diesen Forsten war im  
Jahr 1800 bis 1801, 46,630 Rthlr. 31 Gr. Die  
Ausgaben betragen 17668 Rthlr. 46 Gr. 3 Pf.  
Der reine Überschuß 28961 Rthlr. 74 Gr. 18 Pf.;  
so daß der reine Ertrag eines Morgens Waldung  
gar nur zu 6 Pf. anzunehmen war.

Daß bei dem ärmlichen Ertrage der Forsten auch  
die Kultur derselben nicht steigen kann, bedarf wol  
kaum eines Erfahrungsbeweises; es ist nicht zu er-  
warten, daß man an ein Grundstück, welches so ärm-



lichen Ertrag bringt, viel Mühe und Kosten wenden werde, da in den mehresten Provinzen selbst die Aussicht zu einem höhern Totalertrage gar nicht die Aussicht zu größern baaren Vortheilen mit sich führt, indem durch den höhern Totalertrag unserer Waldungen in vielen Gegenden nur die Aussicht vermehrt wird, daß desto mehr Holz aus Mangel an Absatz verfaulen werde; wenn sich aber auch Jemand durch eigne Ansicht von dem geringen Grade der Kultur unserer Forsten überzeugen will, so wird er gar nicht nötig haben, deswegen weite Reisen anzustellen; er wird nahe bei Berlin, bei einer Stadt, wo der Preis des Holzes beträchtlich hoch, und die Konsumtion so ungeheuer ist, wo es also gar nicht an vortheilhaften Absatz fehlen sollte, Forsten finden, von denen sich nicht bestimmen läßt, ob sie durch einzelne von ongefähr dahin gefallene Saamenkörner entstanden oder forstmäßig angelegt worden sind.

Es ist nicht allein in Lehrbüchern der Forstwirtschaft, sondern auch in vielen und häufig erneuerten Gesetzen die Schädlichkeit des Streuharkens, der Viehweiden und anderer Nebennutzungen der Forsten gerügt und bewiesen worden, aber — diese sogenannten Mißbräuche haben dennoch nicht aufgehört und werden nicht aufhören, so lange wir die Kultur der Forsten aus einem andern Gesichtspunkte betrachten, als die Kultur anderer Grundstücke, denn diese Nebennutzungen sind in manchen Gegenden verhältnißmäßig wichtiger, als der Holzverkauf selbst, und der Staatswirt muß noch zufrieden seyn, daß doch wenigstens noch ein Weg offen steht, den Ertrag der Forsten höher zu bringen, als die eigentliche Forstnutzung ihn zu bringen verstattet.

Die Zahl der Forstoffizianten im preussischen



Staate ist zwar sehr ansehnlich, wie die oben beigebrachte Nachweisung nach einzelnen Provinzen beweiset, aber sie ist, um eine gute Kultur der Forsten erwarten zu können, noch viel zu gering. Man wird in der tabellarischen Nachweisung der einzelnen Forsten Reviere von 100 — 200 — ja bis über 300,000 Magd. Morgen finden, welche der Aufsicht eines einzigen Oberförsters mit höchstens 10 Unterförstern untergeben sind; in Westpreußen kommen im Durchschnitt auf ieden Oberförster 180,000 und auf ieden Unterförster 36,000 Morgen Waldung. So sind 5, 10 bis 15 □ Meilen Land der Aufsicht eines Offizianten mit 10 untergeordneten Offizianten übergeben! Der ganze Saalkreis im Herzogthum Magdeburg enthält nur 12 □ Meilen oder 260,000 Morgen Land und auf diesen 7 Städte, 132 Dörfer und über 50,000 Menschen, die im Sommer nicht Mangel an Kochholz haben und im Winter nicht erfrieren und unter denen mehrere Tausend wohlhabend zu nennende Familien sind! Sollte in so ungeheuern Waldungen die Zahl der Offizianten noch vermehrt werden, so würden sie den ganzen Ertrag ihres Distrikts aufzehren, denn hier ist nicht der Mangel an Kultur, sondern der Unwert der auf Grund und Boden erzeugten Produkte Ursach der Nationalarmuth. Es wären vielleicht, bei der ieszigen Lage der Dinge selbst noch weniger Offizianten hinreichend, denn in solchen Gegenden, wo die Waldungen von so ungeheurer Größe sind, kommt nicht etwa die Aufsicht gegen Holzdiebstähle und gegen Holzverschwendung in Anschlag — da dieses dort ganz unbekannte oder ganz gleichgültige Dinge sind, sondern die Offizianten haben nur für den Verkauf des Holzes zu sorgen, dessen Absatz regelmäßig jährlich wieder kommt.



Außer den großen Staatsforsten sind auch in allen Provinzen des preussischen Staats hier mehr dort weniger beträchtliche Forsten, welche Privateigenthümern gehören, über deren Bewirtschaftung sich aber der Staat eine gesetzlich bestimmte Aufsicht vorbehalten hat. Die Rechte, welche der Staat über die Privat- und Kommunesforsten ausübt, bestehen in folgendem: Es ist den Besitzern nicht erlaubt, ihr Holz wohlfeiler zu verkaufen, als es in dem ihnen zunächst liegenden königlichen Forste verkauft wird; sie sind durch die Aufsicht eigener vom Staate dazu eingesetzter Forstoffizianten in der Benutzung ihrer Grundstücke eingeschränkt, indem der Besitzer einer Waldung dieselbe nicht nach eigener Willkür benutzen darf; sie dürfen ohne Zuziehung des königlichen Offizianten kein Holz zum Verkauf hauen, und ohne ausdrückliche Einwilligung der höhern Behörden das Grundstück, das sonst zu Wald benutzt wurde, nicht zu einer andern Nutzung verwenden, die ihnen nach ihrer Erfahrung einen höhern Ertrag bringen würde.

Die Folgen, welche aus dieser Forstverwaltung für das Nationaleinkommen und den Wohlstand der Nation entstehen, sind sehr bedeutend für die Kultur und Forstbenutzung selbst, und dadurch für die Besitzer der Forsten und die Konsumenten des Holzes.

An ein Grundstück, über dessen Kultur und Benutzung der Besitzer nicht frei disponiren kann, wird er nur so viel Aufmerksamkeit wenden, als die Noth erfordert, und wenn der Ertrag desselben an sich schon unbedeutend ist, so wird er es ganz vernachlässigen und sich selbst überlassen; — und dies ist die Geschichte der mehresten Privatwaldungen und noch mehr der Gemeinewaldungen da, wo das Holz noch in Unwert ist. Kein Gesetz kann den Besitzer einer ver-



nachlässigten Waldung zwingen, an die Kultur derselben durch Rodung und durch Ansäen oder Anpflanzen Arbeit und Kosten zu verwenden, die mit dem zu hoffenden Ertrage nicht im gehörigen Verhältniß stehen, und der Grundbesitzer würde gegen seinen eignen Vortheil handeln, wenn er dies freiwillig thun wollte; kein Gesetz wird in den Forsten die Ausziehung der Wurzeln und der Baumstämme aus der Erde bewirken können, wenn (wie in vielen Forsten nicht weit von Berlin) die Kosten der Ausgrabung oder Aushebung eines Stammendes 2 Rthl. betragen, und das Stammende selbst nur für 1 Rthl. bis 1 Rthl. 12 Gr. verkauft werden kann; wenigstens würde ein Gesetz, das von dem Forstbesitzer durchaus dieses Verfahren fordert, den Besitz der Forsten noch lästiger machen.

Die Verschwendung des nutzbaren Bodens durch ärmlich bestandene Waldungen ist in den großen königlichen Forsten in die Augen fallend, aber sie ist nicht minder groß in den Privatforsten einzelner Gutsbesitzer und Gemeinen. Das kleine adliche Gut Kowalken in Ostpreußen, dessen ganzer Wert im Jahre 1802 zu 13,903 Rthlr. und dessen jährlicher Ertrag zu 857 Rthlr. 35 Gr., ohne Abzug der Abgaben, taxirt wurde, besitzt 20 kurlandische Hufen = 1358 Magd. Morgen Waldung, die nach Angabe der Taxe nur zum Bedarf des Guts und der Dienstleute zu reichen, also gar nicht zur Taxe kommen, und daher gar keinen Kaufwert haben. Dieses Gut hat zwar eine Bierbrauerei und eine Branntweinbrennerei, da indessen erstere jährlich nur 36 Tonnen Bier und letztere 10 Dhm Branntwein liefert, so kann die Konsumtion derselben nur sehr unbedeutend seyn. Wenn 1358 Morgen Land bloß zu dem Bedürfniß der



Feuerung auf einem einzigen adlichen Gute nöthig sind, so läßt sich wohl berechnen, daß aller nutzbare Grund und Boden in dem preussischen Staate nicht hinreichen wird, um eine solche Konsumtion aller Einwohner in demselben zu befriedigen. 1350 Morgen oder 45 Magd. Hufen werden in einer gut kultivirten Provinz schon ein nicht unbeträchtliches Rittergut ausmachen, das von seinem Grund und Boden, bei freier Vertheilung desselben, auch den nöthigen Holzbedarf hinlänglich produziren wird, ohne an kultivirtem Acker und an Viehfutter Mangel zu leiden. Der Besitzer des angegebenen Guts darf nach den Gesetzen von diesen 1358 Morgen Wald nichts in Acker, Wiese oder Weide verwandeln, weil diese Fläche einmal zu Forstland bestimmt ist.

Nach den landschaftlichen Taxationsgrundsätzen in Pommern werden alle Holzungen bei den adlichen Gütern, welche weniger als 250 Morgen enthalten, bei der Taxe gar nicht in Anschlag gebracht, und haben also gar keinen Kaufwert; wenn zu der Holzkonsumtion eines ieden adlichen Gutes ein solcher Landstrich nöthig ist, so müssen nach einem ungefähren Überschlage noch 95,000,000 Morgen Land, das jetzt nicht Forstland ist, in Waldungen verwandelt werden, um die Nation gegen Holzangel zu sichern.

Zu den Krangenschen Gütern in Westpreußen, welche zusammen 92,217 Rthlr. taxirt waren, gehören 65 kulmische Hufen (4415 Morg. Magd.) Waldung, welche im Jahre 1804 von der Landschaft 12185 Rthlr. an Wert taxirt wurden; der Kapitalwert eines Morgens von 180 rheinl. Quadratruthen war also zu 2 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf., und der jährliche reine Ertrag desselben zu 2 Gr. 7 Pf. angenommen.



Die oben angegebenen Einschränkungen der Privatforstbesitzer wirken aber nicht bloß auf die schon vorhandenen Waldungen und deren Kultur so nachtheilig, sondern sie verhindern auch in den Gegenden, wo das Holz nicht in Überfluß ist, die Ansäung und Anpflanzung desselben auf wüsten, unbenutzten und sandigen Landstrichen, indem da, wo das Holz nicht in Überfluß ist, mit größerer Strenge auf die Rechte des Staats über die Benutzung der Waldungen gehalten wird. Da es dem Besitzer solcher Waldungen nicht erlaubt ist, einen Baum ohne Zuziehung des königlichen Forstoffizianten zu schlagen, und da er also an einem solchen Grundstück nur halbes Eigenthumsrecht besitzt, so wird sich niemand darauf einlassen, andere Grundstücke, über die ihm das volle Eigenthum zusteht, wenn er sie auch jetzt gar nicht nutzen sollte, zum Holzbau anzuwenden, und also freiwillig sich der Disposition über das Grundstück zu begeben, welche, so bald das Holz heran gewachsen ist, für ihn aufhört. Man hat Prämien auf die Benutzung wüster Sandstellen zu Holzanlagen ausgesetzt, aber erstens müssen diese Prämien schon sehr beträchtlich seyn, wenn sie den Besitzer eines Grundstücks zu der freiwilligen Aufopferung der Hälfte seiner Eigenthumsrechte bewegen sollen, und zweitens werden sie da, wo ohnedem das Holz in Unwert ist, ihren Zweck nicht erreichen, oder die Holzverschwendung noch vergrößern.

Es ist ein Grundsatz der preussischen Staatsverwaltung, die Gemeinheitstheilungen zu befördern, und sie sind auch eins der kräftigsten Mittel zur Vermehrung des Ertrags der Grundstücke, und des Wohlstandes aller einzelnen zu einer Gemeinheit berechtigten Grundbesitzer; nur bei Gemeinholzungen wird



diese Theilung nicht bloß nicht begünstigt, sondern sie ist sogar verboten, aus Furcht, daß der einzelne Besitzer eines kleinen Stück's Waldung dasselbe nicht so gut kultiviren könne, als wenn die Waldung im Ganzen beisammen bleibt. Es bedarf nur der flüchtigen Beobachtung im Einzelnen, um sich zu überzeugen, wie sehr die Benutzung eines Gemeingrundsstück's gegen die Benutzung eines Grundstück's, das der freien Disposition eines Einzelnen überlassen ist, gegen einander absticht, und nur bei unserer jetzigen sogenannten forstgerechten Nutzungsart der Waldungen mögen sich da wirklich mehr Schwierigkeiten finden, wo ein großes Stück Waldung in kleinere Stücke zertheilt wird.

Ich erwähne hier noch kurz die gehässigen Denunziationen wegen vorgeblicher Forstverwüstung, vorzüglich bei Grundstücken, die ausser der angegebenen Einschränkung noch andern Einschränkungen durch Lehnsverfassung, Fideikommiß *rc.* unterworfen sind; die möglichen Bedrückungen der Forstoffizianten, welche die Anweisung des in einem Privatforste zu fallenden Holzes zu besorgen haben, und in der Nachbarschaft aus königlichen Forsten den Holzverkauf selbst betreiben, und die Betrügereien, Unterschleife, Bestechungen und Umgehungen der Gesetze, welche bei diesem Zweige der Staatsverwaltung möglich sind, um diejenigen, welche in ihrer Erfahrung Gelegenheit haben, Verhältnisse der Art kennen zu lernen, auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Die Klagen über Holzmangel, vorzüglich über den noch in Zukunft zu besürchtenden, sind jetzt nicht mehr so laut schreiend, als sie vor 20 und 30 Jahren aus allen Gegenden Deutschlands erschallten, und es ist zu hoffen, daß die deutlichere und richtigere



Begriffe von diesem oft als so fürchterlich ausgeschrienen Übel das Geschrei vermindert haben. Daß eine Klage über Holz mangel in dem preussischen Staate ganz ungegründet ist, glaube ich durch die oben gegebenen Nachweisungen deutlich erwiesen zu haben, und schon die Summe des jährlich ausgeführten Holzes ist ein hinreichender Beweis dafür, daß wir nicht über Holz mangel, sondern über Holzüberfluß klagen sollten. Wenn nach des verstorbenen Ministers Heiniß Angabe die Glashütten in der Kurmark im Jahre 1786 die Klafter Holz nicht höher als zu 10 Gr. ausbringen konnten, in einer Provinz, wo die Hauptstadt des Staats eine so gewaltige Menge Brennmaterial konsumirt, und wo der Käufer doch gar nicht zu so niedrigen Preisen bezahlt, so kann man schließen, wie hoch in den östlicher liegenden Gegenden, in den dicken Waldungen von 5, 10 und mehreren Quadratmeilen, eine Klafter Holz genutzt werden könne. Wenn man bei der iezigen Lage der Dinge annehmen kann, daß der Staat 2 bis 300 Quadratmeilen Holzland mehr hat, als er zur eignen iezigen Konsumtion bedarf, so ist die Berechnung nicht schwer, daß bei dem Unwert des Holzes in den dortigen Gegenden 10, 15 bis 20 Quadratmeilen, zum Ackerbau und zur Viehzucht angewendet, eben so viel — und wenn der Boden aus 2 bis 300 Quadratmeilen ausgesucht werden kann, noch weit mehr reinen Ertrag geben werden, als der ietzt mit Waldung bedeckte große Landstrich von überflüssigem Holz. Diese Veränderung der Dinge, der erhöhete Wert der dann noch übrig bleibenden Waldungen, und die verbesserte Kultur derselben, welche durch den erhöhten Wert ihrer Produkte bewirkt wird, würden für den Nationalreichtum und für



den Wohlstand des Staats die wichtigsten Folgen haben, die auch nicht lange unbekannt bleiben könnten; sie würde, wenigstens in dem ersten Menschenalter, für die Macht des Staats wichtiger seyn, als eine neu erworbene Provinz von 2 bis 300 Quadratmeilen, denn sie würde mit der Vergrößerung der intensiven Kräfte alte eingeborne preussische Unterthanen in eine wohlhabendere Lage versetzen.

Der zweite Punkt, über welchen häufig und vorzüglich in den neuern Zeiten Klagen geführt werden, ist die sogenannte Theurung des Holzes. Schon in dem Abschnitte von dem Wohlstande der besoldeten Klasse ist gezeigt worden, daß die Klagen über das Steigen der Preise aller rohen Produkte nur bei dieser Klasse der Staatsbewohner einen Anschein von Gerechtigkeit haben, da ihr Einkommen mit den steigenden Preisen nicht zunimmt; bei unsern Betrachtungen kann also nur auf diese Klasse Rücksicht genommen werden. Der kürzeste Weg, diesen Klagen abzuhelpen, der auch häufig vorgeschlagen und hier und da befolgt worden ist, scheint freilich der, daß die besoldeten Offizianten Deputatholz erhalten, und die Größe der königlichen Waldungen, so wie die Verwaltungsart durch Administration, scheint dieses Verfahren zu erleichtern, und ihm weniger Schwierigkeiten in den Weg zu legen, als die oben angegebene Besoldungsart nach Getreide; aber dieses Verfahren hat, wenn nicht das Deputatholz nach seinem Preise bezahlt wird, auf der andern Seite wichtige Bedenklichkeiten, welche den zu erwartenden Vortheil gewiß überwiegen. Die Freiheit, welche in einigen unkultivirten und mit Waldungen zum Überflusse versehenen Gegenden verschiedene Personen genießen: Holz zu ihrer Konsumtion nach Belieben aus dem Walde holen



len zu können, ist der sicherste Weg zum Ruin aller Waldungen und zu der unsinnigsten Verschwendung des Holzes; das gemessene Deputatholz hat in Absicht auf die Holzverschwendung, obgleich im geringern Grade, eben dieselben Folgen; von dem Deputatgetreide, das Jemand erhält, kann er nicht mehr als eine Portion verzehren; von dem Deputatholz, das er erhält, kann er nach Beschaffenheit der Umstände 10, 20 und noch mehrmal so viel konsumiren oder verschwenden, als die für einen Einzelnen nöthige Portion betragen würde — und beide Produkte wachsen auf einem Boden!

Die preussische Staatsverwaltung hat diesem Übel schon lange entgegen gearbeitet und sich bemühet, alle an einer königlichen Waldung berechnete Personen auf eine bestimmte Geldsumme zu setzen, oder sie mit ihren Forderungen einzuschränken, und hat durch ihre Bemühungen wenigstens einem Übel, der unsinnigsten Holzverschwendung, hie und da in etwas gesteuert. Wenn nun durch Bezahlung des Deputatholzes den angegebenen Unannehmlichkeiten ausgewichen werden soll, so tritt wieder die Bedenklichkeit ein, daß durch die Bezahlung der einem jeden Amte beigelegten Quantität Holz gar nicht eine solche Gleichheit in der Austheilung hervorgebracht wird, und daß sie gar nicht so leicht ausführbar ist, als es auf den ersten Anblick scheint. Wenn die Regierung für eine jede Provinz den Preis des Holzes in königlichen Forsten zur Norm annimmt, so fällt die Ungleichheit der Vertheilung sogleich in die Augen, denn wenn der Forstpreis einer Klafter Holz 1 Rthlr. ist, so wird der Offiziant, der nahe bei der Waldung wohnt, sie wohl für  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. erhalten, der entferntere aber wird nach Umständen noch 2



3, 4 und mehrmal so viel bezahlen müssen, als der Forstpreis ist, weil die Transportkosten es sind, die das Holz an den mehresten Orten so vertheuren. Wollte die Regierung auch darauf Rücksicht nehmen, und diese Transportkosten vergüten, so würde sie sich erstens in eine sehr künstliche Rechnung verwickeln, und sie würde sich zweitens in der Benutzung ihrer Waldungen selbst die Hände binden, da es vielleicht von den Unterbehörden nach Lage der Sachen für gut befunden würde, die Deputanten in diesem Jahre an einen entferntern Forst zu verweisen, als der war, wo sie im vorigen Jahre ihr Holz erhielten.

Hier steht der Gerechtigkeit und der Billigkeit nur da ein Weg — und zwar der einzig richtige Weg — offen, wo das Holz mit den übrigen von Grund und Boden erzeugten Produkten im gehörigen und natürlichen Verhältniß steht, und wenn dann die besoldete Klasse nach dem Preise des Getreides bezahlt wird, so wird diese Bezahlung eben so gut für das Holz der richtigste Maassstab seyn, als er es für andre Produkte ist, die sich in der Regel sämmtlich nach dem Preise des Getreides richten. Ich glaube mit Wahrheit behaupten zu können, daß in dem preussischen Staate das Holz nirgends seinen natürlichen Preis hat, oder nach seinem wahren Wert bezahlt wird; es ist überall ein künstlich gemachter Preis. Der wahre Wert des Holzes, so wie einer jeden verkäuflichen Waare, wird durch die freie Konkurrenz der Käufer und der Verkäufer und also hier der Grundbesitzer und der Konsumenten bestimmt; bei keinem Produkt des Bodens ist die Einschränkung beider, der Käufer und der Verkäufer, so groß, als bei dem Holz, und so lange der Besitzer eines Grundstücks nicht die Freiheit hat, auf seinem Grundstück



Weizen oder Kartoffeln, Holz oder Krapp, Gras oder Kummel zu bauen, so lange wird auch der Preis des Holzes gegen alle übrige Produkte ein unnatürlicher Preis seyn, und die Staatsbehörden werden niemals mit verbietenden und aufmunternden Gesetzen fertig werden, um das vermeintlich richtige Verhältniß in den Preis des Holzes zu bringen. Wer in einer fruchtbaren und reichen Provinz wohlfeile Holzpreise verlangt, der verlangt etwas Unnatürliches und kennt die Quellen nicht, aus denen der Nationalreichtum und der Wohlstand fließt. Man wird da Reichtum und Wohlstand umsonst suchen, wo die Klafter Holz 4 Gr. gilt; da wohnen nur arme Menschen, die zwar Holz genug haben, um zu kochen und zu braten, denen aber die Hauptsache zum Kochen und Braten fehlt; die das Holz auf die wegwerfendste Art verschwenden, und durch den Handel mit Asche, Ruß und Kienöl oder mit hölzernen Waaren ihr Leben kümmerlich erhalten. In einem Lande, wo kein Grundbesitzer in der Benutzung seines Bodens eingeschränkt wird, ist der steigende Preis des Holzes ein Barometer des Wohlstandes und des Reichtums, wenn nicht brennbare Materialien unter der Erde, die in der Nähe zu haben sind, das Verhältniß verändern.

Wenn man die königlichen Forsten nach dem oben angegebenen Verhältniß von Magdeburg, Pommern und Neuostpreußen im Durchschnitt zu reinem Ertrage berechnet, so ist das ganze Einkommen der Staatskassen aus 10 Millionen Morgen noch nicht eine Million Thaler. Um welche große Summe würde dieser Ertrag steigen, wenn diese Grundstücke nach und nach in einzelnen Etablissements zu 300, 500 und mehr Morgen nach Lage der Gegend und der Umstände in 20 bis 30 jährigen Pacht ausgethan



würden, mit völliger Freiheit, den Boden so zu benutzen, wie es der Besitzer für seinen Vortheil und also auch unausbleiblich für den Vortheil des Ganzen am besten benutzen könnte. Viele jetzt menschenleere Wüsteneien würden nach Verlauf dieses Zeitraums fruchtbare, reiche, von fleissigen Menschen bewohnte Grundstücke seyn, und würden dann vom Staate zu eben so hohem Ertrag als andre Domänen genutzt werden können; man würde dann unstreitig weniger Holzland haben als jetzt, aber man würde auch unstreitig mehr Holz auf dem Lande haben als jetzt. Die Hauländereien in dem ehemaligen Polen, wo der große Gutsbesitzer nach Belieben seine Waldungen stehen lassen, oder abhauen, oder abbrennen konnte, sind ein obgleich unvollkommenes Beispiel einer solchen Melioration; sie waren auf dem platten Lande bei der in den mehresten Ansichten so traurigen Verfassung des Staats die Grundstücke, auf denen man Wohlstand und verhältnißmäßig Reichthum fand, und wenn dieses Verfahren im ganzen Reiche allgemein geworden wäre, so hätten die preussischen Offizianten bei der Besitznehmung des Landes nicht so viel Armuth und Mangel gefunden, und das Holz würde nicht gefehlt haben, ob es gleich theurer gewesen seyn würde. So lange der Staat zu Verwaltung seiner Forsten kein anderes Mittel als die Administration derselben hat, so lange wird der künftige Ertrag derselben und die ärmliche Benutzung des Bodens so bleiben; sie wird das Nationaleinkommen immer gering erhalten und wird die Holzverschwendung begünstigen.

Die Holzverschwendung, ein Übel, welches mehr Aufmerksamkeit verdient, als die Holztheuerung, ist mit dem Unwert und dem unverhältnißmäßig ge-



ringem Preise des Holzes brüderlich verbunden, und eine nothwendige Folge solcher Anstalten, welche die Kultur und den Anbau des Holzes auf Kosten der übrigen Produkte vermehren sollen. Es bestehen Gesetze, welche die Bretternen Zäune, die Knüppeldämme und andre Verschwendungen des Holzes und des nutzbaren Bodens verbieten, aber diese Gesetze werden da, wo das Holz in Unwert ist eine solche Verschwendung nicht verhindern, und werden da, wo das Holz in Wert ist, ganz überflüssig seyn; es giebt in vielen Gegenden keine wohlfeilere Umzäunungsart als mit Brettern, oder mit ganzen Baumstämmen; soll nun der Besitzer eines Grundstücks gezwungen werden, sein Grundstück auf eine kostbarere Art, die vielleicht den ganzen Ertrag desselben übersteigt, zu umzäunen, damit das nun ersparte Holz — im Walde verfaule? Soll man in waldigen Gegenden, wo nur Holzhauer, Theer-, Ruß- und Aschbrenner wohnen, und sich kümmerlich erhalten können, Chaussees anlegen, um die Knüppeldämme auszurotten, damit vielleicht noch ein Aschbrenner mehr im Walde leben könne? Ich habe keine Nachweisungen erhalten können, wie viel Holz die hölzernen Schälungen, die Bretterwände und die hölzernen Brücken in Berlin jährlich konsumiren, um berechnen zu können, wie viel nutzbarer Boden durch diese Werke, die man in einer so schön und fest gebauten Stadt nicht vermuthen sollte, jährlich dem Einkommen der Nation und der Erzeugung nöthiger und jetzt so theurer Produkte entzogen wird, aber das habe ich erfahren, daß diese Bauart trotz der jährlich nöthigen Reparaturen weniger kostet, als ein massiver Bau, und dann — muß freilich der Staatswirt schweigen; ein Gesetz, welches diese Verwendung des Holzes verböte, würde



vielleicht durch die verminderte Konkurrenz den Preis dieser Holzarten herunterbringen, würde aber eben durch die Verminderung des Preises die Holzverschwendung auf andern Wegen so lange vermehren, bis alles wieder ins alte Gleichgewicht gekommen wäre, anßer daß nun die Brücken und Einfassungen der Flüsse mehr als sonst zu erhalten kosteten.

Die Verschwendung des Holzes in Küchen, Öfen und Kaminen in den Gegenden, wo es so geringen Wert hat, ist noch bedeutender, als die Verschwendung bei dem Bauen, und man wird sie da mit Gesetzen, die Holzersparung betreffend, mit Erfindungen und Modellen von Sparöfen und Sparheerden nicht verringern, und mit der größern Kultur der Waldungen noch vermehren. Was soll den Prediger, Schullehrer und andre Personen aus der besoldeten Klasse in Preußen, welche 30, 50, 100, 200 ja bis 300 Fuder Deputatholz jährlich erhalten, bewegen, mit diesem Holz sparsam umzugehen, oder nur etwas davon nicht zu verschwenden — da sie keinen Käufer für ihren Überfluß finden können, indem das Holz nur so viel Wert hat, als ihm die Transportkosten geben, oder mit andern Worten, indem es gar keinen Wert hat. Sucht man Sparöfen und ökonomische Feuerungen wohl da, wo das Holz in Unwert ist? und wird man bei so niedrigen Holzpreisen wohl auf die ökonomische Erhaltung eines Produkts denken, das uns so vielen nuzbaren Boden entzieht? Wo auf Mittelboden bei unsrer großen Waldbewirtschaftung eine Klafter Holz jährlich erzeugt wird, da können jährlich 10 bis 15 Scheffel Getreide gewonnen werden, und bei dem immer mehr steigenden Preise dieser nothwendigsten Güter wäre es wohl rathsam, sich mit diesen Verhältnissen genauer be-



kannt zu machen. In Halle im Magdeburgschen findet man in einem großen Hause mehr Sparöfen und holzsparende Feuerherde, als in Preußen in mancher Stadt. Die Menge des jährlich ungenutzt verwüsteten Holzes auf den großen Holzablagen, die zum Handel mit diesem Produkt angelegt sind, erregt bei dem nachdenkenden Beobachter ein Bedauern über Verschwendung des zu so kostbaren Produkten brauchbaren Bodens, und die ieszige Beschaffenheit vieler Holzmagazine und Niederlagen, die jahrelang das Holz den Einwirkungen des Windes und Wetters Preis geben, sind die sichersten Beweise der Verschwendung des kostbaren Bodens.

Hieraus folgt auch, daß es unmöglich ist, durch Rechnungen den nöthigen jährlichen Bedarf an Holz für eine Provinz oder einen ganzen Staat anzuschlagen, denn das Resultat nach dem Verhältniß der Gegenden, wo man ökonomisch sparsam mit diesem Material umgeht, wird ganz anders ausfallen, als da, wo man, wie in manchen Gegenden Süd- und Neuestpreußens, die Stubenöfen von der Straße aus mit grünem Holz heizt. Keine Staatsverwaltung kann durch Gesetze bestimmen, wie viele Morgen Land zum Anbau des nöthigen Weizens, Roggens, Flachses, Tabaks und anderer Bedürfnisse angewendet werden müsse, und noch weniger ist es möglich, dies Verhältniß vom Holz zu bestimmen, dessen Konsumtion noch einer weit größern Willkür der Konsumenten unterworfen ist, als die genannten Produkte. Nur das richtige Verhältniß des Holzpreises zu den Preisen aller übrigen von Grund und Boden erzeugten Produkte wird uns von der Plage der Holzverschwendung befreien, und dieses richtige Verhältniß wird nur durch den Preis, den das Getreide in ei-



ner ieden Gegend hat, bestimmt. In Gegenden, welche zum Handel und zur Ausfuhr bequem liegen, und deren Handel nicht durch Aus- und Einfuhrverbote beschränkt wird, muß der Getreidepreis höher seyn, als da, wo der Absatz beschwerlich und kostbar ist, und dies hat unausbleiblichen Einfluß auf den Holzpreis, wenn die Kultur des Holzes durch Geseze und Anordnungen weder befördert noch verhindert wird. Wenn ein Morgen Land, mit Holz bepflanzt, in einer solchen Gegend 2 Rthlr., und ein Morgen Land, von eben der Güte und Beschaffenheit, mit Getreide bepflanzt, 3 Rthlr. reinen Ertrag bringt, so wird der Waldmorgen in Ackerland verwandelt werden, und zwar zum Vortheil der Nation, und dies wird so lange geschehen, bis durch die verringerte Konkurrenz der Verkäufer und vermehrte Konkurrenz der Käufer, der Morgen Land ebenfalls 3 Rthlr. reinen Ertrag bringt.

Die Frage: wie hoch der Wert einer Klafter Holz seyn müsse, um ein richtiges Verhältniß mit den andern Produkten des Bodens zu halten, kann nur an iedem Orte im Einzelnen durch die Erfahrung beantwortet werden, und dieser wahre Wert des Holzes wird auch an dem einen Orte anders seyn, als an dem andern; den größten Unterschied der Preise bewirken die Transportkosten; wenn nemlich in einer fruchtbaren Gegend der Preis des Holzes noch nicht hoch genug ist, um mit Vortheil gutes Land zum Holzbau verwenden zu können, und in der Nähe keine magere Landstriche sind, welche mit Vortheil zum Holzbau angewendet werden können, so wird in solchen fruchtbaren Gegenden der Preis des Holzes durch die Transportkosten aus weiter entfernten Waldungen erhöht werden.



Als Vertheidigung der Maafregel: durch Gesetze die Beibehaltung des einmal vorhandenen Forstlandes und dessen immer bleibende Anwendung zu der einmal bestimmten Nutzung zu bewirken, wird häufig der Unterschied zwischen dem Ertrage einer Getreidefläche und dem einer Waldfläche, in Absicht auf die Zeit angeführt; daß nemlich der Acker mit gewöhnlichen Feldfrüchten jährlich oder doch in zwei Jahren einmal abgeerntet wird, da hingegen das Grundstück, das zum Holzanbau bestimmt ist, erst nach 5, 10, 20, 30, 60 und vielleicht noch mehr Jahren abgeerntet werden kann. Der Antrieb zum Holzanbau würde also für den Privatbesitzer zu gering seyn, um ihn zu bewegen, bei dem zu erwartenden jährlichen Ertrage sein Grundstück zur Holzkultur anzuwenden, die so lange Zeit erfordere, ehe davon eine Ernte zu erwarten wäre. Aber diese Darstellung bedarf keiner eigentlichen Widerlegung, da die daraus zu ziehende Folge einen Irrthum enthält. Unter der Ernte von einem ieden Grundstück kann doch nichts anders gemeint seyn, als die Einziehung des Ertrags von demselben für den Besitzer, und diese ist bei dem Holzbau nach Verlauf von zwei Jahren eben so gut zu erwarten, als bei dem Bau des Kümmerls oder anderer Früchte, welche zwei Jahre nöthig haben, um zur Reife zu kommen. Wenn der Besitzer eines Forstlandes es seinen Umständen angemessen findet, von einem vor zwei Jahren mit Holz besäeten oder bepflanzten Grundstück schon jetzt zu ernten, so wird es ihm in einem Lande, wo das Holz nicht in Untwert ist, nicht an Käufern zu dem jungen Holz fehlen, die deswegen das Holz nicht sogleich abhauen werden, sondern nach Belieben des Käufers und Verkäufers noch viele Jahre lang stehen



lassen können, je nachdem sich beide mit einander über den Kauf oder die Pachtung des Grundstücks vereinigen; und es wird bei dem Holz ein solcher Verkauf und ein solcher Benutzungsvertrag schon darum leicht werden und mit wenig Gefahr verbunden seyn, da das Holz in der Regel keinem Mißwachs, keinem Hagelschlag und nur selten in unsern Gegenden dem Windschaden ausgesetzt ist, und dieser letzte Schaden ist überdies, wenn die Waldungen nicht einen so großen Umfang haben, gar nicht als ein eigentlicher Schaden an der Frucht selbst anzusehen, indem er nur einen zeitigern Verkauf der Frucht nöthig macht.

Durch diese Erklärung wird zugleich die Einwendung widerlegt: daß nur die Sorge für die Nachkommenschaft einen Grundbesitzer bewegen könne, ein Stück Land zur Kultur solcher Holzarten anzuwenden, die viele Jahre Zeit erfordern, um von ihnen einen vortheilhaften Ertrag zu erwarten, und daß diese Sorge für die Nachkommenschaft nicht stark genug wirke, um die Menschen gegen den Vortheil der jährlichen Benutzung zu bestimmen; dieser Trugschluß kann sehr gut widerlegt werden, ohne die Herzengüte der Menschen dabei in Anspruch zu nehmen. Auch der eigennützigste Mensch, der keine Kinder und keine Verwandte hat, für die er zu sorgen für nöthig hält, und der alle Früchte seines Fleißes oder seines Grundstücks nur allein genießen will, wird diese weit aussehende Nutzung unternehmen, und vielleicht sogar der Geizige noch eher als der nicht Geizige. Ein solches Grundstück, das gleichsam nur ein für allemal Arbeit und Kosten verursacht, und an dessen folgende Kultur wenig Mühe und Kosten zu verwenden nöthig sind, ist dem Besitzer ein Noth-



pfennig bei unvorhergesehenen Unglücksfällen oder großen Ausgaben, der sich jährlich durch sich selbst, und ohne von Zufällen großen Einfluß zu befürchten, vermehrt, und der ihm im Falle der Noth ein wichtiges Kapital ist, das zu allen Zeiten einen Käufer findet, das Holz mag 5, 10, 20 oder 50 Jahre alt seyn. Also nur Eigennuß und verständiger Eigennuß wird hierbei entscheiden, und wenn der Geizige beim Ansammeln seiner Schätze nur an sich und nie an seine Nachkommen denkt, so wird auch der Besitzer eines solchen Grundstücks, das erst in 60 Jahren vollständig benützt werden kann, nur an sich und an seinen eignen Vortheil zu denken nöthig haben, da er nicht die Ernte abzuwarten braucht, um Nutzen daraus zu ziehen, und da in jedem Jahre die Kaufsumme, die ihm Andre willig für das Grundstück oder das auf demselben stehende Holz geben, verhältnißmäßig steigt.

Der wahre Vortheil eines jeden Grundbesizers, sein Grundstück zum höchstmöglichen reinen Ertrag zu benutzen, ist auch die beste Triebfeder für ihn, seine Aufmerksamkeit auf die vortheilhafteste Kulturart zu leiten; er wird diese aber auch auf die einträglichste und sparsamste Art betreiben; er wird, wenn überhaupt sein Boden zur Holzkultur taugt, wenn der Preis des Holzes ihm einen der Güte des Bodens angemessenen Vortheil verspricht, und wenn er weder bei der Bearbeitung seines Bodens, noch bei dem Verkauf seines Holzes eingeschränkt ist, gewiß Holz bauen, aber auch gewiß nicht auf die Art, wie es jetzt in den ungeheuer großen Waldungen gebauet, oder vielmehr sich selbst überlassen wird, sondern so, wie es ihm den mehrsten Vortheil bringt, mit mehr Aufmerksamkeit auf die Arten des Holzes,



die ihm am vortheilhaftesten sind, und die sich am besten zu dem Boden schicken; auf die Bearbeitung des dazu bestimmten Bodens, und auf die geschickte Vertheilung desselben nach den übrigen nutzbaren Grundstücken; und die Besorgniß, daß bei gänzlicher Freiheit der Holzkultur es unsern Nachkommen gewiß an großem Bauholz, an Mühlwellen, Fachbäumen und andern großen Stämmen fehlen werde, kann nur so viel bedeuten: daß unsere Nachkommen dann dergleichen Stücke zu einem Preise werden bezahlen müssen, der mit dem Aufwande und der Länge der Zeit, welche zur Erzeugung dieser Produkte erfordert werden, in gehörigem Verhältniß steht.

Überhaupt ist die gutgemeint scheinende Vorsorge für die Nachkommen, in Absicht auf die Holzkultur, sehr überflüssig, beruht häufig auf Mißverständnissen und falschen Begriffen, und hindert gewiß bei diesem Gegenstande die fortschreitende Kultur.

Wenn unsere Vorfahren in den Gegenden, wo jetzt das Holz etwas Wert hat, und wo der Grund und Boden zu höherem Ertrage genutzt wird, denselben Grundsatz befolgt und die Ausrottung der dicken Waldungen durch Gesetze verhindert hätten, so würden wir zwar überall geringe Holzpreise haben, aber wie würde es mit der Kultur des Bodens überhaupt und mit der Kultur der Menschen beschaffen seyn? Schon jetzt hat der erhöhte Preis des Holzes manche nützliche Erfindung hervorgebracht, und die schiffbauenden Nationen verstehen es jetzt wohl, ihre Masten aus mehreren Stücken zusammen zu setzen, da die großen Tannen zu selten und darum für sie zu theuer geworden sind; unsere Mühlen- und Hammerwerke, die jetzt das Holz zu großen Stücken ungleich theurer bezahlen müssen, als vor



30 und mehreren Jahren, sind schon auf manche brauchbare Erfindung gekommen, um das Holz sparsamer zu gebrauchen, oder es auf andre Art zu ersetzen; unsere Ziegeleien, Kalkbrennereien, Brauereien, Glashütten, Erzschmelzereien und andere viel Holz konsumirende Fabrikanstalten, wissen da, wo das Holz im Preise gestiegen ist, recht wohl Erparungen anzubringen, und wenn für unsere Nachkommen der Ruß, das Pech, die Asche und andre Waldprodukte zu theuer geworden sind, so hat gewiß die ganze Nation an Wohlstand gewonnen, wenn diese Gewerbe nicht mehr zu finden sind. Es giebt in allen Welttheilen noch Gegenden genug, die mit ungeheuern Waldungen bedeckt sind, welche noch gar nicht genutzt werden; dahin wird nach und nach die erhöhte Kultur unseres Bodens solche Nutzungen verweisen, zu denen unser Boden zu kostbar geworden ist, und wir werden mit den Produkten eines kultivirten Morgens die Produkte von 10 und 100 Morgen eines entfernten Landes bezahlen können. Und — es ist doch wohl zu glauben, daß ein verständiger Mensch seinem Eigensinne, selbst Ruß, Theer und Asche zu brennen, nicht den weit größern Vortheil aufopfern werde, daß er sein Grundstück zu höherem Ertrage benutzen und diese Produkte da kaufen werde, wo die Grundstücke und das Holz noch einen weit geringern Wert haben?

Wie weit der Mensch in der Benutzung des Bodens kommen, und wie viel Ertrag er aus demselben ziehen kann, ist wohl noch nirgends ergründet, und man kann wohl mit Recht behaupten, daß noch kein Grundstück an die von der Natur selbst gesteckten Grenzen gekommen ist, weil wir durch künstliche Veranstaltungen das natürliche Verhältniß aller Kul-



turarten stören, und das Fortschreiten des Menschen aus Furcht, daß er zu weit schreiten mögte, aufhalten. Es würde einen hohen Grad von Eigendünkel verräthen und der Erfahrung aller Zeiten widersprechen, wenn wir behaupten wollten, daß unsere Nachkommen in ökonomischen Erfindungen nicht weiter kommen würden, als wir bis jetzt gekommen sind. Schon hat die Chemie bei der Benutzung des Brennmaterials manches entdeckt, was jetzt zum Theil noch Spielerei zu seyn scheint, was aber in der Folge sehr wichtig werden kann; ich erwähne hier nur die Thermo- lampe; über den Wert dieser Erfindung sind die Akten noch nicht geschlossen, wenn sie aber durch Erfahrung für den häuslichen Gebrauch und für Fabrikanlagen nutzbar gefunden wird, so kann sie durch Ersparung des guten Bodens, den man sonst zu Holz verwendete, den Reichthum und Wohlstand einer Nation sehr heben, und auch mit dieser Erfindung hat die Erfindungskraft der Menschen ihre Grenze noch nicht erreicht; sie kann auch auf andern Wegen zu einem ähnlichen Ziele kommen. Wenn aber das Holz in Unwert ist, und auch für unsere Nachkommen in Unwert bleibt, so ist kein Sporn da, diese Kraft der Menschen zu erwecken und zu nähren, und mitten in Wäldern wird man auf kein Mittel denken, die Konsumtion des Holzes zu vermindern und durch neue Mittel Ersparungen zu erfinden.

Einzelne Holzanpflanzungen in kultivirten Gegenden sind für die Kultur und den Wohlstand des Ganzen weit nützlicher, als große Forsten. Ob sie gleich mehr Aufmerksamkeit des Pflanzers erfordern, als die der Natur überlassenen Waldungen, so geben sie auch unendlich mehr reinen Ertrag als jene; diese



Anpflanzungen sind häufig durch Gesetze geboten, durch Patente empfohlen und durch Prämien begünstigt worden; aber hier tritt derselbe Fall ein, der bei der Holzverschwendung schon erwähnt worden ist. In einem Lande, wo das Holz in Überfluß und darum in Unwert ist, werden alle Gesetze, Patente und Prämien die Gutsbesitzer nicht zu Anpflanzungen bewegen, die ihnen keinen Vortheil bringen, und in Ländern, wo man Holztheuerung oder Holzmangel fürchtet, oder wo das Holz einen dem natürlichen Verhältniß näher kommenden Preis hat, werden solche Gesetze, Patente und Prämien ganz überflüssig seyn, denn die Holzanzpflanzungen werden da von selbst entstehen, wenn sie nicht auf der andern Seite durch einschränkende Gesetze wieder verhindert werden. Auf einem Morgen Acker, Wiese oder Ager kann eine beträchtliche Anzahl Bäume stehen, ohne den Ertrag des Grundstücks zu vermindern, und dergleichen Anpflanzungen würden, wenn sie häufiger und allgemeiner geworden wären, manche Quadratsmeile fruchtbares Land, das jetzt zu der wilden Forstbenutzung liegen bleibt, dem Ackerbau und der reichern Benutzung zu edleren Früchten übergeben.

Der preussische Staat besitzt jetzt schon viele benutzte Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfgruben, und er würde sie in noch größerer Menge besitzen, wenn sie die Konkurrenz mit den Holzpreisen aushalten könnten. Diese unterirdischen Produkte sind nicht solchen Gesetzen unterworfen als das Holz, und sie müssen sich durch Konkurrenz einen natürlichen Preis suchen, da das Holz überall einen künstlichen Preis hat. Die Herrschaft Plesse in Schlesien hat große Waldungen, und unter diesen reiche Steinkohlenlager und den schönsten Torf; es ist ein Land,



das von der Natur mit Schätzen der Art gesegnet ist, die aber mehrentheils unbenutzt da liegen, weil sie wenig oder gar keinen Wert haben; das Land würde wohlhabend und reich werden, wenn es seine Produkte verkaufen könnte; es würde seine Produkte verkaufen, wenn ihm Absatz in entfernten Gegenden gemacht werden könnte, und dieser Absatz könnte den dortigen Schätzen verschafft werden, wenn nicht überall durch künstliche Einrichtungen der Wert dieser Produkte niedrig erhalten würde.

Wenn alle Gutsbesitzer uneingeschränkte Eigenthums- und Nutzungsrechte über ihre Waldungen erhalten und die Staatswaldungen in einzelne Pachtgüter verwandelt werden, so wird ein ieder Eigenthümer seine Waldung zu dem höchsten Ertrag zu benutzen suchen; er wird den Boden, der eines höhern Ertrags fähig ist, von Holz reinigen, das Holz verkaufen, oder, wenn er keinen Käufer findet, verbrennen und mit der Asche den Boden düngen, und dies zu seinem eignen und zu des Staats Besten, denn die erste Ernte wird in vielen Waldgegenden so viel einbringen, als das ganze nun in Acker verwandelte Grundstück vorher Kapitalwert hatte, und es ist doch besser, daß das Holz durch Abbrennen und Umroden auf einmal vernichtet und das Grundstück in einer kurzen Zeit tragbar gemacht wird, als wenn das Holz in Zeit von 50 Jahren nach und nach vermodert und gar keinen Ertrag bringt, oder wenn zuweilen ein einzelner Baum von einem Käufer bezahlet wird. Dieses Verfahren wird in wenigen Jahren seine Grenzen finden: das Holz wird, da einen Verkaufspreis erhalten, wo es vorher, wie das Wasser, als ein Gemeingut betrachtet wurde; es wird da, wo es einen ärmlichen Preis hatte, einen höhern Preis



Preis und mehr Wert erhalten, und die Stücke Waldung, welche den Gutsbesitzern nun übrig bleiben, und welche zu keiner vortheilhaftern Nutzung gebraucht werden könnten, werden an Kapitalwert steigen, und von ihren Besitzern nicht mehr als eine Last des Guts, sondern als ein kostbares Eigenthum betrachtet werden. Die Gutsbesitzer, welche bei ihren Gütern schlechte und magre Grundstücke sonst als Weide benutzten, die zur Holzkultur schicklicher und einträglicher angewendet werden könnten, werden diese Grundstücke mit Holz besäen und bepflanzen, was sie bei der ieszigen Lage der Dinge aus Gründen, die für sie hinreichen, nicht thun, und es werden mit der Zeit Forsten und Holzungen auch da entstehen, wo vorher keine waren. Die Menge der Waldungen überhaupt wird zwar abnehmen, und wird zum Vortheil des Nationalreichthums abnehmen, aber die übrig bleibenden und die neu angelegten Holzungen werden da seyn, wo sie bei gehöriger Kultur des Bodens seyn müssen, nemlich auf solchem Grunde, der zum Holzbau der schicklichste ist und der zu keinem andern Ertrage höher genutzt werden kann.

Die fürchterliche Vorstellung, daß bei diesem Verfahren alle Waldungen ausgerottet werden würden, ist der Vernunft und der Erfahrung ganz entgegen. Es giebt in Deutschland so manches Territorium, wo der Landesherr sich um den Holzanbau seiner Unterthanen eben so wenig als um den Roggenbau bekümmert, und wo er um die Forsten des Adels statutenmäßig sich nicht bekümmern darf, und — die dortigen adlichen Güter haben dennoch Holz genug und die Unterthanen des Landes erfrieren nicht. Was soll auch den Besitzer einer Holzung bewegen,



sein Holz, dessen Verkauf ihm nun nach seinem Belieben frei gegeben ist, auf einmal niederzuhauen und sich dadurch selbst den Markt zu verderben? Giebt es in einer Gegend, wo das Holz schon zu bessern Preisen bezahlt wird, einige unbesonnene Verschwender, welche auf einmal den Weg zu großen Reichthümern gefunden zu haben glauben, so wird das Beispiel ihres Verlustes andre Verschwender der Art abhalten, ein Gleiches zu thun — und es giebt dagegen auch genug verständige Gutsbesitzer, welche durch die Aussicht auf höhere Preise in der Zukunft, die ihnen eine nothwendige Folge dieses Verfahrens einzelner Verschwender zu seyn scheint, bewogen werden, nicht blos ihre Waldungen zu erhalten, sondern auch Fleiß auf die Kultur derselben zu verwenden, der ihnen vorher zuwider und auch nicht von ihnen zu verlangen war, da sie keine Aussicht hatten, dafür belohnt oder nur entschädigt zu werden; und die zweite wünschenswerte Folge, die jetzt durch alle Schriften über Forstwirtschaft, durch alle Anstalten zur Bildung der Forstoffizianten und durch alle Gesetze nicht zu erreichen war, wird die seyn, daß nun die noch übrig bleibenden Forsten besser kultivirt und nicht blos durch die Erhöhung des Holzpreises zu größerem reinem Ertrag, sondern auch durch den auf sie gewendeten Fleiß zu höherem Totalertrag gebracht werden. Die Behauptung ist gewiß nicht übertrieben, daß bei der ieszigen Lage unserer Forstkultur auf den 19,500,000 Morgen jetzt vorhandener Forsten nur so viel Holz erzeugt wird, als bei der vollkommensten Forstkultur auf 10 Millionen Morgen erzeugt werden könnte; diese Erscheinung ist zu sehr mit der ieszigen Behandlungsart des Forstwesens verknüpft, und ihr Grund liegt zu tief, selbst in der Natur des Men-



sehen, als daß sie durch künstliche Mittel und Veranstellungen aufgehoben werden könnte; 10 Millionen Morgen tragbares Land sind für den preussischen Staat keine unbedeutende Kleinigkeit, und wenn der Morgen nur zu 5 Rthlr. jährlichen Totalertrag gebracht wird, so wird die Änderung dieses Verhältnisses das jährliche Nationaleinkommen um 50 Millionen Thaler vermehren.

Die Furcht, daß der Preis des Holzes zu hoch steigen würde, wenn auch nicht wirklicher Holzmann- gel entstände, bedarf noch einer nähern Betrachtung. Man macht sich von dem wahren Verhältniß des Holzes gegen andere Früchte des Bodens, oder von dem wahren Wert des Holzes in solchen Gegenden, wo dessen Anbau ganz frei betrieben wird, häufig zu hohe Begriffe, und glaubt, daß dieses Bedürfniß mit dem Einkommen der Holzkonsumenten dann gar nicht mehr im Gleichgewicht bleiben werde; aber es darf nicht vergessen werden, daß die Kosten bei dem Anbau des Holzes weit geringer sind, als bei dem Anbau anderer Früchte, und daß der Totalertrag einer Holzung sich zu dem reinen Ertrage wie 2 zu 1, wie 3 zu 2, wie 4 zu 3, wie 5 zu 4, oder für den letztern noch günstiger verhalte, wenn der Totalertrag des Ackerbaues sich zu dem reinen Ertrage (ohne Abzug der Aussaat und des Futters für Zugvieh) wie  $3\frac{1}{2}$  zu 1, wie 4 zu 1, ja oft wie 5 zu 1 verhält.

Wenn ein Stück Weizenacker jährlich 30 Rthlr. Totalertrag bringt, so wird der reine Ertrag desselben nach Verschiedenheit der Umstände 6 bis 8 Rthlr. seyn; wenn ein Stück Holzland jährlich 30 Rthlr. Totalertrag bringt, so wird der reine Ertrag desselben 15, 20 bis 24 Rthlr. seyn. Dieses günstige Verhältniß des Holzbaues gegen den Getreidebau



wird gewiß hinreichen, den Preis des Holzes nicht zu einer vielen so furchtbar scheinenden Höhe zu steigern.

Überdies wird in den großen Städten, wo man doch auch in der Regel die mehresten Klagen über Holztheurung hört, das Steigen des wahren Werts der Brennmaterialien gar nicht so groß und fühlbar seyn, da hier die Hauptausgabe auf die Transportkosten fällt; und wenn der Preis der Klafter Holz in Südpreußen, von woher sie nach Berlin transportirt wird, doppelt so hoch steigt, so wird in Berlin diese Steigerung unbedeutend seyn. Wenn man hier die Klafter Büchenholz mit 7 Rthlr. bezahlt, deren wahrer Wert im Walde 12 Gr. ist, so wird der hiesige Preis, der dort noch einmal so hoch steigt, nur um  $\frac{1}{4}$  tel des Ganzen, oder zu 7 Rthlr. 12 Gr. erhöht werden.

Wenn wir über die Theurung irgend einer Waare urtheilen, so findet doch kein andres Maaß bei diesem relativen Begriffe statt, als das Verhältniß seines Preises zu den Preisen aller übrigen Waaren, und unser Raisonement ist leeres Geschwäg, wenn wir die Theurung einer Waare isolirt von den Preisen anderer Waaren beweisen wollen. Welcher Mensch ist wohl im Stande, das richtige Verhältniß in den Preisen aller Produkte des Bodens, oder den wahren Wert derselben zu bestimmen, wenn er nicht die Natur zu Rathe zieht; sie allein bestimmt an einem jeden Orte und zu ieder Zeit das richtige, das heißt, das natürliche Verhältniß in dem Preise der von ihr den Menschen geschenkten Güter; aber die Menschen wollen an diesem Verhältnisse künsteln, glauben ihre Regeln über die ewigen Regeln der Natur erhaben und erschaffen künstliche Verhältnisse und künstliche Preise.



Der natürliche Preis oder der wahre Wert des Holzes soll an den mehresten Orten erst gefunden werden; er kann nur dann gefunden werden, wenn er von der Natur und von der Beschaffenheit des Bodens bestimmt wird, und er mag dann so hoch oder so niedrig ausfallen, als man will, so ist er der einzig richtige, verhältnißmäßige und wahre Preis dieses Produkts, der nicht bloß mit den andern Produkten des Bodens, sondern auch mit dem iedemaligen Grade des Wohlstandes der Nation in dem richtigsten Gleichgewicht steht. Der ieszige künstliche Preis desselben ist in den mehresten Gegenden des preussischen Staats noch unter dem natürlichen Preise, aber er ist gewiß an manchen Orten auch über seinen natürlichen Preis gestiegen, und wenn nachdenkende Ökonomen, welche Grund und Boden und dessen möglichen Ertrag in ihrer Gegend kennen, das Publikum davon überzeugen können, daß der Preis des Holzes an manchen Orten den natürlichen Preis desselben überstiegen hat, so tragen sie viel zur Beruhigung des unverständigen Geschreies über Holz-mangel und Holztheuerung bei. Man hat in manchen Gegenden des preussischen Staats nicht nöthig, sich sehr weit von seinem Wohnorte zu entfernen, um große Strecken Weideland oder Acker zu bemerken, auf denen man mit einem Vergrößerungsglase die einzeln stehenden magern Grashälmechen suchen muß, und die ohne viel Arbeit und Kosten und fast bloß durch den Willen des Besitzers in Forstland verwandelt werden können. Wenn man in Gegenden, wo das Holz nach den gewöhnlichen Begriffen theuer genannt wird, solche Strecken bemerkt, so fällt dies freilich noch mehr auf, als wenn man sie in einer Gegend findet, wo das Holz einen sehr geringen



Preis hat; aber die Erfahrung lehrt, daß man sie auch dort findet; die Ursachen, warum sich die Besitzer solcher öden Weiden und Änger nicht zu deren Befäung oder Bepflanzung mit Holz verstehen wollen, sind schon angegeben; diese von der Natur gleichsam zum Holzbau bestimmte Ländereien, werden bei gänzlicher Freiheit der Kultur auch ihrer Bestimmung gewidmet werden, und werden zur Verminderung des Holzpreises beitragen, wenn er nach dem natürlichen Verhältniß zu hoch geworden ist.

---



## Zweiter Abschnitt.

Einfluß der Abgaben oder des Steuerwesens auf den Nationalreichtum und den Wohlstand des preussischen Staats.

Schon in den vorhergegangenen Abschnitten ist die Frage gelegentlich aufgeworfen worden, ob nicht der preussische Staat ohne alle Abgaben und Steuern und ohne alle sogenannte nutzbare Regalien, allein durch Benutzung seiner ieszigen und nöthigensfalls noch zu vermehrenden Domänen die Summe aufbringen könne, welche zu seinen jährlichen Bedürfnissen nötig ist? Diese Frage soll hier mit Beziehung auf die schon vorhergegangenen Bemerkungen näher betrachtet werden.

Durch Berechnungen ist gezeigt worden, daß die ieszigen Domänengrundstücke  $2\frac{1}{3}$  Prozent des ganzen nutzbaren Bodens im Staate enthalten und daß das jährliche Einkommen aus diesen Grundstücken, mit Ausschluß aller Einkünfte, welche auf den Ertrag anderer Grundstücke fallen, über welche die Domänen gewisse Rechte ausüben, ungefähr 4,140,000 Rthlr. beträgt. Wenn nun die Staatswaldungen, die in ihrer ieszigen Beschaffenheit so sehr geringen Nutzen bringen, nach den im ersten Abschnitte dieses Kapitels vorgeschlagenen Grundsätzen verwaltet würden, so müßte man nach Verlauf von 30 Jahren wenigstens die Hälfte des Ertrags von ihnen erwarten können, den jetzt die Domänen bringen; da die Staatsforsten  $8\frac{1}{2}$  des gesammten nutzbaren Bodens, oder viermal mehr Grund und Boden enthalten, als die Domänengrundstücke, so würde dann ihr jährlicher Ertrag zu 8,280,000 Rthlr. anzuschlagen seyn; der reine



Ertrag aller Staatsgrundstücke wäre dann 12,420,000 Thaler, und es würde, um die zu den Staatsbedürfnissen nötigen, zu 33 Millionen Thaler angenommene Summe zu erfüllen, noch 20,580,000 Rthlr. jährlicher Ertrag aufgebracht werden müssen. Da nun, nach dem ieszigen Durchschnitt der reine Ertrag eines Morgens Domänenland zu 1 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf. genutzt wird, so wären noch 12,780,000 Morgen oder  $10\frac{3}{4}$  Prozent des ganzen nutzbaren Flächeninhaltes erforderlich, um dieses Einkommen zu geben. Der ganze Antheil der großen Kommune müßte daher  $21\frac{3}{4}$  Prozent des nutzbaren Flächeninhalts enthalten, um den Plan auszuführen, daß der Staat ohne alle Abgaben und Steuern und ohne alle Monopole und künstliche Benutzung bürgerlicher Gewerbe, bloß durch den Ertrag seiner Domänengrundstücke alle seine Ausgaben bestreiten könnte; wobei noch nicht Rücksicht auf die mögliche und höchst wahrscheinliche Erhöhung des Ertrags dieser Grundstücke durch die Vererbpachtung derselben genommen ist.

Ob es möglich und ob es nützlich wäre, diesen Plan auszuführen, und welchen Einfluß dessen Ausführung auf den Staat, auf dessen Reichthum und Wohlstand haben würde, sind Fragen, die wol einer Untersuchung wert sind.

Die Möglichkeit der Ausführung kann für den preussischen Staat nach den von mir mitgetheilten Notizen und den auf sie gebaueten Berechnungen nicht geläugnet werden, und die Sache wird für einen ieden Staat, der mit dem preussischen in Absicht auf die Quellen des Nationaleinkommens und auf die ieszige Lage seiner Klassen in gleichem Verhältniß steht, ausführbar seyn. Die Art, wie diese Vermeh-



rung der Domänen geschehen könne, würde freilich in einer ieden Provinz nach der verschiedenen Lage aller hierauf Bezug habenden Umstände festzusetzen seyn. In den Provinzen, wo noch die Lehnsverfassung statt findet, ist der natürlichste, in den deutschen Territorien auch häufig benutzte Weg, die Einziehung der eröffneten Lehngüter; indessen würde dieser Weg für die preussischen Domänen wenig und sehr spät erst zu erwartenden Ertrag geben; die mehresten Lehngüter sind bis nahe an ihren wahren Wert mit Schulden beladen, und der Staat würde sie also auch bei ihrer Eröffnung fast kaufen müssen; überdem sind auch dergleichen adliche Lehngüter immer bestimmt gewesen, solche Personen mit deren Verleihung zu belehnen, denen der Landesherr für geleistete Dienste erkenntlich seyn wollte. Besser eignen sich dazu die kleinen Lehngüter und einzelnen Grundstücke in den deutschen Provinzen, wenn sie der Lehns Herrschaft zurückfallen, und die schon jetzt häufig in Erbpacht ausgethan werden. Ein Weg, der schneller zum Ziele führen würde, wäre der Ankauf solcher Grundstücke, die nach ihrer Lage und den übrigen Umständen sich zu dem beabsichtigten Gebrauch eignen.

Der preussische Staat ist glücklicherweise in der Verfassung, daß er diese Operation leichter und mit weniger Schwierigkeiten ausführen kann, als irgend ein anderer großer Staat in der Welt. Unsere letztern 3 Regenten haben bewiesen, daß sie außer den etatsmäßigen Ausgaben noch jährlich ansehnliche Summen verwenden konnten, um Werke auszuführen, die nicht in den gewöhnlichen Ausgabeetat anderer Staaten ausgeworfen sind. Ein jährlich zu diesem Behuf verwendetes Kapital, mit welchem in allen Provinzen Güter, die zum Verkauf stehen, an-



gekauft würden, müßte, da dessen Fond sich durch sich selbst jährlich vermehrt, mit der Zeit den wichtigen Zweck erreichen, und schon der Umstand, daß dies mit der Zeit und nicht plötzlich geschieht, würde für die Sache sprechen. Da man auch schon seit einiger Zeit angefangen hat, einzelne Domänenämter in Erbpachtsgüter zu verwandeln, so würde das von dieser Vertheilung einkommende Erbstandsgeld schon einen beträchtlichen Fonds abgeben, der auf keine bessere Art angelegt und der Zirkulation wieder gegeben werden könnte. Daß bei diesem Verkauf nicht ausschließlich adliche Güter und große Herrschaften gemeint sind, versteht sich von selbst; auch einzelne Grundstücke, selbst Bauer- und kleinere Freigüter, die zum Verkauf ausboten werden, und deren Benutzung als Domänengrundstücke möglich und nützlich ist, sind darunter begriffen, und in staatswirtschaftlicher Hinsicht wäre nur die Vorsicht nötig, daß in einer jeden Provinz so viel als möglich, in Rücksicht der Menge der zu kaufenden Grundstücke, oder in Rücksicht der Summe ihres Ertrags, eine Gleichheit beobachtet würde.

Schon oben ist eine Tabelle entworfen worden, wie groß der Antheil der Domänengrundstücke in einer jeden Provinz im Verhältniß auf den ganzen Flächeninhalt derselben jetzt ist, die hier mit einer Kolonne vermehrt wiederholt wird.



Name der Provinz oder des Kammerdepart.	Antheil der Staatsgrund- stücke an nutz- barem Grund u. Boden.	Nach d. vorgeleg- ten Pläne müßten also noch zugekauft werden, um das Verhältniß der 21 $\frac{1}{2}$ Prozent zu erfüllen
Littauensches Dep.	17 $\frac{1}{4}$ Proz.	4 $\frac{1}{2}$ Proz.
Marienwerdersches Dep.	17 $\frac{1}{2}$ —	4 $\frac{2}{3}$ —
Bromberger Dep.	16 $\frac{2}{3}$ —	5 $\frac{2}{3}$ —
Neumark	14 $\frac{3}{5}$ —	7 $\frac{1}{5}$ —
Bialystoker Dep.	14 $\frac{2}{5}$ —	7 $\frac{2}{5}$ —
Ostpreuß. Dep.	14 $\frac{1}{7}$ —	7 $\frac{4}{7}$ —
Kurmark	13 $\frac{3}{5}$ —	8 $\frac{1}{5}$ —
Halberstadt	12 $\frac{4}{5}$ —	9 —
Kalischer Dep.	10 —	11 $\frac{3}{4}$ —
Magdeburg	9 $\frac{1}{3}$ —	12 $\frac{3}{5}$ —
Warschauer Dep.	8 $\frac{1}{7}$ —	13 $\frac{4}{7}$ —
Pommern	7 $\frac{1}{5}$ —	14 $\frac{3}{5}$ —
Plogker Dep.	6 $\frac{3}{10}$ —	15 $\frac{1}{2}$ —
Posener Dep.	6 $\frac{1}{8}$ —	15 $\frac{5}{8}$ —
Schlesien	4 $\frac{9}{10}$ —	17 $\frac{3}{10}$ —
Durchschnittssumme	11 Proz.	10 $\frac{3}{4}$ Proz.

Dieses Gleichheitsverhältniß würde wegen der innern Zirkulation nötig seyn, damit eine jede Provinz im Verhältniß dessen, was sie zu den allgemeinen Bedürfnissen des Staats von dem Ertrag ihrer Grundstücke liefert, wieder an den Ausgaben der Staatskassen für Militär- und Zivilbedürfnisse gehörig Theil nehmen möge. Aus den jetzt so ungleichen Verhältnissen der Domänengrundstücke von 17 bis auf 4 Prozent entsteht manche Ungleichheit in dem Wohlstande und der Zirkulation der einzelnen Provinzen, und Schlesien hat gegen Ostpreußen dadurch einen Vortheil, der für den allgemeinen Wohlstand der ersten Provinz günstig und für den der letztern ungünstig ist. Bei der jetzigen Steuerfassung hat der Staat noch mehr Mittel in Händen, durch die



übrigen Abgaben das Mißverhältniß wieder ins Gleichgewicht zu bringen; da aber nach dem hier abzuhandelnden Plane diese Mittel — alle Abgaben an den Staat — wegfallen würden, so muß das billige und gerechte Verhältniß durch diese Vorsicht bei Vermehrung der Domänen um desto mehr beobachtet werden.

Gegen die Möglichkeit der Ausführung dieses Plans mögte wol mit Bestand nichts eingewendet werden können, und nur über den Nutzen und die daraus entstehenden Folgen mögten die Meinungen getheilt seyn. Um diese zu prüfen, ist es nötig, die verschiedenen bei der Sache interessirten Partheien zu trennen und das Interesse derselben einzeln zu betrachten; diese Partheien sind: die Staatskasse und die Nation, und in der letztern wieder einzelne Stände.

Der Vortheil der Staatskasse und der Staatsregierung würde, wenn man diesen Plan als schon ausgeführt annimmt, ungefähr folgender seyn.

Die große Menge der jetzt mit Erhebung und Berechnung der verschiedenen Staatseinkünfte beschäftigten Dffizianten würde entbehrlich werden; mehr als 10,000 Menschen, mehrentheils Familienväter, werden jetzt mit Arbeiten beschäftigt, welche weder das Nationaleinkommen vermehren, noch zur Bequemlichkeit, zum Genuß oder zum Vergnügen irgend eines Mitbürgers etwas beitragen, und von dieser großen Menge würde ein Zehnthheil völlig hinreichen, die jährliche bestimmte Erbpachtsumme aller vorhandenen Domänengrundstücke einzunehmen und zu berechnen; wenn nun diese tausend Dffizianten, wie es zu wünschen wäre, so viel Einkommen erhielten, als 3000 der vorigen, da sie gar keine zufälligen und Nebeneinkünfte haben können, so würde mit der Zeit



ie nachdem die übrig gebliebenen 9000 aussterben, die Ausgabe des Staats beträchtlich vermindert und dadurch seine Einnahme vermehrt werden.

Die Einnahme des Staats würde mit seinen Bedürfnissen immer in dem richtigsten Verhältniß bleiben; vorzüglich wenn seine Befoldungsausgaben nach dem Preise des Getreides so regulirt würden, als nun alle seine Einnahmen regulirt sind. Die Staatseinnahme würde nach den ieszigen Ausichten immer steigend seyn und ieder erneuerte Pachtkontrakt würde die Erbpachtssumme erhöhen; aber auch dann, wenn dis nicht geschähe, wenn sogar die Preise der ersten Bedürfnisse und mit ihnen die Erbpachtssumme fielen, so würden auch unausbleiblich die nötigen Ausgaben des Staats fallen.

Der Regent und die höhern Staatsoffizianten müssen bei der ieszigen Lage der Dinge so manche Urtheile über die Verwendung der Staatseinkünfte, über unverhältnißmäßig vertheilte Abgaben, über Bedrückung einzelner Stände, einzelner Korporationen und einzelner Menschen hören, die oft genug schief und unverständlich sind, die aber bei dem großen Haufen so leicht Eingang finden; bei diesem System würde das nicht zu befürchten seyn. Über die angeblich unrechte Verwendung der Staatseinkünfte räsonnirt in der Regel nur der, der darum das Recht mitzusprechen zu haben glaubt, weil er seinen Antheil zu diesen Einkünften beiträgt, und alle mögliche Bedrückungen bei den Abgaben werden natürlich mit den Abgaben von selbst aufhören. Der Pächter eines Grundstücks beklagt sich nicht über eine Abgabe oder über Bedrückung, wenn er sein Pachtgeld bezahlt; denn er ist zufrieden, daß man ihm die Nutzung seines Grundstücks und seinen Unterhalt für



diesen Preis läßt; aber der Besitzer eines Grundstücks, der Gewerbetreibende, dem bei vielen Abgaben nicht begreiflich gemacht werden kann, wofür sie eigentlich gefordert werden, und der es weiß, daß man ihn wegen seiner Unzufriedenheit mit der ihm aufgelegten Abgabe den Kontrakt nicht kündigen kann, erlaubt sich wol manchmal Klagen, und der Besitzer eines kleinen Grundstücks vergleicht sich mit seinem Nachbar, der von einem weit größern und einträglichern Grundstück weniger Steuern zu geben hat, als er zu geben verpflichtet ist.

Auf den Zustand der ganzen Nation, auf den Nationalreichtum und den Wohlstand überhaupt, kann wol ein solches System keine andere als wohlthätige Folgen haben, und der Staat ist glücklich zu preisen, der ein solches Mittel in Händen hat, den Wohlstand seiner Bürger, und ich mögte hinzusetzen, die Existenz seiner Verfassung auf die Ewigkeit zu gründen. Der Ruf, daß es einen Staat in der Welt giebt, der gar keine Abgabe auf Gewerbe, auf Konsumtion und auf Zirkulation duldet, würde eine Menge wohlhabender Menschen aus allen Gegenden reizen, Bürger eines solchen Staates zu werden; die Befreiung von allen Staatsabgaben würde alle Gewerbe heben und ein anderes so kräftig wirkendes Mittel für den Patriotismus, für die Liebe zum Vaterlande, für die Vertheidigung desselben bis zur äußersten Anstrengung, gegen Feinde, die seine Ruhe stören wollen, scheint zu erfinden nicht möglich.

Wenn nun aber auch auf die einzelnen, bei der Sache sich für interessirt haltenden Stände der Nation bei diesem Vorhaben, wie billig, Rücksicht genommen werden muß; wenn auch ihre Stimme gehört werden soll, so würde vielleicht dieser Vorschlag



nicht so unbedingten Beifall finden. Daß hiebei nur von den Klassen, welche Grund und Boden besitzen, die Rede seyn kann, fällt in die Augen, denn die industriösen, gewerbetreibenden und besoldeten Klassen würden mit diesem Plane, der sie für die Zukunft von allen ihnen jetzt oft hart genug ankommenden Abgaben an die Staatskassen befreien sollte, ohne Bedenken zufrieden seyn. Eben so wenig wird man von den geringeren Ständen der Grundbesitzer, sowohl aus dem Bürger- als aus dem Bauerstande einen Widerspruch oder eine Unzufriedenheit mit dieser Unternehmung befürchten, und nur ein Stand, nemlich der Adel, würde sich bei dieser Sache am mehresten interessirt glauben und würde vielleicht Einwendungen gegen dieses Vorhaben machen, welche einer nähern Untersuchung bedürfen.

Zuerst ist es nötig, das verschiedene Interesse des Adels als eigne Korporationen im Staate und des Adels als eine Menge einzelner Gutsbesitzer zu trennen; von den letztern würde, wenn ein ieder einzeln um seine Stimme befragt werden sollte, gewiß wenig Widerstand gegen die Sache und wenig Einwendungen gegen die wohlthätigen Folgen dieser Operation zu befürchten seyn, da sie doch in allen Provinzen, obgleich in der einen mehr als in der andern, ebenfalls zu den Abgaben etwas beitragen müssen, und einen einzelnen adlichen Gutsbesitzer würde der Ankauf adlicher Güter und deren Verwandlung in königliche Erbpachtsgüter eben so wenig beunruhigen, als es ihn jetzt beunruhiget, wenn ein Nichtadlicher die Erlaubniß bekommt, ein adliches Gut in seiner Nachbarschaft kaufen zu dürfen. Aber unstreitig würde der Vorsatz des Staats, den hier berührten Plan auszuführen, und dazu eben so adliche als



andere Besitzungen anzuwenden, bei den Korporationen des Adels dieselben Bedenklichkeiten finden, die bei ihnen die Ausübung des königlichen Rechtes zuweilen findet, welche Nichtadlichen den Besitz adlicher Güter erlaubt; sie würden dieses Unternehmen des Staats als eine Schwächung ihres Standes betrachten, und würden sich vielleicht nicht dadurch entschädigt glauben, daß nun die Güter der adlichen Besitzer, welche nicht verkauft und also nicht in königliche Erbpachtsgüter verwandelt werden, von Abgaben aller Art befreiet werden sollen; vorzüglich würden die Korporationen des Adels in den Provinzen, wo ihren Gütern keine andere Grundabgabe aufgelegt ist, als die des geringen Lehnspferdegeldes, glauben, daß der Nutzen bei diesem Unternehmen für sie zu gering sey, um den Schaden für die ganze Korporation aufzuwiegen; da hingegen in Schlesien, Süd- und Neustpreußen, in den neuen deutschen Provinzen und überhaupt da, wo die adlichen Güter Grundsteuer in eigentlichem Sinne geben müssen, der Privatvortheil jedes Einzelnen leichter über den vermeinten Vortheil der ganzen Korporation siegen mögte.

Die preussische Staatsregierung erkennt den Adel für den wichtigsten Stand im Staate, an dessen Erhaltung so wol in Absicht auf die Zahl als auch auf den Wohlstand ihr viel gelegen ist; ich respektire diesen Grundsatz, aber ich bin auch überzeugt, daß er seine Grenzen hat. Durch das Gesetz: daß bei den Süd- und Neustpreussischen adlichen Gütern keine Theilung unter 5 Magd. Hufen gestattet werden soll; daß kein einzelnes geringes Antheil eines sonst verbunden gewesenen adlichen Gutes von einem andern gekauft werden darf, als von dem Besitzer eines der  
 übr-



übrigen Antheile; durch die Inkolats- und Indigenatsverfassung in Schlesien und Südpreußen: daß kein fremder Adlicher dort, ohne ausdrückliche Einwilligung der Regierung ein adliches Gut kaufen darf — beweiset der Staat hinlänglich, daß ihm nicht an der Menge, sondern an dem Wohlstande des vorhandenen Adels gelegen ist. Es hat sich meines Wissens noch kein staatswirtschaftlicher Schriftsteller gefunden, der das Verhältniß aufgestellt hätte, in welchem der Adel eines Landes in Rücksicht auf Zahl oder Vermögen gegen die übrigen Stände stehen müsse, und ich werde es eben so wenig unternehmen, ein solches Verhältniß bestimmen zu wollen; ich erwähne nur so viel: daß dieses Verhältniß im preussischen Staate nach allen Provinzen sehr verschieden ist, und daß es dem Staatwirke in Rücksicht auf die Personen ganz gleichgültig seyn kann, ob die Besitzer der größern Güter ihrem Namen ein von vorsetzen oder nicht. Der Regent oder Staat könnte ein solches Verhältniß, ein Minimum und Maximum für die Zahl der adlichen Güter in einer jeden Provinz bestimmen, welches ihm das richtigste für diesen Stand und für das Bedürfniß des Staats zu seyn scheint, indem dieser, so wie viele andre Stände, durch das Übermaaß der Quantität an der Qualität verliert, wie uns Süd- und Neupreußen ein hinreichendes Beispiel geben.

Schon oben ist erwähnt, daß der Staat gar nicht nötig habe, seine Domänen durch Ankauf adlicher Güter allein zu vermehren, denn schon die Grundstücke der Mediatunterthanen der königlichen Ämter, wenn diese nach und nach angekauft und als Erbpachtsgüter wieder verkauft oder ausgethan würden, könnten den vorhabenden Zweck sehr erleichtern,



und in vielen Provinzen geben die aufzuhebenden Klöster und Stifter ebenfalls ein nicht unbedeutendes Mittel an die Hand, die Domänengrundstücke zu vermehren, obgleich ein Theil des Ertrags dieser Grundstücke zu andern ebenfalls nötigen Bedürfnissen verwendet worden ist, und in Zukunft, allem Anschein nach, noch verwendet werden wird.

Wenn man, des Beispiels wegen, die Folgen, welche für den Adel selbst aus dem Ankauf einzelner Güter und Herrschaften zu Domänen entstehen würden, in einigen Provinzen näher betrachten will, so mögte sich Schlesien und Südpreußen am besten zu einer solchen Betrachtung eignen; in beiden Provinzen sind die Domänen jetzt noch nicht so beträchtlich, als in den übrigen und es fehlt noch viel, um sie bis zu der durch die Berechnung gefundenen Höhe von  $21\frac{3}{4}$  Prozent des ganzen nutzbaren Bodens zu bringen. In Schlesien würde vielleicht, wenn die so gütereichen Stifter und Klöster nicht zuerst in Betrachtung kommen sollen, mancher adliche Kapitalist durch den Ankauf adlicher Güter mit königlichem Gelde bewogen werden, sich mit Anlegung seines Geldes zu andern Gewerbszweigen, wo es mit Sicherheit und mit Nutzen anzulegen ist, oder nach der Nachbarschaft zu wenden, und es kommt im letzten Falle darauf an, ob er sich rechts oder links — nach Südpreußen oder nach Böhmen und überhaupt ins Ausland wenden wird; im erstern Falle wird er sein Geld zu weit höhern Zinsen anlegen können, als im letztern, und vermuthlich wird auch diese Aussicht am mehresten zu der Wahl bestimmen, der ohnehin die Liebe zum Vaterlande zusagt; auch stehen dort noch für viele Millionen Thaler adliche Güter zum Kauf, ehe die ökonomische Lage der Provinz mit der von



Schlesien oder andern kultivirten Provinzen des preussischen Staats zu vergleichen ist. In Südpreußen wird der Ankauf adlicher Güter mit königlichem Gelde nicht Auswanderungen reicher Gutsbesitzer zur Folge haben, da hier für den Kapitalisten noch tausend Wege offen stehen, seine Kapitale zu hohem Ertrag anzulegen, und eben diese Provinz gibt uns ein Beispiel, das sich ganz gut dazu eignet, auf die vorgeschlagene Operation ein deutliches Licht zu werfen.

Friedrich Wilhelm der zweite verschenkte in Südpreußen an einzelne Personen eine beträchtliche Menge Staatsgüter, deren Wert von manchen Schriftstellern zu 20 Millionen Thaler angegeben worden ist. Es hat gewiß mancher Unterthan des Staats gewünscht und wünscht es noch, daß diese Güter, deren Wert und Ertrag sich in Zeit von 30 Jahren gewiß verdoppelt hat, den Domänen geblieben seyn mögten, und es ist schwer zu glauben, daß diese Güter, wenn sie damals nicht wären verschenkt worden, jetzt etwas anderes, als Domänengüter seyn würden. Was nun für diese Provinz gilt, kann auch für andere gelten, und wenn in Schlesien, in Südpreußen und in Pommern einige hundert adliche Güter nach und nach in Königl. Domänen verwandelt werden, so mögte dis für den Adel der Provinzen wol gar keine sichtbare Folgen haben, zumal wenn es diesem Stande vergönnt wird, an der Konkurrenz, Erbpachtsgüter zu kaufen und zu besitzen, Theil zu nehmen, da er jetzt von der Konkurrenz, Domänengüter zu pachten, gesetzlich ausgeschlossen ist. Überdem wird der Staat, vorzüglich in solchen Gegenden, wo es jetzt noch an Absatz, an Nahrung und an Zirkulation fehlt, die angekauften adlichen Güter weit höher nutzen, als sie von ihren jetzigen Besitzern genutzt werden kön-



nen, da er bei dieser Unternehmung sich nicht durch Gesetze einschränken wird, die er für die Guts herrschaften für nötig gefunden hat. Bis jetzt darf noch kein adlicher Gutsbesitzer ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats für jeden einzelnen Fall, seine Grundstücke einzeln in Erbpacht austhun; er ist gegen seine Unterthanen, gegen die Vertheilung ihrer Grundstücke und gegen die Einziehung eines Grundstücks zu den herrschaftlichen Vorwerken, das vorher von den Unterthanen benutzt wurde, durch Gesetze eingeschränkt, von welchen die Staatsbehörden, wenn sie diese Grundstücke nun als Domänen behandeln, nur in Rücksicht auf die Gerechtigkeit gegen die Mediatbesitzer, aber nicht in Rücksicht auf andere Nebendinge, sich für gebunden halten dürfen, und so werden gewiß 100,000 Morgen, welche vorher zu adlichen Gütern gehörten — als königliche Erbpachtsgüter vertheilt, ungleich mehr Ertrag bringen, als sie bei den vorigen Verhältnissen, auch bei dem besten Willen ihrer Privatbesitzer bringen konnten.

Folgendes Beispiel kann zeigen: zu welchem Ertrag adliche Güter gebracht werden können, die nicht durch gesetzliche Bestimmungen in der Verwendung ihres Bodens eingeschränkt sind.

Rthlr. Gr.

Das Gut Rackau in Schlesien wurde im	
Jahre 1764 sub hasta erstanden für	20,566 16
Im Jahre 1770 wurde es von der Land-	
schaft taxirt . . . . .	28,919 14
Im Jahre 1781 von derselben taxirt	43,425 10

Kurz nachher verkaufte der Besitzer desselben einen Theil der Grundstücke an einzelne Gemeindeglieder



Rthlr. Gr. Pf.  
für 19,373 6 4

und ums Jahr 1791 verkaufte  
er wieder 570 Bresl. Schfl.  
an Acker und 52 Schfl. an  
Wiesen für 27,566 16 —

Summe 46,939 22 4

Nach dieser Dismembration wurde das  
übrig gebliebene adliche Gut Reckau  
verkauft für . . . . . 38,000 Rthlr.

Im Jahre 1799 wurde es verkauft für 54,000 —

Der Einfluß auf die geringe Klasse der Land-  
bewohner muß durch dieses Verfahren ebenfalls sehr  
wohlthätig werden, und die Beispiele aus allen Pro-  
vinzen, wenn man die Beschaffenheit, die Freiheit und  
den Wohlstand der königlichen Amtsunterthanen mit  
der Beschaffenheit der adlichen Mediatunterthanen  
vergleicht, reichen hin, den Menschenfreund zu über-  
zeugen, daß der Staat durch diese Operation die  
besten und kräftigsten Mittel in die Hände bekommt,  
die Lage der so häufig willkürlich behandelten Me-  
diatunterthanen zu verbessern; was er jetzt durch  
Gesetze nicht bewirken kann, da diesen immer der  
Einwurf entgegen kommt: daß der Grundherr diese  
wohlerworbenen Rechte über seine Unterthanen, die  
ihm baaren Vortheil bringen, *titulo oneroso* an  
sich gebracht habe und daß ihm also der Staat sein  
Eigenthum verkürzen würde, wenn er ihn durch Ge-  
setze zwingen wollte, die Lage seiner Unterthanen auf  
Kosten seiner Einkünfte zu verbessern.

Alle übrige Einwendungen gegen das von mir  
vorgetragene System, welche mir als möglich vor-  
schweben, haben zu wenig Gewicht und können zu  
leicht widerlegt werden, als daß ich mich bei ihnen



noch aufhalten sollte; ich setze nur noch zwei Anmerkungen hinzu, welche hoffentlich jedem Gegner dieses Systems zur Beruhigung dienen werden.

Verschiedene statistische Schriftsteller haben behauptet, daß in einigen Provinzen des preussischen Staats die Domänenbesitzungen so groß seyen, daß sie  $\frac{1}{3}$ tel, ja sogar hie und da einen noch größern Theil des ganzen Landes einnähmen; ich erinnere mich aber nicht, daß irgend einer dieser Schriftsteller dies Verhältniß an sich selbst als ein Übel für den Staat, für die Provinz, oder für den Wohlstand des Ganzen dargestellt habe, obgleich der sonderbare Vorschlag nicht neu ist, daß der Staat besser thun würde, wenn er alle seine Domänen verkaufte. — Als wenn die Abgaben und Steuern in unsern europäischen Staaten noch nicht groß genug wären, um sie durch diese Operation noch zu vermehren! — Meine Berechnung zeigt, daß nur  $\frac{1}{3}$ tel des ganzen nutzbaren Bodens nöthig ist, um den gewiß wichtigen Zweck zu erreichen. In wie fern die erwähnte Behauptung der Schriftsteller falsch sey, ist schon oben gezeigt worden.

Eine iede staatswirtschaftliche Unternehmung muß sich der Regierung und dem Staatswirt — wenn überhaupt ihr Zweck als gut anerkannt ist — dadurch sehr empfehlen, wenn sie langsam, ohne Geräusch und ohne gewaltsame Umkehrung der ieszigen Verhältnisse unternommen werden kann; und noch mehr dadurch, wenn sie bei irgend einem ungünstigen Vorfalle, bei irgend einer Erfahrung, die man nicht vorherseh, oder auf welche man in der Theorie nicht Rücksicht genommen hatte, sogleich ohne den geringsten Verlust aufgehoben, ja sogar ohne allen Schaden wieder aufgehoben werden kann. Es giebt



gewiß wenig staatswirtschaftliche Vorschläge, welche vorzüglich die letztere Eigenschaft haben, und eine Geschichte der preussischen Staatswirtschaft würde uns manche Beispiele von Operationen geben, deren Rückgang oder Aufhebung traurige Folgen für die Staatskasse und für die dabei interessirten Unterthanen hatten. Solche Übel sind wenigstens bei dieser Operation nicht zu befürchten, in welcher der Staat in Zeiten der Noth ein reiches Mittel finden würde, ohne Schulden zu machen, und ohne außerordentliche Steuern aufzulegen, sich gegen Stürme des Schicksals aufrecht zu erhalten.

Ehe ich zu den eigentlichen Abgaben oder dem Steuer-system übergehen kann, müssen vorher die sogenannten Regalien im preussischen Staate erwähnt werden. Der Begriff Regal ist fast überall und auch in der preussischen Staatspraxis nicht bestimmt und begrenzt genug, und es wird hier mehr dort weniger zu den Regalien gerechnet. In einigen Provinzen ist es gesetzlich bestimmt, was für Stücke zu den Regalien gerechnet werden müssen, in andern wird es oft erst bei vorkommenden Fällen, zuweilen auf dem Wege des Processes, ausgemacht.

Es werden zwar manche Abgaben in unserm Staate mit dem Namen Regal belegt; indessen glaube ich: daß nur die Nutzung der Bergwerke, der Jagden, der großen Gewässer, des Münzwesens und des Postwesens mit Recht dahin gezählt werden kann, da das sogenannte Salzregal, das Zollregal, das Stempelregal u. s. w. eigentlich zu den Gewerbe- und Konsumtionssteuern gerechnet werden müssen. Die Nutzung der von mir angegebenen fünf Zweige der Regalien trägt jetzt eine beträchtliche Summe zu den Staatseinkünften bei; indessen wirken die drei be-



trächtlichsten: das Bergwerks-, das Münz- und das Postregal auf das Nationaleinkommen eben so, wie die Zirkulationssteuern und nur das Jagd- und Wasserregal, in sofern letzteres nicht die Besteuerung, sondern die ökonomische Benutzung der Gewässer betrifft, sind mit der Benutzung der Domänen und Staatsforsten in eine Klasse zu setzen; die Grenzen, wie hoch diese beide Zweige der Staatseinkünfte benutzt werden können, sind ihnen von der Natur angewiesen, und die einträglichste Benutzungsart ist bei den Jagden und den Fischereien, die dem Staate eigenthümlich gehören, eben so die Erbverpachtung, als sie es bei den übrigen Grundstücken ist. Die Einnahme von denselben kann nicht willkürlich erhöht werden, denn es ist nicht möglich, den Produkten derselben durch Gesetze einen höhern Wert zu geben, als den Produkten solcher Jagden und Fischereien zukommt, welche Privatpersonen besitzen; ein Monopol kann hier nicht statt finden, indem sonst die Privatbesitzer solcher Nutzungen größere Vortheile aus demselben ziehen würden, als die königlichen Kassen.

Eine andre Bewandniß hat es mit den drei andern genannten Regalien — mit dem Bergwerks-, Münz- und Postregal. Sie sind einer willkürlichen Erhöhung fähig (obgleich auch nur bis zu einer gewissen Grenze), denn sie sind ursprünglich Monopole der Regierung, deren Ausübung und Benutzung keinem Privatmanne zusteht. Es scheint in manchen Ländern ein eignes Studium der Staatswirte zu seyn: die Benutzung dieser Zweige der Staatseinkünfte bis zu dem höchstmöglichen Punkt zu bringen, wo der Ertrag derselben durch die geringste Erhöhung sich selbst wieder vermindern würde.

Wenn der Staat alle unedle Metallbergwerke



selbst benutzt, und die Konsumtion ausländischer Metalle durch Einfuhrverbote oder hohe Zölle nach Belieben einschränken kann, so kann er auch aus diesen Bergwerken bis zu einer gewissen Grenze einen so hohen Ertrag ziehen, als er nur immer will. Wenn er aus seinen Bergwerken allein Eisen gewinnt und die Einfuhr des fremden Eisens ganz verbietet, so kann er dem seinigen einen willkürlichen Preis setzen; wenn er die Einfuhr des fremden Eisens mit einer Abgabe von 10 Rthlr. auf den Zentner belegt, so würde er von seinen Bergwerken, und wenn sie auch an sich die ärmlichsten wären und bei freier Konkurrenz nur das darauf verwendete Arbeitslohn bezahlen, jeden Zentner Eisen nach Verhältniß der Güte desselben gegen das fremde Eisen und der Transportkosten, bis zu 9 Rthlr. 23 Gr. nutzen können, und je nothwendiger und unentbehrlicher das gelieferte Produkt ist, um desto höher wird die Einnahme gebracht werden können, ohne sich selbst zu schaden; die Grenze dieser willkürlichen Erhöhung wird nur durch das Vermögen der Konsumenten bestimmt, ob sie sich dem Gebrauch dieses Produkts entziehen können, und wenn sie so hoch getrieben wird, daß der Ackerbauer nicht mehr sein nöthiges Eisen zur Pflugschaar und zu andern Ackerinstrumenten bezahlen kann, so wird er zum Schaden der Regalienkasse und zum Schaden der Kultur das Material, das ihm zu theuer geworden ist, überall zu ersparen suchen, wo er nur immer kann. Bei dem Kupfer kann schon diese Preiserhöhung verhältnißmäßig nicht so hoch seyn, und wenn der Staat das aus seinen Regalbergwerken gewonnene Kupfer durch Einfuhrverbote oder durch zu hohe Besteuerung des fremden Kupfers zu einem beträchtlich höhern Preise ausbringen



wollte, so würde er die Konsumtion dieses Produkts weit schneller vermindern, als die Konsumtion des Eisens, weil es im Nothfalle leichter zu entbehren ist, und weil das kupferne Küchengeschirr, welches einen beträchtlichen Theil der Konsumtion dieses Metalles ausmacht, bei zu großer Theuerung desselben mit eisernem oder thöneruem vertauscht werden kann.

Diese Betrachtung läßt uns schließen, daß sich die Bewohner eines Landes, in welchem die Bergwerke nicht — oder nicht allein — dem Staate, sondern Privateigenthümern gehören und von ihnen benutzt werden, besser befinden, als wenn diese ein ausschließliches Regal des Landesherrn sind; denn in diesem Lande wird ein jedes Bergwerksprodukt seinen natürlichen Preis und seinen wahren Wert weit früher erhalten, und die Regierung wird durch hohe Einfuhrzölle oder Verbote das Produkt zu vertheuern nicht bewogen werden, weil ihr nur ein Theil des dadurch entstehenden Profits und der größte Theil den Privatbesitzern der Bergwerke zufließen würde. Aber es liegt auch schon in der Benutzungsart der Bergwerke ein Grund, der es wünschenswert macht, daß sie nicht als ein Regal betrieben, sondern als ein bürgerliches Gewerbe den Bewohnern des Staats zur Benutzung überlassen seyn mögten. Bergwerke eignen sich nicht zur Verpachtung, sondern sie verlangen fast unausbleiblich eine Administrationsverwaltung, und noch dazu eine sehr aufmerksame. Alle Nutzungen des Bodens, welche sich nicht zur Verpachtung eignen, sind, wie schon oben bei Benutzung der Staatswaldungen berührt ist, in den Händen der Regierung nicht gut aufgehoben, weil verständiger Eigennuß und Privatvortheil die Haupttriebfedern sind, ein Grundstück zu dem höchst möglichen



Ertrag zu bringen; die Haupttriebfedern fallen bei den mehresten Nutzungen durch Administration ganz, und bei allen zum Theil weg, und das Auskunftsmittel: die Administratoren nach Verhältniß des Gewinnes für ihre Mühe zu bezahlen, führt gar zu leicht zu Bedrückungen und zu Verwechslung des Handelsprofits mit dem Gewinn von Grund und Boden selbst.

Daß der Staat mehr Kräfte anwenden kann, um ein verfallenes Bergwerk wieder aufzunehmen, und um ein neues, oft mit Gefahr des Verlustes, anzulegen, ist nicht zu leugnen; und daß manche Bergwerke in unserm Staate von Privatpersonen nicht benutzt werden könnten, wenn sie diesen überlassen wären, ist ebenfalls wahr; man muß aber die Kultur des Bodens zum Ackerbau und die Benutzung desselben zu Bergwerken wohl würdigen; bei der letztern kann leicht der Fall seyn, daß sie, nicht wegen ihres reinen Ertrags, sondern wegen ihres Totalertrages überhaupt, genutzt werden; daß ihr Anbau fortgesetzt wird, wenn er auch keinen reinen Ertrag giebt, um nur das Material, das man braucht, selbst zu gewinnen, sollte es auch mit wahrem Nationalverlust seyn; die Kultur des Ackers wird aber da, wo sie keinen reinen Ertrag bringt, niemals vor sich gehen, sondern der Acker wird gewiß blos zur Viehweide angewendet werden, weil man von den Gütern, welche der Ackerbau liefert, schon richtigere Begriffe hat, als von denen, welche der Bergbau liefert.

Es hat schon mancher geglaubt, daß ein Staat, der Bergwerke von edeln Metallen besitzt, die Vortreibung derselben mit Vortheil für das Ganze fortsetzen würde, wenn auch der Ertrag keinen reinen



Gewinn gäbe, ja sogar, wenn er mit Schaden verknüpft seyn sollte; ich habe diesen Irrthum oben schon ausführlich betrachtet, und die Ursach desselben ist bloß in der falschen Ansicht der edeln Metalle zu suchen, welche diese Güter ausschließlich für den wahren Reichthum erklärt. Bei der Benutzung der Staatsbergwerke, welche edle Metalle liefern, findet das Mittel, den Ertrag durch Monopole zu vermehren, gar keine Anwendung; es steht nicht in den Kräften einer Regierung, den Kaufwert des Goldes und Silbers zu bestimmen, sondern sie muß es dem allgemeinen Welthandel überlassen, das Verhältniß des Goldes und Silbers zu allen übrigen Gütern und Arbeiten zu bestimmen.

Das Münzregal, welches in allen europäischen Staaten die Regierungen sich ausschließlich vorbehalten haben, ist in unserm Staate ebenfalls ein Gegenstand des öffentlichen Einkommens, und man hat dieses Recht in vielen Staaten so weit ausgedehnt und für die Staatskassen so nutzbar zu machen gesucht, als es nur immer der Gegenstand selbst erlauben wollte. Die Irrthümer, welche in diesem Zweige der Staatswirtschaft noch herrschen, sind zu groß, als daß eine nähere Betrachtung desselben hier am unrichtigen Orte seyn könnte.

Die Frage, ob der Staat überhaupt aus dem Münzregal einen baaren Vortheil für seine Kasse ziehen solle, ist von verschiedenen staatswirtschaftlichen Schriftstellern verneint und von andern bejahet worden, und die Staatspraxis zeigt, daß einzelne Regierungen sich bestimmt dafür oder dawider erklärt haben. England zieht aus seinem Münzrecht nicht bloß gar keinen baaren Nutzen für die Staatskasse, sondern setzt noch jährlich eine beträchtliche Summe da-



bei zu, und es mag seine hinreichenden Gründe dazu haben, warum es von dem Gelde, welches eben so gut eine Fabrikwaare ist, als es die blechernen Spielmarken sind, die Fabrikationskosten nicht von den Käufern einzieht, sondern selbst mit ansehnlichem Aufwande trägt. Ein hinreichender Grund ist für den preussischen Staat nicht vorhanden, dieses Verfahren auch zu befolgen, und die Regierung kann nicht bloß ohne Schaden für den Staat, sondern selbst mit Vortheil für das Ganze die Fabrikationskosten der Münze auf den Preis des Fabrikats legen, aber bei einer deutlichen Einsicht in diese Fabrikation und einer Vergleichung derselben mit andern Fabrikationsarten ist es auch ganz klar, daß bloß diese Fabrikationskosten und nicht mehr von dem Verkauf des Fabrikats genommen werden dürfen, wenn die Regierung nicht durch eine solche mittelbare Besteuerung ihrer Unterthanen der Zirkulation weit mehr entziehen will, als die Staatskasse in der Wirklichkeit gewinnt.

Wenn die Regierung, außer der Münze, irgend eine Fabrik als ein Monopol gegen ihre Unterthanen betreibt, so kann sie den Fabrikgewinnst bis zu einer gewissen Höhe willkürlich ansetzen, weil sie Mittel in Händen hat, alle fremde Konkurrenz durch Einfuhrverbote abzuhalten, und weil sie durch dieses Verfahren die Käufer zwingen kann, das Fabrikat, das sie nöthig haben, ihr abzukaufen, und ihr also den Profit zu geben, welchen sie für ihre Fabrikation verlangt; auch ist, von der Seite betrachtet, die Summe, welche die Unterthanen für den Fabrikgewinn bezahlen (die Administrationskosten abgerechnet), der Summe gleich, welche dafür in die Staatskasse kommt; bei dem Fabrikationsgewinn der Münze verhält sich aber die Sache ganz anders.



Ein Staat, der ganz isolirt von allem Verkehr mit der übrigen Welt wäre, könnte eine solche mittelbare Abgabe, für das ausschließliche Recht, Münzen zu prägen, einführen und sie nach Belieben erhöhen, denn das ganze Verfahren würde am Ende bloß eine Veränderung der Benennung, aber nicht eine Veränderung des wahren Werts aller genießbaren Güter und aller Arbeit bewirken; aber bei einem Staate, der Verkehr mit andern Ländern oder Welthandel treibt, kommt es nicht auf die verschiedenen Benennungen der Münzsorten, sondern auf den von Jedermann anerkannten innern Metallwert derselben an. Der Staat, welcher sich ausser den Fabrikationskosten noch einen Profit von seiner Münze bezahlen läßt, kann diesen Profit nur von seinen Unterthanen nehmen, aber durchaus nicht von Ausländern, die er mit seinem Gelde bezahlt, oder mit denen seine Unterthanen Verkehr treiben. Dem Ausländer gilt das Gepräge eines ihm fremden Landesherrn, oder der auf der Münze angegebene Wert nichts, sondern ihm gilt der Wert des in der Münze steckenden Metalls und des Arbeitslohns, das die wohlfeilste Münzfabrik dem Metall zusetzt. Daß in dem preussischen Staate viele Waaren theurer sind, das heißt: daß eine größere Quantität unserer Münzen dazu gehört, sie zu kaufen, als in manchem benachbarten Staate, rührt zum Theil davon her, daß unsre Münzfabrik mehr Profit von ihrer Arbeit nimmt, als manche andre.

Aber auch der Profit der Münze, welchen sie von den eignen Unterthanen zieht, ist nicht so beträchtlich, als er von vielen geglaubt wird. Angenommen, daß er bei den groben Sorten des Silbergeldes 10, und bei der Scheidemünze 30 Prozent



beträgt, so ist doch dieser Gewinn nicht wiederkehrend, da in der Regel das Geld, das die Münze ausgiebt, wieder in die Staatskassen zurückkommt. Wenn die Münze immer nur Scheidemünze ausgeben und dagegen grob Kurrant einnehmen könnte, so würde die Verwandlung des groben Geldes in Scheidemünze der Regierung einen beträchtlichen jährlichen Gewinn bringen; da aber die Anhäufung der geringen Münzsorten und die Einschmelzung der bessern ihre Grenzen hat, so hat auch der Profit davon seine Grenzen.

Wie bei allen mittelbaren Abgaben, die auf der Zirkulation liegen, das Verhältniß der Preise und des wahren Werts der Dinge nicht richtig getroffen werden kann, so ist es auch bei dieser Abgabe von der Münze; das natürliche Verhältniß der Münzsorten gegen einander wird durch die Verschiedenheit des Gewinnes, den die Münzfabrik von den verschiedenen Geldsorten nimmt, zerstört; es ist der Natur der Sache angemessen, daß die Prägung der kleinen Scheidemünze mehr Profit geben muß, als die Prägung der gröbern Sorten, da die erstere mehr Arbeitslohn und Aufwand kostet; unser Staat hat es aber auch für nöthig erachtet, bei den Goldmünzen den Profit sehr herabzusetzen, und die Prägung dieser Münze mögte wohl, ausser den Fabrikationskosten, keinen Gewinn für die Kasse abwerfen. Dieses ungleiche Verfahren bei verschiedenen Münzsorten hat ihren natürlichen gegenseitigen Preis verändert, und im Welthandel wird ein jeder Käufer unserer Münze natürlich nach den Münzsorten greifen, welche am wenigsten mit der Münzabgabe beschwert sind, oder, was dasselbe ist, welche den mehresten Metallwert haben. Unsere Scheidemünze bedarf keines Ausfuhrverbotes, denn der Ausländer sucht sie nicht, wegen



ihres verhältnißmäßig zu hohen Preises; aber die Ausfuhr unserer Goldmünzen ist schon seit geraumer Zeit verboten. Unsre guten Geldsorten, das heißt, die den mehresten Metallwert haben, werden also, bei übrigens gleichen Umständen in größerer Quantität und mit mehr Leichtigkeit ausser Landes gehen, als die schlechtern; aber man muß sich der Ursache, warum dies so ist, deutlich bewußt seyn, um nicht Trugschlüsse darauf zu bauen, die so oft in dem Münzwesen zum Vorschein gekommen sind.

Daß im gegenseitigen Völkerhandel ein ieder Verkäufer einer Waare lieber das Geld annimmt, das mehr innern Metallwert hat, als Geld von weniger innerm Wert, hat allein seinen Grund in der leichtern Transportirungsfähigkeit dieser Münzsorten, und in ihrer Bequemlichkeit zum Gebrauch, denn ein anderer Grund kann ihn nicht zu dem Wunsch bewegen, da er den Preis seiner Waaren genau nach dem innern Wert des Geldes anschlägt, und das an der Quantität mehr verlangt, was er an der Qualität einzubüßen glaubt. Wenn ein Staat lauter geringhaltige Münzen prägt, und dadurch ausser den Fabrikationskosten noch beträchtlichen Gewinn von diesem Regal ziehen will, so wäre er sehr kurzichtig, diese Maßregel deswegen zu billigen, weil dann diese Münze im Lande bliebe, da sie der Ausländer nicht gern annimmt; im großen Welthandel kommt es auf den Wert der gegenseitig vertauschten Güter an, und auch die schlechtesten Münzsorten werden aus dem Lande gehen, wenn der Ausländer seine Waaren im Verhältniß gegen dieselben so hoch anbringen kann, daß das geringhaltige Geld bei dem Einschmelzen durch seinen Metallwert ihm für seine Waaren genügt. Wenn ein Staat lauter Münzsorten von beträcht-



beträchtlichen innerem Wert prägt, und ausser den Fabrikationskosten keinen Gewinn von der Münze nimmt, so hat er von den ausländischen Käufern eben so wenig zu besorgen, daß sie sein Geld aufkaufen und das Land von dieser Münze entblößen werden, denn das gegenseitige Verhältniß verändert sich nicht, da der Ausländer für Münzen von besserem Gehalt auch Güter von besserem Gehalt oder in größerer Menge geben wird, und da sich die Bewohner des Landes nie dazu verstehen werden, gegen ihr reichhaltigeres Geld Münzen von schlechterm innern Gehalt einzutauschen, wenn sie nicht für diesen Verlust auf der andern Seite vollgültig entschädiget werden.

Wenn aber ein Staat von einer Geldsorte mehr Fabrikationsgewinn nimmt, als von den andern, so wird unstreitig die, von welcher er weniger Gewinn nimmt, eher aus dem Lande gehen, als die, welche mehr Gewinn für den Staat trägt. Der Ausländer wird für einen Friedrichsd'or mehr Waaren geben, als für  $5\frac{1}{2}$  Rthlr. in preußischen Groschen oder Sechspfennigstücken, obgleich die letztern im innern Handel und Wandel oft mit dem erstern gleich stehen. Die Verschiedenheit des innern Metallwerts wird im Lande ganz anders berechnet, als ausser Landes, und unsre Regierung kann es durch Gesetze dahin bringen, daß ein Friedrichsd'or im Lande mit 5 Rthlr. Silbermünze gleich steht; diese Gesetze und Anordnungen verändern aber den Gesichtspunkt der Ausländer nicht. Die Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen dem innern Wert der Münze und ihrem Benennungswert ist es daher, welche den Ausfluß der einen Münzsorte gegen die andre vermehrt, und der Staat kann mit Sicherheit darauf rechnen, daß die Münzen, von denen er das wenigste Fabriklohn



nimmt, am leichtesten aus dem Lande gehen werden; er hat dies durch ein Ausfuhrverbot zu verhindern gesucht, aber es giebt keine Waare, deren Aus- und Einbringen schwerer zu verhindern oder zu kontrolliren ist, als Gold und Silber. Das einzige Mittel, um dergleichen Gesetze nicht nöthig zu haben, kann nur das seyn, daß der Staat von der Fabrikation einer Münzsorte kein größeres Fabriklohn (Schlageschaf) nimmt, als von der Fabrikation aller übrigen.

Ich muß noch zwei üble Folgen anführen, welche aus dem zu hohen Schlageschaf, oder aus dem so verringerten Wert der geringern Münzen entstehen. Die eine ist folgende: da die Regierung bei ihren Kassen einen Unterschied zwischen groben Kurrant und zwischen Scheidemünze macht, und letztere bei manchen Kassen gar nicht, und bei einigen nur in geringer Quantität annimmt, so macht sie für den, welcher Abgaben zu bezahlen hat, das Aufsuchen der Münzsorten, die sie verlangt, nothwendig, und für den, welcher mehr von der bessern Münzsorte hat, als er zu seinen Abgaben bedarf, das Verwechseln derselben einträglich. Dieses Wechseln des Geldes, das Umsetzen der Münze in Kurrant und umgekehrt, verursacht nicht bloß viele Unbequemlichkeiten, viele Kraft- und Zeitverschwendung, sondern es konstituiert auch ein Gewerbe, welches an dem ächten Einkommen der Nation zehrt, ohne das geringste zu dessen Vermehrung beizutragen. Die Personen, welche sich von dem Geschäft des Geldwechsels ernähren, stehen gegen das Nationaleinkommen in demselben Verhältniß, in dem die Kollekteurs und Distributeurs der Lotterie stehen, welche ebenfalls durch eine künstlich gemachte Zirkulation ernährt werden, die an dem Einkommen der Nation zehrt und nutzbare Kräfte an unnütze



Dinge verwendet. Wenn das Verhältniß der Scheidemünze gegen die gröbern Sorten in Absicht auf die Menge der erstern so groß ist, daß Käufe, die über 10 Rthlr. betragen, noch mit Scheidemünze abgemacht werden, so kann man daraus schließen, daß verhältnißmäßig zu viel Scheidemünze vorhanden ist; und wenn man die Transportkosten, welche das Hin- und Herzahlen der großen Quantitäten Scheidemünze nothwendig machen, berechnen könnte, so würde ebenfalls dieser unnöthige Aufwand des Nationaleinkommens und der nutzbaren Kräfte der Nation in die Augen fallen. Man behauptet, daß Friedrich Wilhelm der Zweite eine beträchtliche Quantität Scheidemünze aus der Zirkulation genommen, und daß sonst eine noch größere Summe davon zirkulirt habe; aber auch jetzt werden noch viele Käufe von 10 bis 100 Rthlr. blos mit dieser Scheidemünze gemacht.

Eine zweite üble Folge der Seringhaltigkeit der Münze ist die, daß sie das Falschmünzen oder das Nachmünzen erleichtert; die Regierung kann zwar durch große Aufmerksamkeit auf dieses schädliche Gewerbe in ihrem eignen Lande dasselbe wenn nicht ganz verhindern, doch wenigstens sehr erschweren, aber sie hat kein hinreichendes Mittel, dieses Gewerbe industriösen Ausländern zu verbieten, oder dessen üblen Einfluß auf ihren Nationalreichtum zu verhindern. Daß man noch neuerlich einigen englischen Fabrikanten Schuld gab, daß sie preussische Groschen von demselben Gehalt, als sie bei uns zirkuliren, und sehr täuschend nachgemacht hätten, ist öffentlich durch die Zeitungen kund geworden, und man berechnete sogar, wie viel die Fabrik an diesem Gewerbe gewonnen habe. Die Regierung kann zwar durch verdoppelte Aufsicht in den Häfen und in den Grenz-



örtern den schädlichen Einfluß eines solchen ausländischen Gewerbes im Großen Einhalt thun, aber niemals werden ihre Vorsichtsmaßregeln hinreichen, das Schädliche desselben im Kleinen und im Einzelnen ganz aufzuheben. Den Verlust der Nation, der aus diesem Gewerbe entsteht, habe ich nicht nöthig, ausführlich zu schildern, denn es ist in die Augen fallend, daß die Nation die 30, 40 oder mehr Prozent, welche die auswärtigen Fabrikanten gewonnen haben sollen, mit ihren bessern Münzsorten, oder mit Gütern bezahlen muß, ohne irgend einen Ersatz dafür zu erhalten.

Das Postwesen ist in den mehresten europäischen Staaten ebenfalls zu einem Regal gemacht worden, welches auf verschiedene Art benutzt und zu einer Quelle der Staatseinkünfte gemacht worden ist. Wenn man die Frage aufgeworfen hat: ob es besser für das gemeine Wesen seyn würde, wenn die Posten als ein bürgerliches Gewerbe der freien Konkurrenz überlassen blieben, so läßt sich diese Frage nur in Rücksicht auf jeden einzelnen Staat beantworten, und es gehört dann immer die genaueste Kenntniß der Gewerbe dieses Staats dazu, um hierin ein gültiges Urtheil zu fällen. Für den preussischen Staat würde die Beantwortung dieser Frage nach meiner Kenntniß von dessen Gewerben dahin ausfallen: daß für einige Gegenden und für einige Gegenstände die Staatsbewohner um einen wohlfeilern Preis die Bequemlichkeiten des Postwesens genießen würden, wenn es ein bürgerliches Gewerbe wäre, daß aber manche Gegenden und manche Gegenstände diese Bequemlichkeit würden entbehren müssen, oder doch wenigstens nicht in dem Maße genießen könnten, als es bei der ieszigen Eigenschaft desselben als Regal und



Staatsmonopol möglich ist. Es läßt sich bei der verminderten Theuerung der Korrespondenz, der Transport- und der Reisekosten, welche durch die Verwandlung dieses Regals in ein bürgerliches Gewerbe unstreitig erreicht werden würden, doch gewiß nicht der Grad von Sicherheit erwarten, die jetzt ein Jeder genießt, der diese Anstalt zu seiner Bequemlichkeit oder zu seiner Nothdurft benutzt, und man vertraut der Anstalt bei ihrer jetzigen Beschaffenheit ohne Bedenken sein Vermögen und oft noch mehr als sein Vermögen an, da man von dem Willen und dem Vermögen des Unternehmers völlig überzeugt ist, allen nur möglichen Schaden oder Verlust zu ersetzen. Die Privatpersonen, welche das Postwesen als ein bürgerliches Gewerbe betrieben, würden zwar eine große Menge Kosten ersparen, welche jetzt die Regierung zu Erhaltung eines kostbaren Personals aufwenden muß; sie würden bei vielen Gegenständen mit einem weit geringeren Profit zufrieden seyn, als es jetzt die Administration ist; sie würden mehr für die Bequemlichkeit der Reisenden sorgen, als es jetzt geschieht; sie würden eine größere Menge Waaren zu transportiren erhalten, als es jetzt der Fall ist — aber es ist keiner Berechnung fähig, ob es rathsam seyn würde, diese Vortheile gegen die größere Sicherheit einzutauschen, welche bei der jetzigen Einrichtung statt findet. Die Regierung würde zwar durch ihre Oberaufsicht und durch ihre Polizeianordnungen die Theilnehmer gegen die Unternehmer eines solchen Gewerbes möglichst sichern können, aber diese Sicherstellung würde doch nur so weit gehen können, als das Vermögen des Unternehmers geht, das im ordentlichen Laufe der Geschäfte nie mit Gewißheit zu taxiren ist, und bei einem beträchtlichen Schaden,



den der Unternehmer zu ersetzen nicht im Stande wäre, würde der Regierung durchaus kein Schadenersatz zugemuthet werden können.

Daß die Posten, ausser dem Aufwand, welchen sie der Staatskasse verursachen, auch noch einen reinen Ertrag abwerfen sollen, liegt wohl nicht in dem Wesen der Sache selbst, und ein Staat, der seine Bedürfnisse aus den ersten Quellen erheben kann, würde diese Polizeieinrichtung wohl nicht als einen Etat in seiner Staatseinnahme betrachten. Es kann nicht gefordert werden, daß ein Staat diese Polizeieinrichtung auf Kosten seiner Kasse, oder aus dem Einkommen der großen Kommune etabliren und erhalten solle, und die Pflicht eines Staats für die Anlegung und Erhaltung bequemer Wege auf Kosten der Kommunekasse ist von der Pflicht zu Erhaltung des Postwesens aus dieser Kasse sehr verschieden. Wenn die Regierung von dem, der von der Bequemlichkeit Gebrauch macht, welche die Posteinrichtung gewährt, nicht die Kosten einziehen wollte, so würde sie erstens das ganze bürgerliche Gewerbe des Waarentransports zerstören; denn wenn auch das Gesetz: daß die Post kein Paß über 40 Pfund schwer annehmen solle, angewendet würde, so könnte es ja dem, der eine große Menge Waaren ohne Kosten transportiren will, nicht schwer seyn, diese Waaren in solchen Quantitäten nach und nach, oder unter verschiedenen Namen zu verschicken; es würde also gewiß kein Fuhrmann irgend eine Fracht mehr bekommen, und hieraus folgt, daß die Regierung sich zweitens eine Ausgabe aufbürdete, die mit jedem Jahre steigen und vielleicht endlich alle Einnahmen aufzehren würde. Diese Anforderung an den Staat steht mit der Anforderung, daß alle Justizpersonen



und Justizanstalten aus der Kasse der großen Kom-  
mune erhalten werden sollen, und daß nach dem ge-  
wöhnlichen Ausdruck die Justiz umsonst administriert  
werden solle, ziemlich in gleichem Verhältniß.

Der Wunsch, daß der Staat diese nützliche Er-  
findung und Einrichtung nicht zu einer Quelle seiner  
Einkünfte machen mögte, ist wohl mit wichtigen Grün-  
den zu rechtfertigen. Der Profit, den die Staatskasse  
aus diesem Regal ziehet, wird geradezu aus der Zir-  
kulation genommen, und die Benutzung dieses Re-  
gals steht also mit den Abgaben auf Gewerbe und  
Konsumtion in sofern in einer Klasse. Das Gewerbe  
bringt schon an sich selbst keinen ächten Ertrag,  
ausgenommen, was von Ausländern für die Be-  
nutzung unsrer Posten bezahlt wird; und wenn die  
Abgabe so erhöht wird, daß sie den gewerbetreibenden  
Bürgern mehr Kosten macht, als ihm sein Ge-  
werbe gemacht haben würde, wenn diese Einrichtung  
nicht existirte, so hat sie unstreitig ihren Zweck nicht  
erreicht, der nur darin bestehen kann, die Gewerbe,  
das Handelsverkehr, die Zirkulation und die Kom-  
munikation zu erleichtern und dadurch zu vermehren,  
denn sie wird, so bald sie die angegebene Grenze  
übersteigt, alle die genannten Dinge vermindern.  
Ob die ieszige Einrichtung der Post und die Abgabe,  
welche die davon Gebrauchmachenden bezahlen muß-  
sen, diese Grenze übersteigt, ist zwar schwer zu be-  
rechnen, indessen giebt die Kenntniß folgender zum  
Besten des Postwesens gemachten Einrichtungen ei-  
nen Maaßstab an, um mit Hülfe der Posttaxen eine  
wahrscheinliche Berechnung zu machen.

Alle Päckereien von 40 Pfund an Gewicht und  
darunter müssen mit der Post versendet, und dürfen



nicht durch Fuhrleute, Schiffer und andere Reisende verschickt werden, bei 50 Rthlr. Strafe.

Versiegelte oder zugenähetete Briefe dürfen nicht anders als mit der Post versendet werden, bei 10 Rthl. Strafe (ausgenommen durch expresse Boten).

Alle Fuhrleute und Gespann haltende Personen müssen für eine iede Person, welche sie für Lohn fahren, an die Postkasse 2 Gr. für eine iede Meile bezahlen.

Obgleich die Einnahme von der Benutzung dieses Regals sehr schwankend ist, so wird sie doch auch, wie andre Einnahmen königlicher Kassen, der Ordnung gemäß in Stats gebracht, welche freilich der Natur der Sache nach oft nicht erfüllt und oft überstiegen werden.

Im Jahre 1801 war der Etat für das Postamt in Stettin

An Einnahme 25,082 Rthlr.

An Ausgabe 3,025 —

Überschuß 22,075 Rthlr.

Für das Postamt in Küstrin:

An Einnahme 7530 Rthlr.

An Ausgabe 3052 — 16 Gr.

Überschuß 4477 Rthlr. 8 Gr.

Für das Postamt in Bromberg:

An Einnahme 6880 Rthlr.

An Ausgabe 2118 —

Überschuß 4762 Rthlr.

Bei einigen Postämtern übersteigt aber auch die Ausgabe den Ertrag.

Für das Postamt in Gilehne betrug der Etat im genannten Jahre 1760 Rthlr. Einnahme.

2309 — Ausgabe.

Es war also 549 Rthlr. Zuschuß nöthig.



Für das Postamt in Mewe betrug der Etat im  
genannten Jahre 1990 Rthlr. Einnahme.

2008 — 12 Gr. Ausgabe.

18 Rthl. 12 Gr. Zuschuß.

Das Jagdregal ist ein unbedeutender Artikel der Einnahme, und glücklich ist das Land, wo dieses Regal unbedeutend ist; der Mißbrauch oder die Ertragserhöhung desselben zehrt an den Quellen des Nationaleinkommens, und seit Friedrichs des Zweiten Zeit sind keine Versuche gemacht worden, den Ertrag dieser Nutzung zu erhöhen, da der unmittelbar in die Augen fallende Schaden alle Vorschläge und Versuche der Art in der Geburt ersticken mußte. Zum Beispiel des Ertrags dieses Regals folgt hier die Einnahme von den königlichen Jagden im Herzogthum Magdeburg vom Jahre 1797.

Name der Ämter.	Pacht- summe für d. Jagd. Rthlr. Gr.
Alfen . . . . .	15 —
Altenplatho . . . . .	15 —
Alvensleben . . . . .	135 und 12 Hasen.
Ampfurt u. Schermke . . . . .	50 —
Athensleben . . . . .	30 und 3 Hasen.
Brachwitz . . . . .	31 —
Brumby . . . . .	29 12
Kalbe . . . . .	75 4
Kloster Mansfeld . . . . .	20 —
Derben . . . . .	15 —
Dreileben . . . . .	43 —
Egeln . . . . .	161 12
Ferchland . . . . .	8 —
Friedeburg . . . . .	61 2
Giebichenstein . . . . .	131 —
Gottesgnaden . . . . .	34 6
Helsta . . . . .	40 —



Name der Ämter.	Pacht- Summe für d. Jagd. Nehr. Gr.	
Hillersleben . . . . .	20	—
Holzzeile . . . . .	30	1 Nebboz. 12 Hasen und 12 Neb- hühner.
Zerichow . . . . .	60	—
Loburg . . . . .	22	und 4 Hasen.
Niegrup . . . . .	81	—
Rothenburg . . . . .	32	—
Sandau . . . . .	59	12
Schönebeck . . . . .	45	—
Sommerschenburg . . . . .	80	—
Stassfurt . . . . .	21	6
Ummendorf . . . . .	35	—
Wanzleben . . . . .	85	—
Wettin . . . . .	67	—
Wollmirstädt . . . . .	70	—
Ziesar . . . . .	85	und 8 Hasen.

Summe an Gelde 1687 | 6

Das Wasserregal besteht in Benutzung der Gewässer, welche keiner Privatperson, sondern der großen Staatskommune gehören, und es kann sich auf die Benutzung durch Fischerei, durch Holzflößen und durch Anlegung von Brücken und Fähren beziehen. Es ist in verschiedenen Gegenden eine Last für die Staatskasse, da das Recht der Benutzung auch die Pflicht der Erhaltung und Instandsetzung der Gewässer in sich schließt. Die Fischerei wird in der Regel verpachtet; das Holzflößen ist zwar ein bürgerliches Gewerbe, von welchem Bölle und andere Abgaben erhoben werden; das Flößen des nicht zusammengebundenen, freischwimmenden Holzes ist aber ein Recht, das sich die Regierung vorbehalten hat, und das sie nur in einzelnen Fällen an Privatpersonen vergiebt. Die Benutzung der Brücken und Fähren gehört, wenn es dabei auf reinen Ertrag und



nicht bloß auf Erhaltung der Anstalten und Erstattung der Kosten angesehen ist, unter die Zirkulationsabgaben; sie werden zum Theil verpachtet und zum Theil administriert.

Bis hieher war nicht die Rede von einer eigentlichen Abgabe, sondern nur von dem Einkommen der Staatskasse, welches sie ohne wirkliche Abgabe oder Steuer zieht; wir kommen nun zu den im preussischen Staate eingeführten Steuern der Unterthanen, die sich am natürlichsten in Grundsteuern und in Zirkulationssteuern eintheilen lassen, wobei indessen nur von solchen Steuern gehandelt werden kann, welche der großen Staatskommune zukommen, da die mittelbaren Steuern, die sich auf die einzelnen Kommunen im Staate beziehen, nicht hieher gehören.

Die Grundsteuer, welche von Grund und Boden selbst unmittelbar erhoben wird, ist in einem Staate, dessen Nationaleinkommen allein, oder doch bei weitem zum größten Theile, aus der Benutzung seines Bodens besteht, unter allen Abgaben und Steuern die natürlichste, indem sie gleichsam das Wasser aus der Quelle schöpft, wo es mit geringerer Mühe und mit weniger Kosten geschöpft werden kann, als wenn es erst in eine Menge kleinerer Kanäle vertheilt ist, und nun in kleineren Quantitäten geschöpft und gesammelt werden soll.

Die Grundsteuer ist in der Regel nicht eine Steuer von dem eigenthümlichen Vermögen irgend eines Staatsbürgers oder Grundbesizers, indem der erste Besizer des besteuerten Grundstücks dieselbe als ein Kapital, das auf dem Grundstück haftet, schon ganz bezahlt hat. Wenn ein jetzt steuerfreies Grundstück von 10 Morgen zu 3 Scheffel Roggen oder 5 Rthlr. jährlicher Steuer angeschlagen würde, so



würde der ieszige Besizer desselben von seinem jährlichen Einkommen zwar 5 Rthlr. verlieren, der folgende Käufer desselben würde aber diese 5 Rthlr., zu Kapital angeschlagen, von dem Kaufpreise der 10 Morgen abziehen, und der erste Besizer hat also die Abgabe für alle folgende Besizer bis in Ewigkeit schon bezahlt. Wenn das Grundstück vor der Besteuerung zu 1000 Rthlr. Kapitalwert angeschlagen war, so wird es, wenn alle übrige Umstände gleich bleiben, nach der Besteuerung zu 900 Rthlr. Kapitalwert angeschlagen werden, und der nunmehrige Besizer wird also gar nicht die 5 Rthlr. als eine seinem eignen Vermögen aufgelegte Abgabe betrachten können, da sie einen Wert betrifft, den er nicht mit seinem Vermögen bezahlt hat, den er also auch nie sein Eigenthum nennen kann, da er nur als Verwalter desselben betrachtet werden muß.

Die Grundsteuer stört und vermindert die Zirkulation durchaus nicht, denn — um den vorigen Vergleich beizubehalten — da sie das Wasser aus der Quelle schöpft, so entzieht sie es nicht den Kanälen, in welche sich dasselbe durch den ganzen Staat vertheilen muß, sondern sie theilt es nur anders in die Kanäle ein, als es ohne ihr Dazwischenkommen eingetheilt worden wäre; man kann daher von dieser Steuer nur sagen, daß sie die Zirkulation verändert, und diese genauere Bestimmung entscheidet auch ihren Wert als Steuer überhaupt. Es liegt der Regierung ob, dafür zu sorgen, daß das aus der Quelle geschöpfte Wasser den Kanälen nicht entzogen werde, so daß es durch den Kreislauf (die jährliche Zirkulation) wieder zu der Quelle zurückkommt. Daß dies auf einem andern Wege geschieht, als es ohne diese Steuer geschehen seyn würde, ver-



steht sich von selbst, denn der größte Theil desselben, der sonst den industriösen Klassen zufloß und von ihnen wieder durch Rückfluß in die allgemeine Quelle kam, wird nun der besoldeten Klasse zugewendet, und fließt durch sie zu der allgemeinen Quelle zurück.

Die Grundsteuer kostet dem Staate und den Unterthanen am wenigsten in Verhältniß dessen, was sie einbringt; das was aus der Quelle geschöpft wird, fließt auch mit einem unbedeutenden Abzuge in die Staatskasse, und die Erhebung der Grundsteuer nimmt bei zweckmäßiger Einrichtung nur 1 oder 2 Prozent Erhebungskosten weg, wenn die Zirkulationssteuern 10 und mehr Prozent des Ertrags verzehren. Der Einnehmer dieser nach der Quantität und nach der Zahlungszeit genau bestimmten Steuer kann einen großen Distrikt und eine beträchtliche Summe jährlich verwalten, und 1000 gehörig besoldete Offizianten würden vollkommen hinreichen, für den ganzen preussischen Staat diese Steuer zu erheben, wenn sie die einzige Steuer wäre, und wenn alle Staatsbedürfnisse bloß durch sie aufgebracht würden.

Bei allen Zirkulationssteuern ist Defraudation und Betrug auch bei der genauesten Aufsicht und der pünktlichsten Kontrolle nicht zu vermeiden; bei der Grundsteuer aber kann aller Betrug der Steuerpflichtigen durch die erste Einrichtung dieser Abgabe unmöglich gemacht werden, und weder Ansehen und Einfluß des Einen, noch schlaue List des Andern kann sich dieser Abgabe entziehen. Der schädliche Einfluß der Zirkulationssteuern auf die Moralität der Besteuereten ist gewiß kein unbedeutender Gegenstand, und er ist schon so oft und mit so hellen Farben



geschildert worden, daß ich nicht nöthig habe, diesen Vorzug der Grundsteuer weiter auszuführen.

Die Grundsteuer hat, so lange sie nicht so hoch steigt, daß sie den Grundbesitzer veranlaßt, sein Grundstück oder die Kultur desselben aufzugeben, auf den Preis der aus Grund und Boden gezogenen Güter gar keinen Einfluß, sie vermehrt denselben nicht und vermindert ihn auch nicht. Es haben schon manche Schriftsteller die Furcht geäußert, daß das System, alle Staatsbedürfnisse durch eine Abgabe von Grund und Boden aufzubringen, die ersten Bedürfnisse des menschlichen Lebens und vorzüglich das Getreide unverhältnißmäßig vertheuern würde; aber diese Furcht zeugt von Mangel an Nachdenken über die Natur dieser Steuer.

Das Steigen des Kaufpreises einer jeden Waare kann von dem, der diese Waare hervorbringt oder verkauft, nur auf zweierlei Art bewirkt werden: entweder durch vermehrte Konkurrenz der Käufer, oder durch verminderte Konkurrenz der Verkäufer; ein dritter Weg ist nicht vorhanden. Wenn bei Handels- und Gewerbefreiheit die Verfertiger oder Verkäufer einer Waare den Preis derselben fallen sehen, so können sie sich nur auf einem von diesen beiden Wegen oder auf beiden zugleich helfen; sie suchen entweder die Konkurrenz der Käufer zu vermehren, dadurch daß sie ihre Waaren weiter als vorher transportiren, und die Orte aussuchen, wo sie noch zu bessern Preisen bezahlt werden, oder sie vermindern die Konkurrenz der Verkäufer, d. h. sie verlassen entweder ein Gewerbe, das ihnen nicht mehr hinlänglichen Profit giebt, oder sie fabriziren und verkaufen nicht mehr so viel Waaren wie vorher, und machen die Nachfrage nach denselben dadurch größer und für sie ein-



träglicher. Bei der jetzigen Beschaffenheit des Handels steht das erste Mittel äusserst selten in der Macht der Verkäufer, und vorzüglich bei Waaren, deren Transport schwierig ist und viel Kosten verursacht; in der Regel müssen sich also die Verkäufer mit dem zweiten Wege begnügen, sie müssen die Konkurrenz der Verkäufer zu vermindern und dadurch den Preis ihrer Waaren zu erhöhen suchen. Dem Ackerbauer sind beide Wege verschlossen, wenn er sich bemühen wollte, wegen einer Auflage, die von seinem Grundstück bezahlt werden soll, einen höhern Ertrag desselben durch Erhöhung der Preise seiner gewonnenen Produkte zu bewirken. Er kann für seine Produkte sich nur äusserst selten einen größern Markt eröffnen, als er vorher hatte, denn der kostbare Transport für seine ins Gewicht fallenden Waaren würde den höhern Preis an entferntern Orten aufzehren oder übersteigen. Er würde sich auf der andern Seite selbst den größten Schaden zufügen, wenn er, um die Konkurrenz der Verkäufer zu vermindern, sein Grundstück weniger anbauen, oder weniger Totalertrag daraus ziehen wollte, als es vorher geschah; er muß seinem vermeintlichen Schaden gerade auf dem entgegengesetzten Wege beizukommen suchen, d. h. er muß den Ertrag seines Grundstücks durch die Menge der aus demselben gezogenen Güter so sehr als möglich erhöhen, und muß ganz geduldig mit dem Preise zufrieden seyn, welcher durch die Konkurrenz der Käufer für seine Waaren bestimmt wird. Daß die höhere Steuer, die auf ein Grundstück gegen das andre gelegt wird, nicht Vertheuerung der auf dem höher besteuerten Grundstücke gewonnenen Produkte bewirkt, lehren überall die sichtbarsten Beispiele; es giebt Grundstücke im preussischen Staate, welche mehr als 50 Prozent



ihres reinen Ertrags an Grundsteuer bezahlen, und andre Grundstücke, welche von allen Grundsteuern frei sind, und der Besitzer des erstern wird darum für sein gewonnenes Getreide nicht einen Groschen mehr erhalten, als der Besitzer des letztern. Auch haben sich die Preise aller landwirthschaftlichen Produkte seit ongefähr 20 Jahren um das doppelte erhöht, und die Grundsteuer ist in keiner der damals unter der preußischen Regierung stehenden Provinzen auch nur um das geringste erhöht worden.

Wenn man von einer allgemeinen Verabredung, oder von einem Übereinkommen der Verkäufer, ihre Waaren nicht unter einem gewissen Preise abzulassen, die Theuerung der Lebensmittel und rohen Produkte befürchtet, so würde dies erstens gar nicht Folge der Steuer seyn, indem diese Verabredung, wenn sie überhaupt möglich wäre, auch ohne diese Steuer geschehen würde, und zweitens hat man ein solches Verfahren wohl von einzelnen Täuungen und von Fabriken, welche Monopolrechte besitzen, zu befürchten, aber am allerwenigsten von dem Stande der Ackerbauer. Die allerwichtigste Fabrik im preußischen Staate — der Ackerbau — ist zu allgemein überall verbreitet; der Besitzer und der Pächter der nutzbaren Grundstücke ist eine gar zu große Menge; ihre Vermögensumstände und ihre Bedürfnisse sind gar zu sehr verschieden; die nothwendigsten rohen Produkte werden durch langes Aufbewahren zu kostbar, und der Wege, sich von andern Orten her mit dergleichen Produkten zu versorgen, wenn sie in der Nähe zu theuer sind, giebt es gar zu viel, als daß von einem Übereinkommen oder einer Verabredung der Ackerbauer, oder derer, die mit rohen Produkten handeln, etwas zu besorgen wäre. Überdem hat der Staat  
sich



sich nie entschlossen, dem Ackerbau irgend ein Monopol einzuräumen, da er den industriösen Klassen dergleichen Rechte häufig ertheilte, und ob er gleich die Ausfuhr der rohen Produkte zuweilen verboten und dadurch der produzierenden Klasse hie und da eine drückendere Steuer aufgelegt hat, als die Grundsteuer seyn kann, so ist es doch unerhört, daß er die Einfuhr derselben durchgängig verboten haben sollte.

Wenn die Steuern nicht auf den Grund und Boden selbst, sondern auf die von ihm gewonnenen oder die zu gewinnenden Produkte gelegt werden, so bekommt die Sache eine ganz andre Gestalt, und die Steuer wird aus einer Grundsteuer in eine Gewerbesteuer verwandelt, die eben solche Folgen hat, wie andre Gewerbesteuern; auch wird sie in dieser letztern Gestalt wirklich den Preis der Produkte erhöhen. Wenn jetzt ein Morgen gutes Land 8 Gr., oder den Wert von 3 Meßen Roggen als Grundsteuer bezahlen muß, so wird der Besizer ihn zur Kultur der Produkte benutzen, die ihm den mehresten reinen Gewinn versprechen, wenn er aber von den auf diesem Morgen gewonnenen Produkten  $\frac{1}{4}$ tel,  $\frac{1}{5}$ tel,  $\frac{1}{10}$  und noch weniger (oder dessen Wert) abgeben soll, so wird diese Veränderung auch die Ansicht des Besizers verändern; er wird nun die Produkte erbauen, welche in Rücksicht auf die Steuer den mehresten reinen Ertrag versprechen, und diese letzte Rücksicht wird sehr oft von der erst erwähnten einzig nützlichen Rücksicht abweichen; überdem wird dieses Verfahren erstens eine große Menge Offizianten und eine genaue Kontrolle erfordern; sie wird zweitens den Fleißigen, der viel Kosten und Mühe an die Kultur seines Grundstücks verwendete, stärker besteuern, als den Faulen und Nachlässigen; sie wird



drittens bei vielen Grundstücken, z. B. bei Waldungen, Fischereien, Futterkräutern u. gar nicht anwendbar seyn, und sie wird viertens für die Steuerkasse immer sehr schwankend bleiben, da der Ertrag eines Morgens sich in jedem Jahre ändert, und da in vielen Gegenden wegen der üblichen Brache um das dritte Jahr die Steuer ganz wegfallen muß.

Die Verschiedenheit der Steuer in Rücksicht auf die Anwendung des Grundstücks zu Acker, Wiese, Holz, Anger, Teich u. bringt die wahre Grundsteuer den Gewerbesteuern näher, und bewirkt immer künstliche Preise und ein Mißverhältniß in der Kultur der einzelnen Produkte. Wenn bloß auf dem Grund und Boden, nach Verhältniß der Güte desselben, eine Steuer liegt, so wird jedes Grundstück zu der Kultur angewendet werden, die ihm am angemessensten ist, und die den größten reinen Ertrag bringt; wenn aber die eine Kultur- oder Benutzungsart höher mit Abgaben belegt ist, als die andere, so giebt man dadurch dem Ackerbauer das Mittel in die Hände, das die industriösen Klassen bei der Besteuerung ihrer Arbeit ausüben, nemlich durch verminderte Konkurrenz der Verkäufer oder durch verminderten Anbau eines und des andern Produkts den Preis desselben zu erhöhen; er wird also nicht mehr das erste und natürliche Gesetz befolgen, den Boden zu der Benutzung zu bestimmen, die für ihn am besten sich schiekt, sondern er wird nun durch die verschiedenen Steuern zu Berechnungen bewogen werden, welche Kulturart am wenigsten mit Abgaben belegt ist, und so kann diese Veränderung des Steuersystems auch die Kultur des Bodens verändern, und gewiß nie zum Vortheil der Kultur selbst oder zum Vortheil des Ganzen.



Wenn der Staat durch überwiegende Gründe bewogen werden sollte, sein Steuerſystem auf dem Wege zu ſimplifiziren, daß er alle ſeine Bedürfniſſe bloß aus der Grundsteuer ziehen wollte, ſo würde die Ausführung dieſes Systems freilich mit großen Schwierigkeiten verbunden ſeyn. Wenn die adlichen und andre ſteuerfreie Güter in den Provinzen, wo eine Steuerfreiheit ſtatt findet, iezt mit einer Grundsteuer belegt würden, ſo müßte dies auf den Verkaufswert ſolcher Grundstücke nothwendig Einfluß haben, und das adliche Gut, das zu 100,000 Rthlr. Verkaufswert taxirt wurde, wird nun, nach einer ihm aufgelegten jährlichen Steuer von 100 Rthlr., nur 95,000 Rthlr. Verkaufswert behalten. Dieſe Eigenheit der Steuer und ihr ſchnell ſichtbarer Einfluß auf den Kapitalwert der beſteuerten Sache, macht auch eine Reviſion, eine Erhöhung oder eine Gleichmachung der eingeführten Grundsteuer ſo ſchwierig und alle Gutsbeſitzer auf die Steuerfreiheit ihrer Güter ſo eiferſüchtig. Wir werden bei der Betrachtung der Zirkulationsabgaben ſehen, daß der bei weitem größte Theil derſelben in den preußiſchen Provinzen doch vom Ertrage des Bodens genommen werden muß, und es wäre daher ſehr zu wünſchen, daß wenn einmal Steuern für unumgänglich nöthig gehalten werden, ſie nur auf dieſem einzigen Wege erhoben werden mögten. Hundert und achtzehn Millionen Morgen nutzbares Land zu drei und dreißig Millionen Thaler jährlicher Steuer angeſchlagen giebt auf jeden Morgen 6 Gr. 8½ Pf. Grundsteuer; oder — den Preis des Roggens zu 1 Rthlr. 8 Gr. und der Gerſte zu 20 Gr. angenommen — ungefährt 2 Meßen Roggen und 2 Meßen Gerſte, wobei auf die Mehreinnahme von den Domänengrundſtücken gar nicht Rückſicht genommen iſt,



da ietzt die Staatsforsten einen so geringen Ertrag geben.

Bei der iezigen Verfassung des Steuerwesens in der Kur- und Neumark, in Pommern, Magdeburg und Halberstadt ist zwar eine allgemeine Besteuerung aller Grundstücke durch ein Gesetz nicht zu erwarten, da die Regierung die Rechte der steuerfreien Grundstücke immer anerkannt hat. Wenn allen ietzt steuerfreien Grundbesitzern die Freiheit von allen Abgaben, die ietzt auf Zirkulation, Konsumtion, Handel und Gewerbe liegen, unter der Bedingung versichert würde, daß sie diese Grundsteuer nach Verhältniß des Werts ihrer Grundstücke freiwillig übernehmen sollten, so mögte hier wohl dieselbe Verschiedenheit der Stimmen der einzelnen Gutsbesitzer und der Stimme der ganzen Korporation sich finden, die schon oben bei der Vergrößerung der Domänen vermuthet wurde.

Wenn bei der Vertheilung dieser Grundsteuer alle nutzbare Grundstücke im Staate in mehrere Klassen getheilt würden, so daß Rücksicht genommen würde: auf die Güte des Bodens, auf die Lage des Grundstücks nahe bei einer volkreichen Stadt, an einem schiffbaren Flusse, oder in einer von beiden entfernten Gegend; auf die Preise der Produkte im Lande; auf die Kostbarkeit der Kultur durch Erhaltung der See- und Stromdeiche; auf Gefahr durch Überschwemmungen u.; und wenn die Steuer nach den gangbarsten Getreidearten für einen Zeitraum von 10 oder mehreren Jahren — wie oben bei den königlichen Erbpachtsgütern erwähnt ist — bestimmt würde, so wäre eine Gleichheit dieser Abgabe zu erschaffen möglich, die bei allen Abgaben von Zirkulation und Konsumtion nicht zu erreichen



möglich ist. Da 6 Gr. 8 Pf. die Mittelsumme der Abgabe wäre, so könnte sie leicht von 13 Gr. für den Morgen des besten Landes in den vortheilhaftesten Umständen anfangen und mit 1 Gr. für den Morgen des schlechtesten schließen. In manchen Gegenden des preussischen Staats beträgt jetzt, bei der Verpflichtung zu so vielen andern Zirkulationssteuern, die Grundsteuer von einem Morgen schon 13 Gr. und im Einzelnen ist hie und da noch eine höhere Steuer anzunehmen. Im Herzogthum Magdeburg und im Fürstenthum Halberstadt beträgt die Grundsteuer von einer steuerpflichtigen Hufe im Durchschnitt 16 Rthlr. 6 Gr., also von jedem Morgen genau 13 Gr.

Die Ursach, warum jetzt die Grundsteuern dennoch so wenig eintragen, ist darin zu suchen, daß in einigen Provinzen ein großer Theil der Grundstücke gar keine Steuern giebt, und daß in andern die Ungleichheit der Grundsteuer so sehr groß ist. Im Marienwerderschen Kammerdepartement soll nach der Regel kein Grundstück steuerfrei seyn, dennoch hat die Provinz, welche 406 □ Meilen enthält, nur 298 □ Meilen, von denen Kontribution bezahlt wird. In der Kur- und Neumark, in Pommern, Magdeburg und Halberstadt giebt in der Regel ein Bauergut von 3 Hufen mehr oder eben so viel Grundsteuer, als ein adliches Gut mit 40 Hufen, auch wenn beide Grundstücke von gleicher Güte sind; wenn daher diese Grundsteuer allgemein gemacht werden könnte und als einzige Abgabe gelten sollte, so würde manches Grundstück sogar zu einer geringern Steuer angelegt werden können, als es bei der jetzigen Ungleichheit der Abgabe bezahlen muß. Der preussische Staat kann sein Steuerwesen auf einen solchen Fuß setzen,



wenn er es will; England, die batavische Republik und mancher kleine Staat in Deutschland, können das nicht, wenn sie es auch wollten, weil das Einkommen von Grund und Boden dort nur einen verhältnißmäßig geringen Theil des gesammten Nationaleinkommens ausmacht, und namentlich England würde den ganzen reinen Ertrag seines Bodens (wenn die Kolonieländer nicht in Anschlag kommen) in Beschlag nehmen, ohne seine Staatsbedürfnisse damit bezahlen zu können.

Wenn wir die im zweiten Kapitel gemachte Berechnung von dem muthmaßlichen reinen Ertrage aller Grundstücke im Staate zum Grunde legen, der zu 81,370,000 Rthlr. angenommen ist, so würde die Grundsteuer im Ganzen ungefähr 40 Prozent des izehigen reinen Ertrages aller Grundstücke erheben müssen; dieser Anschlag wird freilich manchem die große Schwierigkeit, ja vielleicht die Unausführbarkeit des Planes sogleich zu beweisen scheinen, da ein Gutsbesitzer, der vorher ganz frei von dieser Abgabe war, nun einen so beträchtlichen Abzug von seinen Einkünften sich gefallen lassen soll, und ich kann dagegen nur folgendes sagen:

1) Bei meinem obigen Anschlage ist, wie schon oft erwähnt wurde, überall nur das Minimum angenommen worden, und viele Gegenstände des Ackerbaues und der Nutzung von Grund und Boden fehlen ganz, da ich von ihnen keine sichern Angaben erhalten konnte; man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß der wirkliche reine Ertrag der Grundstücke beträchtlich höher ausfallen wird.

2) Schon nach den alten Steuerkatastern ist die Grundsteuer von vielen Grundstücken höher als zu 40 Prozent ihres reinen Ertrages angesetzt worden,



3. B. die geistlichen Güter in Schlessien, welche zu 50 Prozent angegesetzt wurden, die Bauergüter im Magdeburgschen, welche zu 40, 47 bis 54 Prozent angeschlagen wurden; und von Thile hat in seiner Schrift, über das Steuerwesen in der Kurmark, durch Berechnungen bewiesen, daß einzelne Grundstücke mit 76 Prozent ihres reinen Ertrags zur Grundsteuer gezogen sind.

3) Wie hoch die jetzt bestehenden Zirkulationssteuern, die den Stand der Ackerbauer und Grundbesitzer mittelbar und unmittelbar treffen, für ihn anzuschlagen sind, ist keiner Berechnung fähig; wenn aber dieser Stand selbst von dergleichen Nebensteuern befreiet wird, wenn durch die Steuerbefreiung der für ihn arbeitenden industriösen Klassen alle seine Bedürfnisse ihm wohlfeiler geliefert werden, wenn er alle, zur Kultur des Bodens ihm nöthige Instrumente, selbst alle Arbeit nun wohlfeiler erhält als sonst, so mögte das wohl seine sonstigen Ausgaben um manche Prozente vermindern.

4) Wenn in der Folge bewiesen wird, daß die Zirkulationssteuern, die jetzt nicht unmittelbar den Grundbesitzern, sondern den industriösen Klassen aufgelegt sind, die erstern dennoch mittelbar zum bei weitem größten Theile treffen, so kommt es nur darauf an, diese Abgaben in ihrer wahren Gestalt und in ihrem Einfluß auf den Wohlstand der Grundbesitzer zu betrachten, um zu dem Endurtheile zu kommen: daß es für das Ganze dennoch das vorteilhafteste Steuer-system sey.

Daß der Preis der rohen Produkte durch diese Einrichtung nicht erhöht werden würde, ist schon oben bewiesen — aber der Preis aller Arbeit, aller Waaren, welche die industriöse Klasse liefert, würde



durch die Aufhebung der Gewerbe-, Konsumtions- und Zirkulationssteuern beträchtlich fallen, und der Staat hätte nicht nöthig, durch strenge Gesetze die Einfuhr fremder Fabrikwaaren und Kunstprodukte zu verbieten, da die Fesseln, welche den Handwerker, Fabrikanten und Künstler am mehresten drücken, nun abgenommen wären. Die Arbeiten der industriösen Klassen, die jetzt fast durchgängig theurer sind, als in benachbarten Ländern, und eben deswegen die Regierung zu Aus- und Einfuhrverboten bewogen haben, würden, ohne das Arbeitslohn dieser Klasse zu vermindern, wohlfeiler werden, und der aufblühende Wohlstand, die vergrößerte Konsumtion aller Städte würde zur vermehrten Kultur des Bodens unstreitig sehr vortheilhaft wirken.

Der Wert der Grundsteuern, oder der Geldabgaben von Grund und Boden, ist gegen die ältern Zeiten sehr gefallen, je nachdem das Verhältniß des Geldes zu den genießbaren Gütern und zu aller Arbeit sich verändert hat. In einigen Provinzen, wo noch der erste Steuerfuß, oder das Verhältniß, in welchem die Steuer gegen den Ertrag der Grundstücke stehen soll, nicht in Vergessenheit gekommen ist, wird diese Verringerung der Grundsteuern am ersten sichtbar, und unsre Regenten haben sie nie erhöht. Das Beispiel von Schlessen, dessen Steuerfuß seit dem Jahre 1743 eingerichtet wurde, kann von dem Verhältniß Beweise geben, in dem die dortigen Grundsteuern zu dem jetzigen Ertrag der Grundstücke stehen. Nach dem ersten Plane wurden die königlichen Domänen, die Güter der Prinzen und des Adels, der Prediger und Schullehrer zu  $28\frac{2}{3}$ , die Bauergüter zu  $33\frac{1}{3}$ , die Ordensgüter zu  $40\frac{1}{3}$  und die Güter des Bischofs, der Domkapitel und der Klöster zu 50 Pro-



zent ihres reinen Ertrags zur Grundsteuer gezogen. Es läßt sich zwar vor der Hand nicht mathematisch und für das Allgemeine beweisen, daß seit dem Jahr 1743 bis 1803 — in 60 Jahren der wahre Wert aller Grundstücke in Schlesien noch einmal so hoch gestiegen ist, aber es lassen sich eine große Menge Beispiele anführen, daß bei einzelnen in diesem Zeitraume verpachteten und verkauften Grundstücken dieses Verhältniß zu Gunsten des Werts der letztern sogar überstiegen worden ist, und in dem Abschnitt, welcher von dem Wert der adelichen Güter handelt, sind viele Beispiele der Art aufgestellt worden.

Dem Staate kann die genaue Kenntniß dieses Verhältnisses in jeder Provinz nicht verborgen bleiben, wenn ihm an dem völligen Beweise dieser Erfahrung gelegen ist, und wenn er es für nothwendig hält, diese Abgabe zu erhöhen. Wenn er wirklich durch spezielle Untersuchungen überzeugt wird, daß der jetzige Ertrag aller Grundsteuern im wahren Wert um die Hälfte gefallen ist, so würde er dennoch nicht hinreichend auf seinen Vortheil und auf die Lage der Steuerpflichtigen bedacht seyn, wenn er nun durch ein Gesetz die Grundsteuer auf einmal verdoppeln wollte. Dieses Verfahren würde von den Steuerpflichtigen leicht als eine Handlung der Willkür, ja vielleicht als eine Ungerechtigkeit betrachtet werden, und der Staat würde nach Verlauf eines Zeitraums, wenn das Steigen der Preise aller verkäuflichen Dinge immerfort zunehmen sollte, eben da seyn, wo er jetzt ist; oder er würde, wenn die Preise der Grundstücke mit der Zeit wieder fallen, auch wieder eine gleich willkürlich scheinende Verringerung der Steuern vornehmen müssen.

Wenn aber der Staat, ohne sich auf den vor-



maligen und jetzigen Ertrag oder Kaufwert der steuerbaren Grundstücke einzulassen, zu der Quelle selbst geht; wenn er die Steuern auf ihr ursprüngliches Verhältniß gegen die gewöhnlichsten Getreidearten gegen Roggen und Gerste, zurückführt, so werden alle Schwierigkeiten auch für die Zukunft gehoben seyn, und die Steuerpflichtigen werden sich mit Recht nicht beklagen können, wenn das Steuerverhältniß eben so, wie das Verhältniß bei den Erbpachten, nach einem Durchschnittspreise von 10 oder mehr Jahren regulirt und nach der Beschaffenheit der Preise erhöht oder vermindert wird. Wenn in Schlessien der Durchschnitt der Roggen- und Gerstenpreise 5 Jahr vor und 5 Jahr nach 1743 für den Berliner Scheffel Roggen 20 Gr. und für die Gerste 12 Gr. war, so war die Steuer eines Guts, zu 32 Rthlr. angesetzt, dem Wert von 1 Wisp. Roggen und 1 Wisp. Gerste gleich; wenn jetzt bei einem 10jährigen Durchschnitt der Scheffel Roggen zu 1 Rthlr. 16 Gr. und Gerste zu 1 Rthlr. angenommen werden muß, so wird die Steuer des Grundstücks im wesentlichen nicht erhöht, wenn sie nun auf 64 Rthlr. bestimmt wird, denn sie ist ebenfalls dem Wert von einem Wispel Roggen und einem Wispel Gerste gleich. Der Steuerpflichtige kann diese Lage nicht darum für ungerecht ausgeben, weil ihm jetzt seine Wirtschaft mehr koste, und weil ihm also jetzt ein Wispel Getreide zu produziren mehr Auslagen an Gelde verursache als damals, da er die Hälfte des jetzigen Preises galt. Dieser nur in einem noch zu berührenden Falle Aufmerksamkeit verdienende Einwurf widerlegt sich so gleich dadurch, daß jetzt das Grundstück noch einmal so viel Pacht giebt, als im Jahre 1743, und daß es beim Verkauf noch einmal so hoch bezahlt wird,



als damals. Überhaupt muß man sich nicht durch die Geldsumme hierbei irreführen lassen: angenommen, es koste jetzt ein Wispel Getreide zu produziren an Gelde noch einmal so viel, als vor 60 Jahren, so kostet er doch durchaus an genießbaren Gütern und an Arbeit nicht das geringste mehr, ja sogar bei der verbesserten Kultur wahrscheinlich weniger als damals, und eben deswegen, weil die genießbaren Güter und die Arbeit mit dem Gelde nicht mehr in den damaligen Verhältnissen stehen, giebt man den Gutsbesitzern von nun an einen sicherern Maafstab für ihre Steuer — und wenn nach Verlauf des gesetzlich bestimmten Zeitraumes der Scheffel Roggen mit 1 Rthlr. 6 Gr. und der Scheffel Gerste mit 18 Gr. im Durchschnittspreise bezahlt wird, so wird auch die Steuer des angenommenen Grundstücks auf 48 Rthl. gesetzt werden müssen.

Dieses Verfahren bei Regulirung der Grundsteuern setzt aber nothwendig voraus, daß die Abgaben auf Zirkulation und auf Gewerbe, überhaupt alle, welche nicht Grundsteuern sind, entweder wegfallen, oder wenigstens ganz auf den Fuß gesetzt werden müßten, auf dem sie damals standen, als das erste Steuerregulativ in Ausübung gebracht wurde. Wenn dies nicht geschieht, so wird durch dieses Verfahren unstreitig die Grundsteuer wesentlich erhöht werden, und der Besteuerte wird nach einem Verhältniß zur Abgabe gezogen, das nicht so existirt, als man es ihm berechnet. Wenn Abgaben auf Gewerbe und Zirkulation seine Auslagen und Kulturkosten vermehren; wenn er sogar selbst auffer der Grundsteuer noch Konsumtionssteuern bezahlen soll, so müßte dies durchaus von seiner an Geld erhöhten Grundsteuer abgezogen werden, wenn Gleichheit



in den Verhältnissen der Steuer zu dem Ertrage der Grundstücke beobachtet werden sollen. Eine Gelderhöhung der Grundsteuern bei dem Bestehen aller übrigen Abgaben würde die Lasten der Steuerbaren unausbleiblich vermehren, und die Ausführung dieser Steueränderung würde dann wahrlich keine wohlthätige Erfindung eines Staatswirthes seyn.

Eine vollständige historische Darstellung aller Steuern und Abgaben, oder auch nur aller Grundsteuern im preussischen Staate, würde ein sehr nützlich Werk seyn; es wird aber für die preussische Staatskunde und für die höhere Statistik noch lange ein frommer Wunsch bleiben. Es liegt schon in der Natur unserer Steuerfassung, daß eine solche Arbeit, auch nur für eine einzige Provinz, mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, denn selbst die einzelnen Provinzialberechnungen von den Einnahmen der Domänenkasse und der Kriegskasse in den alten Provinzen, geben, auch wenn sie noch so weit ins Detail gehen, keinen genügenden Aufschluß über die Art der Steuern, und es wird dem, der nur das Steuersystem einer einzelnen Provinz studiren will, unglaublich schwer, bei ieder einzelnen Steuer zu entscheiden, ob und wie weit sie zu den Grund- oder zu den Zirkulationssteuern gehört. In den seit 1740 zu dem preussischen Staate gekommenen Provinzen ist das Steuerwesen simpler, als in den ältern, und die beiden schätzbaren Werke von v. Klewiz und v. Thile (iezt Wöhner) können einen jeden Leser überzeugen, wie unendlich verwickelt das Steuerwesen in Magdeburg und in der Kurmark ist. Die Provinzen, welche ohne eigentliche Kapitulation, oder gleichsam durch das Recht der Waffen an den preussischen Staat



gekommen sind, haben wenigstens den Vorzug vor den ältern Provinzen, daß ihr Steuersystem nicht so verwickelt ist als in jenen.

Für meine Schrift ist eine kurze Übersicht der gewöhnlichsten Abgaben hinreichend, da ich die Steuern nur in Hinsicht ihres Einflusses auf den Reichthum und den Wohlstand des Staats zu betrachten habe, und ich übergehe die kleinen provinziellen Abgaben, von denen ich überhaupt oft nur den Namen, aber nicht ihren Ursprung und ihr Verhältniß zu den besteuerten Gegenständen habe erfahren können.

Unter den Grundsteuern in den preussischen Provinzen ist die sogenannte Kontribution, zuweilen gemeinhin Steuer genannt, die wichtigste und allgemeinste. Sie soll nach ihrer ursprünglichen Verfassung ein bestimmter Antheil seyn, welchen der Grundbesitzer, der ihr unterworfen ist, von dem reinen Ertrage seines Grundstücks zu den Staatsbedürfnissen abgeben muß; aber schon oben ist von ihrer Ungleichheit gehandelt worden, und diese Ungleichheit wird von Zeit zu Zeit durch die Veränderung des Geldwertes gegen alle Waaren und Arbeiten und selbst durch den Grad der Kultur der Provinzen überhaupt immer größer. Eine bestehende Gleichheit dieser Abgabe läßt sich schon deswegen, auch selbst bei ihrer ersten Einrichtung, nicht erwarten, weil das Geschäft, das ihr nothwendig vorhergehen müßte, die genaue Vermessung des Landes in keiner Provinz geschehen ist. Die großen Kosten, welche eine solche genaue, wenn auch nur geometrische, Vermessung verursachen würde, sind wohl von jeher der Hauptgrund gewesen, warum man sie nicht unternahm, und die Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze auf die staatswirtschaftliche Verwaltung des



Staats und einzelner Provinzen wird eben deswegen immer schwankend bleiben.

Zu dieser sogenannten Kontribution muß in den Provinzen, wo die Abgabe, welche Kavalleriegeld heißt, eingeführt ist, auch diese gerechnet werden, da sie nach dem Verhältniß der wirklichen Grundsteuer zu dem Ertrag der Grundstücke angelegt wurde. Diese Hauptgrundsteuern, denen in der Regel alle Grundstücke, die nicht Lehns- und Allodifikationskassen geben, unterworfen seyn sollen, wird man in Rücksicht ihrer Größe aus folgenden fragmentarischen Notizen einigermaßen beurtheilen können.

1) In Schlesien betragen sie nach	Rthr.	Gr.	Pf.
einer für immer festgesetzten Summe jährlich . . . . .			1,704,932
2) Im Marienwerderschen Departement betrug im Jahre 1802 die Kontribution	Rthr.	Gr.	Pf.
der Hufen- und Domänenzins *)	194,736	37	12
Summe . . . . .	353,138	77	11
			547,875 25 5
3) Im Ostpreussischen Departement betrug i. J. 1802 die Kontribution	199,674	58	—
das Kavalleriegeld	24,947	16	13
die Domänengef.	290,175	15	4
Summe . . . . .			514,796 89 17

\*) Bei den Steuern in Ost- und Westpreußen, die unter dem Namen von Domänengefällen, Hufen- und Domänenzins vorkommen, wird vorausgesetzt, daß sie ganz zu den Grundsteuern gehören.



	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
4) In Litthauenschen Departem. betr. im J. 1802						
die Kontribution	78,832	89	1			
der Hufenzins von Amtsbauern	225,485	27	7			
der Hufenzins von Erb-, Frei-, Cha- toul-Bauern u. Kölmern	47,188	19	15			
der Hufenzins, der an das Amt be- zahlt wird	29,631	5	16			
Summe . . . . .				381,137	52	3
5) In der Kurmark betr. im J. 1800						
die Kontribution	253,224	19	2			
das Kavalleriegeld	113,713	16	7			
Summe . . . . .				366,938	11	9
6) In Pommern betr. im J. 1798						
die Steuern der Amtsunterthanen	83,051	21	9			
die Steuern d. adl. Unterthanen	236,143	9	10			
Summe . . . . .				319,195	7	7
7) In Magdeburg betr. im J. 1802						
die Kontribution	206,352	—	10			
das Kavalleriegeld	91,898	14	5			
Summe . . . . .				298,250	15	3



	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
8) Im Bromberg-						
schen Departem.						
betr. im J. 1802						
die Kontribution	75,322	53	10			
der Husen- u. Do-						
mänenzins	91,510	10	8			
Summe				166,832	64	—
9) In der Grassch.						
Markt betrug im						
J. 1801 die Kon-						
tribution				163,606	18	4
10) In der Neuz-						
markt betrug. im						
Jahre 1803 alle						
Steuern v. plat-						
ten Lande, die zur						
Kriegskasse fließen				124,360	11	3
11) In Halberst.						
betr. im J. 1802						
die Kontribution	56,962	13	7			
das Kavalleriegeld	54,523	10	4			
Summe				111,485	23	11
12) In Minden						
betr. im J. 1801						
die Kontribution	75,038	13	10			
das Kavalleriegeld	23,115	23	4			
Summe				98,154	13	2
13) In Ravens-						
berg betrug im						
Jahre 1801 die						
Kontribution	54,246	15	8			
das Kavalleriegeld	23,613	3	4			
Summe				77,859	19	—
14) In						



	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
14) In Kleve (pr. Anth.) betrug im Jahre 1800 die Kontribution . . . . .	40,960	54	4	
15) In Lingen betrug im J. 1801 die Kontribution . . . . .	29,443	6	8	
16) In Tecklenburg betr. im J. 1801 die Kontribution . . . . .	26,980	—	8	
17) In Wernigerode betr. im J. 1802 die Kontribution . . . . .	3533	3	6	
Das Kavalleriegeld	3174	17	9	
Summe . . . . .	6708	21	3	

Diese Notizen reichen nicht hin, um ein Resultat zu ziehen, wie hoch ungefähr die Grundsteuer im ganzen Staate anzuschlagen ist; denn es giebt in vielen Provinzen noch Steuern unter andern Namen, welche hieher gehören können, und in einigen hier genannten Provinzen, wo die Steuern nur summarisch angegeben sind, z. B. in der Neumark und in Pommern, sind unter den angegebenen Summen manche Abgaben begriffen, die in wissenschaftlicher Hinsicht nicht zu den Grundsteuern gerechnet werden können.

Ein Beispiel von den Anschlägen zu dieser Grundsteuer und von deren Vertheilung auf einzelne Grundstücke giebt zu manchen Anmerkungen, vorzüglich über die Ertragstaxen, Anlaß.

Im Marienwerderschen Kammerdepartement sind zweierlei Grundabgaben; die erste ist die gewöhnliche Kontribution und die zweite der sogenannte Zins.



Bei der erstern sollen die adlichen Grundstücke zu  $\frac{1}{4}$ tel, die Grundstücke der adlichen Unterthanen, der Amtsunterthanen, der Kölmer und Emphyteuten zu  $\frac{2}{3}$ tel ihres reinen Ertrages angeschlagen seyn.

Nach der Berechnung des ehemaligen Kammerpräsidenten v. Massow beträgt die Kontribution von den adlichen Unterthanen für eine iede kulmische Hufe (67 Magd. Morg. 163 □ Ruthen) im Durchschnitt 4 Rthlr. 15 Gr., von den königlichen Amtsunterthanen, den Kölmern und Emphyteuten 4 Rthlr. 23 Gr. 9 Pf. Wenn die Kontribution wirklich  $\frac{2}{3}$  des ganzen reinen Ertrages nähme, so würde der reine Ertrag einer Hufe nicht höher als zu 15 Rthlr. angeschlagen seyn. Der Zins soll nach eben dieser Berechnung von einer ieden Hufe 8 Rthlr. 23 Gr. betragen, und da der Zins von den Grundstücken der adlichen Unterthanen an die Gutsherrschaft als eine Mediatabgabe fällt, so trägt er nur  $\frac{1}{4}$ tel oder 2 Rthlr. 6 Gr. ungefähr zu der Kontribution bei. Eine adliche Bauerhufe muß also im Durchschnitt der königlichen Kasse 6 Rthlr. 20 Gr. 9 Pf., und eine Hufe der Amtsunterthanen w. 13 Rthlr. 22 Gr. Grundsteuer aufbringen; wenn die adlichen Güter nach demselben Ertrage angelegt sind, so wird ihre Steuer von ieder Hufe 3 Rthlr. 18 Gr. 3 Pf. ( $\frac{1}{4}$ tel ihres Ertrages) ausmachen.

Wenn der gesammte reine Ertrag einer Hufe nach der obigen Steuerbestimmung nicht mehr als 15 Rthlr. beträgt, und die beiden Grundabgaben der Amtsunterthanen von ieder Hufe 13 Rthlr. 22 Gr. Steuer nehmen, so muß hier die Grundsteuer 93 Prozent des ganzen reinen Ertrags kosten.

Diese Berechnung zeigt ohne viel Nachdenken, daß entweder in der Angabe des Steuerfußes, oder



in der Lage des reinen Ertrags, ein großer Fehler liegen müsse; ich habe nicht Ursach, in die erstern ein Mißtrauen zu setzen, und muß also den Fehler in der Angabe des reinen Ertrages der dortigen Grundstücke suchen. Wenn 67 Morgen Land nicht mehr als 15 Rthlr. reinen Ertrag bringen, welches auf jeden Morgen 5 Gr. 4 Pf. beträgt, so würde der Boden gar keiner Kultur wert seyn, und er würde auch durchaus nicht eine Abgabe von 93 Prozent seines Ertrages leisten können, da sie höher steigt, als an vielen Orten die Pachtsumme steigen kann, welche ein Eigenthümer von dem Ertrage seines Grundstücks erhält.

Wenn man die Größe der westpreussischen Grundsteuer mit der Magdeburgschen und Halberstädtischen vergleicht, so findet man zwischen diesen einen sehr großen Unterschied. Im Herzogthum Magdeburg beträgt im Durchschnitt die Grundsteuer (ohne alle mittelbare Abgaben) von ieder Hufe (30 Morgen) 16 Rthlr. 6 Gr. 7 Pf. und in Halberstadt 16 Rthlr. 6 Gr. oder auf jeden Morgen 13 Gr., da sie in Westpreußen ohne den Zins 1 Gr. 9 $\frac{2}{3}$  Pf. und mit dem Zins ungefähr 5 Gr. beträgt.

Der Lehns- und Allodifikationskanon ist eine Grundsteuer der adlichen Güter in den ältern deutschen Provinzen, welche aber unbedeutend ist; sie ist nicht nach dem Verhältniß der Güte des Bodens und selbst nicht überall nach Verhältniß der Größe der adlichen Güter vertheilt, und es giebt wenig Güter von 100 und mehreren Tausend Thalern Kapitalwert, bei denen diese Abgabe über 60 Rthlr. steigt; der gewöhnlichste Anschlag ist ein sogenanntes Ritterpferd, welches in der Kur- und Neumark, in



Magdeburg und Halberstadt zu 40 Rthlr. und in  
Hinterpommern zu 18 Rthlr. angeschlagen ist.

Diese Abgabe betrug

	Rthlr.	Gr.	Pf.
in der Kurmark im Jahre 1800	21,419	—	4
in der Neumark im Durchschnitt jährlich	14,520	—	—
in Hinterpommern im Jahre 1798	11,604	4	9
in Magdeburg — — 1797	10,192	—	—

Die ganze Abgabe reicht nicht hin, ein einziges In-  
fanterieregiment zu erhalten.

Die Dffiaara in Süd- und Neustpreußen ist  
die dortige Grundsteuer; sie betrug in Südprenßen  
im Jahre 1797 634,435 Rthlr. Hier sollte zuerst  
eine der schlesischen ähnliche Steuerfassung einge-  
führt werden; man hat aber nachher die alte polni-  
sche Steuerfassung beibehalten, mehrentheils erhö-  
het und noch neue Steuern hinzugesetzt; die alte  
Grundsteuer des Adels sollte 10 Prozent von dem  
reinen Ertrag seiner Grundstücke ausmachen, und sie  
wurde nach der preußischen Besitznehmung auf 24  
Prozent bestimmt; da aber bei der polnischen Ver-  
fassung noch mehr Nebendinge auf die Taxirung des  
Werts der adlichen Güter Einfluß hatten, als bei  
ieder andern Verfassung, so war schon zu polnischen  
Zeiten diese Abgabe sehr ungleich, und diese Ungleich-  
heit ist nun durch die Erhöhung der Steuern auf  
24 Prozent noch um 14 Prozent vermehrt worden.

Das Rauchfanggeld in Süd- und Neust-  
preußen ist eine Abgabe, welche ursprünglich auch zu  
den Grundsteuern gerechnet werden muß, da bei der  
Festsetzung dieser Abgabe vorzüglich auf die nutzba-  
ren Grundstücke Rücksicht genommen worden ist, wel-  
che zu den Häusern gehören, aber sie ist jetzt häufig  
nur als Gewerbe- und Personalsteuer zu betrachten;



sie ist auf Gebäude gelegt, und eben dies macht sie zu einer so unverhältnißmäßigen Abgabe. Der Herr v. Holsche tadelt sie in seinem Werke über Süd- und Neuostpreußen sehr, und nach seiner Darstellung muß sie auch vorzüglich dem Wohlstande der Städte und ihrem Emporkommen sehr nachtheilig seyn; sie wird nach seinem Bericht von jedem Hause genommen, aus dessen Dache Rauch geht, ohne Rücksicht auf den Wert des Hauses, auf die ökonomische Lage der Menschen, die es bewohnen, und auf das Gewerbe, welches darin getrieben wird, zu nehmen; ein ieder Ort soll nach dem ersten Bestande seiner Häuserzahl eine gewisse Summe an Rauchfangsgeld aufbringen, und wenn ein Haus eingegangen ist, so muß diese Abgabe dann auf die übrig bleibenden um so drückender fallen und die nahrlosen Städte am mehresten besteuern. So soll in den kleinen Städten manches Haus, das kaum 20 bis 30 Rthlr. Kapitalwert hat, jährlich 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 12 Gr. Rauchfangsgeld geben, und diese Abgabe ist gegen die polnischen Zeiten verdoppelt worden; da nun noch ausser diesem Rauchfangsgelde die Städte durch die Konsumtionsauslagen besteuert werden, so ist freilich dort die Last, welche die Städte trifft, verhältnißmäßig sehr groß, und sie muß deswegen dem aufkeimenden Nahrungsstande der Städte entgegen arbeiten.

Die Urbeede oder Orbeede ist ursprünglich ebenfalls eine Grundsteuer, welche aber mehrentheils auf solchen Grundstücken liegt, die keinen ächten Ertrag, sondern nur Zirkulationszinsen geben; sie wird nemlich von städtischen Grundstücken erhoben, deren Benutzung in der Regel erst durch die Verwendung des ächten Einkommens möglich wird. Wenn der



Besitzer eines Gartens in der Stadt von demselben eine Steuer bezahlen muß, die nicht nach dem jedesmaligen jährlichen Ertrag als Steuer von den gewonnenen Produkten, sondern von dem fruchttragenden Boden selbst genommen wird, so ist sie eine wirkliche Grundsteuer; wenn aber diese Steuer von einem Grundstück erhoben wird, das nicht zur Produktion bestimmt ist, z. B. von einem Bleichplatz, einer Regelpahn, einer Reithahn, oder von einem Gebäude mit Hofraum, so ist sie eine Abgabe von unächtem Einkommen, das durch die Zirkulation hervorgebracht wird. Der Ertrag eines Bleichplatzes vermehrt das Nationaleinkommen eben so wenig, als es der Ertrag eines Platzes thut, der zum Vergnügen der Menschen und zu Spielen angewendet wird. Die Abgabe, welche der Besitzer eines solchen Grundes, oder derjenige, der sein Einkommen aus der Benutzung desselben zieht, bezahlen muß, ist eine Gewerbesteuer, denn dieses Grundstück produziert nichts, sondern das Gewerbe, welches auf demselben getrieben wird, zieht von andern Personen einen Theil ihres Einkommens, das diese, ausser ihren nothwendigen Bedürfnissen, nach Belieben verwenden können.

Wenn der Besitzer eines Hauses von diesem Grundstück eine Steuer bezahlen muß, so gehört diese Abgabe in dem Falle, wenn er das Haus selbst und allein bewohnt, zu den Personal- oder Konsumtionssteuern, und in dem Falle, wenn er es an Andre vermietet, zu den Gewerbesteuern; sie wird in beiden Fällen nicht von dem ächten, sondern von dem Zirkulationseinkommen bezahlt.

Die Urbeede ist in den ältern Zeiten von den Landesherrn oft einzeln verpfändet, ja sogar verkauft worden, so daß jetzt manche Stadt diese Abgabe



an einen adlichen Gutsbesitzer jährlich bezahlen muß. Sie ist im Ganzen unbedeutend, wie das hier aus Brüggemanns Beiträgen genommene Verzeichniß der pommerischen Städte ergibt, welche diese Abgabe an die königliche Domänenkasse bezahlen.

Namen der Städte.	Jährliche Orbeede.		
	Nthlr.	Gr.	Pf.
Stettin . . . . .	311	2	8
Pyriz . . . . .	130	—	—
Gollnow . . . . .	88	2	8
Pasewalk . . . . .	66	16	—
Ramin . . . . .	60	—	—
Garz . . . . .	53	18	8
Röslin . . . . .	50	16	—
Damm . . . . .	50	—	—
Wollin . . . . .	48	21	2
Kolberg . . . . .	46	16	—
Stargard . . . . .	44	10	8
Treptow (Hinterpommern) . . . . .	44	10	8
Greifenhagen . . . . .	27	12	—
Greifenberg . . . . .	22	5	4
Stolpe . . . . .	22	5	4
Anklam . . . . .	18	8	—
Zanow . . . . .	13	8	—
Usedom . . . . .	4	3	—
Neuwarp . . . . .	3	18	—
Summe 1106   6   2			

Der Hufen- und Siebelschoß findet bloß in der Mark Brandenburg statt. Die Entstehung dieser Abgabe schreibt sich aus den Zeiten her, wo die Landesherren noch nicht so viel Mittel in Händen hatten, nach ihren eigenen Bedürfnissen die Abgaben der Untertanen zu erhöhen. Sie hatten nach und nach eine große Schuldenlast auf ihr Einkommen geladen, und ihr Einkommen war mit dem Einkommen ihrer



Unterthanen selbst noch nicht so genau verbunden, daß sie die von den Schulden jährlich zu bezahlenden Zinsen als eine Abgabe von ihren Unterthanen hätten fordern können, sondern diese Schulden waren auf die Familiengüter der Fürsten mehrentheils hypothekirt. Da nun die Einkünfte aus diesen Gütern durchaus nicht mehr zureichten, die immer steigenden Bedürfnisse der Fürsten und die Zinsen von ihren Schulden zu bezahlen, so konnten sie keinen andern Ausweg finden, als daß sie die Landstände bittweise bewogen, sie von dieser großen Schuldenlast zu befreien, oder wenigstens die Bezahlung der Zinsen zu übernehmen. Die deutsche Geschichte des Mittelalters giebt eine große Menge Beispiele, mit welcher Bereitwilligkeit, ja sogar mit welcher Aufopferung oft die Landstände eine Schuldenlast ihres Fürsten übernahmen, über welche man jetzt erstaunen würde, wenn man sie nach dem jetzigen Wert aller Bedürfnisse, die sich mit Geld erkaufen lassen, gegen den damaligen Wert berechnet. Auch die Landstände der Mark Brandenburg übernahmen wiederholt die Verzinsung der von ihren Landesherren gemachten Schulden, und die Fürsten traten ihnen einen Theil der vorher schon bestimmten Abgaben zu diesem Behuf ab, theils wurden mit ihrer Einwilligung diese Abgaben erhöht und einige neue hinzugesetzt, und so entstand der sogenannte Hufen- und Giebelschoß und die landständische Bierziese; letztere gehört als Konsumtionssteuer nicht hieher, und nur der Hufenschoß ist eine Grundsteuer, wie schon der Name anzeigt; der Giebelschoß kann theils als Gewerbesteuer, theils als Personalsteuer angesehen werden, da er von Gebäuden (welche Giebel haben) bezahlt wird, die kein ächtes Einkommen geben. Die Verwaltung und Erhebung dieser Steuern



ist bis auf den heutigen Tag den Landständen vorbehalten geblieben, und es scheint nicht gesetzmäßig ausgemacht zu seyn, zu welchem Behuf die bei dieser Steuer gegen die nöthigen Ausgaben vorkommenden Überschüsse verwendet werden sollen. Die natürlichste dieser Abgabe wäre wohl die allmälige Bezahlung der Schulden, welche diese Abgaben veranlaßten, und dadurch die allmälige Verminderung und endlich gänzliche Aufhebung der Abgabe selbst; es scheint indessen, als wenn die Entstehung dieser Abgabe vergessen sey, und als wenn sie als immerwährend bestehend angesehen würde, wenigstens ist in den neuern Zeiten ein beträchtlicher Überschuß auf andere Art verwendet worden.

Der Wohlstand der Steuerpflichtigen und der Wohlstand des Ganzen müßte unstreitig sehr gewinnen, wenn diese Abgabe aufhören könnte, und sie könnte mit der Zeit aufhören, wenn der Staat die alte Schuld wieder übernahm, und zu deren Verzinsung und allmäligen Abtragung die Einkünfte aus dieser Abgabe und den Überschuß derselben so lange verwendete, bis der Zweck erreicht wäre. Die Verlegenheit, in welche manche Kreditoren kommen würden, wenn ihnen ihre Kapitale, die sie jetzt zu 5 Prozent verzinst erhalten, zurückbezahlt würden, kann kein hinreichender Grund seyn, ein solches Verhältniß, das für kein Land wünschenswert ist, fort dauern zu lassen.

Einige westphälische Provinzen haben noch immerfort an alten Landeschulden zu bezahlen; da sie aber zugleich etwas vom Kapital mit abtragen, so haben sie doch die Hoffnung, daß diese Abgaben (von welcher beträchtliche Summen aus dem Lande



gehen, ohne irgend einen Genuß für das Land selbst zu geben, mit der Zeit aufhören werden.

Im Herzogthum Magdeburg übernahm die Landesherrliche Kasse im Jahre 1717 die Landesschulden, welche zu der Zeit 134,329 Rthlr. betrugten, zugleich mit der zu ihrer Verzinsung und Abtragung bestimmten Abgabe, und bezahlte die Gläubiger; die dortigen Landstände hatten ebenfalls vorher diese Abgabe selbst zu verwalten, und der jährliche Fonds zu diesem Behuf war im Durchschnitt 27,671 Rthlr. Die königliche Kasse hatte bei dieser Übernahme nicht nur keinen Schaden, da sie das Kapital ohne irgend einen Zuschuß in Zeit von 14 Jahren abzahlen konnte, sondern sie hat, da die Abgabe geblieben ist, nach Verlauf von 14 Jahren, ihre reine Einnahme um die jährliche Summe von 27,671 Rthlr. vermehrt \*).

Zwischen den Grundsteuern und den Zirkulationssteuern stehen die Personalsteuern in der Mitte; sie haben vor den Konsumtions- und Gewerbesteuern manchen Vorzug, aber sie scheinen überall noch weniger Beifall zu finden, als jene. Bei dem Namen Kopfgeld erschrickt mancher, der täglich Konsumtions- und Gewerbesteuer bezahlt, ohne es zu wissen, und es würde gewiß nicht mit Zufriedenheit der Steuerpflichtigen geschehen, wenn der Staat die Zirkulationssteuern in eine Kopfsteuer verwandeln wollte, obgleich nicht zu leugnen ist, daß sie nach gerechtern und billigern Grundsätzen angelegt und mit beträchtlich weniger Kosten erhoben werden kann, als die Konsumtions- und Gewerbesteuern.

Der Widerwille gegen diesen Tausch beruhet auf einem Vorurtheil, welches leichter aufzudecken als aus-

---

\*) S. v. Klemig Magdeburgische Steuerverfassung.



zurotten ist, und der Name Kopfgeld oder Kopfsteuer führt die so abschreckende Nebenidee bei sich: daß ein Mensch darum eine Abgabe an den Staat bezahlen müsse, weil er einen Kopf hat; ob nun gleich die Konsumtionssteuer mit größerem Recht (als jene eine Kopfsteuer) eine Magensteuer genannt werden könnte, welche man deswegen bezahlen muß, weil man einen Magen hat, so ist es doch meines Wissens noch keiner Regierung eingefallen, eine Abgabe unter diesem Namen einzuführen; und daß Namen und Worte in sehr vielen Dingen und so auch in der Steuerverfassung einen großen Eindruck auf die nicht denkende Menge machen, lehrt die tägliche Erfahrung. Man findet den sogenannten Kopfschoss, so viel ich habe erfahren können, nur in Preußen als eine geringe Abgabe, die mit dem Nahrungsgelde der Handwerker, Schäfer und Hirten auf dem platten Lande in andern Provinzen überein zu kommen scheint; sie wird dort von Gärtnern und Insulanten bezahlt, die auf bäuerlichen Grundstücken wohnen, und beträgt 35 bis 38 Gr. preuß. (= 9 Gr. bis 9 Gr. 6 Pf. brandenb.) auf jede Person.

Als eine eigentliche Personalsteuer kann das Chargengeld betrachtet werden, welches von den andern Steuern aber dadurch abweicht, daß es von dem Steuerpflichtigen nicht jährlich, sondern nur ein für allemal bezahlt wird, und daß es in den mehresten Fällen mehr ein Abzug von Besoldungen und Einkünften ist, welche Jemandem verliehen werden. Diese Steuer könnte zwar leicht ohne allen Anschein einer Abgabe erhoben werden, indessen ist sie im Ganzen nicht sehr bedeutend und für den Geber deswegen nicht so drückend, weil sie immer ein neu erhaltenes Einkommen, oder eine Vermehrung seines Einkommens



voraussetzt, obgleich auf der andern Seite nicht zu leugnen ist, daß sie den Steuerpflichtigen mehr als jede andre Steuer in Verlegenheit setzt, indem sie zu einer Zeit von ihm verlangt wird, wo ihm, wegen der mit einem neu angetretenen Amte verknüpften nothwendigen Ausgaben, ein überdies noch beträchtlicher Abzug am beschwerlichsten ist. Durch das neue Reglement, diese Abgabe betreffend, ist aber das hier erwähnte Ubel beträchtlich vermindert worden, da die Abgabe den gar nicht mehr trifft, der ein geringes Dienst Einkommen hat.

Unter den Zirkulationssteuern, vorzüglich unter den Gewerbesteuern, giebt es noch manche, welche zum Theil zu den Personalsteuern gerechnet werden können; es ist indessen schon oben angemerkt worden, daß eine wissenschaftliche Eintheilung der einmal eingeführten Abgaben deswegen unmöglich ist, weil sie nicht nach wissenschaftlichen Grundsätzen eingeführt worden sind.

Die Zirkulationssteuern im preussischen Staate, zu denen die Konsumtions- und die Gewerbesteuern gehören, haben einige gemeinschaftliche Eigenheiten und Folgen, die zuerst betrachtet werden müssen, ehe zu den einzelnen Gattungen der Steuern übergegangen werden kann.

Alle Steuern, die nicht auf Grund und Boden gelegt sind, können unstreitig nur die Menschen treffen, welche ächtes Einkommen genießen. Wenn Personen, die unächttes Einkommen genießen, eine Abgabe bezahlen sollen, so können sie diese Forderung nur von dem Einkommen bestreiten, das sie von andern Menschen erhalten. Wenn ein Handwerksmann, der keine andre Einnahme hat, als das Arbeitslohn, das ihm von seinen Mitbürgern für seiner Hände Arbeit



gegeben wird, eine Konsumtions- oder eine Erwerbsteuer bezahlen soll, so muß er diese Steuer entweder auf den Lohn seiner Arbeit legen, und sich die Steuer von seinen Mitbürgern bezahlen lassen, oder er wird, wenn diese sich nicht dazu verstehen wollen oder können, die Steuer an seiner Konsumtion und an seinem Aufwande ersparen müssen; im erstern Falle trifft also die Konsumtions- und Gewerbesteuer nicht ihn, sondern sie trifft die Personen, für die er arbeitet, und unter diesen auch nur diejenigen, welche ächtes Einkommen genießen, d. h. welchen kein Weg offen steht, die von ihnen erhobene Steuer von andern wieder einzuziehen; dieser erste Fall ist für die industriöse Klasse der günstigste, für die produzierende scheint er aber eben so wenig günstig als der zweite zu seyn.

Der zweite Fall — daß der Steuerpflichtige diese Abgabe an seiner Konsumtion ersparen muß, kann in unserm Staate nur äußerst selten statt finden, denn der industriösen Klasse steht immer der Weg offen, welcher der produzierenden verschlossen ist, nemlich durch verminderte Konkurrenz der Verkäufer den Wert ihrer Arbeit zu erhöhen, und diese Klasse wird auch von der Regierung theils durch die Erhaltung der Innungsverfassung, theils durch Einfuhrverbote fremder Fabrikate hierbei unterstützt. Wenn dem unerachtet dieser zweite Fall eintreten sollte, so ist er traurig genug für den Theil der industriösen Klasse, welchen er trifft, und bringt ihn zur Verarmung. Die produzierende Klasse leidet nun zwar durch diese Steuer nicht unmittelbar, da sie sich ihr entzogen hat, aber sie leidet den Schaden mittelbar, indem solche verarmte Menschen das an der Quantität oder an der Qualität der Produkte, welche sie zu ihrem



Unterhalt brauchen, ersparen müssen, was ihnen durch Steuern abgenommen wird, und so hat vielleicht diese zweite mögliche Wirkung der Zirkulationssteuern auf die produzierende Klasse noch schlimmern Einfluß als die erste, indem sie den Verbrauch der von der produzierenden Klasse gelieferten Bedürfnisse und dadurch das Einkommen dieser Klasse vermindert, und außerdem noch der Reproduktion selbst schadet.

Es ist Eigendünkel, wenn irgend ein Financier glaubt, daß er in den Konsumtions- und Gewerbesteuern eine billige Gleichheit aller Kontribuenten hervorbringen könne, und es hat gewiß schon vielen tausend Menschen ihre Lebenszeit und Millionen Balken Papier ihre Reinheit gekostet, eine solche Gleichheit in das Abgabensystem zu bringen, das keiner Gleichheit fähig ist, da es die ewigen Regeln der Zirkulation vergiftet. Wenn man die Schuhmacher stärker besteuert, als die Bürstenmacher, so wird in einem Staate, wo Innungsverfassung und Einfuhrverbote statt finden, der Schuhmacher deswegen nicht ärmer werden, als der Bürstenmacher, sondern die Schuhe werden verhältnißmäßig theurer werden, als die Bürsten, und beide Gewerbe werden so einträglich oder so ärmlich bleiben, als sie es vorher waren. Der Scharfsinn des Finanziers, der es mit Konsumtions- und Gewerbesteuern zu thun hat, wird also nur darin seinen Spielraum haben, daß er die Gewerbe und die Bedürfnisse am stärksten besteuert, deren Gebrauch und Konsumtion am unentbehrlichsten ist, und daß er die unangetastet läßt, denen sich die Konsumenten leicht entziehen können — und hierin liegt denn auch der Inbegriff aller Weisheit so mancher Systeme der Finanzwissenschaft, welche das Interesse des Fürsten von dem Interesse der Nation



kennt, welche alle Kleinliche List und niedrige Kunstgriffe nicht scheuet, um zu dem höchsten Zweck zu gelangen, der ihrer Meinung nach nur darin bestehen kann: die landesherrlichen Kassen auf eine solche Art zu füllen, daß nur die Unterthanen nicht als Bettler das Land verlassen müssen.

Wenn ich — wie ich hoffe, genügend — bewiesen habe, daß alle Abgaben im Staate nur von dem ächten Einkommen erhoben werden können, so wird sich nach den Berechnungen im ersten Kapitel meiner Schrift auch das Verhältniß darthun, in welchem sie im preussischen Staate erhoben werden können.

Wenn das gesammte Nationaleinkommen des Staats 261 Millionen Thaler beträgt, von denen 6,300,000 auf die Fabrik- und Kunstgewerbe, und 6,230,000 Rthlr. auf den Handelsgewinn gerechnet werden müssen, so ergiebt sich daraus das Verhältniß, wie viel die industriösen Klassen aus eigenem Verdienst bezahlen können, und wie viel sie von den ihnen aufgelegten Steuern auf das Einkommen von Grund und Boden, oder auf die produzierenden Klassen, zurückschieben müssen. Das Verhältniß des reinen Ertrages dieser Gegenstände wird zwar zu einer solchen Berechnung sicherer seyn, da Grund und Boden einen verhältnißmäßig höhern reinen Ertrag giebt, als die ächten Einkommen bringenden Gewerbe der industriösen Klassen; da aber diese Berechnung im zweiten Kapitel auf weniger sichern Stützen ruhet, als die erstere, so will ich lieber jene erstere dabei zum Grunde legen.

33,000,000 Rthlr. (als das jährliche Bedürfniß des Staats angenommen, das durch Domänen und Steuern aufgebracht werden soll) sind gleich  $12\frac{7}{10}$  Prozent des Nationaleinkommens im Ganzen.



Von dem Ertrage der Fabrik- und Kunstgewerbe betragen $12\frac{7}{10}$ Prozent	800,000 Rthlr.
Von dem Ertrage des Handels $12\frac{7}{10}$ Prozent . . . . .	791,000 —
	<u>Summe 1,591,000 Rthlr.</u>

Es werden daher von der ganzen Summe der Staatsbedürfnisse überhaupt 31,509,000 Rthlr. unausbleiblich auf den Ertrag des Grundes und Bodens fallen, und wenn auch gar keine Domänen- und gar keine Grundsteuern existirten, sondern alle Bedürfnisse des Staats durch Zirkulationssteuern aufgebracht werden sollten.

Da der Ertrag unsrer Fabrik- und Kunstgewerbe und unsers Handels sehr schwankend ist, und da diese Gewerbe von Ausländern erhalten werden, die durch das Steigen der Preise leicht zurückgewiesen werden können, so ist es immer mißlich, dergleichen Abgaben, die der Gewerbetreibende nur von seinen Kunden einzuziehen kann, auf einen Stand zu legen, der mit seinen Kunden weit delikater verfahren muß, als der Arbeiter, der von Inländern bezahlt wird; auch können hier Innungsverfassung und Einfuhr- oder Ausfuhrverbote keine wirksamen Mittel seyn, das Gleichgewicht in dem Erwerb dieser Menschen zu erhalten, und der Staat wird daher diesen Stand gewiß nie so hoch zur Steuer ziehen, als solche Personen der industriösen Klasse, die für das inländische Bedürfnis arbeiten. Diese Rücksicht wird die oben angegebene Summe der Steuern für die industriösen Klassen noch vermindern, und den Antheil, welchen Grund und Boden tragen muß, noch vermehren.

Die offene Darstellung des Ganges aller Zirkulationssteuern, und die vorurtheilsfreie Untersuchung, wer diese Steuern eigentlich bezahlen muß und nur bezahlen



bezahlen kann, ist vorzüglich darum sehr wichtig, weil Vorurtheile dieser Art auf die bürgerlichen Verhältnisse im gemeinen Leben so vielen Einfluß haben. Wenn in einer Stadt, bei einem Gewerbe, das vorher 4 Familien ernährte, noch eine Familie zu Betreibung dieses Gewerbes ein Privilegium erhält, so mögen sich zwar viele überzeugen: daß entweder die schon vorhandenen 4 Familien, welche das Gewerbe trieben, darunter leiden werden, oder daß — wenn sie im Stande sind, sich durch den Preis oder die Verschlechterung ihrer Arbeit schadlos zu halten — doch die Käufer der Arbeit nun 5 Familien zu ernähren haben, da sie vorher nur 4 erhielten. Aber häufig soll diese Vermehrung der industriösen Klasse damit nicht bloß entschuldigt, sondern sogar gerechtfertiget werden: daß die Staatseinkünfte durch die Vergrößerung der Volkszahl an Gewerbe- und Konsumtionssteuern gewinnen. Eben so gut, als die schon vorhandenen 4 Familien die von ihnen gegebenen Steuern von den Käufern ihrer Arbeit einziehen mußten, wird es auch die 5te, 6te und alle folgende thun müssen. Menschen können nicht besteuert werden, nur das, was sie besitzen und erwerben, kann besteuert werden; wenn sie nun alles, was sie besitzen und was sie erwerben, von andern Menschen fortdauernd erhalten müssen, so werden doch nur die besteuert, von denen sie ihren Erwerb und also auch die Steuer von ihrem Erwerb einziehen. Sehr wichtige und in den Wohlstand der Staaten traurig eingreifende Folgen hat die Idee von der Menschenbesteuerung gehabt, und sie hat vorzüglich den Irrthum erzeugt: daß vermehrte Menschenmenge als das beste Mittel betrachtet werden müsse, die Staatseinkünfte zu vermehren. Viele Kolonisations- und Bevölkerungsvorschläge hatten die-



sen Zweck allein vor Augen, den sie für den wichtigsten einer jeden Staatsverwaltung hielten, und es ist nicht zu glauben, daß der menschenfreundliche Gedanke — recht viel vernünftige Wesen an den Gütern der Erde Theil nehmen zu lassen, die Projekte zu künstlicher Vermehrung der Volkszahl hervorgebracht hat.

Man kann nicht die Konsumtion besteuern, um die Produktion zu schonen, denn die erste wird nur durch die letzte möglich, und die Abgabe auf die Konsumtion der Produkte, welche im Lande erzeugt werden, muß durchaus auf die Produktion selbst fallen, und zwar auf einem großen und kostbaren Umwege.

Die Zirkulationssteuern lassen sich am besten in Konsumtions- und Gewerbesteuern eintheilen, und ich werde sie nach dieser Eintheilung einzeln betrachten. Zu den Konsumtionssteuern gehören: Accise, Zölle und das sogenannte Salzregal.

Die Accise ist die wichtigste Steuer im preussischen Staate, und sie bringt unter allen Steuern das mehreste ein. Aus der oben gelieferten Tabelle aller Städte, welche diese Abgabe bezahlen, kann man die Wichtigkeit der Steuer für die Staatskassen beurtheilen. Ich setze hier noch zwei Tableaus von demselben Jahre hinzu, um für jede der darin benannten Provinzen die Größe der Steuer und das Verhältniß aller Gegenstände daraus zu ersehen, auf welchen diese Steuer liegt.



# Summarische Nachweisung

von

allen auf gekommenen Accise = Gefällen in  
sämmlichen alten Provinzen von  
1798 bis 1799.



Nr.	Benennung der versteuerten Objekte.	In Ostpreußen u. Litauen.	
		Nthr.	Gr. Fl.
1	Von Schlachtvieh . . . . .	82050	16 5
2	— Viehhandlung . . . . .	10996	14 5
3	— Wildpret, Wild u. zahmen Federvieh . . . . .	1118	15 3
4	— See- u. süßen Wasser Fische . . . . .	3292	7 —
5	— Eier, Milch, Butter, Käse, Zugemüß und Obst . . . . .	6919	15 3
6	— Weinessig, mineralische Brun- nen Wasser etc. . . . .	42214	10 1
7	— fremden u. einländisch. Bier, Essig, Branntwein etc. . . . .	37718	18 2
8	— Material, u. Farbwaaren . . . . .	39954	18 2
9	— fremden Früchten, Gewürzen, Apotheker- Waaren, Zucker, Caffe und Tabak . . . . .	151949	20 9
10	— Rugs, Beerenholz, Holzwaar., Kohlen, Heu und Stroh . . . . .	6112	2 4
11	— Getreide, Mähl, Korn, Mähl, Branntwein u. Futterschrot . . . . .	362839	4 2
12	— Mähl und Hülsenfrüchten . . . . .	16013	23 5
13	— Fettel, Siegelung, Plombage, Geldern, der Lohr- u. andern unbestimmten Einnahmen . . . . .	92807	12 —
14	— Strafgedern . . . . .	905	20 —
15	— Juwelen, Gold, Silber u. Eidenwaaren . . . . .	3771	14 8
16	— Wolle, Baumwolle, Leinwand, Wirn etc. . . . .	13483	5 10
17	— Pugswaaren . . . . .	1945	21 7
18	— Baumaterial, Glas u. Metall . . . . .	12735	10 4
19	— Leder und Rauchwaaren . . . . .	1599	10 8
20	— verfertigt. Waaren u. Arbeiten . . . . .	2221	14 11
21	— Nebensteuern und Fractise . . . . .	16858	9 5
22	— extraordinaryten Einnahmen . . . . .	38341	13 4
Summe		945851	10 2

In Westpreußen.		In Pommern.		In der Neumark.		In der Kurmark.	
Nthr.	Gr. Fl.	Nthr.	Gr. Fl.	Nthr.	Gr. Fl.	Nthr.	Gr. Fl.
70124	8 4	45852	21 6	29723	13 5	191058	19 4
10222	12 2	9868	20 11	8368	20 9	28640	2 8
894	15 8	833	10 8	849	4 8	1583	20 4
2319	9 2	2601	5 9	947	— 7	4020	5 —
2984	8 10	6854	10 6	4368	2 11	35016	19 1
65894	20 3	68895	6 2	13168	16 10	132458	5 1
29225	11 6	4231	20 6	2500	23 4	26069	5 2
20377	14 2	16331	9 2	6873	9 7	45024	5 —
179671	21 1	113625	1 4	24660	11 11	528764	13 6
9872	18 6	30801	16 1	8086	19 3	25343	19 5
384204	1 9	211842	6 6	137393	22 4	720213	4 6
4710	16 1	1739	20 6	3708	19 10	78959	12 4
115711	13 5	74823	8 10	28184	15 1	240019	7 9
964	8 2	1792	15 1	446	16 3	5026	15 8
1531	9 8	79	— 5	49	8 6	6673	3 3
16935	17 1	5287	3 3	2298	12 5	12098	8 3
1475	3 3	152	6 11	150	— 7	10105	7 1
7780	5 1	6574	15 2	1926	19 9	24748	16 9
2977	2 7	405	— 11	173	23 2	3117	15 1
3405	15 5	3965	20 8	2538	11 7	16166	12 10
16126	2 —	13308	22 9	14474	16 8	25250	— 11
—	—	—	—	—	—	70014	— 7
947409	18 2	619867	3 7	290903	1 5	2230372	3 7



Nr.	Im Magdeburgischen.		Im Halberstädtischen.		Im Breslauer Distrikt.	
	Quar.	Gr. Pl.	Quar.	Gr. Pl.	Quar.	Gr. Pl.
1	41368	12 7	13171	22	81884	8 8
2	7705	7 3	5817	22 1	18789	16 8
3	1070	11 2	158	7	912	11 5
4	916	18 5	182	21 6	2197	17 2
5	11221	— 5	2403	3	3587	13 11
6	76679	22	9942	6 11	47624	18 7
7	10909	2 3	9847	10 10	5923	10 2
8	17351	17 2	3948	2 11	12511	15 11
9	96516	22 10	12699	8 5	165427	22 1
10	8340	12 3	786	16 9	5688	17 10
11	228145	13 5	75969	22 11	308913	4 4
12	3767	3 5	431	14 3	6816	21 4
13	74134	9 8	19474	22 6	111310	18 4
14	1706	14 11	1392	4 4	1052	20 6
15	619	17 4	208	—	1203	13 8
16	5556	6 3	3343	19 9	10123	12 3
17	1668	6 6	890	12 7	2589	19 10
18	6762	7 11	1846	4 8	8702	2 11
19	2426	13 11	714	21 3	3842	12 5
20	8617	— 7	1743	8 7	1859	10 10
21	5593	1 4	15492	21 11	22066	— 8
22	—	—	—	—	4414	19 10
611077   5   7   180466   10   2   827443   21   4						

Im Meißnerischen Distrikt.		Im Bolognischen Distrikt.		In Summa.	
Quar.	Gr. Pl.	Quar.	Gr. Pl.	Quar.	Gr. Pl.
33577	8 3	55776	2 6	644588	13
15283	14 9	14638	7 6	130331	19 2
609	9 11	625	1 6	8655	11 7
431	16 5	552	16 11	17461	21 11
4200	— 8	5392	7	82947	9 7
14743	5 9	29536	3 9	501157	19 5
9722	3	6207	20 8	142356	5 7
1840	8 1	6386	23 10	170600	4
22568	5	83550	17 7	1379435	— 6
1579	2 1	3420	3 4	100032	7 10
99145	3 10	111786	12 10	2640453	— 7
7034	12 11	12359	11	135542	11 1
44197	13 3	63764	4 3	864428	5 1
3470	15 9	587	22 1	17346	8 9
46	5 10	429	23 11	14612	1 3
1792	13 4	6226	6	77145	8 5
53	13 4	500	21 10	19531	17 6
3097	14 2	3274	10 1	77458	10 10
803	17	2753	14 10	18874	11 10
999	6 11	1291	14 5	42808	20 9
9100	9 1	14432	17	152703	5 9
5187	13 8	1841	16 9	119799	16 2
279543   21   —   425335   15   7   7358270   14   7					



Tabellarische Nachweisung der Accisefälle im

Anmerkung 1.  
Unter den Strafgefällen und den Administrationskosten sind die von der Zollpartie mit begriffen.

Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
<b>I. Das Ostpreussische Direktions-Departement.</b>			
<b>A. Ostpreußen.</b>			
Allenburg . . . . .	4132	57	9
Allenstein . . . . .	4246	9	16
Barten . . . . .	2567	75	7
Bartenstein . . . . .	7898	6	17
Bischofsburg . . . . .	3104	13	15
Bischofsstein . . . . .	3859	34	12
Braunsberg . . . . .	24199	44	3
Kreuzburg . . . . .	3973	67	—
Demnau . . . . .	1956	41	3
Drensfurt . . . . .	2021	8	9
Fischhausen . . . . .	3528	40	12
Frauenburg . . . . .	3913	19	3
Friedland . . . . .	4416	26	4
Gridauen . . . . .	3697	51	9
Guisstadt . . . . .	4387	32	15
Heilsaenbeil . . . . .	7001	12	14
Heilsberg . . . . .	9590	68	—
Königsberg . . . . .	482226	67	15
Lobiau . . . . .	10110	18	15
Pandenberg . . . . .	2380	80	15
Mehlsack . . . . .	5744	6	14
Nordenburg . . . . .	2565	65	3
Ortelsburg . . . . .	2637	86	9
Passenheim . . . . .	1131	19	16
Pillau . . . . .	4968	78	12
Preussisch Eylau . . . . .	4023	6	—
Rastenburg . . . . .	11618	28	8
Rößel . . . . .	8525	27	9

preussischen Staate im Etatsjahre 1798 bis 1799.

Anmerkung 2.  
Die Nettoeinnahme ist in der im 5ten Kapitel gelieferten Tabelle angegeben und folgt in Summa am Ende eines jeden Departements.

Strafgefälle.			Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.			Administrationskosten.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
3	—	9	4135	58	—	600	61	9
4	73	12	4250	83	10	718	60	5
—	63	—	2568	48	7	590	14	15
—	—	—	7898	6	17	869	57	14
8	66	—	3112	79	15	529	22	13
10	32	6	3869	67	—	683	61	3
5	84	15	24205	39	—	1874	23	15
—	—	—	3973	67	—	613	18	9
—	—	—	1956	41	3	525	21	12
—	—	—	2021	8	9	431	61	15
5	85	9	3534	36	3	587	32	8
—	—	—	3913	19	3	968	69	9
9	45	—	4425	71	4	768	63	5
2	57	—	3700	18	9	611	40	6
46	89	12	4434	32	9	804	70	—
2	52	4	7003	65	—	1942	37	12
4	49	6	9595	27	6	1147	35	6
451	38	5	675314	67	8	60482	86	1
64	80	—	20438	4	9	1683	4	15
—	—	—	2380	80	15	716	11	12
9	58	15	5753	65	11	783	32	10
6	62	12	2573	37	15	485	62	12
13	33	9	2651	30	—	511	61	13
—	—	—	1131	19	16	479	44	—
1	45	3	30491	1	15	7592	24	7
—	45	6	4023	51	6	710	17	15
6	23	12	11624	52	2	1385	67	5
16	36	9	8541	64	—	1124	88	2



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Acise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Schuppenbeil . . . . .	4602	61 12
Seeburg . . . . .	2781	18 4
Lapiau . . . . .	5348	2 —
Tolkemit . . . . .	2421	41 6
Wartenburg . . . . .	1610	64 15
Belau . . . . .	11460	69 9
Willemsberg . . . . .	2725	18 —
Wormdit . . . . .	6937	11 15
Zinten . . . . .	3323	64 16
B. Pittauen.		
Angerburg . . . . .	9177	46 12
Arns . . . . .	1951	1 15
Bialla . . . . .	2317	3 9
Darkehmen . . . . .	7731	60 12
Goldap . . . . .	9083	36 6
Gumbinnen . . . . .	37769	38 1
Insterburg . . . . .	21562	10 3
Johannisburg . . . . .	3539	34 —
Löben . . . . .	3962	40 12
Loß . . . . .	7815	79 17
Marggrabowa . . . . .	6298	3 2
Memel . . . . .	60196	40 —
Nickolaiden . . . . .	1682	33 7
Pillkallen . . . . .	5335	59 —
Ragnit . . . . .	11227	39 4
Rein . . . . .	2663	42 4
Schirwindt . . . . .	4576	63 16
Sensburg . . . . .	2487	37 9
Stallupönen . . . . .	9521	69 10
Tilsit . . . . .	64408	26 8

In diesem Departement betragen 1) die Acisegefälle  
 2) die Zollgefälle  
 3) die Stenngesälle

Summe  
 Davon ab die Administrationskosten  
 bleibt überschüssig  
 Die Administrationskosten betragen

Strafge- fälle.			Summe der Acise, Zoll- und Strafge- fälle.			Administra- tionkosten.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	45	—	4604	16	12	611	53	15
37	—	—	2818	18	4	518	76	4
4	55	9	5352	57	9	868	49	7
7	8	9	2428	49	15	361	3	8
—	7	6	1610	72	3	733	73	3
2	15	—	11462	84	9	1163	54	13
11	17	12	2736	35	12	557	65	17
21	77	12	6958	89	9	739	57	16
—	84	9	3324	59	7	636	46	17
16	40	6	9193	87	—	2284	41	9
3	89	6	1955	1	3	507	26	10
—	—	—	2317	3	9	713	68	3
7	63	3	7739	33	15	2730	89	15
2	6	—	9085	42	6	1824	73	12
52	4	3	37821	42	4	18302	1	13
22	75	—	21584	85	3	2365	54	8
17	4	3	3556	38	3	620	8	15
3	42	12	3965	83	6	929	44	5
3	89	—	7819	78	17	950	20	3
9	61	12	6307	64	14	1070	45	4
233	13	—	126997	50	—	13458	43	13
—	—	—	1682	33	7	539	43	8
—	—	—	5335	59	—	2133	82	9
26	62	6	11254	11	10	4288	44	8
15	33	6	2678	75	10	539	80	17
18	74	8	4595	48	6	1311	42	13
19	63	—	257	10	9	489	1	6
3	75	12	9525	55	4	4133	51	17
143	86	12	64552	23	2	8233	76	9
944945	Rthlr.	55 Gr. 2 Pf.						
349314	—	62 — —						
3374	—	13 — —						
129834	Rthlr.	40 Gr. 4 Pf.						
160920	—	31 — 14 —						
1107206	Rthlr.	8 Gr. 8 Pf.						
von der Bruttoeinnahme 131 Procent.								



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
<b>II. Das Westpreussische Departement.</b>			
<b>A. Direction in Danzig.</b>			
Danzig . . . . .	370163	88	10
St. Albrecht . . . . .	8638	77	15
Behrend . . . . .	1584	30	9
Christburg . . . . .	2437	54	6
Dirschau . . . . .	3408	17	17
Elbing . . . . .	140937	85	2
Garnsee . . . . .	838	84	6
Hohenstein . . . . .	1790	10	2
Kangshub . . . . .	5807	2	17
Liebstadt . . . . .	2367	26	15
Liebmühl . . . . .	1320	24	1
Marienburg . . . . .	28949	34	16
Marienwerder . . . . .	14482	60	9
Neue . . . . .	7499	10	9
Norungen . . . . .	3490	27	13
Rühshausen . . . . .	3727	54	10
Neustadt . . . . .	1400	84	5
Neuenburg . . . . .	1615	48	8
Neuteich . . . . .	2742	76	10
Neufahrwasser . . . . .	1143	3	11
Nisterode . . . . .	3259	87	4
Puckig . . . . .	5565	58	—
Preussisch Holland . . . . .	6603	18	3
Riefenburg . . . . .	4357	57	15
Rosenberg . . . . .	1451	15	15
Schildlich . . . . .	3425	13	3
Schönsee . . . . .	1473	18	—
Starogard . . . . .	7823	15	16
Saalfeld . . . . .	2680	4	13
Alt Schottland . . . . .	50004	52	5
Stolzenberg . . . . .	3729	55	10
Stuhm . . . . .	881	42	14
Liegenhoff . . . . .	4259	13	17

Strafgefälle.			Summe der Accise, Poll- und Strafgefälle.			Administra-tionskosten.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
565	5	10	569707	78	1	70789	21	5
—	—	—	8638	77	15	1769	38	16
27	82	15	1612	23	6	464	9	4
8	80	—	2446	44	6	594	74	5
—	—	—	3408	17	17	895	39	7
86	54	14	145763	56	8	13607	19	9
—	—	—	838	84	6	301	41	1
8	7	4	1798	17	6	606	79	15
25	51	2	5832	72	1	1763	68	13
6	35	9	2373	62	6	537	59	15
—	—	—	1320	24	1	434	20	9
6	—	—	28955	34	16	2624	36	15
—	—	—	14482	60	9	3107	19	10
—	—	—	7499	10	9	1510	59	14
23	43	3	3513	70	16	667	29	8
—	—	—	3727	54	10	701	43	—
—	—	—	1400	84	5	260	39	17
16	66	15	1632	25	5	452	69	—
—	26	—	2743	12	10	396	60	9
9	23	14	1152	27	7	688	27	6
—	—	—	3259	87	4	663	81	13
—	—	—	5565	58	—	619	81	6
—	50	9	6603	68	12	940	86	11
—	45	—	4358	12	15	752	82	14
—	—	—	1451	15	15	240	10	12
4	—	—	3429	13	3	1609	81	12
—	—	—	1473	18	—	385	78	14
12	58	10	7835	74	8	3667	19	11
—	—	—	2680	4	13	536	77	3
97	22	16	50101	75	3	8031	77	16
22	85	9	3752	51	1	1115	7	—
—	34	14	881	77	10	337	68	14
—	—	—	4259	13	17	1452	70	—



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
B. Direction in Gorden.		
Baldenburg . . . . .	830	7 12
Bischofswerder . . . . .	1498	6 6
Bronberg . . . . .	37057	75 13
Lamin . . . . .	1110	64 14
Konig . . . . .	9928	7 —
Koronowo . . . . .	2421	27 13
Kulm . . . . .	12856	2 15
Kulmsee . . . . .	1348	10 4
Garnifow . . . . .	4044	67 12
Deutsch Krone . . . . .	1789	34 11
Deutsch Eylau . . . . .	5548	18 —
Filehne . . . . .	4789	28 6
Gorden . . . . .	2159	33 14
Flatow . . . . .	3720	79 16
Freistadt . . . . .	1221	57 2
Märktisch Friedland . . . . .	3239	28 —
Preussisch Friedland . . . . .	2222	77 4
Gilgenburg . . . . .	1642	75 8
Gurzno . . . . .	1530	34 14
Gollup . . . . .	2581	11 4
Grandenz . . . . .	29984	86 13
Geflung Grandenz . . . . .	1161	84 10
Hammerstein . . . . .	1239	37 —
Jastrow . . . . .	4117	29 6
Kaunitz . . . . .	477	59 4
Kopalewo . . . . .	331	8 17
Krojanke . . . . .	1799	39 16
Lautenburg . . . . .	2428	65 15
Lessen . . . . .	1538	80 7
Lobens . . . . .	3395	46 10
Löbau . . . . .	1860	50 17
Neogen . . . . .	1172	10 9
Nakel . . . . .	3882	83 16
Neumark . . . . .	1590	64 11
Neidenburg . . . . .	3390	45 6

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administra- tionskosten.	
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
18 61 6	848	69 —	387	8 15
— — —	1498	6 6	543	48 —
88 74 13	37146	60 8	3606	28 2
26 50 15	1137	25 11	436	46 —
— 83 6	9926	— 6	2868	73 10
8 83 6	2430	21 1	426	69 8
4 2 —	12860	4 15	2020	21 6
1 49 —	1349	59 4	410	79 16
— — —	4044	67 12	591	75 —
16 73 16	1806	18 9	502	22 9
— — —	5548	18 —	755	32 2
4 46 2	4793	74 8	719	64 15
19 15 14	2178	49 10	514	34 2
109 63 14	3830	53 12	779	76 1
— — —	1221	57 2	344	63 9
— — —	3239	28 —	809	81 3
— — —	2222	77 4	688	67 1
— — —	1642	75 8	558	7 9
3 87 —	1534	31 14	455	63 6
14 8 —	2595	19 4	696	5 1
6 76 9	29991	73 4	6508	5 2
— — —	1161	84 10	702	51 —
172 4 10	1412	1 10	424	70 6
69 23 17	4186	53 5	694	80 5
1 38 7	479	7 11	330	12 2
2 55 3	333	64 2	317	11 3
— 41 5	1799	81 3	439	36 16
— — —	2428	65 15	531	81 12
— — —	1538	80 7	557	19 1
1 61 9	3397	18 1	764	17 2
— — —	1860	50 17	687	16 13
1 50 9	1173	61 —	381	54 4
— — —	3882	83 16	744	54 15
1 24 —	1591	88 11	517	30 17
10 30 13	3400	76 1	752	13 5



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Rehden . . . . .	1207	2	14
Schlochau . . . . .	853	24	11
Schloppe . . . . .	1025	31	—
Schneidemühl . . . . .	2254	4	6
Schönlank . . . . .	3788	56	11
Schwez . . . . .	7150	65	11
Goldau . . . . .	4572	52	4
Strasburg . . . . .	8294	28	17
Thorn . . . . .	51683	12	15
Ticz . . . . .	827	88	16
Luchel . . . . .	1570	8	17
Ulcz . . . . .	946	30	9
Zempelburg . . . . .	2215	65	13

In diesem Depart. betragen 1) die Accisegefälle  
 2) die Zollgefälle  
 3) die Strafgefälle

Summe  
 davon ab die Administrationskosten  
 bleibt Überschuf

Die Administrationskosten betragen von

III. Das Südprenßische Departement.

A. Direktion in Posen.			
Posen . . . . .	27347	6	4
Bentschen . . . . .	800	23	—
Betsche . . . . .	348	6	11
Bienbaum . . . . .	1539	7	5
Blesen . . . . .	694	5	4
Bnin . . . . .	670	5	10
Bojanowce . . . . .	1982	6	10
Bomst . . . . .	867	15	4
Borek . . . . .	934	21	4

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll und Strafgefälle.			Adminiftrat. Kosten.				
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		
—	—	—	1207	2	14	441	13	13
—	—	—	853	24	11	376	—	8
7	15	10	1032	46	—	452	32	3
70	18	10	2324	22	16	623	72	4
2	61	11	3791	28	4	474	67	—
3	83	—	7154	58	11	933	6	14
411	62	11	4984	24	15	1564	77	14
5	14	3	8299	43	2	1475	56	3
469	67	12	52152	80	9	6554	83	11
4	54	9	832	53	7	468	28	1
22	14	9	1593	7	8	540	3	12
—	—	—	946	30	9	388	20	—
6	32	—	2222	7	13	513	51	—

946162 Rthlr. 11 Gr. 10 Pf.

204358 — 22 — 8 —

2670 — 9 — 4 —

1153191 Rthlr. 19 Gr. 10 Pf.

171826 — 6 — 1 —

981365 Rthlr. 13 Gr. 9 Pf.

der Bruttoeinnahme 15 $\frac{1}{2}$  Prozent.

342	8	3	94718	9	—	6556	13	3
120	21	9	1737	15	5	770	13	9
—	—	—	348	6	11	43	20	2
—	—	—	2545	5	—	454	3	10
2	—	—	696	5	4	274	18	6
—	—	—	670	5	10	158	4	—
14	4	2	5840	10	8	781	15	11
63	20	10	9739	21	11	657	10	10
2	—	2	936	21	6	258	2	—

Krug Betracht. II.

II II



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rubr.	Gr. Pf.
Grätz . . . . .	823	1 1
Bud . . . . .	860	19 7
Gboz . . . . .	393	2 11
Gzempin . . . . .	902	6 5
Gzerniewo . . . . .	555	20 —
Gziste . . . . .	989	4 6
Dobrzyce . . . . .	330	11 1
Dolzig . . . . .	791	8 1
Dupin . . . . .	255	13 3
Fraustadt . . . . .	4665	9 10
Görschen . . . . .	881	1 1
Gollina . . . . .	352	5 11
Goslin . . . . .	3096	2 9
Grätz . . . . .	2618	5 6
Jaroczewo . . . . .	220	2 4
Jaroschin . . . . .	1291	— 11
Käme . . . . .	276	5 2
Karge . . . . .	2662	7 —
Kasimirs . . . . .	440	23 3
Klesiewo . . . . .	1062	4 4
Kobylin . . . . .	2452	3 3
Kopaniz . . . . .	194	5 6
Kosien . . . . .	1584	5 1
Kostrzyn . . . . .	836	10 5
Kosmin . . . . .	1564	10 8
Kröben . . . . .	631	19 8
Krotoschin . . . . .	3711	19 9
Krzynwin . . . . .	203	— 1
Kurnik . . . . .	1850	23 4
Landel . . . . .	290	12 3
Lissa . . . . .	6005	— 3
Meferiz . . . . .	2590	3 5
Miloslaw . . . . .	431	7 10
Milezyn . . . . .	230	2 5
Moszyn . . . . .	452	2 4
Murawana Goslina . . . . .	1973	23 2

Strafge- fälle.		Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administral. kosten.	
Rubr.	Gr. Pf.	Rubr.	Gr. Pf.	Rubr.	Gr. Pf.
68	— 10	3884	12 7	672	—
3	8 2	864	3 9	354	21 —
—	—	393	2 11	84	23 10
5	20 4	908	2 9	305	18 6
—	—	555	20 —	164	—
2	7 7	3155	17 9	555	12 2
—	—	330	11 1	40	13 2
—	—	791	8 1	268	—
—	—	255	13 3	33	21 1
91	14 3	22797	1 7	1949	22 5
—	—	818	1 1	265	—
—	—	352	5 11	79	3 4
11	2 —	3107	4 9	483	11 —
6	9 10	2624	15 4	563	21 10
19	10 10	239	13 2	38	10 10
—	—	1291	— 11	167	22 10
—	—	276	5 2	32	14 10
13	8 1	16669	11 10	1685	11 7
—	—	440	23 3	126	2 9
—	—	1062	4 4	337	21 7
21	4 10	2473	8 1	400	21 1
—	—	194	5 6	29	8 9
—	—	1584	5 1	333	6 —
—	—	836	10 5	270	—
7	5 1	1571	15 9	332	19 1
—	—	631	19 8	139	2 2
10	5 2	3722	— 11	588	17 2
—	—	203	— 1	29	7 3
3	14 2	1854	13 6	353	16 4
—	—	290	12 3	33	13 2
—	—	14009	8 4	1491	22 7
183	7 4	28606	14 2	1275	23 4
7	10 —	438	17 10	86	12 3
—	—	430	2 5	28	23 6
—	—	452	2 4	47	18 3
6	— 2	1979	23 4	450	12 6

Summa



Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Acise.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Mieskowo . . . . .	544	18	5
Neubrück . . . . .	384	12	10
Neustadt a. der Pilica . . . . .	1240	5	6
Neustadt an der Warthe . . . . .	606	1	4
Neutomisl . . . . .	746	3	3
Dobornitz . . . . .	1088	11	3
Oberitzbo . . . . .	1273	12	5
Opalenitz . . . . .	422	—	11
Peißen . . . . .	2613	18	3
Pinne . . . . .	601	16	1
Pleschen . . . . .	1280	19	9
Pogorzelle . . . . .	260	1	3
Pudowitz . . . . .	821	5	7
Punitz . . . . .	1155	18	11
Rakwitz . . . . .	618	12	7
Rawitsch . . . . .	4571	7	6
Reiffen . . . . .	1159	8	10
Reistarzewo . . . . .	192	14	8
Samter . . . . .	1435	—	8
Sandberg . . . . .	323	4	11
Santomysl . . . . .	4416	21	10
Sarnowo . . . . .	1577	12	10
Scharfenort . . . . .	266	13	1
Schlichtingsheim . . . . .	873	22	10
Schmiegel . . . . .	2103	18	—
Schrimm . . . . .	1019	15	1
Schwerin . . . . .	1974	11	—
Schwerzen . . . . .	1384	17	9
Schwezkau . . . . .	600	20	1
Slesin . . . . .	471	3	—
Slupze . . . . .	1729	14	—
Stenschenwo . . . . .	538	18	10
Storchneß . . . . .	499	2	—
Schroda . . . . .	1433	18	8
Tirschtiel . . . . .	1597	7	11
Willichowo . . . . .	235	13	7

Strafsge- fälle.	Summe der Acise, Zoll und Strafsfälle.			Administat. kosten.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1 10 —	546	4	5	58	1	6
— — —	384	12	10	41	17	4
1 16 —	1241	21	6	260	20	—
— — —	606	1	4	108	9	8
1 2 —	747	5	3	173	—	—
1 12 10	1090	—	1	309	18	10
— — —	1273	12	5	256	6	—
— — —	422	—	11	48	10	1
21 2 2	2634	20	5	439	2	2
70 14 5	672	6	6	287	16	5
— — —	1280	19	9	312	—	—
— — —	260	1	3	30	11	8
— — —	821	5	7	238	—	—
12 20 10	1168	15	9	310	12	10
— — —	618	12	7	248	14	10
24 3 7	20331	12	7	1655	12	9
— — —	1159	8	10	418	12	3
— — —	192	14	8	23	18	3
6 2 5	1441	3	1	295	22	5
— — —	323	4	11	40	3	11
— — —	4416	21	10	472	—	—
— — —	1577	12	10	316	—	—
— — —	266	13	1	32	15	8
— — —	4662	10	6	656	12	—
5 13 4	2109	7	4	447	22	6
— — —	1019	15	1	270	—	—
131 6 7	9759	6	5	1075	23	7
— — —	1384	17	9	298	—	—
— — —	600	20	1	145	2	3
3 12 4	474	15	4	51	3	1
— — —	1729	14	—	428	—	—
— — —	538	18	10	186	—	—
— — —	499	2	—	55	19	7
23 10 1	1457	4	9	472	4	4
13 19 2	2423	8	4	369	—	2
— — —	235	13	7	29	9	9



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Bollstein . . . . .	944	15	3
Bronke . . . . .	1198	22	—
Breschen . . . . .	1132	—	8
Kiontz . . . . .	710	16	4
Jaborowo . . . . .	506	7	4
Jagorowo . . . . .	726	—	4
Jerskow . . . . .	554	16	6
<b>B. Direktion in Thorn.</b>			
Barczın . . . . .	931	15	3
Bilawa . . . . .	208	8	8
Brdow . . . . .	675	2	8
Brzesk . . . . .	1102	17	9
Brzesin . . . . .	1278	13	2
Budzin . . . . .	501	20	7
Choderz . . . . .	162	8	8
Chodziej . . . . .	1149	17	4
Dombie . . . . .	391	8	10
Dombrowice . . . . .	930	23	10
Erin und Radzimin . . . . .	1361	18	4
Gembiz . . . . .	445	5	6
Gollanz . . . . .	78	8	9
Gonsawa . . . . .	169	13	2
Gostlin . . . . .	454	5	1
Gombin . . . . .	946	6	8
Glowno . . . . .	537	6	10
Gniewkowo . . . . .	914	5	5
Gnesen . . . . .	4597	4	4
Grzegorzewo . . . . .	222	18	4
Janowice . . . . .	210	12	1
Jesow . . . . .	342	11	11
Jlow . . . . .	352	20	1
Jnowrazlaw . . . . .	3782	16	1
Jsbice . . . . .	817	10	5
Kastmirz . . . . .	74	17	6
Kiernozia . . . . .	187	16	7

Strafge-fälle.			Summe der Accise, Zoll und Strafgefälle.			Administral. Kosten.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	944	15	3	294	1	6
31	9	8	1230	7	8	288	5	8
—	18	—	1132	18	8	253	18	—
—	—	—	710	16	4	148	—	—
—	—	—	506	7	4	62	15	2
—	—	—	726	—	4	78	14	10
—	—	—	554	16	6	114	—	—
2	16	—	934	7	3	157	10	—
—	—	—	208	8	8	29	20	1
8	17	1	683	19	9	79	6	—
—	—	—	1102	17	9	300	—	—
—	—	—	1278	13	2	292	—	—
11	16	—	513	12	7	66	20	6
—	—	—	162	8	8	22	7	—
37	9	10	1187	3	2	201	22	9
5	8	—	396	16	10	49	3	10
—	—	—	930	23	10	162	—	—
29	11	7	1391	5	11	338	6	8
—	—	—	445	5	6	48	15	6
4	2	—	786	10	9	166	—	3
—	—	—	169	13	2	27	22	11
—	—	—	454	5	1	110	7	—
—	—	—	946	6	8	156	—	—
—	—	—	537	6	10	67	9	6
7	1	6	921	6	11	189	5	6
2	12	—	4599	16	4	818	7	—
—	—	—	222	18	4	29	18	—
—	—	—	210	12	1	27	1	2
—	—	—	342	11	11	126	15	7
—	—	—	352	20	1	41	6	10
21	9	9	3804	1	10	625	5	11
—	—	—	817	10	5	118	8	11
—	—	—	74	17	6	13	11	4
—	—	—	187	16	7	23	6	6



Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.		
	Rtblr.	Gr.	Pf.
Ryskowo . . . . .	261	22	3
Klezko und Dzialin . . . . .	544	21	5
Klodawa . . . . .	1795	22	—
Kowal . . . . .	1362	6	10
Krosniowice . . . . .	485	6	11
Kruschwitz . . . . .	213	13	—
Kutno . . . . .	1840	13	10
Kwietiszewo . . . . .	201	10	1
Labiszyn . . . . .	1359	17	9
Leusichy . . . . .	3287	20	—
Lesno . . . . .	71	22	9
Lopienno . . . . .	158	23	7
Lodz . . . . .	249	1	2
Lowitsch . . . . .	7143	16	4
Lubrania . . . . .	1031	2	5
Lubin . . . . .	233	22	6
Margonin . . . . .	1262	6	6
Miejszko . . . . .	228	23	7
Mogilno . . . . .	1149	1	7
Mieszawa . . . . .	998	15	7
Demolin . . . . .	116	22	7
Palesch . . . . .	419	9	1
Parczewo . . . . .	463	21	4
Pietrkowo . . . . .	420	9	9
Piontek . . . . .	1095	20	9
Podguzze . . . . .	579	12	1
Powidz . . . . .	511	7	—
Przedecz . . . . .	535	6	9
Razionetz . . . . .	160	2	7
Radziejewo . . . . .	930	3	8
Rawa . . . . .	1879	21	1
Rogasen . . . . .	2848	20	10
Rogowo . . . . .	156	14	2
Rozymol . . . . .	177	4	11
Rynarzewo . . . . .	356	18	2
Stulot . . . . .	197	15	8

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.			Administraf. kosten.		
	Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.
— — —	261	22	3	32	4	8
— — —	544	21	5	120	7	6
1 16 —	1797	14	—	319	4	—
10 — 2	1372	8	10	285	12	—
— — —	485	6	11	53	5	5
2 — 6	215	13	6	31	21	—
— — —	1840	13	10	410	—	—
— 12 7	201	22	8	24	—	2
9 4 —	1368	21	9	304	16	—
67 12 9	3355	8	9	781	9	6
— — —	71	22	9	13	5	6
— — —	158	23	7	22	15	9
— — —	249	1	2	46	3	6
74 13 3	7218	5	7	1320	4	10
— — —	1031	2	5	304	—	—
— — —	233	22	6	34	10	3
7 9 6	1269	16	—	322	13	—
— — —	228	23	7	28	22	2
2 14 —	1151	15	7	158	12	9
— — —	998	15	7	172	17	3
— — —	116	22	7	17	16	8
— — —	419	9	1	46	14	6
22 14 3	486	11	7	70	13	7
— — —	420	9	9	47	20	1
6 13 1	1102	9	10	206	17	1
— — —	579	12	1	120	7	4
— — —	511	7	—	118	6	1
— — —	535	6	9	115	18	—
— — —	160	2	7	22	1	5
— — —	930	3	8	189	—	—
1 16 2	1881	13	3	325	16	4
7 22 —	2856	18	10	421	4	—
— — —	156	14	2	23	1	2
— — —	177	4	11	55	16	6
2 10 2	359	4	4	81	19	9
— — —	197	15	8	28	8	9



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rubr.	Gr. Pf.
Ekierniewice . . . . .	1638	20 2
Schoden . . . . .	541	— 7
Sluzewo . . . . .	547	14 2
Cobotta . . . . .	290	9 7
Compolno . . . . .	798	3 3
Strzelno . . . . .	1450	21 3
Strkow . . . . .	1309	6 8
Sochargow . . . . .	1426	16 4
Schubin . . . . .	843	20 5
Schuliz . . . . .	400	4 1
Trzemieszno . . . . .	1411	6 4
Wongrowiz . . . . .	568	4 2
Wittkowo . . . . .	1030	8 8
Wilczyn . . . . .	250	1 4
Wilotowo . . . . .	207	10 9
Wraslawek . . . . .	2029	9 9
Jamofzyn . . . . .	620	6 7
Biernik . . . . .	67	8 9
Bierniz . . . . .	323	— 5
Bnin . . . . .	1601	— 8
Bzulin . . . . .	738	16 11
Bzdowo . . . . .	137	12 10

## C. Direktion in Kalisz.

Delnau . . . . .	692	19 4
Baranow . . . . .	312	6 —
Belschatow . . . . .	140	23 11
Bendzin . . . . .	638	5 11
Bendkow . . . . .	249	10 2
Blastki . . . . .	1172	20 5
Boleslawiz . . . . .	719	7 —
Brudzewo . . . . .	317	19 10
Brzesnicz . . . . .	424	7 5
Burzenin . . . . .	234	9 11
Czeladz . . . . .	586	1 6

Strafsge- fälle.	Summe der Accise, Zolls und Strafsgefälle.		Administat. kosten.	
	Rubr.	Gr. Pf.	Rubr.	Gr. Pf.
— 11 5	1641	7 7	326	9 —
— — —	541	— 7	69	3 2
— — —	547	14 2	117	8 5
— — —	290	9 7	35	12 11
— — —	798	3 3	144	20 9
— — —	1450	21 3	184	— —
6 4 8	1315	11 4	183	21 6
2 10 5	1429	2 9	342	12 3
— — —	843	20 5	320	— —
— — —	1747	21 —	844	20 2
— — —	1411	6 4	330	— —
— — —	568	4 2	171	— 4
33 11 1	1063	19 9	290	5 4
— — —	250	1 4	31	3 7
— — —	207	10 9	28	23 4
— 13 9	2029	23 6	499	1 9
22 18 9	673	1 4	183	22 7
— — —	67	8 9	12	17 8
— — —	323	— 5	39	8 —
5 10 6	606	11 2	323	6 6
5 7 5	744	— 4	145	7 2
— — —	137	12 10	18	6 1
— — —	692	19 4	255	— —
2 21 7	315	3 7	35	21 7
— — —	140	23 11	20	2 5
41 3 9	6835	20 1	1133	12 11
— — —	249	10 2	30	22 7
5 6 10	1178	3 3	266	18 10
— — —	719	7 —	283	— —
— — —	317	19 10	38	18 7
— — —	424	7 5	48	8 8
10 — —	264	9 11	29	17 5
— — —	586	1 6	210	3 —



Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Alt Egenstochau . . . . .	1904	10 3
Dobra . . . . .	1016	22 8
Dzialoszin . . . . .	1724	8 —
Gabianice . . . . .	277	6 7
Grabow . . . . .	1019	3 4
Grocholiz . . . . .	113	8 6
Grzymiszewo . . . . .	94	13 10
Janow . . . . .	160	18 2
Jnowlodz . . . . .	537	18 1
Jutroschin . . . . .	636	22 2
Jwanowiz . . . . .	339	3 10
Kalisz . . . . .	10819	14 11
Kaminsko . . . . .	491	— 5
Kempen . . . . .	3659	9 8
Klobuzko . . . . .	655	13 4
Kobylagora . . . . .	120	7 8
Kolo . . . . .	1557	9 6
Konieczpol . . . . .	705	3 11
Konin . . . . .	1567	12 2
Koziegłow . . . . .	514	7 11
Kozminel . . . . .	1205	8 5
Kromolow . . . . .	156	3 5
Krzepice . . . . .	791	3 5
Lasz . . . . .	2388	5 —
Lesow . . . . .	526	3 10
Lutomierz . . . . .	1563	17 7
Miastko . . . . .	401	13 11
Modzejow . . . . .	259	— —
Mragglod . . . . .	215	6 —
Milow . . . . .	522	7 10
Nimka . . . . .	37	9 5
Darodziniec . . . . .	161	4 11
Dlison . . . . .	128	21 —
Dpatowek . . . . .	548	21 7
Dytowo . . . . .	2527	2 4
Dzianow . . . . .	278	1 9

Strafge- fälle.		Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administraf. kosten.				
Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.			
10	11	7	3796	12	10	982	11	11
—	14	—	1017	12	8	269	14	—
38	18	2	1763	2	2	386	14	2
—	—	—	277	16	7	33	18	6
22	8	7	4525	21	1	954	4	7
—	—	—	113	8	6	16	8	1
—	—	—	94	13	10	15	10	10
—	—	—	160	18	2	24	18	2
19	11	—	6660	21	6	612	2	1
—	—	—	636	22	2	244	12	—
—	—	—	339	3	10	39	22	—
149	23	11	10969	14	10	1859	15	8
—	—	—	49	—	5	51	12	2
257	23	3	16697	11	10	1934	15	—
2	12	—	658	1	4	61	4	1
—	—	—	120	7	8	17	22	8
4	22	2	1562	7	8	379	5	3
14	19	7	30816	9	1	755	8	7
—	—	—	1567	12	2	300	—	—
14	8	3	2855	2	11	558	2	10
—	—	—	1205	8	5	230	8	—
—	—	—	156	3	5	23	22	9
8	4	6	3079	7	—	887	12	6
19	13	5	2407	18	5	423	—	5
—	—	—	526	3	10	157	12	—
—	—	—	1563	17	7	307	8	—
—	—	—	401	13	11	47	3	10
—	—	—	259	—	—	13	5	5
—	—	—	215	6	—	27	12	7
—	—	—	522	7	10	99	—	—
—	—	—	37	9	5	5	5	10
285	1	4	16238	17	1	1055	4	2
—	—	—	128	21	—	18	2	5
—	—	—	548	21	7	60	20	9
38	19	9	10935	15	8	896	7	9
—	—	—	278	1	9	3	—	—



Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Pajerno . . . . .	154	14	6
Petrzkau . . . . .	4520	7	—
Pilica . . . . .	2479	6	6
Placono . . . . .	425	21	10
Proszke . . . . .	873	18	1
Radomsk . . . . .	1020	11	3
Raczkowo . . . . .	545	5	3
Rospiza . . . . .	432	8	10
Rosterschütz . . . . .	595	10	5
Richwol . . . . .	280	7	11
Rygow . . . . .	267	5	8
Schildberg . . . . .	931	5	3
Przyrow . . . . .	397	15	11
Szczerczow . . . . .	219	12	11
Sieradz . . . . .	2302	15	8
Sienierz . . . . .	781	9	11
Slawkow . . . . .	491	8	10
Slaw . . . . .	202	1	5
Stawiszin . . . . .	1226	12	5
Sulejow . . . . .	432	—	7
Szadek . . . . .	999	—	7
Szeloczin . . . . .	270	23	1
Salmierschütz . . . . .	522	2	9
Zuliszkowo . . . . .	274	17	11
Zurek . . . . .	268	2	7
Zuzyn . . . . .	531	21	11
Ujazd . . . . .	606	2	5
Uniejow . . . . .	939	1	2
Warta . . . . .	1516	23	11
Widawa . . . . .	1395	6	6
Wielun . . . . .	1105	6	6
Wieruszow . . . . .	1411	4	3
Wlodowice . . . . .	236	4	10
Wolborg . . . . .	1157	14	6
Zarek . . . . .	1096	2	11
Zytno . . . . .	7	16	—

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.			Administat. Kojen.				
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.		
—	—	—	154	14	6	21	11	1
8	15	2	4528	22	2	1067	23	8
5	5	9	2484	12	3	494	22	7
—	—	—	425	21	10	88	20	—
36	13	3	6648	23	1	1066	17	3
93	18	8	1114	5	11	334	13	8
—	—	—	545	5	3	109	12	—
—	—	—	432	8	10	49	—	8
3	12	—	598	22	5	109	12	—
—	—	—	280	7	11	34	—	8
—	—	—	267	5	8	39	21	4
—	—	—	931	5	3	293	4	8
—	—	—	397	15	11	130	2	9
—	—	—	219	12	11	66	—	—
—	18	8	2303	10	4	398	13	4
—	—	—	781	9	11	240	—	—
9	7	9	5400	19	2	697	17	8
—	—	—	202	1	5	24	16	11
—	—	—	1226	12	5	260	—	—
105	22	1	16010	21	1	850	22	2
3	—	2	1002	—	9	297	12	2
59	10	9	4975	7	2	882	15	4
8	7	4	530	10	1	244	19	4
—	—	—	274	17	11	66	3	7
—	—	—	268	2	7	32	17	10
2	12	—	534	9	11	97	—	—
—	—	—	606	2	5	148	—	—
21	—	10	960	2	—	135	19	2
7	22	10	1524	22	9	362	22	6
1	12	—	1396	18	6	325	9	4
20	—	6	1125	7	—	362	23	6
53	3	6	2581	18	—	416	20	4
—	—	—	236	4	10	29	—	11
4	12	—	1162	2	6	302	14	—
9	6	1	1105	9	—	289	—	2
—	—	—	7	16	—	—	—	16







Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.		
	Rubr.	Gr.	Pr.
Mogielnice . . . . .	502	11	1
Miłkano . . . . .	1333	21	2
Mogielnica . . . . .	1114	16	—
Nadargyn . . . . .	509	19	1
Nasielek . . . . .	1491	15	6
Niemirów . . . . .	452	13	4
Nowemiaszto a. d. P. . . . .	634	16	—
Nowemiaszto . . . . .	371	20	1
Nowogród . . . . .	621	23	4
Nurr . . . . .	350	7	6
Ostrolenka . . . . .	771	17	1
Ostrow . . . . .	964	4	11
Piasczno . . . . .	1045	1	2
Plock . . . . .	4083	1	8
Plesz . . . . .	1521	12	2
Przasniz . . . . .	1483	4	10
Przybilseto . . . . .	314	19	11
Pultusk . . . . .	3174	14	11
Racion . . . . .	745	18	11
Radwanowo . . . . .	573	23	11
Ropin . . . . .	687	21	6
Rogán . . . . .	297	—	—
Saromin . . . . .	257	6	1
Sierok . . . . .	357	1	7
Siemiatyce . . . . .	2966	—	11
Sierps . . . . .	1008	14	11
Stompe . . . . .	143	5	11
Stradowo . . . . .	378	5	2
Szchoczyn . . . . .	178	15	4
Szrensk . . . . .	773	2	8
Tarczyn . . . . .	865	1	1
Warka . . . . .	718	10	4
Wysztyn . . . . .	485	6	11
Wojtkow . . . . .	537	20	9
Wojzegród . . . . .	2327	17	10
Zakroczym . . . . .	467	18	3

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.			Administat. Kosten.		
	Rubr.	Gr.	Pr.	Rubr.	Gr.	Pr.
—	—	—	—	502	11	1
—	—	—	—	1333	21	2
—	15	6	—	2995	6	1
—	—	—	—	509	19	1
—	—	—	—	1491	15	6
—	36	3	7	7719	4	4
—	—	—	—	8696	15	8
—	2	18	11	374	15	—
—	—	—	—	621	23	4
202	—	—	—	2614	3	6
—	—	—	—	771	17	1
—	1	16	10	965	21	9
—	—	—	—	1045	1	2
—	1	10	—	4084	11	8
—	44	10	4	156	22	6
—	2	12	—	1485	16	10
—	—	—	—	314	19	11
—	9	18	8	3184	9	7
—	2	22	—	748	16	11
—	10	21	4	584	21	3
—	19	19	3	707	16	9
—	—	18	5	297	18	5
—	—	—	—	257	6	1
—	—	—	—	357	1	7
64	16	2	—	3030	17	1
26	6	2	—	1034	21	1
—	—	—	—	143	5	11
—	—	—	—	378	5	2
—	—	—	—	178	15	4
19	18	4	—	792	21	—
—	—	—	—	865	1	1
—	—	—	—	718	10	4
—	—	—	—	485	6	11
—	—	—	—	537	20	9
8	20	10	—	2336	14	8
8	11	2	—	476	5	5



Namen der Städte.	Brutto: Einnahme an Accise.		
	Rubr.	Gr.	Pf.
E. Direktion in Czarcuczyn.			
Augustowo . . . . .	1037	16	1
Bialystok . . . . .	5104	17	10
Bielst . . . . .	1581	6	5
Bocki . . . . .	922	21	8
Bransk . . . . .	983	8	4
Bakalarzewo . . . . .	356	8	9
Berzynie . . . . .	126	21	11
Balwierzisk . . . . .	982	19	2
Chorosk . . . . .	215	19	11
Dombrowa . . . . .	354	14	4
Filippow . . . . .	521	6	9
Gracowo . . . . .	267	10	11
Goniadz . . . . .	1032	12	9
Grodzisk . . . . .	157	13	—
Grodzisk . . . . .	129	2	6
Holynka . . . . .	165	12	8
Jedwabno . . . . .	172	22	3
Janow . . . . .	617	1	10
Jasionowka . . . . .	410	20	—
Jeleniewo . . . . .	112	7	1
Kiejzelen . . . . .	679	3	10
Kollno . . . . .	281	21	9
Koruczyn . . . . .	115	21	3
Kuznyn . . . . .	829	16	1
Kuznifa . . . . .	294	8	1
Kallwary . . . . .	2091	17	7
Krasnopol . . . . .	162	16	5
Lomza . . . . .	1417	7	11
Lepuchnen . . . . .	120	11	8
Lopel . . . . .	140	19	6
Lyskowo . . . . .	261	19	4
Lodzkie . . . . .	530	21	2
Lubow . . . . .	190	2	5
Ludwinowo . . . . .	815	21	7

Strafge- fälle.			Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.			Administral. kosten.		
Rubr.	Gr.	Pf.	Rubr.	Gr.	Pf.	Rubr.	Gr.	Pf.
57	8	10	1245	1	2	426	12	8
2	20	8	5107	14	6	586	2	10
8	1	10	1589	8	3	368	11	10
—	—	—	922	21	8	225	22	10
—	—	—	983	8	4	307	1	—
—	—	—	509	23	1	51	4	4
—	—	—	126	21	11	15	16	4
9	6	8	992	1	10	185	23	9
7	—	—	222	19	11	29	1	7
—	—	—	354	14	4	37	16	4
—	—	—	582	13	6	63	10	9
—	—	—	392	17	6	42	1	5
22	13	4	1055	2	1	168	19	4
—	—	—	157	13	—	31	20	7
—	—	—	129	2	6	20	9	8
—	—	—	165	12	8	18	6	7
—	—	—	172	22	3	26	20	1
10	8	—	627	9	10	191	20	—
—	—	—	410	20	—	50	19	10
—	—	—	112	7	1	19	20	4
3	22	5	3238	14	8	599	8	8
—	—	—	658	22	1	23	—	7
—	—	—	115	21	3	19	1	10
—	—	—	829	16	1	156	—	—
178	21	7	1612	22	5	813	13	—
38	12	4	2130	5	11	371	10	3
—	—	—	162	16	5	22	6	1
8	7	—	1425	14	11	280	17	—
—	—	—	120	11	8	19	12	10
—	—	—	140	19	6	18	4	9
—	—	—	261	19	4	35	3	10
1	12	—	532	9	2	159	8	—
—	—	—	190	2	5	28	12	3
18	10	5	834	8	—	172	2	5



Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.	
	Rtblr.	Gr. Pf.
Marienpol . . . . .	1411	8 —
Metellen . . . . .	91	19 6
Mirosław . . . . .	398	6 5
Narew . . . . .	183	17 1
Nowydwor . . . . .	169	15 6
Neustadt . . . . .	2302	14 5
Orla . . . . .	1296	13 9
Ossowice . . . . .	75	8 —
Odsel . . . . .	137	12 6
Olitta . . . . .	113	1 4
Pzycosien . . . . .	957	9 8
Pilwisien . . . . .	363	13 7
Poniemon . . . . .	589	8 6
Prenn . . . . .	1668	21 3
Punsl . . . . .	394	2 4
Radzilow . . . . .	97	8 6
Rangrod . . . . .	569	13 8
Rudka . . . . .	274	14 3
Roczka . . . . .	909	14 10
Szczuczyn . . . . .	1446	— 7
Stawiszen . . . . .	907	11 7
Suraż . . . . .	119	11 1
Sidra . . . . .	244	1 —
Sofiska . . . . .	755	14 1
Suchawola . . . . .	552	16 8
Stabin . . . . .	110	5 3
Serrei . . . . .	523	14 6
Seine . . . . .	819	11 10
Sopotkienen . . . . .	296	10 8
Suwalken . . . . .	700	15 2
Sopotzysien . . . . .	356	19 10
Sinno . . . . .	327	21 9
Sodargen . . . . .	275	18 5
Szaki . . . . .	1021	21 1
Tykozin . . . . .	3035	6 4
Urdomin . . . . .	181	22 6

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll und Strafgefälle.		Administat. kosten.	
	Rtblr.	Gr. Pf.	Rtblr.	Gr. Pf.
10 16 5	1422	— 5	216	14 7
— — —	91	19 6	19	6 5
6 7 10	404	14 3	164	3 10
— — —	183	17 1	196	11 8
— — —	169	15 6	22	22 9
28 21 7	2331	12 —	442	9 7
— — —	1296	13 9	160	16 —
— — —	75	8 —	10	12 7
4 1 —	141	13 6	24	21 —
— — —	113	1 4	7	12 —
65 5 10	1270	15 8	418	22 10
2 12 —	366	1 7	44	2 4
1 7 2	590	15 8	71	9 7
— — —	1668	21 3	300	— —
— — —	394	2 4	51	21 6
— — —	97	8 6	14	13 3
6 9 5	686	16 11	158	19 6
— — —	274	14 3	31	21 11
— — —	1369	7 7	127	23 10
16 3 7	2138	8 10	367	8 7
— — —	907	11 7	170	21 —
— — —	119	11 1	19	10 5
— — —	244	1 —	30	5 5
— — —	755	14 1	300	— —
3 13 6	556	6 2	64	15 3
— — —	110	5 3	20	16 9
12 21 3	536	11 9	162	15 3
13 9 4	832	21 2	143	9 4
— — —	296	10 8	32	12 7
— — —	700	15 2	159	— —
— — —	356	19 10	50	15 3
— — —	327	21 9	43	23 6
— — —	275	18 5	30	13 7
40 15 6	1062	12 7	136	9 10
— 13 6	3035	19 10	385	8 9
— — —	181	22 6	22	18 8



Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Acise.	
	Rtblr.	Gr. Pf.
Wonsfoz . . . . .	156	11 4
Wigna . . . . .	258	23 —
Wiseki . . . . .	252	15 8
Wafikow . . . . .	583	15 8
Wierozey . . . . .	264	12 4
Wigan . . . . .	1091	— —
Wilkowischken . . . . .	1539	15 4
Wirballen . . . . .	1283	9 11
Wylinie . . . . .	1387	6 7
Zambrow . . . . .	458	15 5
Zabludow . . . . .	1271	15 1

In diesem Depart. betragen 1) die Acisefälle  
 2) die Zollfälle  
 3) die Strafgefälle

Summe  
 davon ab die Administrationskosten  
 bleibt Überschuß

Die Administrationskosten betragen von

IV. Das Pommerische Departement.

Stettin . . . . .	297596	12	6
Anklam . . . . .	22885	18	11
Bahn . . . . .	2947	13	8
Belgard . . . . .	5622	15	4
Barwalde . . . . .	1387	12	1
Bublitz . . . . .	1265	17	1
Bütow . . . . .	2637	14	1
Kammin . . . . .	5984	11	5
Kolberg . . . . .	20602	17	4
Köslin . . . . .	16702	19	9
Körlin . . . . .	2520	16	5
Daber . . . . .	1364	18	6

Strafge- fälle.			Summe der Acise, Zoll- und Strafgefälle.			Administraf. kosten.		
Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.
14	13	5	171	—	9	26	8	11
4	15	6	263	14	6	31	6	—
—	—	—	252	15	8	142	—	—
—	—	—	583	15	8	62	20	3
—	—	—	264	12	4	28	22	9
5	7	—	1279	9	5	339	17	7
—	—	—	1539	15	4	348	—	—
4	12	—	1863	9	7	337	14	—
10	12	10	1530	13	1	371	14	4
2	12	—	461	3	5	55	11	8
—	—	—	4062	12	—	717	—	—

544599 Rtblr. 3 Gr. 8 Pf.  
 720371 — 4 — 9 —  
 5813 — 18 — 10 —

1270784 Rtblr. 3 Gr. 3 Pf.  
 170066 — 9 — 1 —

1100717 Rtblr. 18 Gr. 2 Pf.

der Bruttoeinnahme 13 $\frac{1}{2}$  Prozent.

399	12	9	377038	8	8	35566	2	7
241	15	—	23631	22	2	3671	6	6
—	—	—	3255	3	3	676	15	—
15	19	—	6126	6	8	1007	8	7
10	4	—	1544	5	7	530	9	5
3	13	—	1521	8	4	543	19	5
35	19	4	2673	9	5	706	23	6
26	7	11	6245	13	9	1541	18	8
23	1	3	22153	16	1	3637	11	9
61	10	3	17389	5	5	2277	20	3
6	—	—	2836	7	—	710	4	6
—	—	—	1396	1	5	543	5	10



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Damm	8568	13 3
Demmin	12381	15 8
Grödenow	3752	13 3
Freienwalde	1171	4 7
Garz	10239	15 3
Gollnow	6559	22 7
Greifenberg	5793	20 1
Greifenhagen	9178	1 1
Gulzow	1231	7 2
Jakobshagen	1008	7 10
Jarmen	999	— 7
Laves	2296	14 10
Lauenburg	6205	6 7
Leba	561	2 8
Nassow	2350	7 9
Nougard	3556	17 3
Neustettin	2417	9 11
Neuwarp	2216	17 4
Pasevalf	18494	8 —
Penkun	1463	18 10
Plate	1118	14 5
Pölitz	2528	5 7
Pollnow	959	5 3
Pulzin	2979	15 9
Pyritz	9047	1 8
Ragelburg	859	20 5
Regenwalde	1523	6 1
Rügenwalde	7819	— 3
Rummelsburg	1690	2 7
Schlawa	3291	20 10
Swinemünde	5836	8 8
Stargard	37760	20 5
Strepitz	1886	20 11
Stolpe	21328	20 6
Tempelburg	2880	13 4
Treptow an der Rega	10485	2 6

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administra- tionskosten.			
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.		
6	7	6	8994	11 9	988	2 3
58	14	—	12440	5 8	2687	16 9
—	—	—	3871	— 11	542	17 2
—	12	—	1188	23 10	506	20 1
11	10	—	14176	1 11	10 7	17 7
86	5	7	7273	19 9	973	9 11
26	3	2	5961	10 1	1054	9 2
10	8	—	9481	19 11	1581	10 9
16	17	10	1436	19 6	434	11 2
2	—	—	1070	14 10	407	15 —
15	4	6	1014	5 1	424	— 4
51	11	2	2508	18 11	710	22 9
36	1	4	6488	21 10	1352	17 11
13	20	—	575	16 8	375	4 6
50	10	2	2400	17 11	581	9 2
—	—	—	3556	17 3	785	11 4
4	9	—	2619	5 11	1015	22 11
9	20	6	2226	13 10	627	2 7
18	13	1	19093	18 8	2560	7 7
8	2	—	1471	20 10	561	7 2
9	2	—	1221	17 5	545	19 6
15	2	8	2543	8 3	579	11 3
9	5	4	968	10 7	441	23 2
19	13	6	3250	14 7	713	22 1
3	20	—	9533	13 1	1225	— 9
11	4	—	1227	11 7	515	11 5
2	8	—	1527	7 5	591	— 7
32	21	3	8475	10 1	1511	2 2
4	7	1	1990	13 5	610	1 5
30	9	—	4201	5 3	875	23 10
16	2	2	27235	21 11	3892	18 7
139	23	3	39123	13 11	4569	4 3
7	12	3	2006	16 4	466	5 9
167	—	6	22143	12 11	3288	14 5
16	22	11	3163	3 3	1086	10 7
43	1	11	10794	12 1	1573	10 2



Namen der Städte.	Bruttoeinnahme an	
	Accise.	Abtr. Gr. Pf.
Treptow an der Tollense . . . . .	5275	19 9
Uckermünde . . . . .	7865	20 11
Uckerom . . . . .	1571	22 5
Wanzerin . . . . .	1034	6 11
Werben . . . . .	1066	3 7
Wollin . . . . .	6334	16 2
Zachan . . . . .	726	17 —
Zanow . . . . .	1245	17 5

In diesem Depart. betragen 1) die Accisegefälle  
2) die Zollgefälle  
3) die Strafgefälle

Summe  
davon ab die Administrationkosten  
bleibt Ueberschuß

Die Administrationkosten betragen von

V. Das Neumärkische Departement.

Irenwalde . . . . .	6751	17 9
Bärwalde . . . . .	6403	20 9
Berlinchen . . . . .	5217	1 7
Bernstein . . . . .	2241	4 9
Bobersberg . . . . .	1873	2 3
Kallies . . . . .	1994	22 —
Kottbus . . . . .	33160	7 9
Krossen . . . . .	20789	21 —
Küsten . . . . .	23958	9 3
Dramburg . . . . .	3480	18 10
Driesen . . . . .	14718	13 1
Drossen . . . . .	9008	2 2
Falkenburg . . . . .	2104	12 8
Friedeberg . . . . .	1417	11 3
Gürzenfelde . . . . .	1979	17 3
Göritz . . . . .	1919	21 9

Strafge- fälle.	Summe der		Administra- tionskosten.
	Accise, Zoll- und Strafgefälle.	Abtr. Gr. Pf.	
140 3 9	5681 8 5	1445 18 8	
18 22 3	7884 19 2	812 9 8	
12 2 —	1584 — 5	806 11 1	
43 5 10	1180 21 7	590 16 6	
— — —	1066 3 7	333 21 —	
114 4 2	6593 12 3	1206 16 —	
— — —	773 20 3	359 14 7	
50 9 6	1719 16 7	604 21 11	

619082 Rthlr. 22 Gr. 11 Pf.

118348 — 20 — —

2156 — 19 — 8

739 88 Rthlr. 14 Gr. 7 Pf.

99342 — 7 — 10

640246 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf.

der Bruttoeinnahme 13 1/2 Prozent.

95 12 3	7397 7 —	1249 10 9
2 9 3	7511 13 2	1095 23 10
35 16 6	6130 21 10	784 11 1
6 4 —	3007 8 5	662 18 4
9 23 —	1883 1 3	350 6 1
2 18 —	2799 22 2	675 22 —
24 15 8	33184 23 5	2691 5 2
83 21 3	44020 19 3	5398 14 1
184 7 11	43146 7 9	4057 21 7
12 23 8	4139 2 3	1113 3 9
59 18 2	19520 13 7	2808 21 9
38 18 10	10015 19 4	966 2 4
48 12 8	3001 7 6	898 15 —
118 8 11	11552 12 3	1728 11 4
12 14 —	2747 18 7	704 14 9
— — —	2150 — 4	292 7 1



Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Königsberg . . . . .	14499	2 1
Königswalde . . . . .	1241	7 5
Lagow . . . . .	572	10 6
Landenberg . . . . .	37157	1 9
Lippehne . . . . .	3306	10 1
Morin . . . . .	2394	3 9
Neu amm . . . . .	5116	2 9
Neuwedel . . . . .	2416	5 5
Nörenberg . . . . .	1345	8 9
Peiz . . . . .	2565	16 3
Reiz . . . . .	2220	19 3
Reppen . . . . .	4992	19 1
Rothenburg . . . . .	875	9 7
Schiffelbein . . . . .	2369	— 6
Schönfließ . . . . .	4702	22 11
Soldin . . . . .	9808	4 —
Sommerfeld . . . . .	6583	16 6
Sonnenburg . . . . .	3211	9 5
Sternberg . . . . .	2270	3 —
Waldenberg . . . . .	4013	4 11
Zehden . . . . .	1954	18 6
Zilenzig . . . . .	9688	1 5
Züllichau . . . . .	21112	15 3

In diesem Depart. betragen 1) die Accisegefälle  
2) die Zollgefälle  
3) die Strafgefälle

Summe  
davon ab die Administrationskosten  
bleibt Überschuf

Die Administrationskosten betragen von

Strafge- fälle.			Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.			Administat. kosten.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
97	4	10	16848	8	5	2161	1	—
7	7	6	1391	14	11	328	12	2
—	—	—	572	10	6	217	8	11
—	—	—	42514	6	7	3321	13	9
35	17	—	3491	3	8	863	22	7
32	—	—	2676	8	—	634	6	2
4	18	11	5443	18	—	835	—	10
—	—	—	2651	10	4	646	22	2
71	15	—	1778	20	5	572	6	10
—	—	—	2565	16	3	591	12	2
21	1	9	2795	19	6	879	13	2
—	—	—	5393	20	7	664	2	1
—	—	—	875	9	7	220	16	—
6	11	—	3031	6	6	797	9	8
10	9	3	5281	18	—	905	9	7
46	5	—	10486	23	8	1782	7	4
1	12	—	6585	4	6	713	22	8
32	12	6	3528	15	5	698	14	10
—	18	—	2828	—	6	448	22	3
51	4	7	4218	6	7	835	1	11
35	18	—	4246	2	4	1287	19	5
10	17	—	10789	18	8	1363	12	10
43	—	9	25120	16	1	3396	22	1

290456 Rthlr. 9 Gr. 2 Pf.

82036 — 17 — 8 —

1261 — 4 — 8 —

373754 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf.

50351 — 22 — 8 —

323402 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf.

der Bruttoeinnahme 14½ Prozent.



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
VI. Das Schlesiſche Departement.		
A. Direction in Breslau.		
Breslau . . . . .	556273	22 7
Auras . . . . .	1859	21 4
Bernstadt . . . . .	6576	14 8
Bolkshain . . . . .	3185	16 6
Kantb . . . . .	2272	11 10
Konstadt . . . . .	2454	9 8
Kreuzburg . . . . .	5214	23 —
Festenberg . . . . .	2811	9 2
Frankenstein . . . . .	13667	10 5
Freiburg . . . . .	7497	17 3
Friedland . . . . .	2024	5 6
Glag . . . . .	22641	11 7
Gottesberg . . . . .	2534	2 3
Habelſchwerd . . . . .	660	13 2
Hohenfriedberg . . . . .	746	2 6
Hundsfeld . . . . .	800	10 6
Juliusburg . . . . .	1423	13 1
Landel . . . . .	1890	6 6
Landshut . . . . .	13915	22 6
Landsberg . . . . .	899	10 8
Lerwin . . . . .	1650	4 9
Liebau . . . . .	3093	23 4
Medzibor . . . . .	1272	20 8
Mittelwalde . . . . .	1772	21 11
Namslau . . . . .	10547	23 8
Neumark . . . . .	12871	4 —
Neurode . . . . .	4438	10 8
Dels . . . . .	11653	7 7
Piſchen . . . . .	2544	22 4
Reichenbach . . . . .	17836	5 —
Reichenſtein . . . . .	8298	12 2
Reichthal . . . . .	5556	11 —
Reinerz . . . . .	2297	3 —

Strafgerfälle.			Summe der Accise, Zolle und Strafgerfälle.			Adminiſtrat. Koſten.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
668	2	7	690062	4	8	27562	—	4
—	—	—	2184	23	5	496	3	11
7	—	10	6988	19	3	841	17	1
1	22	—	3396	17	11	537	1	3
—	—	—	2349	17	7	556	5	9
25	5	7	3646	20	7	412	22	10
25	10	5	5893	5	5	768	1	11
—	—	—	3165	5	7	602	8	—
79	17	9	15554	19	10	1636	22	—
—	—	—	8495	13	2	779	—	10
90	23	6	2857	12	4	603	16	3
85	11	1	24878	18	7	2232	23	—
1	18	4	3418	3	10	482	17	2
26	20	8	7198	5	5	910	18	2
4	18	11	824	6	5	359	2	1
2	9	4	972	18	10	409	11	10
—	—	—	1927	11	1	343	3	4
40	9	7	2881	8	2	551	11	7
114	14	3	20948	3	3	1862	17	11
21	—	3	1403	20	8	423	22	9
38	—	3	2226	9	5	563	8	9
175	17	8	3964	14	7	807	16	8
5	14	6	1576	19	4	377	22	6
44	3	—	2996	4	1	565	4	4
1	8	—	13562	—	5	884	23	1
2	13	7	13915	21	8	880	18	6
41	23	5	5180	10	8	936	11	8
21	5	1	13628	19	9	1016	20	7
—	—	—	2868	9	9	688	22	—
25	20	4	21042	10	5	2094	9	2
97	—	5	9777	15	7	634	14	—
39	10	8	6094	22	8	1068	20	6
28	14	4	2644	18	6	481	14	1

Krug Betrach. II.

P p



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Rosenberg . . . . .	2821	18 —
Schönberg . . . . .	2021	7 11
Schweidnitz . . . . .	44446	10 7
Silberberg . . . . .	4736	21 4
Erzgebirg . . . . .	8578	10 8
Erzgebirg . . . . .	1037	12 9
Erzgebirg . . . . .	6283	13 10
Waldenburg . . . . .	6034	3 4
Warta . . . . .	1514	10 2
Wartenberg . . . . .	4303	23 2
Wilhelmsthal . . . . .	638	2 —
Wünschelburg . . . . .	2557	11 7
Zobten . . . . .	2286	6 9
B. Direction in Ologau.		
Ologau . . . . .	58502	16 8
Beuthen . . . . .	7800	13 8
Bunzlau . . . . .	12142	15 1
Leutop . . . . .	8143	22 —
Friedeberg . . . . .	3407	9 7
Goldberg . . . . .	15801	16 7
Greifenberg . . . . .	6352	13 11
Grünberg . . . . .	24626	23 5
Gubrau . . . . .	7759	3 3
Hainau . . . . .	5844	13 2
Herrnschadt . . . . .	7487	18 10
Hirschberg . . . . .	62539	14 7
Jauer . . . . .	17736	16 11
Köben . . . . .	2691	15 10
Lahn . . . . .	1705	15 4
Priebenthal . . . . .	2085	18 10
Priegnitz . . . . .	42567	17 —
Röwenberg . . . . .	10125	10 —
Lützen . . . . .	5764	20 5
Militisch . . . . .	3952	11 11
Naumburg am Biber . . . . .	1582	4 4
Naumburg am Queis . . . . .	3265	12 1

Strafge-fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafge-fälle.		Administra-tionskosten.	
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
—	—	—	3354	16 6
34	—	6	2389	8 9
18	18	10	47801	15 9
10	8	10	5042	17 7
8	11	3	893	18 10
2	17	4	1105	14 5
—	2	6	6533	8 —
18	1	7	9868	8 5
31	13	10	1809	4 7
—	—	—	5551	6 3
52	2	3	764	3 3
11	1	8	2822	5 4
—	—	—	2661	14 —
76	12	3	69759	7 1
28	—	11	8916	19 11
126	10	3	14696	22 7
14	11	7	8969	21 3
606	14	8	6120	— —
18	17	3	17361	2 1
215	4	5	8802	8 3
98	12	1	29285	8 5
21	5	1	9357	4 1
10	14	9	7053	10 3
—	12	—	10332	17 3
51	5	9	74 72	6 5
91	14	8	19624	1 6
—	—	—	3566	1 8
1	14	10	1783	21 11
94	14	3	2523	3 5
38	21	3	48336	14 3
109	—	2	12144	2 —
11	5	10	6336	11 8
35	6	8	5240	1 1
145	10	5	2396	11 —
16	6	11	5301	10 3
			552	10 6
			481	5 8
			3426	17 8
			793	21 7
			963	17 7
			376	4 7
			535	— 11
			818	14 11
			484	21 —
			812	15 7
			388	19 11
			648	20 9
			384	13 9
			6231	15 —
			934	3 4
			1786	14 6
			343	2 10
			1381	5 10
			1420	6 9
			1797	9 3
			2462	21 9
			1068	2 10
			848	9 2
			1074	12 —
			3808	16 2
			1946	7 1
			507	23 3
			497	5 —
			636	1 6
			3162	23 10
			1305	21 7
			773	7 6
			1187	6 7
			636	1 —
			1015	10 8



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Neusalz	7127	23 11
Neustädtel	2283	6 1
Parchwitz	4594	20 —
Poltwitz	4697	10 2
Prausnitz	4465	5 11
Priebus	1672	4 —
Prinzenau	1668	10 3
Rauden	2967	16 3
Sagan	1665	19 4
Schlawa	1781	16 8
Schmiedeberg	23947	2 2
Schönan	1587	19 10
Schwiebus	8168	10 7
Sprottau	6185	8 10
Steinau	6338	4 4
Eulau	1161	2 9
Trachenberg	3437	22 3
Tschirne	1027	6 8
Wartenberg	1879	18 9
Witzig	4801	9 5
Wolau	2973	9 8
Warmbrunn	3524	12 3
C. Direction in Meisse.		
Meisse	42957	21 4
Hauertwitz	1383	2 9
Bautzen	3076	18 10
Brieg	42893	17 8
Rosel	9445	6 1
Falkenberg	2659	11 1
Gleiwitz	4514	20 3
Groß Strehlitz	3057	22 7
Grottkau	5780	16 6
Guttentag	1940	5 —
Hultschin	2022	22 1
Katticher	2017	8 4
Krappitz	2860	14 4

Straf- gefälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administra- tionskosten.			
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.		
11	1	5	8832	2 2	1130	2 7
17	21	4	2456	11 6	455	10 2
6	23	—	5414	5 9	1209	13 11
17	18	2	5787	11 2	662	9 5
2	23	1	4837	— 5	789	2 5
37	15	3	3122	2 1	829	12 7
6	11	1	1880	21 11	374	1 4
71	14	9	3752	10 6	718	9 8
537	17	6	23064	16 3	2444	19 11
3	12	10	2255	22 10	747	4 8
88	8	10	30650	4 8	3171	10 8
—	—	—	1719	7 7	392	15 7
24	7	—	10885	17 1	1546	16 9
—	—	—	6905	18 7	949	1 10
—	—	—	6901	1 3	684	16 8
1	5	4	1371	9 11	347	7 10
29	7	2	4036	21 7	686	3 2
5	6	5	1288	13 9	354	14 6
—	—	—	2100	3 1	467	7 8
3	19	7	5122	11 2	742	21 3
7	16	—	3085	12 1	659	1 —
186	4	5	3710	16 8	768	7 1
723	7	—	48235	19 10	4666	6 —
15	5	2	1398	7 11	428	16 9
38	—	11	3973	20 6	975	5 10
137	12	6	48826	20 4	3983	18 4
58	15	5	10396	5 9	854	7 1
3	10	7	2662	21 8	536	20 2
—	—	—	5450	9 3	727	3 —
20	21	5	4463	14 6	688	7 9
166	14	10	7267	22 1	942	10 9
23	7	8	1963	12 8	365	21 6
265	15	1	2714	2 6	995	22 5
129	8	7	2726	— 7	777	14 2
2	6	5	3042	18 3	550	4 4



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Leobschütz . . . . .	7551	2 7
Leisniz . . . . .	1563	7 7
Löwen . . . . .	2755	5 8
Poslau . . . . .	1773	6 1
Lublitz . . . . .	2111	13 10
Münsterberg . . . . .	5363	— 2
Neustadt . . . . .	14059	20 3
Nikolai . . . . .	1623	— 11
Nimptsch . . . . .	4101	8 6
Ober Glogau . . . . .	4659	21 4
Olau . . . . .	20123	10 —
Oppeln . . . . .	19005	23 —
Otmachau . . . . .	4036	7 —
Patzkau . . . . .	5503	7 —
Peiskersham . . . . .	2691	5 9
Plesse . . . . .	5086	6 9
Rattibor . . . . .	14092	14 3
Riebnitz . . . . .	1706	18 5
Schürigast . . . . .	722	22 —
Sorau . . . . .	2572	14 4
Strehlen . . . . .	10952	5 2
Tarnowitz . . . . .	3226	20 —
Tost . . . . .	2456	— 4
Ujest . . . . .	1684	23 1
Wanssen . . . . .	4553	4 9
Ziegenhals . . . . .	3070	5 4
Zülz . . . . .	4943	20 —

In diesem Depart. betragen 1) die Accisegefälle  
 2) die Zollgefälle  
 3) die Strafgefälle

Summe  
 davon ab die Administrationskosten  
 bleibt Überschuf

Die Administrationskosten betragen von

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administat. kosten.			
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.		
808	13	3	9620	16 9	1668	1 11
7	15	—	1570	22 7	357	20 —
4	15	9	2759	21 5	375	— 1
103	18	4	2144	5 —	626	2 8
25	16	10	3067	22 10	1287	5 1
45	20	5	5646	3 11	960	23 3
1271	10	6	18097	8 4	2898	14 4
27	19	5	1798	16 6	375	21 3
—	12	—	4438	5 10	748	5 —
359	21	3	5019	19 —	1068	9 7
21	11	5	20567	— 9	1092	19 5
37	22	10	23777	2 —	1993	7 8
65	18	—	4102	1 —	842	11 4
103	9	3	6240	7 3	869	1 5
31	19	1	2725	— 10	481	23 1
338	7	1	6199	19 7	895	3 7
99	13	10	16503	10 6	1803	22 10
19	20	3	1726	14 8	404	5 6
—	—	—	722	22 —	341	9 8
51	2	—	2786	22 4	552	15 6
17	10	6	12326	4 3	1023	4 5
71	15	5	4141	1 10	927	21 4
13	12	6	2469	12 10	506	21 9
6	9	8	1691	8 9	338	21 10
—	21	7	4554	2 4	503	11 4
156	—	6	3226	5 10	757	3 7
35	23	7	5789	4 10	714	22 8

1527741 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf.  
 326582 — 1 — 10 —  
 10307 — 6 — 9 —

1864631 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf.  
 1655-6 — 21 — 2 —

1699124 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf.  
 der Bruttoeinnahme 9½ Prozent.



Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.	
	Arbit.	Gr. Pf.
VII. Das Kurmärkische De- partement.		
A. Direction in Berlin.		
Berlin . . . . .	1235550	10 —
Breeskow . . . . .	10162	16 8
Bernau . . . . .	4294	4 10
Biesenhal . . . . .	2367	1 1
Buchholz . . . . .	1372	20 10
Charlottenburg . . . . .	4995	18 4
Köpenick . . . . .	4862	20 1
Franfurt . . . . .	103835	3 1
Neßiacise daselbst . . . . .	68388	12 3
Freienwalde . . . . .	7624	6 9
Fürstenwalde . . . . .	18749	22 2
Landsberg . . . . .	3179	11 11
Lebus . . . . .	2009	20 4
Liebenwalde . . . . .	3539	14 3
Mittenwalde . . . . .	3933	21 3
Müllrose . . . . .	4513	15 —
Müncheberg . . . . .	4781	— 6
Eberswalde . . . . .	13488	16 6
Oderberg . . . . .	11723	23 4
Oranienburg . . . . .	5691	18 4
Seelow . . . . .	323	16 1
Storkow . . . . .	3117	— 10
Strausberg . . . . .	9011	23 5
Teltow . . . . .	2279	18 8
Leupitz . . . . .	1235	22 8
Trebbin . . . . .	2927	3 5
Wriezen . . . . .	22804	4 11
Wossen . . . . .	3224	7 2
B. Direction in Brandenburg.		
Brandenburg . . . . .	52555	6 8
Angermünde . . . . .	7663	12 9
Apenburg . . . . .	535	18 9

Strafges- fälle.		Summe der Accise, Zoll- und Strafgesfälle.		Administral- kosten.	
Arbit.	Gr. Pf.	Arbit.	Gr. Pf.	Arbit.	Gr. Pf.
4216	13 10	1283684	18 3	68953	3 8
108	10 —	15655	11 10	1825	3 3
14	3 2	4308	8 —	1344	17 7
23	7 1	2390	8 2	400	10 6
106	7 5	1479	4 3	712	13 1
18	6 10	5014	1 2	1062	13 10
5	9 9	6897	15 1	1154	11 8
1742	12 4	109807	4 8	10246	12 2
—	—	68388	12 3	20177	4 6
76	1 10	8882	20 8	1818	7 11
52	20 10	34431	4 5	3442	1 1
10	9 10	3189	21 9	869	17 11
3	—	2012	20 4	431	10 1
25	1 11	4823	3 7	1195	3 8
30	1 —	4284	11 5	913	2 11
6	17 9	7030	10 —	1326	10 4
5	7 2	6931	15 8	1098	6 2
267	10 9	21082	18 5	2652	18 8
146	2 3	29436	7 6	2480	3 10
20	8 5	8915	14 —	1610	6 8
8	20 —	3239	12 1	550	3 11
21	15 1	3709	12 8	891	15 9
22	4 10	13222	12 8	1997	2 7
21	16 4	2301	11 —	517	17 —
59	— 4	1294	23 —	603	19 3
39	3 4	3689	14 6	1008	4 2
63	12 8	24845	16 2	2415	8 —
13	17 —	4418	5 6	1332	17 1
136	22 7	72831	20 6	11542	4 3
156	4 11	9845	2 9	1356	16 2
11	13 1	547	7 10	542	1 11



Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Arndsee . . . . .	5743	8 10
Arneburg . . . . .	4129	21 —
Beltz . . . . .	9617	10 6
Berg (bei Havelberg) . . . . .	427	17 —
Begendorf . . . . .	925	19 11
Bismark . . . . .	2931	23 —
Brüßow . . . . .	1999	1 1
Kalbe an der Milde . . . . .	2551	8 2
Kremmen . . . . .	3947	22 10
Sehrbellin . . . . .	5579	12 7
Seifach . . . . .	3642	16 1
Gardelegen . . . . .	13992	1 —
Gransow . . . . .	4361	15 8
Greifenberg . . . . .	1370	1 3
Havelberg . . . . .	22755	12 3
Joachimsthal . . . . .	2033	21 3
Kryz . . . . .	6212	6 3
Lenzen . . . . .	6247	10 6
Lindow . . . . .	3097	22 7
Lurkenwalde . . . . .	7766	1 2
Niechen . . . . .	2559	10 —
Meisenburg . . . . .	832	21 4
Nauen . . . . .	12145	11 5
Neustadt an der Dosse . . . . .	3266	2 —
Nisterburg . . . . .	4855	3 8
Perleberg . . . . .	9108	20 8
Potsdam . . . . .	141576	12 2
Prenzlau . . . . .	40411	10 9
Prigerbe . . . . .	2969	2 8
Prignitz . . . . .	4980	8 7
Puttitz . . . . .	1427	23 11
Rathenow . . . . .	17549	12 6
Reinsberg . . . . .	4895	6 2
Rhinow . . . . .	1017	19 3
Ruppin (Alt) . . . . .	2318	7 2
Ruppin (Neu) . . . . .	23205	2 7

Strafge- fälle.	Summe der Accise, Zoll und Strafgefälle.		Administat. kosten.	
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
33 19 3	8313	2 6	960	4 3
50 16 8	5198	10 5	957	3 10
6 20 1	10557	21 8	1117	11 9
— — —	427	17 —	51	— —
1 13 4	927	9 3	400	3 8
7 7 —	2939	6 —	665	14 4
28 5 11	2018	7 —	557	4 11
112 16 2	2664	— 4	1002	9 5
14 6 11	3962	5 9	720	11 7
6 23 —	7817	19 6	1047	22 3
— — —	4436	14 5	767	18 —
142 13 8	22977	7 2	3914	15 —
24 5 2	4385	20 10	748	15 —
5 13 —	1375	14 3	389	7 10
109 19 —	30496	11 4	2968	10 7
49 12 5	2885	18 11	654	23 4
12 3 9	6224	10 —	1174	23 9
123 9 7	114246	19 7	4447	6 9
89 15 8	4149	8 7	993	— 2
26 4 1	9759	16 9	1918	19 5
26 19 4	2944	7 11	725	15 10
3 17 3	836	14 7	431	11 8
45 4 2	12978	2 2	1767	18 3
3 1 —	3606	7 7	700	4 9
181 21 8	6249	4 —	993	8 —
33 9 8	11208	1 11	2007	16 —
105 — 4	155867	3 9	11528	3 10
73 3 5	42997	22 2	3766	14 10
1 — —	3107	22 9	432	22 6
18 6 7	4998	15 2	699	12 6
8 16 3	1436	16 2	444	5 2
1 20 —	28587	6 1	5394	21 5
70 18 4	4966	— 6	876	15 1
15 4 9	1033	— —	259	— 1
2 8 —	2320	15 2	370	12 3
568 21 2	24664	21 11	2944	21 5



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Saarmund	660	5 10
Salzwedel	23495	17 1
Schwet	57812	11 9
Teehausen	7696	22 1
Spandau	28095	10 5
Stendal	14744	15 3
Strasburg	5048	22 2
Zangermünde	13603	15 10
Templin	7908	1 7
Treuenbriegen	11966	6 3
Tierraden	8251	13 11
Werben	3392	— 3
Werder	4373	19 6
Wilsnack	2359	1 5
Wittenberge	2621	2 10
Wittstock	14349	3 4
Wusterhausen	4819	4 2
Zehdenick	10148	13 4

In diesem Depart. betragen 1) die Accisegefälle  
2) die Zollgefälle  
3) die Strafgefälle

Summe  
davon ab die Administrationskosten  
bleibt Überschuß

Die Administrationskosten betragen von

VIII. Das Magdeburgsche Departement.		
Asien	9742	21 3
Alstedten	2900	4 10
Burg	33490	5 2
Kalbe	13124	9 5
Könnern	4517	16 4

Strafge- fälle.		Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.		Administraf. kosten.	
Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
12	17 9	923	— 9	406	4 8
439	7 8	29744	20 10	3651	12 5
53	12 8	60109	6 1	2839	13 6
44	14 1	9651	23 6	1317	— 8
145	23 2	42220	11 5	8168	18 2
11	6 9	14755	22 —	2508	12 1
393	20 10	585	2 2	1460	3 1
118	17 7	36098	17 11	3555	12 6
102	3 6	8520	7 5	1245	5 1
177	8 6	14357	10 7	2113	14 2
—	—	8251	13 11	455	6 4
79	17 1	5716	2 2	935	16 3
16	4 2	4389	23 8	612	8 9
1	8 —	2360	9 5	642	13 8
12	12 2	16749	— 9	1915	4 10
141	3 3	17810	— 4	2647	22 1
186	14 5	562	22 11	893	23 2
299	17 4	12978	14 2	2412	17 8

2227335 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf.

423466 — 5 — 6 —

11698 — 6 — 4 —

2662500 Rthlr. 8 Gr. — Pf.

248353 — 22 — —

2414146 Rthlr. 10 Gr. — Pf.

der Bruttoeinnahme 9 $\frac{2}{3}$  Prozent.

—	—	13471	19 7	2090	9 10
3	2 6	2903	7 4	705	3 10
181	15 11	35250	16 11	3702	— 10
193	15 10	23375	4 7	5170	6 —
13	7 5	4530	23 9	833	11 10



Namen der Städte.	Brutto- Einnahme an Acise	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Egeln . . . . .	6077	20 1
Frofe . . . . .	983	7 1
Genlin . . . . .	6537	17 7
Gerbstadt . . . . .	2223	— 11
Görzke . . . . .	936	8 2
Halle . . . . .	93925	10 11
Hattmersleben . . . . .	1875	14 6
Jerichow . . . . .	3172	8 5
Keimbach . . . . .	1372	17 11
Leitzau . . . . .	1131	16 8
Loburg . . . . .	4232	18 11
Löbjeun . . . . .	2888	13 —
Magdeburg . . . . .	345189	10 8
Mansfeld . . . . .	2083	1 7
Möckern . . . . .	2652	2 —
Neuhaldensleben . . . . .	18215	4 7
Debisfelde . . . . .	1149	21 6
Salze . . . . .	4224	11 1
Sandau . . . . .	4162	13 3
Schönebeck . . . . .	12496	15 6
Schraplau . . . . .	1887	— 8
Siebhäusen . . . . .	2484	20 3
Strassfurt . . . . .	3510	4 10
Wanzleben . . . . .	2499	20 —
Wettin . . . . .	5385	2 11
Wollmirstadt . . . . .	9389	1 5
Ziefar . . . . .	5265	8 7

In diesem Depart. betragen 1) die Acisefälle  
2) die Zollfälle  
3) die Strafgefälle

Summe  
davon ab die Administrationskosten  
bleibt Ueberschuß

Die Administrationskosten betragen von

Strafge- fälle.	Summe der Acise, Zoll- und Strafgefälle.		Administral. kosten.	
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
41 — —	6596	8 6	1227	22 4
62 19 —	1046	2 1	475	14 —
13 3 3	6550	20 10	791	19 10
78 8 2	2301	9 1	965	10 6
21 16 6	958	— 8	348	— 10
368 17 8	103228	11 2	14180	22 5
24 6 1	1899	20 7	634	11 11
21 3 —	12391	8 6	1671	3 2
— — —	1372	17 11	712	2 6
15 9 10	1259	14 6	345	21 7
71 9 4	8326	21 2	2663	18 —
7 17 1	2896	6 1	773	2 5
2562 8 5	436813	14 3	81980	8 10
3 18 —	2086	19 7	729	19 6
— — —	2652	2 —	1011	12 4
375 21 11	24491	18 10	4524	8 8
— — —	1149	21 6	— — —	— — —
171 17 2	5980	15 8	1132	8 7
65 12 2	14840	21 10	2766	2 5
61 8 9	17370	9 2	2571	3 10
15 19 6	1902	20 2	540	13 3
272 15 —	2757	11 3	620	19 10
12 10 —	4574	1 —	840	7 6
2 10 9	2502	6 9	754	12 10
23 9 7	5408	12 6	1515	14 3
116 8 5	12940	19 9	2796	23 10
97 21 10	7762	14 9	1461	12 11

609727 Rthlr. 14 Gr. — Pf.

277959 — 17 — 2 —

5038 — 12 — 1 —

892725 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf.

153636 — 15 — 5 —

739089 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf.

der Bruttoeinnahme 18 Prozent.



Namen der Städte.	Brutto-Einnahme an Accise.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
IX. Das Halberstädtische Departement.			
Alfcherleben . . . . .	21581	20	1
Bennetenstein . . . . .	1941	11	3
Bleicherode . . . . .	5160	13	2
Kroppenstädt . . . . .	4534	21	—
Derenburg . . . . .	4112	—	8
Dardesheim . . . . .	2662	7	10
Ellrich . . . . .	5053	12	10
Ermsleben . . . . .	3322	9	1
Gröningen . . . . .	4669	9	10
Halberstadt . . . . .	59458	17	3
Hornburg . . . . .	4220	15	10
Rochstädt . . . . .	2497	12	2
Dfcherleben . . . . .	8135	16	10
Dsterwief . . . . .	7548	18	—
Sachsa . . . . .	1540	8	10
Schwanebeck . . . . .	4216	17	1
Wegeleben . . . . .	3890	21	7
Wernigerode . . . . .	34235	7	4

In diesem Depart. betragen 1) die Accisegefälle  
 2) die Zollgefälle  
 3) die Strafgefälle  
 Summe  
 davon ab die Administrationskosten  
 bleibt Uberschuß

Die Administrationskosten betragen von

Strafge- fälle.			Summe der Accise, Zoll- und Strafgefälle.			Administat. kosten.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
396	23	11	22858	14	6	4010	14	8
—	16	6	1945	22	1	425	22	—
35	9	8	5235	20	3	771	9	—
67	12	9	4602	9	9	683	1	5
3	16	—	5042	—	—	805	23	9
12	21	1	2675	4	11	606	19	3
15	17	3	5069	13	5	927	15	6
38	10	1	3943	10	6	1055	12	2
35	22	6	4705	8	4	110	6	11
968	3	11	64403	7	10	11528	5	3
49	2	7	4720	18	4	1734	17	9
50	21	7	2548	9	9	641	22	11
37	9	6	8173	2	4	2358	16	—
57	1	1	7605	19	1	1895	12	10
1	3	10	1565	8	1	406	2	4
—	13	4	4217	6	5	799	22	3
62	—	6	4866	20	4	820	14	6
179	7	1	34435	20	1	3106	12	4

178783 Rthlr. — Gr. 8 Pf.

59937 — 20 — 2 —

2056 — 4 — 3 —

240777 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf.

39853 — 14 — 9 —

200923 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf.

der Bruttoeinnahme 17½ Prozent.



X. Im Westphälischen Departement bei den drei Direktionen in Emrich, Lingen und Blothe betragen:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) die Zoll- und Lizenzgefälle	127,150	6	3
2) die Strafgefälle . . . .	89	12	1
Summa	127,239	18	4
davon ab die Administrat. Kosten	12,309	4	9
bleibt Überschuß	114,930	13	7

Die Administrationskosten betragen von der Bruttoeinnahme  $10\frac{7}{10}$  Prozent.

### General-Übersicht.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Die Bruttoeinnahme an Accisege- fällen betrug in den genann- ten 9 Departements . . .	7,888,834	20	4
Die Bruttoeinnahme an Zoll- und Lizenzgefällen in den genann- ten 10 Departements . . .	2,689,726	12	—
Die Strafgefälle in den genann- ten 10 Departements . . .	42,396	1	4
Summe	10,620,957	9	8
Davon ab die Administrations- kosten in den genannten 10 Departements . . . . .	1,279,875	12	9
bleibt Überschuß	9,341,081	20	11

Die Administrationskosten betragen also von der Bruttoeinnahme im Ganzen etwas über 12 Prozent.

Unter den in der Tabelle aufgeführten Administrationskosten ist nicht die Erhaltung der Provinzialdirektionen und des Departements in Berlin begriffen. Wenn man diese gering zu 160,000 Rthlr. jährlich



anschlägt, so beträgt dies von der Totalsumme noch  $1\frac{1}{2}$  Prozent, und von der Bruttoeinnahme des Ganzen können also im Durchschnitt bei der Accise und den Zollabgaben  $13\frac{1}{2}$  Prozent auf die Verwaltungs-  
kosten gerechnet werden.

Die kleinen Differenzen in den Hauptsummen gegen die Summen in dem vorhergehenden Tableau entstanden durch die Hinzurechnung einzelner kleiner Posten, die im Ganzen nur 14,000 Rthlr. betragen, und welche durch die Berechnung der Strafgefälle, welche auf Accisedefraudationen kommen, leicht ins Gleichgewicht gebracht werden können. Übrigens kamen beide Tableaux aus einer Quelle, ich erhielt sie von der Güte des verstorbenen Ministers von Struensee.

Der staatswirtschaftliche Wert dieser Abgabe ist schon oft mit seinen Gründen für und wider dieselbe in Schriften öffentlich zur Sprache gekommen, und der Gegenstand ist auch wichtig genug, um unsere Aufmerksamkeit und unser Nachdenken in Anspruch zu nehmen. Ich kann in meiner Schrift nicht eine Kritik aller Einwürfe und Vertheidigungen übernehmen, da dies mehr Raum erfordern würde, als mein Plan mir gestattet, und ich hebe daher nur die Eigenheiten der Steuer heraus, welche vorzüglich und auf leicht zu findenden Wegen auf den Reichthum und den Wohlstand der Nation Einfluß haben.

Da die Accise, so wie alle Abgaben, welche auf der Circulation liegen, ihre Einnahme auf einem Umwege und nicht aus der Quelle schöpft, so entsteht daraus die Folge, daß sie dem Kontribuenten mehr kostet, als sie den Staatskassen einbringt.

Die Frage: wer eigentlich die Abgaben, die auf die Konsumtion gelegt werden, tragen müsse, glaubt



man damit völlig erschöpfend beantwortet zu haben: daß der letzte Konsument sie bezahlen müsse; aber diese Antwort macht wieder die Frage nöthig: wer der letzte Konsument ist? Wenn der Kaufmann für 1000 Pfund Kasse, die er aus dem Auslande erhält, 100 Rthlr. Accise geben muß, so glaubt man es ohne weitere Deduktion, daß nicht er diese Abgabe trägt, sondern daß sie von denen bezahlt wird, an welche er den Kasse verkauft; aber sollte er nicht die Accise von dem Kasse wirklich tragen, den er selbst konsumirt? — Der Kaufmann lebt eben so wohl vom Profit und von dem Lohn für seine Arbeit, als ein ieder anderer industriöser Mensch im Staate; er würde nicht leben und also auch den Kasse nicht konsumiren können, wenn die Personen, die ihm seine Waaren abkaufen, ihm nicht das zu verdienen gäben, was er zu seinen Bedürfnissen, also auch zu Bezahlung der Accise für den selbst konsumirten Kasse, nöthig hat. Es folgt also daraus, daß der Kaufmann, der mit Kasse handelt, weder von dem Kasse, den er verkauft, noch von dem, den er selbst konsumirt, die Accise bezahlt, sondern daß er beide Portionen von seinen Kunden einzieht.

Der Handwerksmann, welcher von dem Kaufmann Kasse erhält, muß auffer dem wahren Kaufwert des Kasse's selbst und auffer dem Profit, den der Kaufmann für seine Mühe und seine Auslagen erhält, auch die Accise bezahlen, welche iener für ihn ausgelegt hat; er ist aber auch nicht der letzte Konsument, der die Accise von dem Kasse, den er konsumirt, wirklich bezahlt, denn auch die Kunden, welche seine Arbeit und seine ganze Konsumtion bezahlen müssen, werden eben so gut den Kasse, den er trinkt sammt der Accise, die darauf gelegt ist, bezahlen



als sie das Brod bezahlen, das er mit seiner Familie verzehrt. Der letzte Konsument, der nun wirklich die Accise bezahlt, welche der Kaufmann und der Handwerker nur ausgelegt hat, kann unstreitig nur der seyn, der ächtes Einkommen genießt, dessen Arbeit und Konsumtion nicht von andern Menschen im Staate, sondern von der Natur oder von Ausländern bezahlt wird. Diese einfache Deduktion muß ein klares Licht auf alle Steuern werfen, die auf der Konsumtion liegen, und muß alle Vergehen gegen die Regeln der Zirkulation dem offen darlegen, der diesem Gange der menschlichen Gewerbe mit seinem Nachdenken folgt.

Die Accise wird also durch einen Umweg erhoben, welcher für die Staatskassen und für die Nation selbst sehr kostbar ist. Für die Staatskassen ist die Einnahme der Accise darum so kostbar, weil sie in sehr kleinen Portionen erhoben wird, und weil sie eine große Aufmerksamkeit gegen Unterschleif und Betrug nothwendig macht, wozu viele Offizianten und viele Anstalten nöthig sind. Um diese Steuer zu erheben, bedarf der Staat die Summe von 8000 Offizianten, welche von dieser Steuer selbst und von den Unterthanen, welche diese Steuer erlegen oder nicht erlegen wollen, auf geraden und ungeraden Wegen bezahlt werden müssen. Die Kosten, welche die Accise den Kontribuenten, oder vielmehr dem letzten Konsumenten, verursacht, sind nicht zu berechnen; daß sie aber noch mehr betragen müssen, als die Administrationskosten der Regierung, die aus der Acciseeinnahme selbst bezahlt werden, hoffe ich durch die folgende Darstellung zu beweisen.

Wenn ein Kaufmann für 1000 Pfund Kaffe 100 Rthlr. Accise geben muß, so zieht er von dem



Käufer dieser Waare nicht bloß die 100 Rthlr. in kleinen Portionen wieder ein, sondern er verlangt auch die landesüblichen Handlungszinsen von diesem an die Accisekasse im voraus bezahlten Kapital; der Detailhandler und der Krämer, welche ihm die Waaren wieder abkaufen, müssen nun nicht bloß die Summe, welche ihnen der Kaufmann mit den gehörigen Zinsen angerechnet hat, wieder von ihren Kunden einziehen, sondern sie müssen ebenfalls von dem kleinen in ihrem Gewerbe stehenden Kapital die üblichen Zinsen anrechnen, die im Kleinhandel jedesmal größer sind, als im Großhandel, und so geht das Ersetzen der Zinsen und der Zinsen von Zinsen bis zu dem letzten Konsumenten fort, der bei kleinen Quantitäten gewiß da 2 Pfennige bezahlen muß, wo der erste Ausleger nur einen Pfennig abgab. Alle diejenigen, welche diese Abgabe von Andern wieder einzogen, und vermöge ihres Gewerbes einziehen konnten und einziehen mußten, betrachten sich als Ausleger dieser Zahlung, und müssen also nothwendig diese Auslage nicht bloß vollständig, sondern auch mit etwas Aufgeld ersetzt bekommen, weil im Handel und Wandel Niemand eine Auslage oder Bemühung umsonst übernehmen kann und wird. Diese Abgabe konstituiert daher, auffer den bekannten und von dem Staate besoldeten Offizianten, eine große Menge Unterenehmer und Privatkollektors, welche alle vom ächten Einkommen der Nation bezahlt werden müssen. Im großen Handel und bei dem Anfange dieser rückwärts gehenden Zirkulation fällt diese kostbare Steuer mehr in die Augen, und ein großer Kaufmann kann uns aus seinen Handelsbüchern Auskunft geben, wie viel er jährlich von den an die Accise im voraus bezahlten Summen von seinen Käufern an Zinsen er-



halten hat; aber im kleinen Handel und bei den Menschenklassen, welche ihre täglichen Bedürfnisse auch täglich kaufen, ist dieser Aufwand desto größer, indem der letzte Konsument die Accise mit der Waare, welche er kauft, oft erst dann bezahlt, wenn der erste Käufer schon ein oder mehrere Jahre die Accise davon an die königliche Kasse gegeben hat.

Wie sehr im Kleinhandel und im Verkauf der Krämer die Abgabe erhöht wird, kann folgendes Beispiel zeigen. Wenn die Accise auf eine gewisse Waare mit einem Thaler für den Zentner erhöht wird, so beträgt dieser Zusatz auf ein jedes Pfund  $2\frac{6}{11}$  Pfennig, und auf ein Loth ungefähr den zwölften Theil eines Pfennigs. Wenn nun der Krämer nur so viel von seinen Käufern wieder nehmen will, als ihm die Abgabe selbst gekostet hat, so muß er doch, wenn sein Handel bestehen soll, jeden Bruchpfennig für voll nehmen, und Niemand kann ihm das verargen oder durch ein Gesetz verbieten; der Käufer eines Pfundes wird also unausbleiblich 3 Pf., und der Käufer eines Lothes einen Pfennig bezahlen müssen, und so nimmt diese Erhöhung der Abgabe beim Pfundverkauf, ohne die Auslagezinsen zu rechnen, dem einzelnen Konsumenten 1 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf., und beim Lothverkauf 12 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf., und bringt nur einen Thaler in die Accisekassen, von dem noch  $13\frac{1}{2}$  Prozent Administrationskosten abgehen.

Zu den Kosten, welche die Accise dem Einkommen der Nation verursacht, gehört ebenfalls der Aufwand, den die Formalitäten verursachen, die bei dieser Abgabe in unübersehbarer Menge angebracht sind. Viele Kaufleute müssen bloß zu den Accise- und Packhofsgeschäften einen nur zu diesem Geschäft angewiesenen Diener besolden, müssen für das Hin- und



Hertransportiren der Waaren, das nur durch diese Abgabe nothwendig gemacht wird, Menschen und Thiere bezahlen und ernähren, und können alle diese Kosten, so wie die Bezahlung der damit verbundenen Beschwerden und Verdrießlichkeiten doch ebenfalls nur von ihren Käufern mit den gehörigen Zinsen einziehen. Das Lästige der unzähligen Formalitäten, welche mit der Accise zum Theil unausweichlich verbunden sind, kann ich hier nicht weiter ausführen; aber es ist wirklich in einigen Gegenständen der Zirkulationssteuern so weit gekommen, daß auch der redlichste Mann, der den Staat niemals mit seinem Willen betrügen wird, in manchen Geschäften bei aller angewendeten Vorsicht dennoch in der Furcht schwebt: ob er auch nicht diese oder jene Formalität versäumt, den oder ienen Zettel zu lösen vergessen, dieses Blei oder ienes Siegel beschädigt, oder sich auf andre Art gegen die Gesetze vergangen habe.

Eine iede Konsumtionssteuer soll nach dem Willen der Erfinder dieses Steuersystems den Reichen mehr besteuern als den Armen, und wenn dies bei der Accise wirklich der Fall wäre, so würde sie dadurch manchen Vorwurf, den man ihr macht, wenigstens scheinbar widerlegen können; aber die Meinung, daß die Accise ein solches Billigkeitsverhältniß getroffen habe, oder nur treffen könne, gründet sich zum Theil ebenfalls auf den Irrthum, daß sie wirklich der bezahlt, von dem sie erhoben wird, sie kann aber auch leicht aus der Erfahrung widerlegt werden.

Die Totalsumme der Acciseinnahme von den im obigen Tableau genannten Provinzen beträgt 7,358,000 Rthlr., die Accise für Getreide, Mehl, Malz, Brauntwein, Schroot, Mehl- und Hülsenfrüchte beträgt 2,776,000 Rthlr., also ungefähr 38



Prozent der ganzen Einnahme, und die reichern und höhern Stände konsumiren von den genannten Produkten äusserst wenig im Verhältniß gegen die ärmern und geringern Klassen. Die der Größe nach darauf folgende Rubrik: fremde Früchte, Gewürze, Apothekerwaaren, Zucker, Kasse und Tabak mit 1,379,000 Rthlr., enthält den Sirup und den Tabak, den die geringern Stände auch weit mehr konsumiren, als die höhern, und auch Zucker und Kasse ist kein ausschließlicher Artikel für die reichern Stände. Nur die Abgaben von Weinessig, mineralischen Brunnen etc. von Juwelen, Gold-, Silber- und Seidenwaaren und die Puzwaaren können mit Recht zu den Abgaben gezählt werden, welche bloß die reichern und höhern Stände treffen, aber sämtliche Artikel zusammen geben nicht mehr als 535,000 Rthlr., oder  $7\frac{1}{3}$  Prozent des Ganzen.

Wenn dagegen eingewendet wird, daß die ausländischen Luxusprodukte eben deswegen nicht so viel Accise einbringen, weil ihre Konsumtion mit so hohen Abgaben beschwert ist, so wird in dieses Steuersystem eben die Folge haben, daß jede vorzunehmende Erhöhung der Einkünfte nur auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse Rücksicht nehmen kann. Die Acciseämter würden anfangs sehr erschrecken, wenn alle Menschen im Staate sich vorgenommen hätten, die hochbesteuerten ausländischen Produkte gar nicht mehr zu kaufen, um diese hohe Steuer nicht zu geben; aber sie werden sich von ihrem Schrecken bald erholen und ihrem Schaden beizukommen suchen, indem sie nun das Fehlende auch auf die nothwendigen Produkte legen, deren Konsumtion kein Mensch aufgeben kann; und auf diese Art haben also die reichern Stände die mehresten Mittel in Händen, sich der hohen Ab-



gabe zu entziehen, wenn man auch darauf nicht Rücksicht nimmt, daß eben die hochbesteuerten Gegenstände am mehresten der Defraudation ausgesetzt sind.

Zur Vertheidigung der Accise ist häufig die Eigenschaft derselben aufgestellt worden, daß sie eine unmerkliche Abgabe ist, welche die mehresten Kontribuenten bezahlen, ohne es zu wissen, daß sie eine Abgabe bezahlen. Nur der, der diese Steuer unmittelbar an das Acciseamt und an den Einnehmer giebt, und der sie in der Regel für Andre auslegt, weiß, wie viel er von ieder Sache zu bezahlen hat, oder er kann es doch wenigstens bei dem Acciseamt erfahren; aber der Konsument, der dem Kaufmann diese Auslage wieder erstattet, muß sich der Diskretion dessen überlassen, von dem er seine Bedürfnisse kauft. Das Unmerkliche dieser Abgabe ist aber bloß scheinbar, und der eingebildete Vorzug der Accise gegen andre Abgaben hat seinen Grund einzig in einem falschen Vorurtheil, welches auszurotten wir bei andern Gegenständen unablässig bemühet sind.

Die Meinung, daß die Accise eine freiwillige Abgabe sey, deren Bezahlung nur von dem Willen des Konsumenten abhinge, fällt durch das Tableau ebenfalls um, und kann nur in der Rücksicht wahr seyn, daß sich Manche durch Schleifwege, Kontrebande und gesetzwidrige Handlungen der Abgabe entziehen. Selbst der Mensch, der weiter nichts als Roggenbrot und Dännbier genösse, entweder wegen Mangel, oder aus Eigensinn, um der Accise nichts abzugeben, wird doch das Seinige dazu beitragen müssen. Die nothwendigsten Konsumtionsartikel bringen der Accisekasse eben darum am mehresten ein, weil sie ein Jeder haben muß, und weil sie Keiner entbehren kann. Der Hausvater, der eine zahlreiche



Familie hat, wird also immer am mehresten bezahlen müssen, und wenn er aus seinem Ausgebeetat auch alle Bedürfnisse, welche man zum Luxus rechnet, ausgestrichen hätte.

Die Accise soll im preussischen Staate in der Regel nur die Städtebewohner treffen, und in Rücksicht auf die nothwendigsten Konsumtionsartikel sind die Landbewohner ihr nicht unterworfen. Der bei weitem größte Theil der Städte ist im Wohlstande gegen sonst sichtbar und auffallend gesunken, und alle Begünstigungen der gewerbetreibenden Stände haben den Klagen über Mangel an Nahrung nicht abhelfen können. Wenn eine Stadt, welche selbst kein ächtes Einkommen aus Grund und Boden genießt, jährlich eine beträchtliche Summe an Konsumtions- und Gewerbesteuern aufbringen muß, so kann sie diese Summe doch nur von denen einziehen, welche die Waaren ihrer Fabriken und Gewerbe kaufen und die Arbeit der Städter bezahlen; sie zog vorher, ehe dergleichen Abgaben auf sie gelegt wurden, oder ehe sie so vergrößert wurden, ebenfalls ihren Arbeitslohn von den Menschen aufferhalb der Stadt, welche ihre Waaren kauften; sie konnte damals entweder ihre Waaren wohlfeiler liefern, als jetzt, oder sie hatte mehr Gewinn davon; in beiden Fällen war der Wohlstand der Städte größer als jetzt und die Zahl der Armen kleiner.

Eine so häufig unbeachtete oder falsch betrachtete Folge der Konsumtionssteuern ist die, daß sie die Konsumtion selbst und den Wert der zu konsumirenden Produkte vermindern. Allgemein bekannt ist es, daß sonst die Konsumtion des Biers weit größer war, als jetzt, aber kein steuerbarer Gegenstand ist von Zeit zu Zeit so sehr mit Abgaben belegt worden, als



das Bier, und die Konsumtion desselben ist dadurch unglaublich vermindert worden; der daraus entstehende Schade trifft nun nicht bloß den Konsumenten, der bei dem izeigen Preise dieses gesunden Getränks an der Quantität und an der Qualität seine Konsumtion einschränken muß, sondern er trifft alle mit diesem sonst wichtigen Nahrungszweige beschäftigte Personen; diese Abgabe hat das Gewerbe der Brauer, sonst eines der wohlhabendsten städtischen Gewerbe, unbedeutend gemacht, sie hat dem Boden, der das rohe Material erzeugte, einen Ausweg zum Absatz seiner Produkte entzogen, und dadurch der Reproduktion selbst geschadet, und sie hat uns mit Kaffe und Thee, mit Wein und Brantwein zu unserm Schaden mehr bekannt gemacht.

Die Konsumtionssteuern vermindern aber auch den Wert der genießbaren Güter, indem die Besteuernten das an der Qualität ersparen müssen, was an der Quantität zu ersparen nicht möglich ist. Daß die sogenannte Fabrikensteuer, welche auf den Weizen gelegt ist, die Konsumtion dieser Getreideart verringern mußte, ist ganz natürliche Folge einer ieden solchen Abgabe, welche dem Produkt für den Konsumenten, aber nicht für den Produzenten einen Kaufwert zusetzt. Die Abgaben auf den Roggen können zwar nicht in dem Grade die Konsumtion dieses noch so allgemein nöthigen Nahrungsmittels vermindern, indessen zeigen unsre Produkten- und Konsumtionstabellen in vielen Provinzen, daß die Konsumtion der Kartoffeln, als eines noch wohlfeilern Nahrungsmittels, in vielen Gegenden ganz unverhältnißmäßig gegen sonst gestiegen ist. Es kann unmöglich ein Zeichen des wachsenden Wohlstandes einer Provinz seyn, wenn die Konsumtion der Kartoffeln von Jahr



zu Jahr steigt, vorausgesetzt, daß sie nicht zum Futter für Vieh, sondern zur Nahrung für Menschen angewendet wird; denn nur die Nothwendigkeit und der Mangel an hinreichendem Einkommen zwingt die Menschen, die Lebensmittel zu ihrer Konsumtion zu suchen, welche den geringsten Kaufwert haben. In einem Lande, wo Wohlstand herrscht, wird man diese Frucht ebenfalls bauen, aber sie wird nicht das einzige oder das Hauptnahrungsmittel ganzer Familien werden.

Das Sparen an der Konsumtion in Absicht auf die Quantität und auf die Qualität der Produkte, wird zuerst den produzierenden Klassen schaden, indem es den Wert ihrer Erzeugnisse und dadurch den Wert ihres Bodens herabsetzt, und dann wird der Schade auf das reine und auf das Totaleinkommen der Nation sichtbar werden, indem der reine Ertrag des Bodens sinkt, und die disponible Portion des Nationaleinkommens immer geringer wird. Das Sparsystem paßt nicht für einen Staat, dem eigener Grund und Boden hinlängliches Einkommen giebt oder doch geben kann; es wird einen solchen Staat an Wohlstand und an Macht herabbringen, dadurch, daß es die Reproduktion vermindert; es ist nur solchen kleinen Völkern nützlich, welche sich bloß durch Handelsprofite und Fabrikationsgewerbe ihren Unterhalt erwerben müssen, welche einer prekären Existenz unterworfen sind, und von dem guten Willen oder dem Eigensinn anderer Nationen abhängen, die ihnen für ihre Arbeit genießbare Güter geben; dort muß das Sparsystem Maxime ieder einzelnen Haushaltung und auch Maxime der ganzen Kommune seyn, um bei einer Wendung der Zirkulation in den benachbarten Staaten, bei dem veränderten Gange des Handels



oder des Willens fremder Kaufleute nicht auf einmal an den Bettelstab zu kommen, und um die Konkurrenz anderer Gewerbetreibenden eine Zeitlang auszuhalten zu können. Der preussische Staat hat ein so ängstliches System nicht nur gar nicht nöthig, sondern es muß seinem Wohlstande und seiner Macht, die nur auf der Erhaltung und der möglichen Erhöhung der Reproduktion seines Bodens beruhet, höchst schädlich seyn.

Die Zölle, welche ebenfalls zu den Konsumtionssteuern gerechnet werden müssen, stehen mit der Accise in genauer Verbindung, und sie werden häufig aus dem Gesichtspunkte betrachtet, daß sie ausser dem Einkommen, welches die Staatskassen von ihnen ziehen, den Handel und die Gewerbe der Unterthanen beschützen und zum Besten des Staats lenken sollen.

Eine tabellarische Übersicht der Zölle im preussischen Staate (in welcher nur die in Ansbach, Bai-reuth und den neuen deutschen Provinzen fehlen) vom Jahre 1798 wird den Wert der Zölle im Einzelnen zeigen, da die Totalsummen von einer ieden Provinz in dem größern Tableau von der Acciseinnahme mit begriffen sind; auch sind dort die Administrationskosten unter der Totalsumme mit enthalten.



## V e r z e i c h n i s s

der wichtigsten Zölle im preussischen Staate und  
ihrer Einnahme im Jahre 1798 bis 1799.

### A n m e r k u n g.

In der vorhergegangenen tabellarischen Nachweisung aller Accise- und Zollgefälle ist unter der dritten Rubrik auch die Einnahme vom Zoll begriffen, wenn dergleichen Einnahme bei einer Stadt vorhanden ist; ich habe daher hier von den dort schon in Summa mit berechneten Zöllen nur die, welche über 2000 Rthlr. Einnahme hatten, wieder aufgeführt, jedoch bloß unter der Bruttoeinnahme, da die Strafgefälle und Administrationskosten in der erwähnten Tabelle mit enthalten sind.

Der Lizent in der Kurmark, in Pommern und im Westphälischen ist unter der Zollsumme enthalten.

Die Provinzialabtheilungen sind bei den Accise- und Zolldirektionen nicht die der Kriegs- und Domänenkammern, wie man aus der Nachweisung der Zollämter sehen wird.



























Name des Zollamts.	Brutto-Einnahme vom Zoll.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Bollmirstädt	3435	9 11
Ziefar	2399	8 4
IX. Halberstädtisches Departement.		
Appenrode	1280	10 11
Klein Bodungen	117	17 8
Börffel	23	9 5
Brandenrode	7	19 4
Kroittorf	122	19 —
Groß Danstedt	191	9 11
Klein Danstedt	292	19 8
Dingelstedt	115	8 10
Eilsdorf	258	3 8
Eilenstedt	154	2 7
Friedrichsbrun	44	9 2
Gattersleben	562	3 10
Harsleben	249	16 6
Harslebenhor	1987	22 —
Hedersleben	1042	20 2
Hessendamm	23340	20 10
Hesserde	2505	23 3
Heudeber	5	2 2
Heurode	57	15 7
Kiewigsdamm	240	18 3
Limlingerode	31	4 4
Mackenrode	211	12 11
Neuendamm	1003	9 5
Neinstedt	36	8 1
Halberstadt	3976	10 8
Neu Platendorf	40	16 7
Ottleben	1036	9 4
Pöhlingen	51	7 2
Groß Quenstedt	1609	9 10
Klein Quenstedt	84	9 9
Rägleben	100	1 11

Strafges. Fälle.		Administral. Kosten.		Reiner Ueberschuß.	
Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
—	—	—	—	—	—
—	—	197	4 11	1083	6 —
—	—	23	— 10	94	16 10
—	—	1	10 7	21	22 10
—	—	2	13 11	5	5 5
—	—	19	17 4	103	1 8
—	—	73	21 9	117	12 2
—	—	78	9 2	214	10 6
—	—	12	11 10	102	21 —
—	—	18	21 9	239	5 11
—	—	19	16 1	134	10 6
—	—	14	7 2	30	2 —
8	21	108	1 11	462	22 11
—	—	20	12 4	229	4 2
—	—	303	18 2	1684	3 10
—	—	217	14 8	825	5 6
—	—	1686	21 1	21653	23 9
17	8	374	16 4	2148	14 11
—	—	—	8 10	4	17 4
—	—	16	10 —	41	5 7
—	—	112	— 7	128	17 8
—	—	10	15 11	20	12 5
—	—	53	— 6	158	12 5
—	—	149	14 5	853	19 —
—	—	11	21 9	24	10 4
—	—	—	—	—	—
—	—	10	4 6	30	12 1
—	—	96	20 —	939	13 4
—	—	16	13 2	34	18 —
—	—	122	19 5	1486	14 8
—	—	22	5 9	62	4 —
—	—	26	23 2	73	2 9



Name des Zollamts.	Brutto-Einnahme vom Zoll.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Cathowersen	5	9 9
Calza	116	17 2
Carzstedt	89	21 10
Chiedingen	60	3 9
Schlanstedt	563	10 9
Giewertshausen	264	6 5
Gollstedt	200	13 2
Steinfeld	3806	— 1
Stodei	76	2 4
Lettenborn	982	— 6
Lhale	228	7 9
Lrebra	25	17 6
Welsheim	57	6 8
Wamstedt	192	16 —
Weserlingen	2264	9 2
Groß Werthe	45	6 3
Klein Werthe	1996	7 11
Westerhausen	936	13 4
Woskenstedter Damm	61	12 5
Wosleben	3281	11 11
Wellerleben	9	8 11
Jilly	49	4 4
X. Westphälisches Departement.		
Adler	283	17 2
Bräune	201	9 5
Duisburg	610	5 —
Emrich	18827	6 1
Heimörsheim	11716	14 8
Huisen	511	19 2
Heien	2	13 3
Holten	17	14 8
Hjelburg	214	8 9
Lobitz	30762	19 11
Millingen	35	8 5

Strafges. Fälle.	Administat. Kosten.		Reiner Ueberschuß.	
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
—	—	—	1 18	11 3
—	—	—	38 2	1 78
—	—	—	17 17	4 72
—	—	—	19 14	8 40
5 10	—	—	56 6	4 512
—	—	—	83 22	11 180
—	—	—	41 6	10 159
—	—	—	977 18	8 2828
—	—	—	21 14	— 54
—	—	—	84 8	— 897
—	—	—	68 10	9 159
—	—	—	8 4	4 17
—	—	—	3 4	9 54
—	—	—	49 17	7 142
11 13 7	—	—	199 22	7 2076
—	—	—	13 2	— 32
—	—	—	145 17	5 1850
—	—	—	123 6	2 813
—	—	—	21 8	2 40
—	2 6	—	368 5	2 2913
—	—	—	2 20	9 6
—	—	—	2 22	8 46
—	—	—	—	—
—	—	—	52 22	5 230
—	—	—	36 12	7 164
—	—	—	93 20	9 516
—	—	—	1840 14	7 16986
—	—	—	631 4	1 11085
—	—	—	414 22	11 96
—	—	—	—	— 2
—	—	—	1 23	3 15
—	—	—	21 18	7 192
—	—	—	2173 19	6 28589
—	—	—	6 20	6 28



Name des Postamts.	Brutto-Einnahme vom Zoll.	
	Rthlr.	Gr. Pf.
Neuemühle	172	2 4
Delfi	5141	23 1
Oberhauf	339	7 10
Pfanowen	69	19 11
Rea	18727	18 9
Ruhrodt	16204	14 8
Sevenaer	1304	13 11
Spigberg	298	17 4
Stekrade	3	—
Wesel	1208	20 5
Xingen	1688	13 11
Zellenburg	861	19 6
Hausberge	5482	16 3
Limberg	186	15 10
Petersbagen	3064	7 10
Rahden	813	6 6
Ravensberg	542	22 7
Reineberg	454	16 —
Schlüsselburg	2761	— 1
Sparenberg	1478	7 2
Wetho	3159	5 10
Minden (Controlle)	2	8 —

Strafgefälle.		Administat. Kosten.		Reiner Ueberschuß.	
Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr. Pf.
—	—	31	14	140	12 4
—	—	10	2	5141	12 11
—	—	63	23 8	275	8 2
—	—	13	8 2	56	11 9
—	—	1542	10 10	17185	7 11
—	—	1853	23 8	14350	15 —
—	—	248	12 9	1056	1 2
—	—	57	20 1	240	21 3
—	—	—	—	3	—
—	—	487	6 1	721	14 4
14	4 1	316	18 5	1385	23 7
7	7 8	139	9 1	729	18 1
—	—	671	12 3	4811	4 —
3	18 4	43	20 8	146	13 6
6	22 8	329	5 10	2742	— 8
22	14 6	115	12 1	720	8 11
2	2 —	82	3 10	462	20 9
3	12 —	71	21 —	386	7 —
6	17 4	387	18 4	2379	23 1
—	—	198	8 8	1279	22 6
22	9 6	378	22 —	2802	17 4
—	—	—	—	2	8 —



Diese Steuer ist als Konsumtionssteuer in ihrer Wirkung der Accise gleich; sie kann — wenn es nicht eine Transitoabgabe ist, welche die Ausländer bezahlen — ebenfalls nur von den Konsumenten der verzollten Waaren bezahlt werden, die ächtes Einkommen genießen, und sie macht, wie die Accise, oft auch einen sehr langen Weg, ehe sie zu diesem Konsumenten kommt, der alle die Kosten, welche dieser Weg verursacht hat, tragen muß.

Es giebt im preussischen Staate Grenzzölle und innere Zölle; die letztern sind vorzüglich in der Kurmark der Zahl nach sehr beträchtlich, indem die ältern Landesfürsten das kaiserliche Privilegium zu Anlegung beliebiger Zölle für ihre Kassen so hoch nutzten, als es nur immer möglich war. Es bedarf keines tiefen Forschens und Nachdenkens, um sich zu überzeugen, daß die innern Zölle Handel und Gewerbe noch mehr stören und vermindern, als die Grenzzölle. Die fast in allen Provinzen nach verschiedenen Sätzen angelegten Acciseabgaben haben vorzüglich die in neuern Zeiten angelegten Zölle, die bei der Einfuhr aus einer preussischen Provinz in die andere erhoben werden, erschaffen; indem eine Waare, die in der Kurmark höher besteuert ist, als in Pommern, von dorthier wohlfeiler in die Kurmark gebracht werden könnte, als aus andern Ländern, wenn man nicht die Veranstellung getroffen hätte, daß durch die gegenseitigen Zölle und die sogenannte Nachschußaccise das Fehlende an der Grenze den Kassen ersetzt würde. Alle Rechnungskünste und das Nachdenken einer Menge von Offizianten müssen darauf verwendet werden, die Ungleichheiten des Konsumtionssteuersystems, so viel als möglich ist, im Gleichgewicht zu erhalten, und diese Zirkulationsabgaben



erleiden häufig Veränderungen, die noch überdies wegen ihrer so großen Menge dem Publikum nicht bekannt gemacht werden können, sondern die derjenige, der sie bezahlen muß, in der Regel erst von dem Offizianten erfährt, der sie einnimmt.

Die Zölle konnten in den ältern Zeiten mit leichter Mühe und mit geringerem Widerspruch von Seiten der Besteuereten erhöht werden, als die Grundsteuern, weil ihre allmälige Erhöhung weniger merkbar war, und weil die Stände, von denen eigentlich Widerspruch zu befürchten war, in der Regel von solchen Erhöhungen ausgenommen wurden. In neuern Zeiten, als die Regierungen mit großem Eifer den Reichthum ihrer Unterthanen befördern wollten, oder als sie sich bemühten, nach dem gewöhnlichen Ausdruck Geld ins Land zu ziehen, und das im Lande vorhandene Geld nicht herauszulassen, gab man vor, daß es zu dieser Absicht kein kräftigeres Mittel geben könne, als eine immer aufmerksame Direktion der Gewerbe und des Handels durch Ein- und Ausfuhrzölle, und die neuere Geschichte der mehresten europäischen Staaten belehrt uns hinlänglich von den Anstrengungen vieler Regierungen, ihre Staaten so viel als möglich zu isoliren und den Verkehr mit andern Völkern zu vermindern, um ihr Volk — reich zu machen, da doch nur gegenseitiger Handel unsern Produkten Wert geben, und nur der erhöhte Wert derselben ihre Hervorbringung und dadurch den Reichthum der Nation vermehren kann.

Die Grenz zölle besteuern die gegenseitige Aus- und Einfuhr ganzer Staaten oder den Welthandel, und sie werden theils nach den Ladungen der Schiffe und Wagen und nach dem kubischen Inhalt oder dem Gewicht der Waaren, theils nach dem von den



Zollämtern angenommenen Wert einer jeden Waare entrichtet. Nach der ursprünglichen Anlegung der Zölle kann nur die erste Art der Zollabgaben, nemlich nach dem kubischen Inhalt oder nach dem Gewicht der Waaren statt gefunden haben; denn sie sollten nur Ersatz der Kosten seyn, welche die Regierung auf die Bequemlichkeit und Erleichterung des Handels verwendet hatte und fortgesetzt verwenden mußte; als aber nachher die Staaten sich für die Erlaubniß bezahlen ließen, andere Völker an ihrem Handel Theil nehmen zu lassen — wofür sich billig ein ieder Staat noch hätte bedanken sollen — und als man die Zölle als eine von den eignen Unterthanen zu erhebende Konsumtionssteuer betrachtete, hielt man die Bestimmung des Zolles nach dem Wert der ein- oder ausgeführten Waaren für zweckmäßiger.

Wenn man die Erfahrung von den Steuerssystemen der vornehmsten europäischen Staaten zu Rathe zieht, so mögte man wohl das System, die Einfuhr fremder Produkte und Fabrikate mit Abgaben zu belegen, für sehr schicklich halten, und mögte glauben, daß es dem Handel und den Gewerben der Staaten weniger schade, als andre Steuern, denn man findet diese Abgaben durchgängig in allen europäischen Staaten, und am mehresten in dem reichen England. Dieser Staat, der bei staatswirtschaftlichen Betrachtungen so oft als Beispiel gebraucht und als Muster angeführt wird, ziehet von seinen Zöllen auf die Einfuhr mehr Einkünfte, als viele Länder von derselben Größe überhaupt an Einkünften in die öffentlichen Kassen beitragen, und bei alle dem blühet der Handel und ist immer im Steigen. Sollte diese durch Berechnungen erwiesene und daher nicht zu leugnende



Erfahrung nicht das Raisonement, welches die Einfuhrzölle dem Handel für schädlich hält, am kräftigsten widerlegen?

Wenn man bei staatswirtschaftlichen Betrachtungen das Verfahren eines Staates mit dem Verfahren eines andern vergleichen, und einen Staat für den andern gleichsam als Muster aufstellen will, so muß man nothwendig darthun können, daß beide Staaten in ganz gleichen Verhältnissen sind; da dies aber wirklich nicht von zwei größern Staaten in der Welt dargethan werden kann, so werden auch solche Vergleichen nie genügend ausfallen können. Ich habe mich schon an einem andern Orte darüber erklärt, daß das englische Steuersystem auf den preussischen Staat gar nicht angewendet werden könne. England ist durch seine Lage, durch seine politischen Verhältnisse und durch seine Staatsbedürfnisse gezwungen, ein Steuersystem einzuführen, das die Nation schon längst zur Verarmung gebracht haben würde, wenn ihr nicht durch ihren Handel so große Reichthümer zuflössen, deren Zufluß gegenseitig durch die so hohen Steuern, welche auf der Zirkulation und auf den Gewerben liegen, möglich gemacht und gesichert wird. Es wird gewiß Niemand leugnen, daß sich die Gewerbe und der Handel Englands noch weit besser und blühender befinden würden, wenn gar keine Steuern auf der Zirkulation und namentlich auf dem Einfuhrhandel lägen, und wenn dem oherachtet die Regierung an die Beförderung und Beschützung des Handels und an die Herrschaft über die Meere so große Schätze und Kräfte verwenden könnte. Man darf nicht das in einem Staate nothwendig gewordene Übel als eine nützliche Einrichtung für einen andern Staat empfehlen.



Wenn der preussische Staat durch hohe Einfuhrzölle die Einfuhr fremder Waaren selbst vermindert, so vermindert er auch die Ausfuhr — und dadurch den Wert und die Reproduktion — seiner eignen, denn keine Nation wird nur immer kaufen, ohne zu verkaufen. In einem großen Staate wird sich die Ausfuhr und die Einfuhr trotz aller vermeintlichen Beförderungs- und Verhinderungsmittel immer balanciren, und unsre gezogenen Handelsbalancen werden nimmermehr das Gegentheil beweisen, da sie entweder nur auf Schätzungen beruhen, oder nur die Güter und den Wert aufführen, welche bei den Zöllen als aus- oder eingeführt angegeben worden sind. Alle Einfuhrzölle vermindern schon an sich durch die Hindernisse, welche sie dem Handel und der Ausfuhr in den Weg legen, das Nationaleinkommen; aber auch als Steuer für die Staatsbewohner selbst haben sie eben die Wirkungen, welche oben im Allgemeinen angegeben worden sind: sie fallen auf den allein zurück, welcher ächtes Einkommen genießt, und dieser muß nicht bloß die Steuer, sondern alle auf dem Wege bis zu ihm vorgefallenen Kosten, Zusätze und Geldzinsen mit dieser Steuer bezahlen, und eben so, wie bei dem kleinen Handel der Thaler Accise, welchen der Kaufmann auslegte, für die einzelnen Konsumenten bis zu 12 Rthlr. erhöht werden kann, so wird dies auch bei den Zollabgaben geschehen.

Die Durchfuhrzölle sollen ursprünglich nicht die Unterthanen des Staates besteuern, in dem sie angelegt sind, sondern die Ausländer, welche den Staat zu ihrem Handel mit andern Nationen als Mittel oder als Straße gebrauchen. Verschiedene Provinzen des preussischen Staats haben eine solche Lage gegen andre benachbarte Staaten, daß sie aus dem Durch-



fuhrhandel großen Gewinn ziehen könnten, aber die Regierung kann auch bei Anlegung der Transitozölle nicht glimpflich genug verfahren, wenn sie ihren Unterthanen das hier und da einträgliche Gewerbe, welches überdies ächtes Einkommen giebt, erhalten und den Handelsweg nicht durch drückende Formalitäten oder hohe Abgaben aus ihren Provinzen verweisen will. Der Staat sollte aus einem Gewerbe, welches ihm mittelbar so großen Vortheil bringt, welches das Nationaleinkommen durch den erleichterten Absatz aller Produkte und durch den höhern Wert, den es diesen Produkten giebt, so sehr vermehren kann, nicht noch unmittelbaren Vortheil ziehen wollen; denn wenn man auch zugiebt, daß die Abgaben nicht von den eignen Unterthanen, sondern von Fremden bezahlt werden, so muß man nicht vergessen, daß die Grenze, wie hoch der Fremde besteuert werden kann, leicht überschritten ist, da diese Abgaben nicht, wie die den Unterthanen aufgelegten, von dem Willen der Regierung, sondern von dem Willen der besteuerten Fremden abhängen.

Die innern Zölle, auf Flüssen, Kanälen, Chausseen, Brücken &c. und die Begegelder, Schleusengelder, Geleite &c. sind ursprünglich nur als eine Veranstaltung der Regierung zu betrachten, um die auf Erhaltung des Fahrwassers, auf Anlegung der Kanäle, Wege und Brücken verwendeten Kosten von denen, die diese Anstalten benutzen, wieder einzuziehen, und es scheint der Gerechtigkeit gemäß zu seyn, von denen, welche diese Anstalten benutzen, und dadurch an den Kosten des Transportes etwas ersparen, diese Erhaltungskosten wieder einzuziehen. Wenn eine Regierung mit strenger Genauigkeit über die Verwendung der Einkünfte aus solchen Abgaben



wacht, wenn sie für die Staatskassen zu andern Ausgaben keinen Überschuß über die nöthigen Erhaltungskosten verlangt und nimmt, so läßt sich gegen diese Ausgaben nichts weiter einwenden, als was sich gegen alle Zirkulationsabgaben einwenden läßt: sie treffen nemlich nicht den, der sie wirklich bezahlt, sondern sie treffen eben so als die Accise und andere Zölle den Konsumenten der verzollten Waare, der ächtes Einkommen genießt. Wenn die Regierung durch Anlegung einer Chaussee, da wo sonst beschwerlicher Weg war, die Kosten des Transports und des Handels verminderte, und die Abgabe, welche sie dafür verlangt, nicht den Profit, den die Gewerbe und der Handel von dieser Melioration ziehen, wieder aufzehren, so hat sie Handel und Gewerbe durch diese Veranstaltung gehoben und blühender gemacht; sie würde aber beide unstreitig noch mehr heben und noch blühender machen, wenn sie für diese Meliorationen gar keine Abgabe verlangte, und wenn sie die Meliorationskosten aus dem allgemeinen Fonds bestreiten könnte, auf den sie, wie ich oben erwiesen habe, doch auf diesem Wege mit Zinsen zurückfallen.

Die Anlegung bequemer Wege, die Schiffbarmachung unbenutzter Flüsse, und die durch diese und andere Meliorationen bewirkte Verminderung der Transportkosten und Handelspesen, sind Nationalvorthelle, die nicht einige einzelne Personen, nicht einzelne Stände, sondern die ganze Nation bereichern. Wenn der Schiffer und der Fuhrmann mit geringern Kosten, mit Ersparung an Zeit und an Kräften, den Transport der ihm anvertrauten Waaren verrichten kann, so werden und müssen bei freier Konkurrenz auch die Kaufleute, für welche sie den Transport unternehmen, an ihren Auslagen ersparen; und eben



so werden die Käufer der Waaren den Vortheil der Kaufleute, der Schiffer und der Fuhrleute verhältnißmäßig theilen. Dies sind einige Vortheile, welche hauptsächlich den industriösen Klassen zu Gute kommen; wichtiger aber sind zur Erhöhung des Nationaleinkommens und des reinen Ertrags aller Grundstücke kräftiger wirkend sind noch die Vortheile für die produzierenden Stände, oder für die Produktion überhaupt. — Was soll in den von Handelsplätzen, Hauptstädten und schiffbaren Flüssen entfernten Gegenden des Staats den Grundbesitzer reizen, sein Grundstück zu höherer Kultur zu bringen, wenn die Transportkosten seiner Produkte bis zum nächsten Markte eben so viel oder noch mehr betragen, als der Marktpreis ist? Der Boden wird mehr produziren und wird höhern Ertrag bringen, wenn diese Transportkosten durch Anlegung von bequemen und sichern Straßen und von Kanälen, durch Schiffbarmachung kleiner Flüsse, und durch Aufhebung aller Zölle, Wege-, Kanal- und Flußgelder vermindert werden.

Der Aufwand des Staats auf solche Handelswege wird, wenn die Staatskasse nicht Konsumtions- und Handelssteuern durch sie erheben will, die reine Portion des Nationaleinkommens um eine weit größere Summe vermehren, als die Summe ist, welche zu solchen Zwecken verwendet wird, und dieses Verfahren wird also den Reichthum und die Macht des Staats auf dem kürzesten Wege erhöhen. Wenn auch der Staat nur für die Zeit- oder Erbpächter der ihm angehörenden Grundstücke bei diesem Verfahren sorgen wollte, so würde schon die höhere Pachtsumme und das höhere Erbpachtsgeld ihn reichlich für seinen Aufwand entschädigen, da bei der



iezigigen Lage der Dinge viele Grundstücke in Süd- und Neupreußen und in andern von Handels- und Marktplätzen weit entfernten Gegenden gar nicht verpachtungsfähig sind, und ihren Besitzern ausser dem eignen kümmerlichen Unterhalt, keinen reinen Ertrag übrig lassen, eben aus dem Grunde: weil ihre Produkte keinen Kaufwert haben, oder weil der Kaufwert derselben auf einem entfernten Markte durch Transport-, Zoll- und andre Handelsunkosten verzehrt wird.

Es ist oben vorausgesetzt worden, daß bei diesen Zöllen und Wegegeldern nur so viel eingehoben wird, als zu Erhaltung dieser Handelswege und Bequemlichkeiten nöthig ist, und der Handelsmann, so wie seine Gehülfen, der Fuhrmann und der Schiffer, werden sich nicht über Druck beklagen, wenn die Abgabe, die man von ihnen fordert, nicht so viel beträgt, als die Kosten, welche sie ohne diese Anstalten aufwenden müßten; wenn aber der Fuhrmann und der Schiffer die Chaussees und Kanäle verwünschen, wenn sie durch Geseze gezwungen werden müssen, keine Nebenwege zu befahren, die sie onerachtet der geringern Bequemlichkeit und der größern Kosten wählen, um nicht das so hohe Zoll- und Chaussee-geld bezahlen zu müssen; wenn die neuen Abgaben höher steigen, als die Kosten des Transports vorher betragen, ehe die Kanäle und Chaussee da waren — dann muß man die Anwendung dieser für die Gewerbe so wohlthätigen Erfindungen nicht mehr für ein Beförderungsmittel, sondern für ein Hinderniß halten, das dem Handel in den Weg gelegt ist. Es giebt Flüsse in Deutschland, deren Befahrung so hoch verzollt ist, daß der Landtransport am Ufer entlang wohlfeiler seyn würde, als der Wassertransport; aber



auch die Wege am Ufer sind mit Abgaben belegt, um die Überbleibsel des Handels, welche diesen Weg noch wählen mögten, zu zwingen, den theuersten Weg zu ergreifen.

Eine im preussischen Staate eingeführte, von den übrigen Konsumtionssteuern abgesondert verwaltete, und in Rücksicht ihres Ertrages wichtige Steuer ist der Verkauf des Salzes, welchen die Regierung sich als ein Staatsmonopol vorbehalten hat, und das daher auch oft ein Regal genannt wird. Die Einfuhr alles fremden Salzes ist Niemanden erlaubt, als der Seehandlungsgesellschaft, welche fremdes Stein- und Seesalz einführt, das im Auslande wohlfeiler zu kaufen ist, als unsre Salzwerke es liefern können. Es ist nicht zu leugnen, daß unsere Salzwerke, die jetzt bearbeitet werden, im Stande wären, nicht bloß den ganzen Bedarf für alle preussischen Provinzen zu liefern, sondern daß sie noch mehr liefern könnten, wenn Ausländer es verlangten und es bezahlen wollten; und daß viele Salzquellen noch ganz ungenutzt liegen bleiben. Es hat darum Mancher das Verfahren der Regierung getadelt, wenn sie österreichisches Steinsalz und spanisches Seesalz einführt, weil es wohlfeiler ist, als das aus unsern Salzquellen gezogene Salz; es wird häufig gesagt und auch häufig geglaubt, daß man das, was im Lande selbst erzeugt oder fabrizirt werden kann, nicht aus dem Auslande einführen dürfe, wenn es auch im Lande selbst theurer zu stehen kommen sollte, als es von Ausländern geliefert werden kann. Man nimmt bei diesem Raisonement immer nur auf die Verkäufer und nicht auf die Käufer Rücksicht, da doch die Zahl der Käufer unendlich größer ist, und da also der große Schaden der Käufer ein weit



wichtigerer Gegenstand für die Staatsregierung seyn muß, als der kleine Gewinn der Verkäufer, und man bedenkt nicht, daß auf solchen künstlichen Wegen eine noch weit größere Zahl Arbeiter auf Kosten des Nationaleinkommens und der übrigen Staatsbürger beschäftigt werden könnte.

Der Nutzen von dem Salzmonopol ist für die Regierung im Ganzen beträchtlich, da dieses Material so unentbehrlich zur Konsumtion ist; indessen setzt eben diese Unentbehrlichkeit die Abgabe mit der Brodaccise in eine Klasse, und es sind auf dieselbe eben die Grundsätze anwendbar, die oben bei den Zirkulationssteuern entwickelt worden sind, wozu noch kommt: daß bei der Unentbehrlichkeit des Salzes für die Viehzucht, dessen Vertheuerung auf einen beträchtlichen Theil des Nationaleinkommens sehr schädlichen Einfluß haben kann, wenn der Viehhaltende bei diesem gegen sonst und durch das Regierungsmonopol so theuer gewordenen Material etwas ersparen will.

Zu den im preussischen Staate eingeführten Gewerbesteuern gehören vorzüglich der Servis, das sogenannte Nahrungsgeld, die Paraphensteuer, die Stempelsteuer, die Viehsteuer und viele andere kleine provinzielle Abgaben. Die Auseinandersetzung derselben gehört aber nicht in meinen Plan, indem ich nicht eine jede Steuer historisch und statistisch abhandeln konnte und wollte; ich habe meinem Vorsatz genügt, wenn ich überhaupt den Einfluß der Zirkulationssteuern auf den Wohlstand der Nation bemerklich machte, und die allgemeinen Betrachtungen sind auf jede einzelne kleinere Abgabe leicht anzuwenden. Selbst unter den mittelbaren Abgaben giebt es viele, welche an den Orten, wo sie eingeführt sind, bedeutenden Einfluß auf den Wohlstand der Besteuereten



haben, z. B. der Zehent, das Dienstgeld, die Laudemien, das Besthaupt u. und die Naturallasten und Dienste; aber die Regierung scheint sich in diese Privatverhältnisse ihrer Unterthanen nicht zu mischen, und wenn sie auch dafür sorgt, daß den Mediatunterthanen keine neuen Abgaben aufgelegt werden, so scheint sie doch die Grundherrschaften — auch nicht einmal nach staatswirtschaftlichen Grundsätzen — in dem verährten Steuer- und Lastensysteme nicht einschränken zu wollen. Jede Provinz des Staats hat in ihren Zirkulations- und mittelbaren Steuern Eigenheiten, die von den Einrichtungen in andern Provinzen abweichen, und diese Verschiedenheit macht das historische Studium dieser Abgaben so schwer. Es ist bisher zu wenig vorgearbeitet worden, und wir besitzen namentlich von den Mediatabgaben der Untersassen an ihre Grundherrschaften noch von keiner preussischen Provinz eine genügende historische Darstellung. Dieser Mangel ist nicht bloß den philosophischen Betrachtungen über den Wohlstand der Nation, sondern diesem Wohlstande selbst ungünstig, und der Regierung kann das Recht durchaus nicht abgesprochen werden, dahin zu sehen, wie ihre Mediatunterthanen von den Grundherrschaften besteuert werden. Das wie ist hier freilich schwieriger zu erforschen, aber auch wichtiger für den Staat, als das ob; denn eine nach richtigen Grundsätzen der Staatswirtschaft angelegte Abgabe des Grundherrn auf seine Untersassen wird das Nationaleinkommen nicht vermindern; aber die willkürliche Besteuerungs- und Belastungsart — gleichviel, ob sie aus ältern oder aus neuern Zeiten her stammt — vergreift sich nicht bloß an dem Einkommen und an dem Wohlstande der Einzelnen, sondern an dem Nationalvermögen,



auf dessen Erhaltung der Staat um seiner eigenen Existenz willen, bedacht seyn muß.

Einige statistische Notizen und Berechnungen von einzelnen Abgaben mögen diesen Abschnitt beschließen.

Nachweisung der binnen 12 Jahren im Herzogthum Magdeburg eingekommenen Stempelnkünfte.

Angabe des Jahrs.	Für Stempel- papier.			Für Voll- machten.		Für Karten.	
	Nthr.	Gr.	Pf.	Nthr.	Gr.	Nthr.	Gr.
1783	10764	16	2	347	4	5691	20
1784	10542	21	10	391	12	5527	6
1785	10425	23	—	515	6	5886	8
1786	10711	16	4	650	8	5662	20
1787	13559	6	—	417	18	5765	4
1788	13300	14	10	388	8	6142	16
1789	13469	3	6	385	—	6558	14
1790	12965	5	4	414	14	6808	8
1791	13329	19	2	434	14	7083	4
1792	13435	22	10	426	10	6673	4
1793	12538	11	4	373	2	6441	16
1794	12741	4	8	415	4	6885	22
Summe	147784	21	—	5159	4	75126	22

Thut auf ein Jahr

Nthr.	Gr.	Pf.	Nthr.	Gr.	Pf.	Nthr.	Gr.	Pf.
12315	9	9	429	22	4	6260	13	10

Im Verhältniß mit der Einwohnerzahl giebt  
 die erste Rubrik auf ieden Menschen jährlich 1 Gr. 1 Pf.  
 die 2te — — — — —  $\frac{3}{7}$  —  
 die 3te — — — — —  $6\frac{1}{3}$  —

Von Pommern liefern Brüggemanns Beiträge  
 ein Tableau von 27 Jahren von dieser Einnahme;



von welchen ich die letzten 6 Jahre hier aufnehme, um auch für diese Provinz eine Durchschnittssumme zu finden.

Angabe des Jahrs.	Für Stempel- papier.		Für Voll- machten.		Für Karten.	
	Rthlr.	Gr. Pf.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1793	16540	5 2	545	6	4912	12
1794	16738	15 —	588	16	4420	—
1795	16839	1 2	616	10	5474	12
1796	17875	2 2	687	10	7413	18
1797	20913	13 6	760	—	6660	4
1798	20479	22 4	790	14	6988	10

Summe 109386 | 11 | 4 | 3988 | 8 | 35869 | 8

Thut

auf 1 Jahr 18231 | — | — | 664 | — | 5978 | —

Im Verhältniß mit der Einwohnerzahl giebt die erste Rubrik auf ieden Menschen jährlich 11 Pf. die 2te — — — — —  $\frac{1}{2}$  — die 3te — — — — —  $3\frac{1}{2}$  —

Wenn man die Mittelzahl aus beiden Berechnungen zieht, und nach diesem Verhältniß die Ergiebigkeit der Steuer für die Staatskasse (vor der neuen Stempeltaxe von 1802) berechnet, so ergeben sich folgende Resultate:

Die Abgabe vom Stempelpapier beträgt auf ieden Menschen jährlich 1 Gr., also auf 9,800,000 = 408,333 Rthlr.

Die Abgabe von Vollmachten beträgt auf ieden Menschen jährlich  $\frac{1}{3}$  Pfennig, also auf 9,800,000 = 15,798 Rthlr.

Die Abgabe von Karten beträgt auf ieden Menschen jährlich 5 Pfennig, also auf 9,800,000 = 170,138 Rthlr.



Folgende Nachweisung mag ungefähr zeigen, was die Musik jährlich in die Staatskassen bringt, vorausgesetzt daß diese Abgabe in allen Provinzen nach gleichen Grundsätzen erhoben wird, woran ich jedoch zweifle.

Nachweisung der binnen 12 Jahren im Herzogthum Magdeburg eingekommenen Musikgefälle.

Angabe des Jahrs.	Für Musikzettel.		Für Musikpacht.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1783	226	16	481	1
1784	215	—	490	22
1785	189	1	480	19
1786	256	14	474	4
1787	217	14	477	8
1788	245	2	475	16
1789	230	10	491	16
1790	207	23	494	16
1791	236	8	495	4
1792	478	—	503	—
1793	442	20	529	10
1794	375	21	551	14
Summe	3321	9	5945	10
Thut auf 1 Jahr	276	18	495	10
772 Rthlr. 4 Gr.				

Im Verhältniß mit der Einwohnerzahl giebt dies auf jede Person jährlich  $\frac{11}{15}$  Pf.

Von Pommern nehme ich aus der von Brügge-  
mann gelieferten tabellarischen Nachweisung die sechs  
letzten Jahre zum Durchschnitt.



Die Musikgefälle betragen hier

Im Jahre	1793	1313	Rthlr.	12	Gr.	—	Pf.
—	—	1794	1305	—	19	—	—
—	—	1795	1413	—	1	—	—
—	—	1796	1552	—	9	—	3
—	—	1797	1402	—	23	—	3
—	—	1798	1498	—	22	—	3

Summe 8486 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf.

Thut auf 1 Jahr 1414 — 10 — 5 —

Im Verhältniß mit der Einwohnerzahl auf jede Person  $\frac{2}{10}$  Pf. Die Mittelzahl von  $\frac{1}{12}$  und  $\frac{2}{10}$  ist  $\frac{4}{20}$  eines Pfennigs, und dies giebt von 9,800,000 Menschen jährlich 27789 Rthlr.

Zur Berechnung der Paraphengefälle, einer Gewerbesteuer der Handelsleute, bringe ich ähnliche Tabellen bei:

Im Herzogthum Magdeburg kamen an Paraphengefällen ein

Im Jahre	1783	3525	Rthlr.	5	Gr.	—	Pf.
—	—	1784	3505	—	8	—	—
—	—	1785	3489	—	10	—	—
—	—	1786	3402	—	22	—	—
—	—	1787	3427	—	16	—	—
—	—	1788	3368	—	2	—	—
—	—	1789	3436	—	2	—	—
—	—	1790	3411	—	8	—	—
—	—	1791	3541	—	4	—	—
—	—	1792	3712	—	—	—	—
—	—	1793	3752	—	16	—	—
—	—	1794	3763	—	4	—	—

Summe 42325 Rthlr. 11 Gr. — Pf.

Thut auf 1 Jahr 3527 — 2 — 11 —

Auf jede Person  $3\frac{1}{2}$  Pfennig.

Krug Betracht. II.

L t



In Pommern kamen ein

Im Jahre 1793	5048	Rthlr.	3	Gr.	8	Pf.
— — 1794	5074	—	9	—	4	—
— — 1795	5042	—	1	—	8	—
— — 1796	5085	—	14	—	8	—
— — 1797	5173	—	11	—	8	—
— — 1798	5297	—	10	—	8	—

Summe 30721 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf.

Thut auf 1 Jahr 5120 — 5 — 3 —

Auf jede Person  $3\frac{3}{5}$  Pfennige.

Die Mittelzahl von beiden Resultaten ist  $3\frac{1}{2}\frac{2}{5}$  Pfennige, und dies giebt von 9,800,000 Menschen 116,238 Rthlr.

Die Viehsteuer betrug

	Rthlr.	Gr.	Pf.
in der Kurmark im Jahre 1800	14027	6	11
im Ostpreussischen Departement 1802	6092	66	11
in Halberstadt im Jahre 1802	6140	6	2
in Wernigerode im — —	766	11	4

Anmerkung.

Im Littauenschen Kammerdepartement finde ich sie mit dem Kopfschoß von Handwerkern und Loßgängern auf dem Lande (Nahrungssteuer) in einer Rubrik angegeben; sie betrug mit diesem im Jahre 1802 8859 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf.

Das Nahrungsgeld betrug

	Rthlr.	Gr.	Pf.
in Halberstadt im Jahre 1802	3095	4	—
in Lingen — — 1801	4614	3	7
in Zecklenburg — — 1801	2058	17	2
in Magdeburg — — 1802	5164	19	—

(mit der Mühlensteuer.)



## Die Tabaksgelder betragen

	Rthlr.	Gr.	Pf.
in der Graffsch. Mark im J. 1801	21,883	12	—
in Kleve . . . — — 1800	2,130	40	3

## Das Feuerlingegeld betrug

	Rthlr.	Gr.	Pf.
in Minden im Jahre 1801	1322	14	4
in Ravensberg — 1801	6903	4	9
in Teckenburg — 1801	492	13	4

## Das Zuschlagsgeld betrug

	Rthlr.	Gr.	Pf.
in Minden im Jahre 1801	1142	15	2
in Ravensberg — — 1801	1556	6	2
in Teckenburg — — 1801	335	21	4
in Lingen — — 1801	2185	1	3

Die Franksteuer im Fürstenthum Halberstadt betrug im Jahre 1802 12253 Rthlr. 17 Gr. 9 Pf.

Die Actisegelder des platten Landes in der Graffschaft Mark betragen im J. 1801 19,189 Rthlr.

Wie beträchtlich die Zehentabgabe in manchen Provinzen des preussischen Staats ist, mögen folgende Angaben beweisen.

Der Ober-Kunstädter Zehent im Fürstenthum Halberstadt von 1716 Magdeburger Morgen Acker, welchen das Augustinerkloster in Halberstadt besaß, wurde zu 993 Rthlr. 10 Gr. jährlichen Ertrag angeschlagen, so daß er von jedem Morgen 13 Gr. 10 Pf. beträgt.



Die Schule Kloster Berge bei Magdeburg besitzt im Dorfe Klein-Wanzleben den Zehent, und hatte ihn im Jahre 1799 für 552 Rthlr. 12 Gr. verpachtet.

Der halbe Zehent in den beiden Dörfern Gevensleben und Nieder-Dahum im Halberstädtischen wurde im Jahre 1800 ersterer zu 13838 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf., und letzterer zu 11,019 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. von der Kammer taxirt.



### Dritter Abschnitt.

Einfluß des Fabrikenwesens auf den Nationalreichtum  
und den Wohlstand des preussischen Staats.

Die mehresten Staaten Europens haben in Hinsicht auf die Fabriken und Manufakturen und den sogenannten Erwerbsfleiß in den neuern Zeiten ein überall ziemlich ähnliches System befolgt, welches hier und da zwar eine Zeitlang verlassen oder vernachlässigt, aber oft nachher mit desto größerer Aufmerksamkeit und Energie wieder ergriffen wurde. Man hielt die Macht und den Reichtum des Staats für unmittelbare und nothwendige Folgen des Bestrebens: die inländischen Werkstätte des Kunstfleißes so zu erweitern, daß auch Ausländer mit den Waaren derselben versorgt werden könnten; man hielt das Geld, welches von Ausländern für Produkte des inländischen Kunstfleißes bezahlt wurde, für baaren Gewinn der Nation, und diesen für das beste Mittel, die sogenannte Handelsbilanz für sich vortheilhaft zu machen.

Mancher Staatswirt und mancher Staatswirtschaftslehrer hielt die Erzeugung der rohen Produkte für einen dem Fabrikensystem untergeordneten Zweck, oder für ein Mittel, um den vermeintlichen höhern Zweck, den Kunstfleiß, empor zu bringen. Die Ursachen, welche dem Fabrikensystem so viele Nachahmer und Vertheidiger erwarben, scheinen vorzüglich folgende zu seyn.

Man sah, daß in Staaten, welche zuerst mit Eifer sich auf Bervollkommnung der städtischen Gewerbe, der Fabriken und Manufakturen, legten, große



und glänzende Anstalten, Gebäude und Werkstätten entstanden; die Neigung des Menschen nach dem Außerordentlichen und Ungewöhnlichen fand hier Befriedigung, und man nahm solche in die Augen fallende Dinge für unverdächtige Kennzeichen des wahren Nationalreichtums. Die Berichte der Reisenden, die geographischen und statistischen Beschreibungen und Lehrbücher, und die Berechnungen, wie viele Thaler, Gulden und Pfunde für inländische Fabrikwaaren vom Auslande gezogen wurden, erweckten den Wunsch vieler Regierungen nach dieser Goldgrube, und so sahn wir einen Staat nach dem andern den Kunstfleiß und die Fabriken kräftig unterstützen und oft erst erschaffen. Die zu eben diesen Zeiten gangbare Idee: daß das Glück, die Macht und der Wohlstand eines Staats vorzüglich in der Menge seiner Unterthanen bestehe, erweckte den Wunsch der Regierungen, durch Fabriken und Manufakturen die Zahl ihrer Unterthanen zu vermehren, und so viel als möglich von dem Auslande, welches ihre Fabrikate kaufen sollte, ernähren zu lassen.

So entstand unter vielen Staaten Europens eine Nacheiferung, die in Absicht auf die Geisteskultur und Ausbildung vieler menschlichen Kräfte gewiß sehr gute Folgen gehabt hat, die aber durch die aus ihr entstandenen heimlichen und offenbaren Kriege, und noch mehr durch die permanent gewordenen Sperrungssysteme, Aus- und Einfuhrverbote und alle Einschränkungen der natürlichen Thätigkeit und Gewerbsfreiheit zu theuer bezahlt worden sind und bis auf den heutigen Tag bezahlt werden. Man wollte sich durch die Fabrizirung aller künstlichen Bedürfnisse, welche man sonst von Ausländern kaufte, nach dem Ausdruck vieler Staatswirte, von andern Staaten



unabhängig machen, und endlich durch Verdrängung fremder Verkäufer auf ausländischen Märkten mit eigen fabrizirten Waaren andre Nationen von sich abhängig machen, und man vergaß, daß es zweierlei Arten von Abhängigkeit giebt. — Der Herr ist abhängig von seinem Diener und der Diener von seinem Herrn; wenn ich meine Bedürfnisse regelmäßig von einer Person kaufe, so bin ich von dieser Person abhängig — aber diese noch mehr von mir; meine Abhängigkeit ist die des Herrn, und die Abhängigkeit dessen, der für mich arbeitet, die Abhängigkeit des Dieners. Jene Staatswirte fanden nun in der dienenden Abhängigkeit mehr Glück für den Staat, als in der freiwilligen der Käufer oder der Herren.

Der herrliche Trieb in dem guten Menschen, Wohlseyn und Wohlstand um sich her zu verbreiten, verirrt sich oft auf unnatürliche Wege, wenn er nicht von der höchsten Tugend — von der Gerechtigkeit und der Liebe zur Ordnung — geleitet wird, und so wurde dieses System in den Händen manches wohlwollenden Regenten und mancher thätigen Regierung endlich ein Unterdrückungssystem der natürlichen Ordnung.

Die Frage: wie und auf was für Art tragen die Fabriken und trägt der Gewerbleiß der Menschen etwas bei zur Vermehrung des Nationaleinkommens überhaupt? war den Beförderern und Ausbreitern dieses Systems nicht eingefallen, oder sie wurde von ihnen nicht der Mühe wert geachtet, als eine Frage, die sie mit den von Ausländern erhaltenen Thalern und Goldstücken sogleich beantworten zu können glaubten.

Aller Gewerbleiß, alle Arbeiten der Handwerker,



Fabrikanten, Künstler und überhaupt aller der Menschen, die wir unter der Benennung der industriösen Klasse begreifen, erhalten und vermehren die Bequemlichkeit, das Vergnügen und das Wohlleben der Landeseinwohner, aber sie vermehren das Nationaleinkommen durch ihre Arbeit und Anstrengung nicht um das Geringste, so lange ihre Waaren nur von den Bewohnern ihres Landes gekauft werden, denn alle ihre Arbeiten müssen von denen bezahlt werden, welche ächtes Einkommen genießen. Wenn die industriöse Klasse die Produkte ihres Fleißes ins Ausland verkauft, so vermehrt der Wert, den sie durch ihre Arbeit den rohen Produkten zusetzt, die sie verarbeitete, das Nationaleinkommen des Landes, das sie bewohnt; aber man muß nicht übersehen: daß nicht der Wert des rohen Produkts, das sie verarbeitet ausführen, auf die Rechnung des Fabrikanten gesetzt werden darf.

Die Summe, um welche die industriöse, für das Ausland arbeitende Klasse das Nationaleinkommen vermehrt, besteht in Arbeitslohn für die eigentlichen Fabrikarbeiter und in Kapitalgewinnst für die Fabrikunternehmer. Eine Seifenfabrik in Köslin lieferte nach der Fabrikentabelle von 1802, 400 Tonnen Seife, an Verkaufswert für 8900 Rthlr., davon wurde für 7800 Rthlr. im Lande und für 1100 Rthlr. nach Schweden und Sachsen abgesetzt; der Wert der rohen Materialien war zu 8200 Rthlr. angegeben; der eigentliche Gewinnst der Fabrik war also 700 Rthl., mithin noch nicht völlig 9 Prozent des Werts der gelieferten Waare. Da sie nun für 1100 Rthlr. in das Ausland verkaufte, so hat sie das Nationaleinkommen in diesem Jahre um (9 Proz. von 1100 Rthl.) 99 Rthlr. vermehrt. Die übrigen 1001 Rthlr., welche



das Land durch diese Ausfuhr gewann, kommen nicht auf Rechnung der Fabrik, sondern auf Rechnung des Grundes und Bodens, der das rohe Material hergab. Bei der Fabrik waren 7 Arbeiter angestellt; diese erhielten von den 700 Rthlr. Gewinn ihr Arbeitslohn, und das Übrigbleibende erhielt der Unternehmer der Fabrik als Zinsen für sein auf den Ankauf der Materialien und auf den Bau der Werkstatt verwendetes Kapital und zum Ersatz der einer Abnutzung unterworfenen Fabrikgeräthe.

Die Wahrheit: daß nur die fürs Ausland arbeitenden Fabriken das Nationaleinkommen vermehren können, hat den Begünstigern und Unterstützern des Fabrikensystems schon lange vor Augen geschwebt, und das Streben derselben ging immer dahin, dieses Ziel zu erreichen und die Unterthanen unseres Landes mit dem Einkommen fremder Nationen zu bereichern; aber es wurde hier wieder ein wichtiger Umstand außer Acht gelassen, nemlich der Unterschied des Einkommens, das Grund und Boden giebt, und des Einkommens, das Fabriken geben, die fürs Ausland arbeiten.

Nach dem System aller europäischen Staaten wird der größte Theil der allgemeinen Staatsbedürfnisse durch Abgaben von den Unterthanen erhoben, und zu diesen Abgaben sollen die Staatsunterthanen insgesammt nach einem vermeintlichen Gleichheitsverhältniß beitragen. Alle Abgaben, die Handwerkern und Fabrikanten aufgelegt werden, müssen von denen bezahlt werden, die ihre Arbeiten kaufen; die industrielle Klasse zieht ihr Einkommen nicht aus Grund und Boden, der seine Arbeiter ohne Zuthun eines andern Menschen unmittelbar bezahlt, sondern sie lebt von dem, was die Menschen, welche von dem



Nationaleinkommen einen Theil besitzen, zu ihrer Bequemlichkeit, ihrem Vergnügen und ihrem Wohlleben verwenden wollen und können; es fällt daher jede Ausgabe, die man der industriösen Klasse auflegt, auf das Einkommen derer zurück, welche die Arbeiten dieser Klasse bezahlen. Das Einkommen des Fabrikanten, der fürs Ausland arbeitet, ist noch unangreifbarer als dessen, der für die Inländer arbeitet und von ihnen bezahlt wird; die letztern können durch Zwangsmittel, durch Aus- und Einfuhrverbote und andre Einschränkungen dahin gebracht werden, daß sie die den Fabrikanten aufgelegte Abgabe mit tragen, indem sie seine Arbeiten theurer bezahlen müssen, als sie es ohne die denselben aufgelegte Abgabe zu thun nöthig hätten; aber den Ausländer müssen wir gar fein behandeln; wenn wir dem Fabrikarbeiter fürs Ausland mit der einen Hand durch Abgaben etwas nehmen, so müssen wir es ihm mit der andern Hand durch Begünstigungen, Geschenke, Immunitäten, ja sogar durch Einschränkung anderer Klassen der Staatsbewohner wiedergeben; oder wir müssen gar (wie wir weiter unten durch Beispiele sehen werden) den Ausländer dafür bezahlen, daß er unsern Fabrikanten abkauft, wenn wir nicht befürchten wollen, daß iener einen andern Markt besucht und unsre Fabrikanten dem Mangel und Hunger überläßt. Die Summe dessen, was diese fleißigen oft mit der größten Anstrengung arbeitenden Menschen durch ihren Verkauf ins Ausland dem Nationaleinkommen zuzusetzen, ist also gar nicht fähig, etwas zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen beizutragen, und wenn solche Fabriken in manchem Lande eine große Menge Menschen (aber in den neuern Zeiten überall kümmerlich) ernähren und einigen Wenigen sogar Reich-



thümer geben, so ist doch niemals der Staat selbst oder die Staatskasse durch sie bereichert worden.

Der preussische Staat wird von Manchem ein Fabrikenstaat genannt, und es thut mir weh, wenn ich ihn mit diesem Namen benennen höre, der ihn gar nicht ehrt. Wenn seine Existenz und sein Wohlstand auf einem so wankenden Pfeiler, als die Fabriken sind, ruhen sollte, so würde ich mein Vaterland herzlich bedauern; aber ich glaube hinreichend bewiesen zu haben, daß er diesen Namen, wenigstens in Rücksicht auf seine Grundfeste und auf sein Nationaleinkommen, nicht verdient; obgleich die Bemühungen und Anstrengungen der Regierung in manchen Zeitpunkten auch mir den Glauben abnöthigen: daß Fabriken, Manufakturen und Gewerbsfleiß zuweilen für die Grundpfeiler des Wohlstandes und Reichthums gehalten worden sind. Die Mittel, welche unsre Staatsregierung von Zeit zu Zeit ergriffen hat, um das vermeinte hohe Ziel zu erreichen, sind kürzlich folgende:

- 1) Man verbot die Ausfuhr der rohen, einer Bearbeitung und Veredelung fähigen, Produkte, um das Arbeitslohn an den Produkten zu verdienen, die ausser Landes verkauft wurden; und verbot die Einbringung ausländischer Fabriks- und Kunstwaaren, um die Einwohner zu zwingen, für ihre Bequemlichkeit, ihr Vergnügen und ihr Wohlleben selbst zu arbeiten, und dem Ausländer das Arbeitslohn und den Kapitalgewinnst von seinen Fabrikwaaren nicht zu bezahlen.
- 2) Man errichtete ein eignes Departement, dessen Aufmerksamkeit ausschließlich auf die Etablirung fehlender und auf die Erhaltung und Erweite-



zung schon vorhandener Fabriken gerichtet seyn sollte, und legte auch in den Provinzen eigene, der ersten Behörde unterworfenene, Kollegien und Behörden zu diesem Behuf an.

- 3) Man etablierte zum Besten einzelner Fabrikzweige Magazine von rohen Materialien mit einem vom Staate hergegebenen Fonds, aus welchem die Arbeiter in geringen Quantitäten diese rohen Materialien zum Einkaufspreise erhalten konnten, und unterstützte solche Personen des Aus- und Inlandes, welche sich erbieten, Fabriken und Manufakturen anzulegen, durch ihnen verliehene Monopole, durch Geldgeschenke, Vorschüsse, Gebäude, Werkzeuge &c.
- 4) Man befreiete die Fabrikanten und Fabrikarbeiter von manchen Lasten, welche nach der Verfassung von den Staatsunterthanen getragen — und von manchen Verbindlichkeiten, die von ihnen eigentlich geleistet werden mußten; dahin gehört: die ihnen ertheilte Kantonsfreiheit, Befreiung von Einquartirung, gänzliche oder theilweise Erlassung von Abgaben &c.
- 5) Man setzte Prämien aus für diejenigen, die sich auf irgend eine Art in Erfindung und Anwendung von künstlichen Maschinen auszeichneten, und gab denen Prämien, welche erweislich eine gewisse Quantität Fabrikwaaren ausser Landes absetzten.

---

Wenn man die Ausfuhr der rohen Produkte, die einer Bearbeitung und Veredelung fähig sind, verbietet, so setzt das zum voraus, daß man die Ausfuhr der Fabrikate für einträglicher hält, als die der



rohen Produkte. Wenn eine Provinz bei uneingeschränkter Ausfuhrfreiheit 1000 Zentner Wolle ins Ausland verkauft, und für diese Quantität 30,000 Rthlr. erhält, so wird sie für dieselbe Quantität Wolle, wenn sie zu Tüchern und Zeuchen verarbeitet ist, im Durchschnitt 34 bis 35,000 Rthlr. erhalten, wenn nemlich die Ausländer Lust und Willen haben, diese Tücher und Zeuche zu kaufen, und wenn sie in ihrem Lande nicht dieselben Maaßregeln befolgen, um an Ausländer kein Arbeitslohn zu bezahlen; es wird auf diese Art das Nationaleinkommen um 4 bis 5000 Rthlr. vermehrt worden seyn. Eine andere Gestalt erhält aber diese Berechnung, wenn in einer Provinz die Ausfuhr der Wolle verboten ist; in diesem letztern Falle findet kein wahrer Wert oder Weltpreis für die Wolle mehr statt, sondern der Preis dieses Produkts wird durch das Monopol der Fabrikanten gegen die, welche das rohe Produkt verkaufen, ein künstlicher Preis, der nur durch verminderte Erzeugung dieses Produkts noch in einem gewissen Gleichheitsverhältniß mit den Preisen anderer Waaren erhalten werden kann. Es ist gewiß zu manchen Zeitpunkten in manchen Provinzen dahin gekommen, daß die 1000 Zentner Wolle, welche der inländische Fabrikant mit 30,000 Rthlr. bezahlte, im Auslande für 38,000 Rthlr. hätten verkauft werden können; oberachtet der Fabrikant für seine fertigen Waaren auch nicht mehr erhielt, und dieses Ausfuhrverbot hat die Provinz nicht bloß um 8000 Rthlr. ärmer gemacht, da sie Arbeiter, Maschinen, Frachtkosten u. unnöthigerweise bezahlen und erhalten mußte, sondern sie hat auch der möglichen Produktion einen Schaden zugesügt, der nicht berechnet werden kann, indem unstreitig eine größere Quantität Wolle hervorgebracht



werden wird, wenn man eines höhern Preises und größern Marktes für dieselbe versichert ist.

Der Verkäufer einer jeden Waare, deren Preis nicht mehr mit den Kosten der Produktion oder Fabrikation und dem nöthigen Gewinnst beim Verkauf im gehörigen Verhältniß steht, wird, sobald er keinen andern Ausweg finden kann, die Konkurrenz der Verkäufer zu vermindern suchen; er wird also in der Zukunft nicht mehr so viel Wolle zu Markte bringen, oder — was gleichviel ist — produziren, um durch künstlichen Mangel den Preis zu heben, oder wenigstens so zu erhalten, daß nicht offener Schaden bei der Kultur dieses Produkts ist.

Man hat sich oft gewundert, daß trotz des Ausführverbots der Wolle unsre Wollfabrikanten das rohe Material doch so theuer, als es oft gewesen ist, bezahlen müssen, indem man glaubte, daß der Preis desselben gegen andre Länder, wo Freiheit der Ausfuhr ist, sehr niedrig seyn würde. Aber auch hier, wie in allen menschlichen Anordnungen, die der Natur entgegen sind, hat die Wirkung solcher künstlichen Veranstaltungen ihre Grenzen. Der Schäferbesitzer, der Mittel in Händen hat, seine Wollproduktion zu vermehren, kann es recht wohl berechnen, daß diese Vermehrung zu seinem eignen Schaden gereichen, und ihm und Andern und überhaupt der ganzen Waare den Preis verderben würde, indem die Märkte dann mit Wolle überfahren wären; er wird also das Futter, das er für eine größere Anzahl Schafe hat, und den Boden, der nach richtigen ökonomischen Grundsätzen am besten auf diesen Zweig der Produktion verwendet werden könnte, zu einem andern Zweige der Produktion verwenden, der noch nicht durch Monopole und Ausfuhrverbote in seinem natür-



lichen Preise herabgesetzt ist, und auf diese Art werden die Ausfuhrverbote einzelner Produkte den Preis nach einigen Jahren wieder in das gehörige Gleichgewicht bringen, oder, wie uns schon manche Beispiele belehrt haben, wirkliche aus Mangel entstehende Theuerung bewirken.

Wenn man nun auch auf den Schaden nicht Rücksicht nimmt, den ein neues Ausfuhrverbot überhaupt hervorbringt, durch Verwirrung des sonst bestehenden Verhältnisses, und durch die Verlegenheit, in welche die Menschenklasse gesetzt wird, die sich mit dem Zweige der Kultur abgab, welchen das Verbot trifft, so ist doch gewiß der Schaden bemerkenswert, den das Verbot, so lange es besteht, dem natürlichen Verhältniß der Produktion beibringt. Wenn durch das Ausfuhrverbot des rohen Flachses der Kultivateur desselben dazu gezwungen wird, den Boden, den er sonst zum Bau dieses Produkts mit Vortheil anwendete, zu etwas andern zu verwenden, so ist ieder Verlust, der daraus entsteht, nicht bloß Verlust des Kultivateurs, sondern Nationalverlust. Wenn ein Morgen Land, mit Flachs bebauet, einen Thaler mehr Totalertrag bringt, als er nun, auf andre Art genutzt, giebt, so ist das Nationaleinkommen um diesen Thaler jährlich vermindert worden.

Alle rohe Produkte, die mit Ausfuhrverboten belegt werden, müssen anfangs, vorzüglich wenn sie in großer Menge da sind, im Preise fallen; nach und nach aber wird der Preis derselben so lange wieder steigen, bis er mit den nicht verbotenen in ein gewisses Gleichgewicht kommt, und wenn, wie wir neuerlich in Frankreich ein Beispiel erlebten, die Ausfuhr aller rohen Produkte verboten wird, so erhält zwar diese Maaßregel die Erzeugung aller rohen



Produkte in einem gewissen Gleichgewicht, aber man mögte sagen: nach einem verüingten Maaßstabe; denn nun wird man von dem Grund und Boden nur genau so viel verlangen, als zur Noth hinreicht, um dem innern Bedarf des Landes zu genügen, indem man sich sonst selbst den Preis verderben würde; der Grundbesitzer wird über eine glückliche und reiche Ernte jammern und wehklagen, denn sie ist für ihn die Aussicht zu den geringsten Preisen, bei denen er vielleicht gar die Kulturkosten einbüßen, oder wenigstens der Pächter die Pacht aufgeben muß, und nur eine schlechte Ernte oder gar Hungersnoth ist im Stande, ihn zur bessern Kultur seines Grundstücks aufzumuntern, bis wieder eine reiche Ernte seinen Fleiß lähmt und seine Hoffnungen zu Boden schlägt.

Schon oben ist der bei vielen Staatswirten als unbestreitbar angenommene Satz mit wenig Worten berührt worden: daß es besser sey, die rohen Produkte erst zu veredeln und zu bearbeiten, ehe man sie ausführt, als sie so roh, wie sie uns die Natur giebt, auszuführen; indem man dadurch noch auffer dem Preise des rohen Materials das Arbeitslohn für die Veredlung desselben verdiene. Es ist dieser Satz so oft gesagt und wieder nachgesagt, gedruckt und wieder nachgedruckt worden, daß es wirklich gewagt scheint, sich an seiner Autorität vergreifen zu wollen; indessen erlaube ich mir doch eine nähere Beleuchtung desselben.

Der Fabrikant und Fabrikarbeiter, welche ihre Waaren ins Ausland absetzen, erhalten nicht bloß Arbeitslohn von den Ausländern, sondern auch Zinsen für die in der Fabrik steckenden Kapitale. Die Einnahme der Fabrikherren und Besitzer solcher Kapitale ist nur zum geringsten Theil und in vielen Fällen



Fällen gar nicht als Arbeitslohn anzusehen, da sie oft nicht einmal die Oberaufsicht über ihre Fabrik führen, sondern diese einem Buchhalter oder Faktor anvertrauen; sie erhalten also für ihre in der Fabrik den Gebäuden, den Utensilien und dem Waarenlager steckenden Kapitale gewisse Zinsen, welche in einem Staate, wo keine Monopole und keine Aus- und Einfuhrverbote statt finden, mit den landesüblichen Zinsen von ausgeliehenen oder auf andre Art verwendeten Kapitalen in der Regel im Gleichgewicht stehen. In einer Provinz, in welcher keine Begünstigung irgend eines Erwerbzweiges vor dem andern statt findet, werden die Kapitale immer da angewendet und untergebracht werden, wo bei der größten Sicherheit der größte Gewinn zu hoffen ist. Wenn bei der Landwirtschaft noch große Meliorationen gemacht werden können; wenn noch öde und wüste Striche für einen geringen Preis zu verkaufen sind, die durch Anwendung von Arbeit und Kapitalien urbar gemacht werden können, so werden unstreitig die mehresten und größten Kapitale auf diesen Erwerbzweig gewendet werden — weil er unter allen der sicherste ist, weil hier nicht so leicht als bei den Fabrikgewerben Betrug und Banquerot zu befürchten ist; weil dem Grundbesitzer sein Kapital — Grund und Boden — nicht gestohlen werden kann; weil es ihm immer vor Augen liegt und er nicht nöthig hat, seine Bücher nachzusehen, ob er auch wohl ärmer geworden ist, und endlich, weil alle Unglücksfälle, die ihn treffen können, Hagel und Miswachs, Wind, Feuer und Wasser doch in der Regel nicht sein Kapital, sondern nur seine Zinsen eine Zeitlang angreifen. Eine ganz andre Bewandniß hat es mit den Kapitalen des Fabrikanten, von welchen oft nur ein



sehr geringer Theil in den Händen oder dem Kasten seines Besitzers ist; deren Besitzer und Verwalter sich bis ins kleinste Detail vor Betrug beim Einkaufen, beim Transport, bei der Fabrikation und beim Verkauf mit großer Aufmerksamkeit hüten muß, und die durch Feuer und Wasser auf einmal vernichtet werden können.

Wenn in einem Lande weder der Produktion noch der Fabrikation Hindernisse im Wege liegen; wenn weder der Ackerbau, die Viehzucht, die Fischerei, noch die Fabrikationsgewerbe irgend eine das natürliche Gleichgewicht störende Begünstigung erhalten, so ist's wohl in die Augen fallend, daß alle vorhandene Kapitale zuerst auf die Produktion oder auf die erhöhte Kultur des Bodens verwendet werden. Nur dann erst, wenn hier kein Kapital mehr mit Nutzen angelegt werden kann, werden Fabriken und Manufakturen etablirt werden, und auch nur dann erst mit Nutzen für die Nation und ihren Wohlstand. Wenn aber in einer Provinz die vorhandenen Kapitale und der Fleiß der Menschen nicht mit Sicherheit und Hoffnung auf verhältnißmäßigen Gewinn auf die Kultur des Bodens gewendet werden können; wenn der Besitzer oder Pächter eines Grundstücks befürchten muß, daß Ausfuhrverbote eines ihm nützlichen Produkts und Einschränkungen in der Benutzung einzelner Grundstücke ihn in Verlegenheit setzen, seine Pläne zur höchstmöglichen Benutzung des Bodens vereiteln, und seine erzeugten Produkte zu einem Mißpreise herabbringen werden; dann wird er sein Kapital und seinen Fleiß freilich lieber auf Gewerbe verwenden, die dergleichen Einschränkungen nicht unterworfen sind, oder die sogar im Gegentheil thätige Unterstützung von der Regierung genießen.



Wenn dem Ankauf der Grundstücke Hindernisse, lästige Formalitäten und Abgaben vieler Art in den Weg gelegt werden: wenn der Besizer von Kapitalen erst um die Erlaubniß, ein Grundstück kaufen zu dürfen, supplizieren und diese Erlaubniß theuer bezahlen muß, so werden freilich Kapitalisten ihre Kapitale lieber zu andern Dingen verwenden, oder Wucher damit treiben, und dadurch dem Staate schaden.

Ein Land kann sehr reich und wohlhabend seyn, ohne Fabriken und Manufakturen zu besitzen, und wir haben nicht nöthig, entfernte Länder zum Beweise aufzusuchen, da wir im eignen Vaterlande ein Beispiel finden. Ostfriesland ist vielleicht, im Ganzen genommen, die reichste Provinz des preussischen Staats, und sie ist zugleich die, welche an Fabriken und Manufakturen die ärmste ist (wenn man Neu-Preußen ausnimmt). Die Bewohner dieses reichen Landes müssen eine große Menge Fabrikwaaren vom Auslande kaufen, und sein Reichthum nimmt nicht ab, sondern nimmt vielmehr zu; wenn die Regierung hier durch künstliche Mittel Fabriken etabliren wollte, so würde sie erst das Land ärmer machen müssen. Die Kultur des Bodens und die unentbehrlichsten Gewerbe der Einwohner geben hier so viel Gewinn, daß der gemeine Tagelöhner 12 Gr., 16 Gr. bis 1 Rthlr. täglich verdienen kann; die Fabrikarbeit, Spinnen, Weben u. ist durch die immer mehr verbreitete Konkurrenz aller kultivirten Staaten, durch die großen Begünstigungen der Regierungen und durch die unnatürliche Vermehrung der Menschenklassen, die sich durch sie ernähren wollen, so wohlfeil geworden, daß in Ostfriesland keine Kapitale und keine Arbeiter zu so ärmlichen Gewerben zu erhalten sind. Wollte man nun durch Ausfuhrverbote



der rohen und Einfuhrverbote der fabrizirten Waaren den Preis der rohen Produkte und also den Gewinn von Grund und Boden zum Besten neu zu etablirender Fabriken heruntersetzen, so würde man gewiß mit der Zeit die Einwohner dieser Provinz dahin bringen, daß auch sie ihre Kapitale und ihren Fleiß auf Fabriken und Manufakturen verwendeten, um bei dem sinkenden Erwerb von Grund und Boden nicht Mangel zu leiden; aber man würde auch durch dieses Verfahren die Provinz von dem Grade des Wohlstandes unausbleiblich herabbringen, den sie jetzt besitzt.

Wenn man durch künstliche Mittel in einem Staate den Preis der rohen Materialien unter den natürlichen Preis derselben oder unter den Weltpreis herabbringen will, so kann diese Operation zu nichts anderm führen, als die Nation ärmer zu machen. Lebten wir in einem isolirten Staate, der in keiner Handelsverbindung mit der übrigen Welt stünde, so würde es freilich ganz gleichgültig seyn, ob der Wispel Getreide 20 oder ob er 100 Rthlr. kostete, da sich in der Regel die Preise aller andern Waaren darnach reguliren, und der Unterschied würde also nur in Worten oder Zahlen, und nicht in der Wirklichkeit bestehen; wenn wir aber in Verbindung und im Handel mit der übrigen Welt bleiben wollen, so ist's doch ein großer Unterschied, ob bei uns der Scheffel Getreide einen Thaler, oder ob er zwei Thaler Wert hat. Da sich auch hier der Preis der übrigen Waaren nach dem des Getreides regulirt, so werden wir, wenn der Kaffee und der Zucker das Pfund 8 Gr. gilt, für einen Scheffel unsers Getreides im ersten Falle 3 Pfund, im zweiten aber 6 Pfund Kaffee oder Zucker erhalten, und da Reichthum und Wohl-



stand nur nach der Fähigkeit abgemessen werden kann: die Güter, welche die Natur uns in Europa und in allen übrigen Welttheilen giebt, genießen zu können, so wird die Provinz, deren Haupteinkommen aus Grund und Boden besteht, im zweiten Falle um das Doppelte wohlhabender seyn, als im erstern. Ostfriesland erhält für seine rohen Produkte, die im Auslande gut bezahlt werden, eine weit größere Menge Fabrikwaaren, als es im eignen Lande bei dem Wohlstande der Arbeiter für dieselbe Summe Geldes fabriziren könnte.

Die Ausfuhr roher Produkte ist schon an sich selbst einem Staate, der sie in Überfluß erzeugen kann, vortheilhafter und macht ihn wohlhabender, als die Ausfuhr von Fabrikwaaren. Die rohen Produkte, welche wir ins Ausland verkaufen, giebt uns die Natur weit wohlfeiler, als uns die Fabrikanten ihre Fabrikwaaren geben können; der Profit bei dem Verkauf der erstern ist daher für die Nation weit größer, als bei dem Verkauf der letztern. Tausend Wispel Getreide, die wir an Ausländer für 40,000 Thaler verkaufen, kosten in einem fruchtbaren Boden dem Grundbesitzer, der sie gewinnt, an Arbeitslohn und Kulturkosten oft nicht 10,000 Thaler, und 30,000 Thaler sind reiner Gewinn. Tausend Stück Luch, welche ein großer Fabrikant für 40,000 Rthlr. außer Landes verkauft, kosten diesem an Auslagen mindestens 34 bis 35,000 Rthlr., und er hat nicht mehr als 5 bis 6000 Thaler Gewinn. Es läßt sich Mancher bei Vergleichung der Gewerbe von der Zinsenberechnung der auf beide Gewerbe verwendeten Kapitale in seinem Urtheil irre führen, indem er meint, daß der Besitzer von Grund und Boden auch nicht mehr an seinem Kapital verdiene, als der Fabri-



lant an dem seinigen; denn wenn der Besizer von Grund und Boden die landesüblichen Zinsen von dem Kapital, mit welchem er sein Grundstück kaufte, oder was es im Verkauf wert ist, von seinem Gewinn abgezogen hat, so bliebe ihm in der Regel auch nicht mehr reiner Profit übrig, als dem, der sein Kapital auf Fabrikanlagen verwendet. In so weit ist dies Raisonement ganz richtig, aber der wesentliche Unterschied der beiden Kapitale giebt der Sache eine ganz andre Gestalt. Das erste Kapital — Grund und Boden — ist ein eiserner Fonds, den uns die Natur umsonst ohne alle Bemühung und Anstrengung von unsrer Seite giebt; das uns, wie schon oben dargestellt ist, durch keinen Zufall genommen wird, und dessen Zinsen reiner Nationalgewinn sind. Die Kapitale, welche alle andre Gewerbe im Staate nöthig haben, müssen erst durch großen Fleiß, Sparsamkeit und Anstrengung gesammelt werden, und ein einziger Verschwender kann das Kapital zerstören, und zwar für die Nation zerstören, was seine fleißigen und sparsamen Vorfahren sammelten. — Nicht so bei Grund und Boden; hier kann ein Verschwender das Kapital nicht zerstören, nicht für die Nation und den Staat zerstören, sondern nur den Besizer desselben wechseln, ohne Nachtheil an dem Kapitalvermögen des Staats.

Wenn auch bewiesen werden könnte, daß in einer Provinz alle Grundstücke von ihren izehigen Besizern oder deren Vorfahren erkaufte sind, und daß keiner mehr vorhanden ist, dessen noch bekannte Vorfahren das Grundstück als herrenloses Gut ohne Kaufsumme in Besiz nahmen, so bleibt doch die Sache an sich immer dieselbe, und das eiserne unzerstörbare Kapital — Grund und Boden — ist dem



Staate unverlierbar, wenn auch alle Grundbesitzer ihre Grundstücke verkauften und mit den Kaufgeldern aus dem Lande gingen. Wenn aber der Kaufmann oder der Fabrikant mit seinem gesammelten Kapitale, das an keinen Ort und an keinen Boden gebunden ist, auswandert, so geht dessen Kapital auch für den Staat verloren. Die Zinsen, welche Grund und Boden trägt, sind Nationalzinsen, sie vermehren das Nationaleinkommen; die Zinsen, welche der Privatmann von ausgeliehenem Gelde zieht, sind Zirkulationszinsen, die nicht das Nationaleinkommen, sondern nur das Einkommen eines Einzelnen auf Kosten eines oder mehrerer Andern vermehren.

Die jetzige politische Lage der Staaten macht die Ausfuhr roher Produkte auch weit vortheilhafter, als die Ausfuhr der Fabrikwaaren. Fast alle Staaten erlauben die Einfuhr roher Produkte und verbieten die Einfuhr der fabrizirten; unsre Kaufleute, die mit rohen Produkten handeln, sind jetzt — wo Handelsfreiheit ist — um den Absatz ihrer Waaren nicht im mindesten verlegen, wenn diejenigen, die mit Fabrikwaaren handeln, oft Verzweiflungsmittel ergreifen, um diesen Waaren Absatz zu verschaffen. Wir haben Beispiele erlebt, daß Leinwand auf den Märkten zu wohlfeilern Preisen verkauft wurde, als das dazu nöthige Garn gekostet hatte, um nur die Konkurrenz mit andern auszuhalten, oder andre Konkurrenten abzuschrecken. Die Schiffe, welche Fabrikwaaren führen, sind überall einer lästigen Durchsuchung, oft ungeheuren Zöllen, ja sogar der Konfiskation unterworfen, da man hingegen die mit rohen Produkten überall gern aufnimmt, keine, oder nur geringe Zölle von ihnen verlangt, ja sogar a



manchen Orten noch Prämien dafür bezahlt, daß sie überhaupt dergleichen Produkte bringen.

Wenn eine Nation ihre Kapitale bei der Kultur des Grundes und Bodens höher, als bei der Etablierung und Unterhaltung der Fabriken nutzen kann, so wäre es doch wohl allen vernünftigen Wirtschaftsgrundsätzen entgegen, wenn sie um des Eigensinnes willen: keinem fleißigen Menschen in irgend einem andern Lande etwas zu verdienen zu geben, ihre Kapitale zu geringeren Zinsen anlegen wollte! Es würde eben so unwirtschaftlich gehandelt seyn, als wenn ein Gutsbesitzer, der bloß fetten Weizenacker hat, aus dem Grunde, weil er alle seine Bedürfnisse selbst erzeugen will, einen Theil dieses Ackers mit Kiensamen besäete; da er zu seiner Brauerei und Branntweinbrennerei viel Holz braucht, das er eine halbe Meile weit in einem großen Walde wohlfeil kaufen kann.

So viel von der Anwendung der Kapitale, welche durch die Mittel, die das Fabrikwesen begünstigen, von der Kultur des Bodens verschleucht und den Fabriken und Manufakturen zu weit geringern Nationalzinsen zugewendet werden; ich gehe zu der Betrachtung des Arbeitslohnes über, das man von den Ausländern, die unsre Fabrikwaaren kaufen, verdienen will.

Daß das Arbeitslohn, welches die Fabrikanten jetzt in allen den Staaten Europens verdienen, welche die Fabriken als Reichthum und Wohlstand bringende Veranstaltungen betrachten, ärmlich und kärglich ist, bedarf wohl keines Beweises, denn es ist überall in die Augen fallend, und ich kann durch mein Nachdenken über diesen Gegenstand zu keiner andern Überzeugung kommen: als daß bei der ieszigen Lage der Dinge, da alle Welt Fabriken etablirt und alles



fabriziren will, der Staat im Wohlstande sinken muß, in dem sich die Klasse der gemeinen Fabrikarbeiter — der Spinner und Weber — vermehrt. Wenn das Spinnen des Flachses und der Wolle, dieses so ärmliche Gewerbe, das jetzt kaum noch gegen den Hungertod schützt, Haupt- und einziges Gewerbe vieler Menschen ist, welche zu andern Arbeiten Kräfte besitzen, so wird Armuth und Elend das Loos dieser Menschen seyn. Diese Arbeiten müssen bei der jetzigen Lage der Dinge nur Nebenarbeiten freier Menschen, und können Hauptarbeit der Gefangenen und Verbrecher werden, wenn nicht die Versorgung und Erhaltung der Armen und Nothleidenden die Kräfte und das Vermögen der einzelnen Kommunen, die dazu gesetzlich angehalten werden können, übersteigen, und sie selbst arm und nothleidend machen soll. Spinnerei und Weberei, als häuslicher Fleiß neben andern Hauptgeschäften und als Nebenarbeit, bereichern eine Nation und erhöhen den Wohlstand und die Moralität derselben; aber wo sie einziges Erwerbsmittel geworden sind, da wird Armuth, Mangel an physischer und intellektueller Kultur und Menschenentwürdigung immer mehr zunehmen.

Es scheint gegen die Würde eines selbstständigen Staats zu seyn, wenn er aus seinen Unterthanen Tagelöhner für fremde Nationen machen will. Ein Staat, dessen Grund und Boden einer höhern Kultur fähig ist, der noch unbenuzte Wälder und Wüsteneien, unübersehbare Viehtriften und kulturfähige Sandwüsten besitzt, hat es nicht nöthig zu so ärmlichen Erwerbszweigen seine Zuflucht zu nehmen; er wird durch Freiheit bei der Kultur des Bodens, durch Wegräumung aller dieser Kultur entgegenstehender Hindernisse, seinem Volke reichlichere Erwerbsmittel



geben können. Es giebt unfruchtbare, keiner Produktion fähige und doch von fleißigen und gesunden Menschen bewohnte Gegenden genug, denen diese Erwerbszweige überlassen werden sollten, und welche man durch immer vergrößerte Konkurrenz nicht noch ärmer machen sollte, als sie ohnedem schon sind.

Über das oben angegebene zweite Mittel, das man im preussischen Staate zum Besten des Fabriken-systems angewendet hat: nemlich die Etablirung eines eigenen Departements und verschiedener Neben- und Unterbehörden, kann ich mir nur wenige Betrachtungen erlauben. Die ältesten öffentlichen Anstalten, die wir in unserm Staate zum vermeintlichen Besten der Fabriken und ihres Credits haben, sind die Schau- und Leggeanstalten. Diese Anstalten bestehen aus eignen Fabrikbehörden, deren Mitglieder oft selbst Fabrikarbeiter sind, und welche die Waaren der Fabrikarbeiter untersuchen müssen, um durch ihren Stempel zu bezeugen, daß sie reglementsmäßig und gut verfertigt sind; diese Leute werden dafür von den Fabrikanten bezahlt, und ihr Gewerbe ist an einigen Orten Haupt-, an andern Nebengewerbe. Eine Anstalt, welche die Fabrikwaaren ohne Nutzen für die Arbeiter vertheuert, kann doch nicht als nützlich für die Fabrikation angesehen werden, und was den öffentlichen Glauben betrifft, den diese Stempelung hat, so frage man einen Kaufmann, der Leinwand ins Ausland schickt: ob er bei der ihm zum Verkauf angebotenen Leinwand sich mit der Stempelgarantie begnügt, ohne das Gewebe selbst zu untersuchen, oder ob er es mit eben der Genauigkeit betrachtet, als wenn kein Stempel darauf gedruckt wäre?

Mögliche Mißbräuche in großer Menge zeigt



uns überall bei dieser Veranstaltung schon unser Nachdenken, wirkliche zeigt die Erfahrung; jedoch tritt bei dieser Betrachtung derselbe Fall ein, der auch das Raisonement über Kontrebande so schwankend macht. Die Mißbräuche bei den Schau- und Leggeanstalten und die Größe der Kontrebande lassen sich nicht beweisen; der Schriftsteller, welcher behauptet, daß die Kontrebande oder die Betrügerei bei den Schauanstalten sehr groß sey, hat an sich — ohne auf seine Person Rücksicht zu nehmen — eben so viel Autorität, als der, welcher behauptet, daß sie sehr gering sey, denn beide können ihr Objekt nicht mit Zahlen ausdrücken. Die Gerichts- und andre Staatsbehörden könnten uns zwar belehren, wie viel Betrügereien in beiden Gegenständen entdeckt — aber nicht, wie viel überhaupt ausgeübt worden sind. Man kann mit der größten subjektiven Gewißheit eine große Menge solcher Betrügereien wissen, die nicht entdeckt sind, ohne doch gerichtlich geltende Beweise für diese Behauptungen vorbringen zu können, ohne welche sie in den Augen Anderer entweder für absichtliche Verunglimpfung einer öffentlichen Anstalt, oder einer einzelnen Person, oder im gelindesten Falle für leeres Geschwätz angesehen werden.

Der Fabrikarbeiter, der schlechte Waaren liefert, wird sein Wesen auch ohne alle Schau- und Leggeanstalten nicht lange ungestraft treiben, sondern er wird sich selbst dadurch am mehresten schaden, und das ist der natürlichen Ordnung und der Gerechtigkeit gemäß. Wenn man aber dergleichen Anstalten bloß in Rücksicht auf ausländische Käufer etablirt, damit — wie es gewöhnlich heißt — die Fabrik im Ganzen nicht in schlechten Ruf kommen solle, so muß man nicht vergessen, daß der einzelne Fabrikarbeiter



sein Fabrikat nicht selbst ins Ausland sendet, sondern daß Kaufleute oder große Fabrikunternehmer diese Versendung besorgen, und diese beurtheilen den Wert der Arbeit um ihres eigenen Nutzens willen unstreitig weit strenger, als alle Schau- und Leggemeister um eines Andern Nutzens willen; und überdem bestehn viele Fabriken im preussischen Staate, und haben schon lange ihren Kredit im Auslande erhalten, ohne alle Schauanstalten.

Ich kann nicht mit Gewißheit sagen, ob die sonstigen Gesetze der höhern Behörden noch in Ausübung gebracht werden, in denen dem Fabrikarbeiter das eigentlich Technische seiner Arbeit genau vorgeschrieben war; wo ihm z. B. die Anzahl der Fäden genau bestimmt wurde, welche er zu ieder Art Zeug, das er lieferte, nehmen sollte, bei Strafe, daß im Übertretungsfalle seine ganze Arbeit vernichtet würde. Dergleichen Gesetze stehen mit den Gesetzen, die dem Landmann gebieten, welches Produkt er auf seinem Boden bauen und welches er nicht bauen soll, in gleichem Range, und sie sollten nicht unter die Beförderungs-, sondern unter die Verhinderungsmittel des Glors der Fabriken gezählt werden. Der Fabrikant weiß gewiß besser, als ieder Andre, welche Waaren seiner Fabrik jetzt den besten Absatz finden; der große Markt verlangt leichte und schwere, theure und wohlfeile Waaren, und wenn dem Arbeiter diese Disposition über seine Werkstühle genommen wird, so wird er eher aufhören überhaupt diesen Erwerbszweig zu betreiben, als Waaren verfertigen, von denen er weiß, daß sie keine Käufer finden.

Über das höchste Departement zum Besten der Fabriken und Manufakturen kann ich nicht urtheilen, da mir die Geschäfte desselben unbekannt sind. Wenn



überhaupt dergleichen Anstalten nützlich und nöthig sind, so würde vielleicht eine eben so hohe Behörde, die sich ausschließlich mit dem Besten der Produktion beschäftigte, den Anordnungen der Fabrikenbehörde dann das Gleichgewicht halten, wenn sie etwas zum Besten ihres Verwaltungszweiges auf Kosten des ersten Erwerbszweiges im Staate, von dem der ganze Staat erhalten wird, anordnen wollte.

3) Man etablirte auf Kosten des Staats Magazine von rohen Materialien, und unterstützte Aus- und Inländer, welche Fabriken anlegten, durch Monopole, Geschenke &c.

Daß im preussischen Staate sehr viele Fabriken, die eine Zeitlang glänzten, zu Grunde gegangen sind, ist ein Erfahrungssatz, der wohl keiner einzelnen Beispiele bedarf, und ich glaube mit Gründen behaupten zu können, daß eben die Mittel, welche zum vermeintlichen Besten der Fabriken angewendet wurden, den Ruin der mehresten, welche gestürzt sind, bewirkt haben. Es war seit langer Zeit nicht bloß in unserm Vaterlande, sondern auch im Auslande bekannt genug, daß die preussische Regierung in ihren Provinzen Fabriken etablirt zu sehen wünschte, und daß Personen, welche sich zu der Anlegung solcher Anstalten verstanden, willige Unterstützung vom Staate zu hoffen hatten. Ich kenne die Hunderttausende, welche die Staatskasse auf diese Art verloren hat, nicht berechnen, da ich nur Bruchstücke der Art besitze; aber man darf sich nur an einige gestürzte Fabriken in Berlin erinnern, um sich zu überzeugen, daß der Verlust des Staats nicht gering gewesen ist. Dergleichen Verlust war nicht bloß Verlust für die Staatskasse, sondern Verlust für die Nation, wie oben durch ein Beispiel gezeigt worden ist.



Aus der Geschichte Friedrichs des Zweiten ist bekannt, daß er beträchtliche Summen auf Unterstützung solcher Grundbesitzer verwendete, die selbst zu wenig Vermögen besaßen, um nützliche Meliorationen unternehmen zu können, und daß er von den hierzu verwendeten Kapitalien keine Zinsen für seine Kassen verlangte; diese Kapitale waren auch für die Staatskasse, aber nicht für die Nation verloren. Es leben jetzt, und werden, so lange der preussische Staat besteht, immer noch viele hundert arme Wittwen und Waisen leben, die das Andenken dieses großen Mannes dafür segnen, daß er ihnen aus den Zinsen der Meliorationsgelder, die er in Pommern und in der Neumark verwendete, kleine Pensionsen aussetzte, die sie jetzt vor Mangel und Elend sichern; viele gut eingerichtete Schulen und gut dotirte Schullehrer in Pommern, das Kadettenhaus in Stolpe u. sind noch sprechende Denkmäler dieser von ihm zur Kultur des Bodens verwendeten Kapitale; — aber es wird uns Niemand die Zinsen von den Kapitalen nachweisen können, welche die Regierung zum Etablissement der eingegangenen Fabriken hergab; sie sind mit den Kapitalen zugleich für den Staat und für die Nation auf immer verloren und vernichtet.

Der größte Theil der Menschen will lieber durch Glücksfälle, als durch Fleiß und Anstrengung reich werden, oder zum Wohlstande gelangen; es war daher natürliche Folge des öffentlich geäußerten Wunsches der Regierung, in Absicht auf die Etablisirung neuer und die Ausdehnung alter schon vorhandener Fabriken, daß sich eine große Menge Menschen fand, ohne Kapitale und oft ohne Kenntniß des Gewerbes, das sie betreiben wollten, welche von dem Mittel, schnell reich zu werden, das ihnen angeboten



wurde, Vortheil für ihre Beutel zu ziehen gedachten, und auch auf Kosten der übrigen Staatsbürger wirklich zogen, da die letztern durch die den neuen Fabrikanten gegebenen Monopole gezwungen wurden, ihnen ihre Waaren abzukaufen. Der redliche Mann, der ohne Geschenke vom Staate zu erbetteln und ohne ein Monopol zu verlangen, sich durch eigenes Kapital und eigne Thätigkeit etabliren und Fabriken anlegen wollte, konnte natürlicherweise mit Leuten, die Tausende geschenkt erhielten, die sogar als Fabrikanten zum Theil Pensionen bekamen, nicht Preis halten, da er nichts verschenken konnte; und so erstickten die gutgemeinten Unterstützungen der Staatskassen die eigentlich nützliche Industrie, in der Absicht, sie recht zu heben.

Über die Schädlichkeit der Monopole, die zum Vortheil eines Einzelnen viele Tausende in ihrer Freiheit einschränken, ist wohl kein Streit mehr; sie ist anerkannt genug, auch von der preussischen Regierung anerkannt. Diese Begünstigungen Einzelner, die einen immerwährenden, heimlichen, innern Krieg der Nation unter sich bewirken, sind von Zeit zu Zeit immer mehr eingeschränkt und zum Theil ganz aufgehoben worden. Diese Monopole und die Begünstigungen und Unterstützungen der Fabriken haben noch das eigenthümliche Schädliche, daß sie bei ihrer Einschränkung oder gänzlichen Aufhebung viele Menschen nahrlos machen und um Erwerb und Brod bringen, und darum ist es in der Regierungspraxis so schwer, manche Einrichtungen aufzuheben, an deren Schädlichkeit Niemand zweifelt. Wenn sich der Staat einmal darauf eingelassen hat, ein Gewerbe ausschließlich zu unterstützen, so bewirkt er dadurch ein Mißverhältniß desselben gegen die übrigen Gewerbe



im Staate; die Zahl derer, welche sich zu dem begünstigten Gewerbe drängen, wird unnatürlich größer, als sie seyn würde, wenn man der Sache freien Lauf gelassen hätte; die Konkurrenz wird vermehrt, das Arbeitslohn und der Kapitalgewinnst dadurch vermindert, und die Regierung muß immer von neuem mit Hülfe und Unterstützung zutreten, wenn sie nicht ihr mit Mühe erbautes Werk dem Einsturz überlassen will, der unausbleiblich folgt, so bald sie ihre Hand von demselben abzieht.

Wenn endlich der Staat selbst auf eigene Rechnung Fabriken übernimmt und betreibt, so kann dies nichts geringeres als den Schaden oder den Untergang aller übrigen Fabriken dieser Art im Lande bewirken. Der Aufseher oder Administrator einer solchen Fabrik hat gar zu viele Mittel in Händen, die mit ihm konkurrirenden Privatfabrikanten zu unterdrücken und Monopole für seine Fabrik zu erhalten; und der baare Nutzen, den die Regierung für ihre Kassen aus dergleichen Anstalten zieht, ist nie beträchtlich gewesen. Die Erfahrung hat es genug gezeigt und zeigt es noch täglich, daß alle Gewerbe, die der Staat durch Verwalter und Aufseher auf seine Rechnung betreiben läßt, aus ganz einfachen, in der Natur des Menschen liegenden, Gründen wenig ersprießlich sind.

Ein Mittel muß ich hier noch erwähnen, das der Staat angewendet hat, um seinen Fabrikanten kräftig zu Hülfe zu kommen, das er aber, seiner gar zu großen Kostbarkeit wegen, bald wieder unterlassen mußte. Es wurde nemlich zu Unterstützung der Seidenfabrikanten, die für ihre Waaren bei dem freien Verkauf nicht so viel erhielten, daß sie davon leben konnten, ein eignes Waarenmagazin angelegt, von welchem



welchem die Fabrikanten ihre fertigen Waaren zu einem billigen Preise bezahlt erhielten, und dieses Magazin sollte nun den Verkauf der Waaren selbst besorgen. Man sah zeitig genug ein, daß bei Fortsetzung dieses Verfahrens die gesammten Einkünfte der Staatskassen und endlich auch das gesammte Einkommen der Nation verwendet werden müsse, um eine immer zunehmende Menge Menschen zu ernähren, welche dem Ganzen zur Last fielen, ohne ihm Vortheil zu bringen.

Ich will aus meinen Sammlungen einige Beispiele der Geldunterstützungen beibringen, welche die Fabrikanten in unserm Staate erhalten haben, um dem aufmerksamen Beobachter Gelegenheit zu geben, hier und da die Wirkungen solcher Unterstützungen wahrnehmen zu können.

Dem Unternehmer einer Justenfabrik in Darslehmen wurde im Jahr 1785 10,000 Rthlr. zinsensfreier Vorschuß gegeben.

Ein Strumpfwirker, der sich in Dirschau etablirte, erhielt 100 Rthlr. zinsensfreien Vorschuß auf 6 Jahr, dreijährige Wohnungsmiethe und verschiedene Unterstützungen an Wolle.

Ein Lohgerber ebendasselbst erhielt 2000 Rthlr. zinsensfreien Vorschuß auf 6 Jahr.

Ein Tuchmacher, der sich in Statgard in Westpreußen etablirte, erhielt 128 Rthlr. Vorschuß.

Ein Lohgerber ebendasselbst erhielt 650 Rthlr. Geschenk, und ein anderer daselbst 1000 Rthlr. zinsensfreien Vorschuß auf 10 Jahr.

Ein Tuchfabrikant, der sich in Badzin im Neßdistrikte etablirte, erhielt 15 Wohnungen und 450 Rthlr. Geschenk.

Der Unternehmer einer englischen Lederfabrik in  
Krug. Betracht. II.



Schneidemühl erhielt 5550 Rthlr. Geschenk und 1650 Rthlr. Vorschuß. — Die Fabrik lieferte im Jahr 1802 für 3994 Rthlr. Waaren.

Einige Tuchmacher, die sich in Uscz niederließen, erhielten 8 Wohnungen und 240 Rthlr. Geschenk.

Ein Lohgerber in Strzelno erhielt 1000 Rthlr. Geschenk.

Ein Zeugfabrikant in Bromberg erhielt ein Haus und 1000 Rthlr. Vorschuß.

Ein Weißgerber ebendasselbst erhielt ein Wohnhaus zum Geschenk.

Ein Lohgerber daselbst erhielt 1400 Rthlr. Vorschuß.

Ein Lohgerber in Ramin erhielt 200 Rthlr. Vorschuß.

Ein Seidenfabrikant in Königsberg in Preußen erhielt 200 Rthlr. Geschenk.

Zu Anlegung der Papiermühle und der Pressspänefabrik in Trutenau erhielt der Unternehmer 19,000 Rthlr. Geschenk.

Ein Tuchfabrikant in Darkehmen erhielt im Jahr 1785 2597 Rthlr. zinsfreien Vorschuß, welche er so lange behalten sollte, als sich nach den Untersuchungen die Fabrik in gutem Zustande befinde.

Der Unternehmer einer Wollenfabrik ebendasselbst erhielt im Jahr 1787 2000 Rthlr. Vorschuß.

Der Unternehmer einer Baumwollen Strumpf- und Handschuhfabrik in Gumbinnen erhielt im Jahr 1785 1000 Rthlr. zinsfreien Vorschuß; der Unternehmer einer Seidenfabrik daselbst im Jahr 1788 500 Rthlr.

Zu Anlegung einer Wollwaarenfabrik in Lyß wurden im Jahr 1787 und 88 3404 Rthlr. 8 Gr. gegeben.



Der Unternehmer einer Justenfabrik in Angerburg erhielt vom Jahr 1793 bis 1799 jährlich 80 Rthlr. Geschenk, als Zinsen eines von ihm aufgenommenen Kapitals von 2000 Rthlr.

Der Unternehmer einer Kannefaß- und Parchentfabrik, die im Jahr 1763 in Rathenow etablirt wurde, bekam, da die Fabrik über 10 Jahr bestanden hatte, ein Geschenk von 2000 Rthlr.

Der Unternehmer der Seidenfabrik in Köpenitz erhielt von Zeit zu Zeit 800 Rthlr., 1000 Rthlr. und 3000 Rthlr. Geschenke, im Jahr 1775 ein neues Haus, 6000 Rthlr. an Wert; im Jahr 1793 und 1798 wurden seine Fabrikgebäude theils reparirt, theils neu gebauet und ihm geschenkt.

Der Unternehmer der Kreppflorsfabrik daselbst erhielt 2000 Rthlr. zum Geschenk.

Ein Seidenfabrikant in Frankfurt erhielt vom Jahre 1800 an jährlich 400 Rthlr. auf 5 Jahre lang zum Geschenk.

Ein Baumwollenfabrikant in Müllrose erhielt ein Geschenk von 1250 Rthlr. zur Fabrik und 1000 Rthlr. zur Bleiche.

Die Steingutfabrik in Reinsberg bekam 1600 Rthlr. zum Geschenk.

Ein Zeugfabrikant in Luckenwalde erhielt ein geräumiges Wohnhaus, 2 Morgen Gartenland und 18,000 Rthlr., welches ihm alles geschenkt seyn solle, wenn er 10 Jahre hindurch 30 bis 36 Stühle beschäftigt.

Die Bleistiftfabrik in Potsdam erhielt ein Haus und 2000 Rthlr. Vorschuß.

Die Sammtfabrik ebendasselbst erhielt 5 Häuser und 7000 Rthlr. Geschenk.



Eine Seidenfabrik daselbst erhielt 16,000 Rthlr. Vorschuß.

Eine spanische Tuchfabrik daselbst 35,000 Rthlr.

Der Unternehmer einer Kattunfabrik in Binna erhielt 1000 Rthlr. zu dem Fabrikenhause und 12595 Rthlr. zu 12 Weber- und Spinnerhäusern.

Eine Mühlentuchfabrik in Küstrin bekam 430 Rthlr. Vorschuß; und zwei Strumpfwirker, die sich hier etablirten, bekamen 400 Rthlr. Vorschuß.

Der Unternehmer einer Wollenzuchfabrik in Landsberg an der Warthe erhielt nach und nach 5029 Rthlr. geschenkt; ein Weißgerber, der sich dort etablirte, bekam 500 Rthlr. zum Geschenk; der Unternehmer einer Ledergerberei daselbst erhielt 1000 Rthlr. Geschenk; einige Lohgerber bekamen 2300 Rthlr., und ein Papiermacher ebendasselbst jährlich 200 Rthl. Zinszuschuß.

Ein Strumpfwirker, der sich in Königsberg in der Neumark etablirte, bekam 250 Rthlr. Vorschuß; ein anderer Strumpfwirker daselbst 80 Rthlr. Vorschuß zinsfrei auf 10 Jahr; und zwei Schuhmacher erhielten ein Geschenk von 400 Rthlr. zu Aulegung einer Lederfabrik.

Die Tuchmacher in Soldin bekamen 2720 Rthlr. 15 Gr. zum Geschenk; die Leinendamastweber daselbst 302 Rthlr. Vorschuß.

Zwei Weißgerber in Lippehne bekamen 1000 Rthl. zum Geschenk.

Der Unternehmer einer Leinendamastfabrik in Berlinchen erhielt 707 Rthlr. 5 Gr. zum Geschenk; ein Damastweber ebendasselbst 130 Rthlr. Vorschuß.

Ein Lohgerber in Neudamm erhielt 828 Rthlr. zum Geschenk.

Die Tuchmacher in Arenswalde erhielten 1332



Rthlr.; die in Kallies 1661 Rthlr.; die in Dramburg 585 Rthlr.; die in Neuwedel 900 Rthlr.; die in Neeg 1060 Rthlr.; die in Schiefelbein 773 Rthlr. 20 Gr. und die in Woldenberg 661 Rthlr. 3 Gr. zum Geschenk.

Ein Weißgerber in Dramburg bekam zu seinem Etablissement 1011 Rthlr. 15 Gr. geschenkt.

Die Tuchmacher in Driesen erhielten 692 Rthlr. 21 Gr. Vorschuß; zwei Zeugmacher 540 Rthlr. und drei Strumpfwirker daselbst 200 Rthlr. Vorschuß auf zehn Jahr ohne Zinsen.

Zwei Lohgerber in Driesen erhielten ein Geschenk von 3200 Rthlr. 22 Gr.

Die Tuchmacher in Friedeberg in der Neumark erhielten 1260 Rthlr. und die in Falkenburg 1446 Rthlr. 16 Gr. zinsfreien Vorschuß.

Einige Weißgerber in Rottbus erhielten 1000 Rthlr. zum Geschenk.

Die Handschuhmacher daselbst bekamen 500 Rthlr. Vorschuß zinsfrei auf 10 Jahr; ein Tuchkammsabrikant ebendasselbst 154 Rthlr. 12 Gr. zum Geschenk.

Ein Strumpffabrikant in Sommerfeld bekam 100 Rthlr. Geschenk und 100 Rthlr. zinsfreien Vorschuß; zwei Töpfermeister daselbst ieder 100 Rthlr. Geschenk und 150 Rthlr. zinsfreien Vorschuß.

Der Unternehmer einer Tuchkammsabrik in Zilenzig bekam 200 Rthlr. Geschenk.

Der Unternehmer der spanischen Tuchfabrik in Züllichau bekam 24,300 Rthlr. zum Geschenk aus dem Meliorationsfonds; ein Wollenstrumpfwirker daselbst 120 Rthlr. Geschenk.

In Stettin erhielten 3 Tuchmacher 370 Rthlr. zum Geschenk, ein Zeugfabrikant 3360 Rthlr., fünf



Strumpfwirker 560 Rthlr., ein Lederfabrikant 3000 und ein Likörfabrikant 10,000 Rthlr. Geschenk.

In Anklam bekam ein Lohgerber 6000 Rthlr., in Pasewalk einer 1500 und in Treptow in Vorpommern einer 3000 Rthlr. zum Geschenk.

In Greifenberg erhielt ein Halstuchfabrikant 1000 Rthlr. zum Geschenk.

In Greifenhagen erhielt ein Lohgerber 1500 Rthlr. zinsfreien Vorschuß auf 10 Jahr (er lief aber davon); ein zweiter 1000 Rthlr. zum Geschenk; ein Stärkemacher daselbst erhielt 3000 und ein anderer 2000 Rthlr. zum Geschenk.

Zu Anlegung einer Musselinfabrik in Raugard wurden 8971 Rthlr. hergegeben und dem Unternehmer erblich versichert, wenn er die Fabrik in Flor erhält.

Die Schrotfabrik in Regenwalde erhielt 500 Rthlr. zinsfreien Vorschuß (und arbeitet nicht mehr).

Der Unternehmer einer Strumpf- und Handschuhknittfabrik in Treptow in Hinterpommern erhielt 9000 Rthlr. Geschenk.

Der Unternehmer einer Justenfabrik in Köslin erhielt 2443 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. zum Geschenk; ein Wagenfabrikant daselbst 1943 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. zinsfreien Vorschuß auf 10 bis 12 Jahr; ein Seifenfabrikant daselbst 8000 Rthlr. Geschenk, und ein Wollenleibbindenfabrikant ebendasselbst 2454 Rthlr. 17 Gr. zinsfreien Vorschuß.

Ein Lohgerber in Polzin bekam 500 Rthlr. zum Geschenk; einer in Bublitz 811 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf. zinsfreien Vorschuß.

Ein Lederfabrikant in Tempelburg erhielt 1500 Rthlr. Geschenk.

Der Unternehmer einer Segeltuch- und Baum-



wollenfabrik in Rügenwalde erhielt 9433 Rthlr. 23 Gr. 2 Pf. zu Anlegung und 500 Rthlr. zu Erweiterung seiner Fabrik.

Ein Lohgerber in Stolpe bekam 3500 Rthlr. zinsfreien Vorschuf.

Der Unternehmer einer Parchentfabrik in Friedrichshuld erhielt 5000 Rthlr. aus der Manufakturkasse.

Die Tuchmachergilde in Halberstadt erhielt in den Jahren 1787 und 92 1330 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. zum Geschenk; ein Tuchmacher daselbst erhielt im Jahr 1786 500 Rthlr. zinsfreien Vorschuf; ein Weißgerber daselbst erhielt im Jahr 1792 1000 Rthlr. zinsfreien Vorschuf; der Unternehmer einer dänischen Lederfabrik daselbst im Jahr 1792 400 Rthlr. zum Geschenk, und ein Strohhutfabrikant im Jahr 1785 200 Rthlr. zum Geschenk.

Ein Papiermacher in Gröningen erhielt im Jahr 1792 einen zinsfreien Vorschuf von 500 Rthlr.

Der Unternehmer einer Glanellfabrik in Osterwieß erhielt 2000 Rthlr. zinsfreien Vorschuf; ein Raschmacher daselbst erhielt in den Jahren 1789 und 1800 1000 Rthlr. Geschenk; der Unternehmer einer Leinensfabrik ebendasselbst 2000 Rthlr. Geschenk.

Ein Lohgerber in Hornburg bekam in den Jahren 1787 und 98 318 Rthlr. Geschenk.

Ein Strumpffabrikant in Sachsa bekam 400 Rthl. zum Geschenk.

Die Tuchmacher in Kalbe im Magdeburgschen bekamen 460 Rthlr. zu einer Tuchsheererwohnung, und 560 Rthlr. zum Ankauf der Tuchsheererutensilien.

Ein Seidenstrumpffabrikant in Halle erhielt 1400 Rthlr. unter der Bedingung, 14 Stühle zehn



Jahre lang im Gange zu erhalten; der Unternehmer einer Metallknopffabrik daselbst erhielt 4000 Rthlr.

Die mir bekannten Wollmagazine, welche einen Fonds aus königlichen Kassen haben, sind folgende:

In	mit	10290 Rthlr. Fonds.		
—	Ruppin mit	8400	—	—
—	Brandenburg mit	8200	—	—
—	Bernau	6400	—	—
—	Strausberg	5460	—	—
—	Gardeleben	5000	—	—
—	Burg	5000	—	—
—	Salzwedel	5000	—	—
—	Stendal	5000	—	—
—	Eberswalde	5000	—	—
—	Magdeburg	4500	—	—
—	Briezen	4067	—	—
—	Beeskow	4000	—	—
—	Peiz	4000	—	—
—	Neuhaldensleben	3500	—	—
—	Potsdam	3500	—	—
—	Gumbinnen	2386	—	—
—	Ragebur	2210	—	—
—	Rummelsbürg	2210	—	—
—	Zilenzig	2146	—	—
—	Lindow	2075	—	—
—	Wittstock	2010	—	—
—	Rathenow	2000	—	—
—	Gollnow	2000	—	—
—	Luckenwalde	2000	—	—
—	Treuenbriezen	2000	—	—
—	Fürstenwalde	1900	—	—
—	Sommerfeld	1605	—	—
—	Drossen	1400	—	—
—	Prigmalz	1330	—	—



In Tilg	mit	1300 Rthlr. Fonds.		
— Strasburg	—	1200	—	—
— Kolberg	—	1186	—	—
— Polzin	—	1186	—	—
— Insterburg	—	1000	—	—
— Biesar	—	1000	—	—
— Tempelburg	—	900	—	—
— Wusterhausen	—	850	—	—
— Pasewalk	—	800	—	—
— Angermünde	—	720	—	—
— Frankfurt	—	627	—	—
— Gledern	—	600	—	—
— Spandau	—	550	—	—
— Gransee	—	550	—	—
— Königswalde	—	518	—	—
— Landsberg	—	500	—	—
— Perleberg	—	450	—	—
— Demmin	—	450	—	—
— Neustettin	—	415	—	—
— Belgard	—	402	—	—
— Prenzlau	—	400	—	—
— Daber	—	386	—	—
— Rothenburg (Neum.)	—	350	—	—
— Freienwalde (Kurm.)	—	300	—	—
— Wollin	mit	300	—	—
— Anklam	—	200	—	—
— Mückeln	—	200	—	—
— Damm	—	100	—	—

Summe 58 Magazine mit 132,029 Rthlr. Fonds.

Diese Bruchstücke von Geldunterstützungen, welche aus den Staatskassen an einzelne Fabriken und Fabrikanten gewendet worden sind, habe ich aus den mir mitgetheilten Akten gezogen, aber sie sind nur ein sehr geringer Beitrag zu einer vollständigen histo-



rifchen Darstellung dieses staatswirtschaftlichen Zweiges. Es fehlen hier die Unterstüzungen, welche die am mehresten begünstigten Berliner Fabriken erhielten, und ich bin überzeugt, daß die hier verwendeten Summen beträchtlicher sind, als alle in diesem Bruchstück angegebene zusammen genommen.

Was diese Unterstüzungen im Einzelnen gewirkt haben und noch wirken, kann bloß im Einzelnen beurtheilt werden; bekannt ist es aber, daß viele Fabriken, die nie eine Unterstüzung vom Staate bekamen, sich immer in Flor erhielten, und daß andere, die von der Regierung auf alle Art unterstügt wurden, wieder eingegangen sind. Diese Erfahrung ist nicht neu und der Theorie gar nicht widersprechend; denn nur die Fabriken werden bestehen, die nach den von der Natur herbeigeführten Umständen durch sich selbst, ohne alle Unterstüzung oder Einmischung der Staatsbehörden, entstehen und sich selbst überlassen werden; unsere gutgemeinten Unterstüzungen stören den Gang der natürlichen Ordnung, die dann in ihre Rechte zurücktritt, wenn die künstlichen Mittel aufhören.

4) Man befreiete die Fabrikanten und Fabrikarbeiter von vielen Lasten und Abgaben zc.

Ein ieder Mensch ist dem Staate nur dann nützlich, wenn er etwas zur äussern oder innern Sicherheit desselben, oder zu Vermehrung des Nationaleinkommens, des Wohlstandes und der physischen oder intellektuellen Kräfte und Fähigkeiten der Nation beiträgt. Je größer oder geringer der Antheil eines jeden Staatsbürgers ist, den er zu den genannten Gegenständen beiträgt, um desto größer oder geringer ist sein Wert für den Staat. Kein Mensch kann bloß durch seine Existenz dem Staate nützen, und



wenn diesem an Verzehrern gelegen wäre, so ist es wohl in die Augen fallend, daß er sie mit wenig Mühe erhalten könnte, wenn er sich nur verpflichten will, ihnen Unterhalt zu geben. Wenn sich der Staat für verbunden hält, eine Anzahl Menschen durch sein Einkommen entweder ganz zu erhalten, oder einen Theil ihres Unterhalts aus seinen Kassen zu bestreiten, so muß auf der andern Seite ein überwiegender Vortheil für das Beste des Staats von diesen Menschen erwartet werden.

Ein großer Theil unserer Fabrikarbeiter war und ist noch in der Lage, daß er sich durch seiner Hände Arbeit nicht so viel erwerben würde, als zum menschlichen Leben nöthig ist, wenn er nicht von dem Staate unmittelbar durch Unterstützung, oder mittelbar durch Immunitäten und Begünstigungen so viel erhielte, als er zu seinem Unterhalt braucht. Die mittelbaren Unterstützungen derselben haben in unserm Staate schon lange her statt gefunden, und es sind zum Theil schon bei Auseinandersetzung der vorigen Punkte die baaren Geldunterstützungen und die zum Besten der Fabriken gegebenen Aus- und Einfuhrverbote und Monopole mit ihren Folgen auf den Wohlstand im Ganzen betrachtet worden; es bleibt nur noch die Betrachtung der Folgen übrig, welche die den Fabrikarbeitern in der Regel zukommenden Immunitäten bewirkt haben und noch bewirken. Daß der Staat den mehresten Fabrikarbeitern die Befreiung von der Verpflichtung zum Militärdienst gegeben hat, mag wohl, auffer der beabsichtigten Begünstigung dieser Klasse, auch noch die Unbrauchbarkeit solcher Menschen zum Soldatenstande zur Ursach gehabt haben. Ein Mensch, der täglich vom frühen Morgen bis zum späten Abend an seinem Weberstuhle oder Spinn-



rade sitzt, und keine Viertelstunde versäumen darf, um nur sein nothdürftiges Brod zu erzerben, kann unmöglich eine solche körperliche Konstitution bekommen, oder, wenn er sie in der Jugend hatte, behalten, als zum Soldatenstande erforderlich ist.

Die Vermehrung der Bevölkerung ist von jeher einer der höchsten Zwecke der preussischen Staatswirtschaft gewesen, aber es ist gar häufig vergessen worden, daß Vermehrung der Menschenmenge oft statt die Kräfte und den Wohlstand des Staats zu vermehren, beide verringert hat. Viele von den Kolonisten, welche Friedrich der Zweite in so großer Zahl ansetzte, glaubten auch, daß man sie bloß um ihrer Existenz willen angeworben habe, und daß sie durch Kinderzeugen den Willen der Regierung am besten erfüllen könnten. Eine ähnliche Vorstellungsart findet auch noch jetzt bei einer großen Zahl unsrer Fabrikarbeiter statt, die sich häufig für die wichtigsten und anentbehrlichsten Menschen im Staate halten, und es ist von ihrer — in der Regel sehr eingeschränkten — intellektuellen Bildung nicht anders zu erwarten, als daß sie diesen Glauben haben müssen, indem sie aus Erfahrung wissen, wie viel der Staat zu ihrer Erhaltung und zur Vermehrung ihrer Zahl gethan hat; sie werden von der so allgemeinen Verpflichtung zum Militärdienst entbunden; sie werden von so manchen andern bürgerlichen Lasten befreiet; sie erhalten hier und da umsonst Handwerkszeug; die auf andern Staatsunterthanen liegenden Abgaben werden ihnen ganz oder zum Theil erlassen; die hiesigen sogenannten Stuhlarbeiter erhalten das Brennmaterial beträchtlich wohlfeiler als andre Käufer; — wer kann es solchen Menschen verdenken und wer kann sich darüber wundern, wenn sie sich für sehr



wichtige Mitglieder des Staats ansehen, und wenn sie bei den ihnen zugetheilten Wohlthaten, die sie nicht als Wohlthaten, sondern als Pflichten des Staats gegen sich betrachten, oft noch trotzig sind? \*)

Es ist schon oben bewiesen, daß die ganze industrielle Klasse, die mit der Verarbeitung der rohen Produkte beschäftigt ist, nur in dem Maße zur Vermehrung des Nationaleinkommens beiträgt, als ihre Arbeit und ihre Konsumtion von Ausländern bezahlt wird. Die Summe, welche alle diese Menschen im preussischen Staate zusammen genommen vom Auslande jährlich verdienen, beträgt nach den im ersten Kapitel gelieferten speziellen Berechnungen 6,300,000 Rthlr., und es würde sehr interessant seyn, wenn man berechnen könnte, wie viel ein ieder von den Arbeitern für das Ausland jährlich im Durchschnitt zu seinem Antheil erhält. Daß diese Summe gering sey, ist augenscheinlich; denn wenn die Fabrikarbeiter, die bloß für das Bedürfniß ihrer Mitbürger arbeiten, kaum ihren Lebensunterhalt verdienen, da sie doch durch Monopole und durch Aus- und Einfuhrverbote so kräftig unterstützt werden, so muß die Portion, welche unse Fabrikarbeiter von andern Nationen verdienen, noch geringer seyn, indem sie mit ihren Waaren die Konkurrenz der ganzen fabrizirenden Welt aushalten müssen. Schon die Armuth und Dürftigkeit dieser Menschen sollten den Beobachter überzeugen, daß sie nicht geeignet wären,

---

\*) Wenn in den Berliner Zeitungen bekannt gemacht wird: daß die Styhlarbeiter ihre Anweisungen auf das an sie zu vertheilende Brennmaterial an einem bestimmten Orte erhalten sollen, so werden sie immer dabei ermahnt und ernstlich gewarnt: sich nicht unbescheiden und trotzig bei dieser Austheilung zu betragen.



den Wohlstand eines Staats zu befördern, denn nur eine nach Verhältniß sehr geringe Zahl Menschen lebt durch sie im Wohlstande, nemlich einige Fabrikunternehmer und einige Kaufleute, welche den Verkauf der Waaren im Großen betreiben. Unmöglich kann der Staat nur den Wohlstand dieser Wenigen im Auge haben, wenn er die Fabrikarbeiter begünstigt; er kann nicht wollen, daß um des Wohlstandes dieser Wenigen willen, Tausende in Armuth und Dürftigkeit leben, sondern er muß von den durch diese Arbeiten erworbenen Summen einen größern Vortheil erwarten.

Wenn der jährliche Totalertrag von Grund und Boden im preussischen Staate um 6,300,000 Rthlr. vermehrt werden kann, so wird der Staat an Nationaleinkommen, an reinem Ertrag und also an Wohlstand und Macht gewinnen, wenn auch aller Absatz unsrer Fabriken ins Ausland ganz aufhörte. Die Möglichkeit dieser Erhöhung des Ertrags von unserm Boden ist durch Berechnungen erwiesen, und vielleicht würde die Aufhebung einiger Einschränkungen, welche jetzt zum vermeintlichen Besten einzelner Stände den Grund und Boden belasten, schon diese Erhöhung bewirken. Von den 6 Millionen, welche unsre Fabrikanten vom Auslande verdienen, muß erst die Summe abgezogen werden, welche sie für ausländische Produkte und Fabrikate zu ihrem Gebrauch bezahlen müssen. Es ist zwar in die Augen fallend, daß an den mehresten Orten die letztere Summe nicht sehr beträchtlich seyn wird, da die gemeinen Arbeiter nicht im Stande sind, Artikel des Luxus zu bezahlen. Daß aber die Fabrikarbeiter in der Grafschaft Mark und in einigen Grenzprovinzen ihr nöthigstes Nahrungsmittel — Brod — zum Theil von Ausländern kaufen



kaufen müssen, ist gewiß, und daß die Fabrikunternehmer und großen Kaufleute eben so viel ausländische Produkte konsumiren, als die übrigen wohlhabenden Klassen im Staate, ist eben so gewiß.

Wenn der Fabrikarbeiter für das Geld, was er als Arbeitslohn vom Auslande erhält, wieder seine Bedürfnisse vom Auslande kaufen muß, so ist er nur ein Miethsbürger des Staats, und noch dazu in der dargestellten Lage der Dinge ein sehr lästiger Miethsbürger, welcher Pflichten der Kommune gegen sich fordert, ohne selbst dergleichen Pflichten gegen die Kommune zu leisten, und welcher im Alter und bei Krankheiten nicht — wie es der natürlichen Ordnung gemäß wäre — von denen erhalten wird, für die er sonst arbeitete, sondern von der Kommune, die ihn schon immer als eine Last betrachtete, seine Erhaltung fordert. Wenn der Fall aber auch nicht so ungünstig ist, wenn der Fabrikarbeiter auch alles das, was er von Ausländern erwirbt, im Lande verzehrt und ausgiebt, so verrechnet sich doch der ganz augenscheinlich, welcher glaubt, daß diese von den Arbeitern verzehrten 6 Millionen noch andern Bürgern des Staats zu gute kommen sollen. Die Summe ist gegen die Menge Menschen, welche durch sie erhalten werden müssen, zu klein, als daß auser den nothwendigsten Bedürfnissen der Arbeiter etwas beträchtliches übrig bleiben sollte, das für andre Staatsbürger das Zirkulationseinkommen vermehren könnte. Nur die falschen Begriffe von Geld und dessen Wert für den Staat erzeugen hierin irrige Vorstellungen und Schlüsse, und es wird häufig vergessen, daß die gewonnenen 6 Millionen ebenfalls in genießbaren Gütern, Arbeitslohn und Kapitalgewinnst bestehen, welche uns das Ausland für die Arbeit unserer



Fabrikanten und für die Kapitale der Fabrikunternehmer zum Tausch giebt.

Der ganze Vortheil dieser Summe beschränkt sich also auf den verhältnißmäßig geringen Antheil, den die Fabrikanten mehr verdienen, als sie zu ihrem nothdürftigsten Unterhalt selbst brauchen, und diese Summe trägt nur einen äußerst geringen Theil zu den öffentlichen Kassen, oder zu den Bedürfnissen des Staats bei. Sie kann ihrer Natur nach nur sehr wenig zu diesem Zweck beitragen, denn ein ieder Abzug würde doch nur die Vertheuerung ihrer Waare bewirken, oder die Arbeiter dem Hunger übergeben, und der Ausländer würde im ersten Falle abgeschreckt werden, diese Waaren zu kaufen. Ein Ausfuhrverbot der rohen Produkte — um diese Summe dem Staate zu erhalten — kann letzterm mehr Schaden thun, als die ganze Summe beträgt, und gewiß hat schon manches Ausfuhrverbot dem Nationalreichthum in einem Jahre mehr Gewinn vom Auslande entzogen, als alle dadurch begünstigte Arbeiter der industriösen Klasse vom Auslande erwarben. Die Zirkulation kann in unserm Staate durch Kultur- und Handelsfreiheit um weit mehr, als 6 Millionen Thaler, jährlich erhöht werden, und sie bedarf es nicht, durch Armuth und Dürftigkeit vieler Tausende erkauft zu werden.

Um die Konkurrenz mit andern fabrizirenden Staaten aushalten und um die nach dem Auslande zu schickenden Fabrikwaaren wohlfeil liefern zu können, hat man oft die Preise der ersten Lebensbedürfnisse so niedrig als möglich zu erhalten gesucht, und dieses Verfahren kann in solchen Staaten, deren Produktion von Grund und Boden gegen die Produktion der industriösen Klassen unbedeutend ist, nach den



Grundsätzen der Staatswirtschaftswissenschaft nicht getadelt werden. Wenn aber in einem Staate, dessen ganzer Gewinn durch Fabrikation nur  $2\frac{1}{2}$  Prozent von dem Nationaleinkommen beträgt, die Produktion von Grund und Boden, welche 96 Prozent des Nationaleinkommens ausmacht, an Wert herabgebracht, oder niedrig erhalten werden soll, so wird dieser Weg doch unstreitig 96 Menschen ärmer machen, um 2 bis 3 Menschen im Lande zu erhalten oder zu bereichern. Wenn eine staatswirtschaftliche Unternehmung mit so großem Mißverhältniß die Erhaltung einer Menschenklasse im Staate bewirken muß, so ist sie mit dem Bestreben vieler Armenanstalten zu vergleichen, welche dadurch ihren Zweck zu erreichen suchen, daß sie die wohlhabenden Klassen den ärmern mehr zu assimiliren suchen. Der edle Zweck des Staatswirts und dessen, der für die Versorgung der Armen arbeitet, muß seyn: die Armen und Dürftigen nach und nach zu den wohlhabenden Ständen zu erheben, aber nicht, die wohlhabenden Stände nach und nach ärmer zu machen, um das vermeinte Gleichgewicht hervorzubringen und die Armut weniger fühlbar zu machen, da sie nun gegen die Lage andrer Stände nicht mehr so stark kontrastirt.

5) Man setzte Prämien auf neue Erfindungen im Fache der Fabrikation, und gab den Fabrikanten Prämien, welche Fabrikwaaren ins Ausland verkauften.

Die Verwendung von Prämien auf Erfindungen im Fabrikantenwesen ist in unserm Staate ein zu unbedeutender Gegenstand, als daß von ihm Einfluß auf den Wohlstand und den Reichthum des Staats zu hoffen oder zu befürchten wäre; aber desto mehr



widersprechen die auf die Ausfuhr inländischer Fabrikate gesetzten und bewilligten Prämien den Grundsätzen der Staatswirtschaft und der Rechnungskunst. Jacobson berichtet in seinem Schlußplaz der Zeugmanufakturen: daß die Bonifikationsskaffe der Seidenwaaren im Jahr 1774 bis 75 den Seidenfabrikanten über 58.000 Rthlr. bloß auf ganz seidene Waaren an Bonifikation bezahlt habe.

Der Zweck solcher Prämien, wo man gleichsam den Ausländer dafür bezahlt, daß er unser Käufer ist, kann nur der seyn: die für unsre Fabrikate nachtheilige Konkurrenz im Auslande mit Ausländern in ein für unsre Fabrikanten vortheilhaftes Gleichgewicht zu bringen. Abgesehen von der Gelegenheit zu doppeltem Betrug an dem Staate, der bei der größten Vorsicht und der genauesten Wachsamkeit desselben nie ganz verhindert werden kann: so gehört doch wirklich zu diesem Unternehmen ein sehr voller Beutel und ein reicher Staat. Wenn er bei einer Fabrik, die in andern Ländern auch betrieben wird, durch solche Mittel den Verkauf erzwingen will, so ist es nicht bloß nöthig, durch diese Prämien die Verringerung des Arbeitslohns zu bewirken, sondern er muß es auch erstens dahin bringen, daß die Zinsen des in der Fabrik stehenden Kapitals nur so hoch genügt zu werden brauchen, als bei der konkurrirenden Nation, wo sie am niedrigsten stehn; und zweitens muß er die Transportkosten ersetzen, welche das Fabrikat bis an den Ort seines Verkaufs mehr aufwenden muß, als die diesem Orte näher liegenden Fabriken der Art. Wenn in England der Fabrikant sein in Fabriken angelegtes Kapital nicht höher als zu 3 Prozent zu nutzen verlangt, der preussische Fabrikant aber, wenn er auskommen oder sein Gewerbe



ohne Schaden forsetzen will, sich 6 Prozent berechnen muß, so wird der Staat bei der erzwungenen Ausfuhr dem Fabrikanten diese 3 Prozent vergüten müssen, wenn dieser die Konkurrenz mit den englischen Fabrikanten aushalten soll.

Wenn der Staat, der dieses Prämienwesen bei seinen Fabriken einführt, es auf solche Fabriken mit ausdehnt, welche ausländisches rohes Material verarbeiten, so muß er dem inländischen Fabrikanten auch sogar den Vortheil beim Einkauf dieser Produkte, den andre Nationen voraus haben, ersetzen, der z. B. bei unsern Seiden- und Baumwollenfabriken nicht unbeträchtlich und noch dazu schwankend, einmal höher als das andermal ist. Ein solches Verfahren wird unausbleiblich dahin führen, daß viele Fabrikanten, welche von dieser Freigebigkeit des Staats Nutzen ziehen und sich bereichern wollen, mehr darauf raffiniren, wie sie den Staat betrügen, als wie sie ihre Fabriken auf einen festen Fuß setzen wollen, die sogleich sinken und verfallen, wenn der Staat wegen nöthigerer Ausgaben seine Hand von ihnen abzieht. Eine Geschichte des preussischen Fabrikenwesens würde über die hier nur kurz betrachteten Gegenstände das beste Licht geben, und da die Verwaltung dieses Zweiges der Staatswirtschaft immer sehr aufmerksam und mit Interesse betrieben worden ist, so wäre ein solches Werk des Gleißes eines mit den Quellen vertrauten, durch sie unterstützten und von Vorurtheilen freien Mannes in hohem Grade wert.

Die nützlichsten Fabriken und Gewerbe für unsern Staat und für jedes Land sind die, welche die nothwendigsten Bedürfnisse zum menschlichen Leben liefern. Diejenigen Menschenklassen, welche sich mit der Produktion beschäftigen, gehören nicht hieher, und



es ist bloß die Rede von den Gewerben, welche sich mit der Fabrikation oder Bearbeitung der rohen Produkte beschäftigen. Der Maurer, Zimmermann und Schmidt ist dem Staate nützlicher und nöthiger, als der Leinweber, Tuchmacher und Kattunweber; diese sind dem Staate nützlicher und nöthiger als der Seidenweber und der Gold- und Silberspißmacher; aber ich habe schon an einem andern Orte mein Befremden darüber geäußert, daß nach den Grundsätzen vieler Staatsmänner diese Ordnung umgekehrt wird, und daß man den Seidenwirker für wichtiger hält, als den Schmidt und den Zimmermann. Diese verkehrte Art zu messen und die Unterstützung der ehehrlichsten Arbeiter hat unserm sonst so geachteten und so nützlichen Handwerksstande sehr viel geschadet und hat ihn herabgebracht; nur auf seinen Ruinen sind nicht bloß in unserm Staate, sondern auch in vielen andern Ländern, die Fabriken etablirt, und statt einer beträchtlichen Zahl nützlicher und wohlhabender Haus- und Familienväter, die ihre Bürgerpflichten, ohne in Armuth zu sinken, erfüllen konnten, hat die Nation eine Menge für den Tag lebender Handarbeiter erhalten, die auf alle mögliche Art von ihren Mitbürgern, denen sie am wenigsten nutzen, unterstützt und übertragen werden müssen, um nicht ganz zu verarmen; die dem anerachtet häufig sich für wahre Stützen des Staats halten, und die ihnen gereichten Wohlthaten als eine Verpflichtung gegen sie trotzig fordern.

Der Staat, der zuerst den natürlichen Gang der Zirkulation, der Produktion und der Fabrikation in seine Rechte einsehen wird, muß den größten Vortheil aus dieser menschenfreundlichsten aller Staatswirtschaftsoperationen ziehen; er wird zwar anfangs

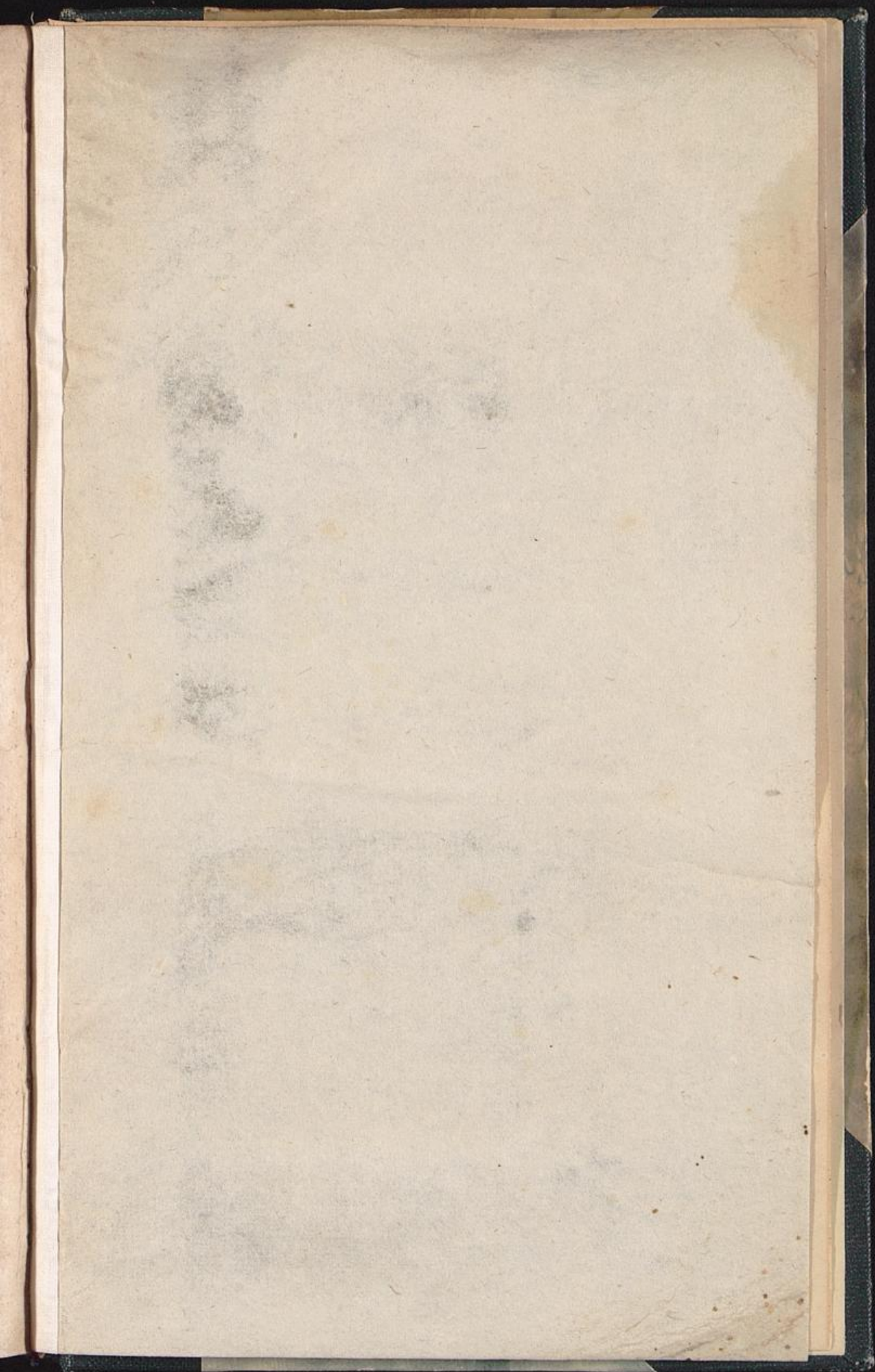


eine Menge seiner durch künstliche Mittel etablirten und erhaltenen Fabriken eingehen sehen, aber es werden sich durch die Freiheit der Zirkulation unzählige Quellen öffnen, um die Menschen, die sonst durch unnatürliche Fabriken beschäftigt wurden, für sie selbst und für die Nation nützlicher und einträglicher zu beschäftigen, und der Staat wird sich selbst viele Sorgen und eine große Menge Ausgaben ersparen.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

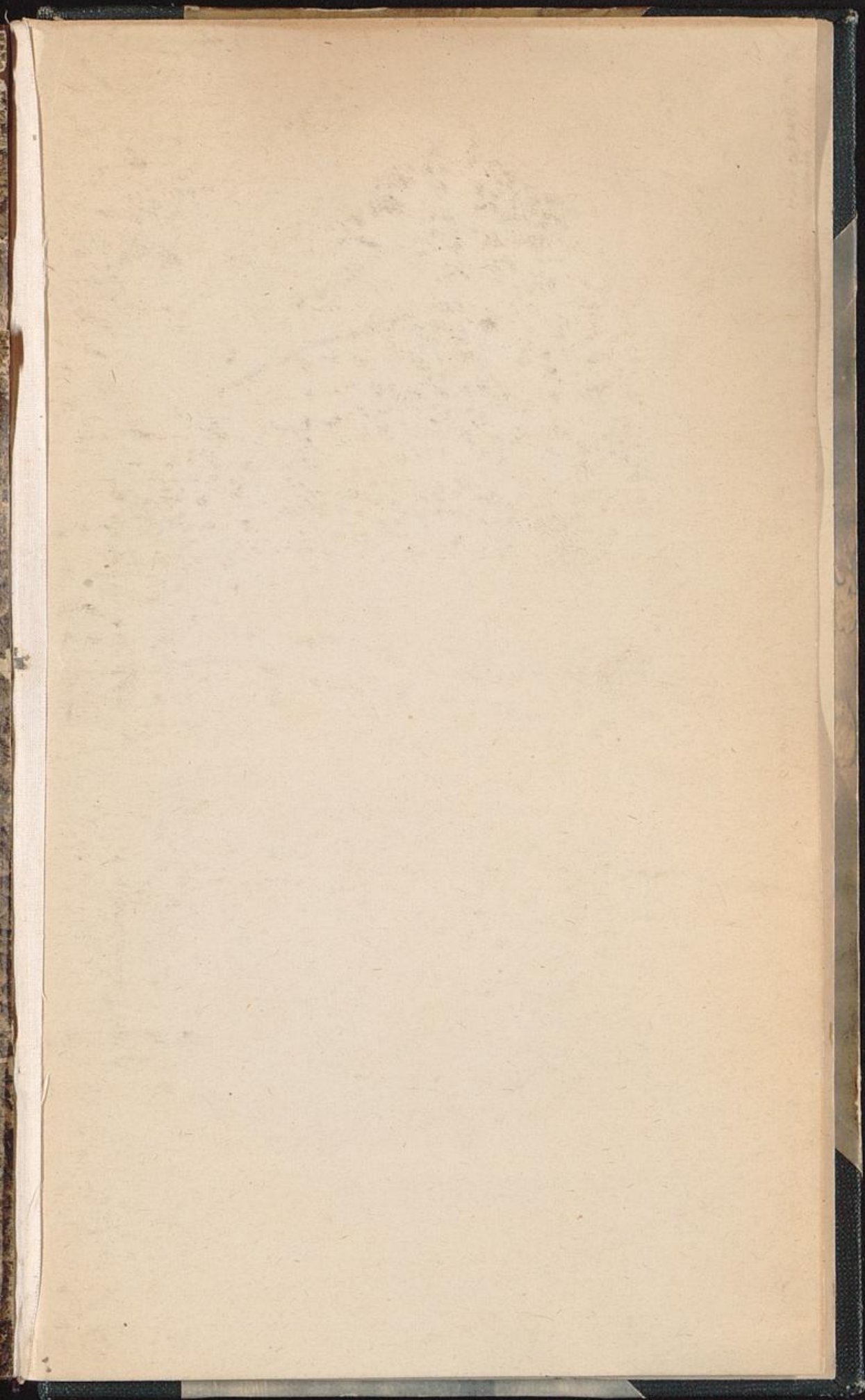














2105 48<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 5 gals

1.75



2105 4827  
1.75

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. **4827**

mm 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 170 180

inch 0 1/16 1/8 3/16 1/4 5/16 3/8 7/16 1/2 5/8 3/4 7/8 1

Patch Reference numbers on UTT

C1	B1	A1	C2	B2	A2	B5	A5	20	18	17	16	11	4.5	5.0	5.6	6.3	10	09	03	02	01	C7	B7	A7	C8	B8	A8	C9	B9
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

the scale towards document